Drittmanns auf alle und fete Arietel bes Krietens fich erftreder benn fie hatten weber Befehl noch Gewalt Gefandier ninnnt bie Sache ad referendum. Tirich the Bern baben feine anderen Gebanfen, als bag es

# Gemeineidgenöffische Tagfagung. And manichus entable, mbd

Baben, 4. September bis 1. October 1712. aegelen merten fel, daß dieler Krieten den Kleinen ihrer Sorren. [Staatsarchie Jürkel.] und Obern unabbruchig fein foll, im Friet

Gefandte: Burich. Johann Jafob Cicher, Burgermeifter; Johann Jafob Ulrich, Statthalter. Bern. Samuel Frijdbing, Benner; Chriftoph Steiger, Sedelmeifter welfcher Lande, beibe bes Rathe. Lucern. 30= hann Martin Schwyzer, Schultheiß und Stadtvenner; Karl Anton Amrhyn, des Raths. Uri, Karl Alphons Begler, Landammann und Pannerherr; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann. Schwyg. Joseph Frang Erler, Landammann; Johann Dominic Bettschart, Pannerherr und Alt-Landammann. Domalden. Konrad von Flue, Landammann. Ridwalden. Anton Maria Belger, Landammann und Pannerherr; Joseph Squag Stulg. Bug. Johann Baptift Trinfler, Landshauptmann und bes Raths zu Menzingen; Chriftoph Anders matt, Stadtammann. Glarus. Johann Seinrich Zwicki, Landammann; Jafob Gallatin, Statthalter. Bafel. Johann Balthafar Burdhardt, Burgermeifter; Chriftoph Burdhardt, Deputat und Des Rathe. Freiburg. (niemand). Colothurn. (niemand). Chaffhaufen. Beinrich Dit, Burgermeifter; Meldior von Bfiftern, Statthalter. Appengell-Innerrhoden. Baul Gutter, Landammann, Außerrhoden. Loreng Tanner, Landammann. Abt Ct. Gallen. Georg Bilhelm Rint von Baldenftein, Landhofmeifter; Joseph Anton Buntiner von Braunberg, fürstlicher Rath und Cangler. Stadt St. Gallen. Christoph Sochrütiner, J. U. D. Stadtschreiber. Biel. Beter Saas, Benner und bes Raths.

Burich, Bern, Lucern, Uri, Schwyg, Unterwalden und Bug.

Diefe Tagiabung wurde von ben unintereffierten Orten [Glarus, Bafel, Freiburg, Colothurn, Chaffe haufen, Appenzell, Stadt St. Gallen und Biel] ausgeschrieben. — Die eidgenöffische Begrußung findet Statt. a. Es wird beliebt, dag ber Landidreiber Schindler in Sachen, welche blos die Rechnungen ber Landvoate und die landwögtlichen Geschäfte betreffen, Die Session bediene; in Standes- und Religionssachen follen die Schreiber beider Religionen laut Friedensschluß gebraucht werden. § 1. b. Ein Ehrenausschuß vergleicht beide in ein Friedensinftrument gusammengezogene Frieden mit ben Driginalien, und nachdem dieselben mit einander gleichlautend erfunden worden, wird das Inftrument der Erpedition übergeben. § 3. C. Lucern fpricht die Hoffnung aus, man werde es fur das ihm mahrend bes Rriegs zu Mellingen weggenommene Galz entichabigen. § 4. Die VIII alten Orte nebft Appenzell Inners und Außerrhoben.

d. Es wird eine dem Friedensinftrument conforme Bublication bes Landsfriedens verfaßt; Dieje foll gebruff in die Bogteien, in welchen beiberlei Religionen find, geschieft und baselbit aller Orten verlefen werben. Sollten fich unter ben Genoffen beiber Religionen Unftoge zeigen, fo follen fich biefelben bei ber gu biefem Brede bestellten Commission melden, welche aus zwei Mitgliedern besteht, aus bem Landvogt und aus einem herrn ber andern Religion. Saben Diese einen Anstand, so haben'fie an Die Orte gu recurieren. Bei bieser Belegenheit eröffnen Die Gefandtichaften ber fatholischen Drte, welche ben Frieden in Marau geschloffen, baß, wenn auch fein besonderer Urtifel bem neuen Friedensinftrument in Betreff Des Drittmannsrechtes beigefügt fei und bessen blos in einem Artifel gedacht werde, sie die Sache so verstehen, daß dieser Borbehalt der Rechte des Drittmanns auf alle und jede Artisel des Friedens sich erstrecke; denn sie hätten weder Beschl noch Gewalt gehabt, dem Drittmann sein Recht zu nehmen. Die Gesandten der katholischen Orte, welche beim Friedenssschlusse in Aarau nicht zugegen waren, lassen es bei dem bereits beschlossenen Frieden bewenden. Obwaldens Gesandter nimmt die Sache ad referendum. Zürich und Bern haben seine anderen Gedansten, als daß es beim "heitern" Buchstaben des Friedensschlusses sein Berbleiben haben soll. Die Gesandtschaften von Glarus und von Appenzell beider Rhoden leben der Hoffnung, daß "weil zu Aarau von gesammten Orten die Erstärung gegeben worden sei, daß dieser Frieden den Rechten ihrer Herren und Obern unabbrüchig sein soll, im Friedenssinstrumente vorgesehen sein werde, daß ihnen an ihren Rechten und an ihrem Range der Regierung der gemeinen Bogteien kein Abbruch geschehen werde; sonst könnten sie dazu nicht Hand geben." Die Gesandtschaften von Jürich und Bern erklären, daß sie niemals den Gedansten gehabt hätten, beiden Orten an ihren Rechten etwas zu derogieren, und lassen es sedigssich beim Frieden bewenden. Die Gesandten von Glarus und Appenzell beharren auf ihrem Berlangen. § 5.

Die XIII Drie mit Ausnahme von Freiburg und Cotothurn.

e. Bei ber Berathung über bas Mungwesen lagt man es fast insgesammt beim Abschiede von 1711 bewenden. Lucern läßt es bei bem Abruf, welchen es allen Orten mitgetheilt hatte, und bei ben früheren Abschieden bewenden. Wegen Mangel an Munge behalt es fich vor, feine Munge gu öffnen, wie auch fammtliche Orte fich Diefes Recht vorbehalten haben. Uri bleibt bei bem Abichied von 1710, Die Gefandten von Schwog bei ihren fruheren Erflarungen. Bug befchwert fich über die Maffe ber Grofchen und erfucht um Abhaltung berfelben. Schaffhaufen läßt es beim Abichied von 1711 bewenden. § 6. f. Auf ben Untrag Burichs wird gut befunden, an die hohen Potengen ein Schreiben, conform bemjenigen, welches an Diefelben vor bem ryswijfifden Frieden gerichtet wurde, abzufenden und um Ginichluß gefammter Gidgenoffenichaft in ben bevorftebenben europäischen Frieden anzusuchen. Diefes Schreiben foll zugleich, wie früher, an Die Minifter recommandiert werden. § 7. 2. Co wird ein Schreiben beliebt, als Antwort auf bas faiferliche Schreiben vom 22. Mai 1712, in welchem Die faiferliche Majeftat ihre Erhöhung notificiert hatte. Es wird gut befunden, im Berlauf des Schreibens nichts als "Ihre faiferliche Majeftat" ju fegen und im Titel nach ben Worten "allzeit Mehrer bes Reichs" von ben übrigen Königreichen und anbern Titeln zu abstrahieren. Bugleich wird beschloffen, dem Grafen von Trautmanneborf gur Beftätigung feiner Ambaffade gu gratulieren und ihn gu ersuchen, bie Schreiben an den Raifer gu recommandieren. § 8. It. Es wird gut befunden, daß Die Umtleute beforderlich in die gemeinen Gereschaften abgeben follen. § 9. 3 und bie manife ausgegenten war in manife man and bie

Die XIII Orte (mit Ausnahme von Freiburg und Colothurn) und Die zugewandten.

1. Die Gesandtschaften ber uninteressierten Orte sind instruiert, dahin zu wirken, daß der Friede, wie mit den V fatholischen Orten, so auch mit dem Fürsten von St. Gallen zu Stande komme, und zu diesem Zwecke sind sie beaustragt, alle ersinnlichen gütlichen Mittel anzuwenden. Die Gesandtschaften von Zürich und Bern erklären, wie ihre Stände vor dem Kriege alles angewendet hätten, was zur Erhaltung des eidgenössischen Rubestandes gedeihlich hätte sein können, so verdanken sie jest die Bemühungen der uninteressierten Orte. Sie sind instruiert, wenn man eidgenössisch und als Eidgenossen tractieren wolle, alles beizutragen, was zu einem billigen und gerechten Frieden gedeihlich sein könne; den geschlossenen Krieden würden sie aufrichtig zu halten bedacht sein. Die Gesandten der V katholischen Orte erklären, daß sie ihre Neigung zum Frieden durch die That gezeigt hätten, und wollen zu einem billigen und gerechten Frieden alle Mittel anwenden. Die Gesandte

ichaft bes Abts von St. Gallen läßt fich babin vernehmen, "bag fie auf bas Ausschreiben geantwortet, und "obwohl 3hr fürfilichen Gnaben nicht wiffen, warum fie fo hart tractiert worden waren, werden selbige jedoch "alles das thun, was billig und recht und fowohl ibren, als gemeiner Eidgenoffenschaft Rechten unanftogig "fei, gestalten Gie fich bereits in Harau fchriftlich erflart haben, babin Gie fich beziehen. Wann aber Die lobl. "unintereffierten Orte unanftöglichere Mittel wurden vorschlagen fonnen, werden Gie Diefelbigen gern vernehmen, "fonnten aber weder zu bem Mehreren noch Mindern Sand geben ohne Ratifiabition 3hro faiferlichen Majeftat, "an welche Sie alles communiciert babe, was Ihro widerfahren fei. Im Uebrigen, wenn Ihr fürftlichen "Gnaden eidgenöffisch tractiert worden mare und noch tractiert wurde, werden Sie, wie bis babin, fich noch "fürbaß eibaenöffifch aufführen." § 12. Ic. Bei ber Behandlung ber Frage, mo funftig Die Tagfahungen gehalten werden follen, werden Frauenfeld und Baden vorgeichlagen. Es werden Die Bortheile und Nachtheile bervorgehoben, welche mit ber Bahl bes einen ober anbern Ortes verbunden find. Da aber die Gefandten mit keiner Instruction verseben find, fo wird die Sache gur Disposition ber Berren und Dbern in den Abschied genommen. § 13. 1. Die gurcherische Gesanbichaft legt eine Drudichrift bes Bischofs von Conftang vor, welche berfelben wegen feiner Berichtsbarfeiten in ber Cibgenoffenschaft und feiner Berrichaften bem Reichscollegium gu Regensburg übergeben hat. Die Gefandten finden, bag Bertrage und Acta vorhanden feien, welche binreichende Erläuterung geben. Ginftweilen wird beichloffen zu erwarten, was von borther an die Orte gelangen werbe, um eine gebührende Antwort gu entwerfen. § 14. In. Auf die Beschwerde ber Stadt St. Gallen, daß gu Gebraghofen im Borderöftreichischen der Boll auf Leinwat von 15 Kreuger auf 10 Bagen erhöht worden fei, was ber ewigen Berein gumiber fei, wird eine Borftellung bagegen an die Regierung zu Innsbrud bewilligt. § 15.

#### Der Biidei von Bafel folift ein Catel, iblidt ein Catellandigen enthaltene Granglaffen und bie Begeiteiffin

n. Der Bijchof von Bafel, Johann Konrad II., Baron von Reinach-Sirgbach, bankt in einem Schreiben fur Die bisber ju Gunften feines Bisthums angewandten Officien, gratuliert gu bem bergestellten Rubestand und fucht ber Gefandten Bermittlung an, daß bes Bisthums Landschaften bem bevorftebenden europäischen Frieden, wie früher dem von Ryswijf, einverleibt werden mochten. Die Gefandten verdanfen die Gratulation und fagen ihre Bermittlung gu. \$ 16. . Freiburg entschuldigt fein Ausbleiben. \$ 17.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Deutsche gemeine Bogteien überhaupt.
archang than third Abinduate now Mound Art. 4. Berwaltungsfiellen, I ad muonungand majoring in I all
andlading med any red no modifier in Landgraficaft Thurgan, if re of fiedingumoidelle sunt dun nat
Art. 1. Beeidigung von Beamten. Art. 96. Landvogt. Art. 237. Abzug.  "89. Amtsrechnungen. "129. Landweibel. "238. ""
90. "dad "waled zugenen tal " 137. Sulbigung. mu 309. Bubicaturs und Monnecteus-
95. Landvogt, maines bella re augu" 236. Absug. Rheinthal.
Art. 1. Beeidigung von Beamten. Art. 212. Obrigfeitliche Leben. 2011. 465. Perfonelles.
" 84. Suldigung. " Jane 25 gen ge " 244. Stragen und Bruden.
Give II de a I
Auchine standinghiste suise and anna unal sure Art. 92 a. Marchenfachen. Mais sagaiste mist sag unmaineir Z sid is
von den geneinen "Gerrichauen wegneben. E ermetreie Memter berefreie Aemter
Art. 78. Abjug.
Graffcaft Baben. Walland al. Man Comment Baben.
Art. 17. Beeibigung von Beamten. Art. 104. Archiv. Art. 105. Archiv.

Anm. Die Amterechnungen, welche noch fur die bis jum Aarquerfrieden regierenden Drte abgelegt wurden, febe man im vorhergehenden Bande.

ichaft bes Abis von Er. Gallen lagt fich babin vernidenen, "bag fie auf bas Ausichen geannvertet,

# desse gelder notion nathen notion transcreinen of all untron welfin ichen notionelle notiffing till ichanda, entennen notionelle generation ber katholischen Gesandtschaften ginich vom gruch von delle.

modag mabrend ber Jahrrechnungstagfatung im Ceptember 1712. mored fon bie mollenben 184

"nurenterenteren Deie unanniteftiebere Mintel n [.ervous viebraetapts] fonnen, werden Gie biefelbigen gern vernebnich

## "tonnien aber weber in bem Mebreren grie Dieffchen Drieffchen Dieffchen Magenat

Die Gesanbschaft Lucerns stellt die Nothwendigkeit vor, daß für die Zukunft größere Einigkeit unter den Orten hergestellt werde, und weist auf einen früheren Borgang hin, bei welchem die üblen Folgen der Uneinigkeit zu Tage getreten seien. Lucern nämlich habe "gleich in den zwei ersten Tagen 11000 Mann in "den Wassen gehabt; man habe aber acht Wochen oder mehr gewartet, dis man es gethan habe; daran aber sei "nichts schuldig gewesen, als die Uneinigkeit." Ferner eröffnet es, daß es einige Unterthanen in Berhaft habe, welche von Leuten aus den anderen Orten "aufgewisen" (aufgewiegelt) worden seien, und frägt an, wie es sich diesen gegenüber verhalten solle. Es wird gerathen, gegen sie, als Verführte, milde zu verfahren, damit die Gemüther besänstigt würden; den Auswiegelen hingegen solle man den verdienten Lohn geben, weil die Bünde verbieten, einem Stande die Seinigen aufzuwiegeln, bei den Geistlichen dahin zu wirken, daß sie die Leute zum Gehorsam weisen und nicht auswiegeln; den Leuten in den Orten sollten die eidgenössischen Bünde von Zeit zu Zeit vorgelesen werden, damit sie wissen, was sie zu thum oder zu lassen hätten. § 1.

Die mit dem Bischof von Basel verbundeten Orte mit Ausnahme von Freiburg und Solothurn.

b. Der Bischof von Basel schickt ein Schreiben. Die barin enthaltene Gratulation und die Bezeugung bes Mitleibens wird verbanft und der Bischof ber bundesgenössischen Freundschaft versichert. § 2.

Die V fatholischen Orte, fatholisch Glarus und Abt von St. Gallen.

C. Die Gefandten sprechen sich fur Absendung eines Gratulationsschreibens an den Kaiser zu seiner Erhöhung und an den Grafen von Trautmannsdorf wegen Bestätigung seiner Ambassade aus, wie sie in alls gemeiner Sitzung wirklich beschlossen wurde. § 3.

Die das Thurgau regierenden fatholifden Orte.

d. Der gewesene Landammann im Thurgau, Joseph Ignaz Rüppli von Frauenfeld, bittet man möchte ihn und seine Nachkommenschaft, da er in einen Arrest von 14 Wochen gerathen, an Ehr und Gut geschädigt und seines Amtes unverschuldeter Weise entsetzt worden sei, in Gnaden bedenken. Zugleich bittet er, da er von vier regierenden Orten in einem gewissen Bezirke eine Gerichtsbarkeit lehensweise erhalten habe, auch die katholischen Orte um den Consens. In Beziehung auf den ersten Punkt wird er alles Guten bei einem sich ergebenden Anlasse vertröstet, in Betress des zweiten wird die Sache für unmöglich gehalten, wenn er von den übrigen Orten nicht die Concession auch erhalte. Obwalden ist der Ansicht, daß es wohl geschehen könne, da er die Ortsstimmen vor dem Kriege erhalten habe. Katholisch Glarus kann ohne seine Mitlandleute nichts von den gemeinen Herrschaften weggeben. § 4.

Die V fatholifden Orte nebft bem Abt von St. Gallen.

e. Es wird zur Sprache gebracht, wie man fich verhalten wolle, wenn Zurich und Bern bas Toggens burgergeschäft vorbringen. Die Gesandten finden, das die Sache sehr bedenflich sei, und daß man baher "ges wahrsam" geben und vernehmen muffe, was an sie gelangen werde. Der Cangler bes Abtes eröffnet, daß die

faijerliche Majestat nicht wolle, daß ber Abt das Geringfte weber von feinem gande umd feinen Leuten, noch von feinen Rechten nachgeben foll, wegmegen ber Abt nichts thun fonne ohne bes Kaifere Ratibabition. "Das "durfürfeliche Collegium und bas ftabtifche feien gang wiber einander, magen bas ftabtifche fich vertheilt und "jeber Theil feinen Religionsgenoffen beigefallen; baber 3hr falferliche Maieftat allen Rurften bes Reichs por-"ftellen laffe, bag eine lobl. Eidgenoffenschaft in einen folden Stand gerfallen, bag er folde auf gegenwartigem "Buß nicht laffen fonne; berufe fich aber auf Die Schriften, fo Berr ganbhofmeifter Rinfh mit fich bringen malen wieber gescheben. Die Getresbaner bes Dries Lucen mußten einen Jahrestand liegen [5] P. schrom,

Die fatholischen bas Rheinthal regierenden Drie nebft Appengell und Abt Davon gesprochen, was funftig Die fathelifthen Din Diniven Gallen von Rom ober andern fatholifthen

- f. Brunftbeschädigte aus bem Bugergebiet fprechen Die fatholifchen Drie um eine Steuer an. Schultbeiß Schwoger, bei bem fie fich gemelbet, empfiehlt fie ben Orten bestens. § 7. 2. Es wird vorgestellt, bag es umumganglich nothwendig fet, bag bie fatholischen Drie trachten, fich mit Wehr, Baffen, Munition und Brot ju verseben, um fich felbft helfen zu tonnen. "Da es aber bier nicht Zeit fei, davon gu reben, fo mochten bie "tatholischen Orte beforderlich und fo ungemerkt als möglich jusammenkommen; jedoch fei die größte Ber-"ichwiegenheit vonnöthen, und baher fei beswegen nicht öffentlich zu referieren; benn, wenn bie Schluffe ben "Rathen referiert werden mußten, fei alles offenbar, wie benn alle Rathichlage, fo vor ben Rathen und größeren "Gwälten biefen Krieg hindurch ergangen, beiben Standen Burich und Bern offenbar geworben feien." § 8. Die fatholischen bas Rheinthal regierenden Drte.
- In. Der gewesene Landschreiber Begler wird verordnet, mit und neben bem Landvogt im Rheinthal ben Landsfrieden ine Werf zu fegen. \$ 11.

Die V fatholifden Orte nebft fatholifd Glarus.

k. Auf ben Antrag von Schweg, bag bie Orte in Betreff bes Nachtriebs beim vorjährigen Abschied verbleiben und nicht gestatten mochten, nach bem Lauisermarft neuerdinge Bieh über ben Berg zu treiben, erflären Lucern und Uri, benfelben halten zu wollen, wenn andere Drie ibn auch halten; Nidwalden nimmt den Rachtrieb ad referendum; Bugs Gefandtichaft ift ohne Inftruction, behalt aber ben freien feilen Rauf feinem Stande vor; Glarus bleibt bei jenem Abschiede und will fich bes Rachfahrens halber mit ben übrigen Orten conformieren. \$ 13. 1. Die Gefandten laffen dem Burgermeifter Eicher fagen, daß er am folgenden Tage Die Streitfache von Diegenhofen vornehmen mochte, mahrend Die Gefandten ber unintereffierten Orte bas Toggenburgergeichäft behandelt miffen wollten. Reines von beiben wurde aber gur Behandlung gebracht. § 14. In. Compg tragt auf die Indemnisation des Commandanten And an fur die Roften, welche er mahrend des Krieges auf bem Schollberg gehabt habe. Es fommt fein Befchluß zu Stande. § 15. and inschilmedia sia modrem & . . Schaffbaufens Befandtichaft infructionegetrd noibiftoftitoftit Void feinen Greuern mehr verfieben werde, ce

n. Die Gefandten ber V fatholifchen Orte beschweren fich beim Directorium, bag ber reformierte Secretarins wider ben legten Frieden in vogteilichen Sachen ber Geffion beigewohnt habe. Derfelbe blieb nachher aus. § 17. 0. Die fcmygerifche Gefandtichaft tragt inftructionegemäß barauf an, bag bie fatholifchen Orte an ben Papft fchreiben follten, daß bie Klöfter, mas fie an Provifion übrig hatten, in Die fatholifchen Orte gur Gicherheit legen follten, damit man im Falle ber Roth um billigen Preis davon Gebrauch machen fonne; benn Die Erfahrung habe gezeigt, daß die Broteftierenden mabrend ber Wirren die meifte Provifion gut großem Rachtheil ber Ratholischen aus ben Gotteshäufern gezogen hatten. Bas ferner bie Rriegstoften betreffe, fo trugen bie Rlöfter, Die boch bas Meifte befägen, wenig ober nichts bei, wahrend bie Orte bas Ihrige fur ber Alofter

Confervation "auffeben" mußten; fie follten bemnach mehr contribuieren. Lucerns Gefandtichaft halt die Belegenheit für gunftig, in Folge Diefes wohlmeinenden Angugs einen gemeinsamen vortheilhaften Entichlus gu faffen. Lucern habe bes Runtius und beffen geiftlicher und weltlicher Mithaften, fowie ber Klöfter Berhalten nach Rom berichtet und erwarte eine Untwort. In vergangenen Zeiten habe man ber Klöfter balber gleiche Gedanken gehabt; allein die Regotiation fei burch allerhand unerlaubte und der fatholischen Gidgenoffenschaft zu hochftem Nachtheil gereichende "Bracticiermittel" ind Stoden gerathen, und fo mochte es bermalen wieder geschehen. Die Gotteshäufer bes Drtes Lucern mußten einen Jahresraub liegen laffen; es ftebe alfo bei ben fatholischen Orten, ein Gleiches in den gemeinen Berrichaften anzuordnen. Ferner wird auch davon gesprochen, mas fünftig die fatholischen Orte in ahnlichen Fällen von Rom ober andern fatholischen Botengen zu erwarten haben mochten. In Begiehung auf die Negotiation mit Rom ift man ber Unficht, daß perfonliche Officien wirksamer fein möchten, als Correspondenz. Daber mochte man barauf bedacht fein, entweder einen erfahrenen Agenten zu fuchen oder beforderlich eine Befandtichaft dahin abzuordnen. Dies alles wird in ben Abschied genommen. \$ 18. jog tige gibin vielt rote es p.C. Chonnol ist noting field find ming, notistung ing

Man sehe auch im Abschnitte herrschaftsangelegenheiten : Landgrafichaft Thurgau.

admeicgenbeit vonnohen, and baber bei beder, 34. Pand offer benn, wenn bie Schliffe ben Begenen referrer werren rufffen, bei alles effentellatinische alle Rateichlag, jo vor ben Rathen und

Art. 314. Locales. Graffcaft Baben. anti Company ant par Art. 80. Untervogt.

14. Der geweiene Lasbidreiber Bester wird werordnet, mir und geben bem Landvogt im Ribeintbal ben Lands-

Mrt. 466. Perfonelles. Gieglien biefen gerieg bentutten ergangent,

Die V Latholi den Dete nebirlatentich Glarne.

## Gonferengen der evangelischen Städte und Orte

während ber gemeineidgenöffischen Tagfahung im September 1712.

## Success und Hei, Dentelben balten gu wollen, wen [chirit vidrastats] und halten; Ribmalsen, nimmt den Rachtrieb

Gefandte. Muhlhaufen ift nicht reprafentiert.

- 2. Der 17. Rovember wird zu einem Feiertag fur bie reformierte Gibgenoffenschaft bestimmt, an welchem Gott gedankt werden follte fur die Befchirmung unfere Baterlandes und fur die nunmehrige Erlofung feiner nothleibenden Rirche aus ber hand ihrer Berfolger. Schaffhaufen nimmt die Unfegung Diefes Tages ad referendum, ba fein Martinimarft auf Diefen Tag fällt. § 1.
- b. Es werden die ordentlichen und außerordentlichen Steuern verhandelt. Bei biefem Unlaffe erflart Schaffhaufens Gefandtichaft inftructionsgemäß, daß ihr Stand fich ju feinen Steuern mehr verfteben werbe, es werde benn eine billigere Repartition gemacht. Nachbem ihr Die Wunfcbarfeit ber Gintracht zu Gemuthe geführt und die Nothwendigfeit vorgeftellt worden, daß fie doch wenigftens der fruher übernommenen Steuern fich nicht entziehen mochte, nimmt fie die Cache ad referendum. Auf Bafels Anfrage, wie es fich in Betreff der funftigen Unterhaltung der pfalgischen Studiosen zu verhalten habe, außern Glarus und Appengell, baß fie zu Abführung der alten Steuern fich verstehen, für neue aber feine Instruction haben. Die Gesandtschaft von Stadt St. Gallen, ohne Inftruction, nimmt Die Sache ad referendum et recommendandum. Die übrigen Gefandten mit Ausnahme ber von Schaffhaufen wollen gur Erhaltung berfelben beifteuern. § 2. c. Rachftehenden evangelischen Glaubensgenoffen werden folgende Beisteuern bewilligt:

1) Den reformierten Pfar	rern zu Grönenbach und	4) Jeder der reformierten Gemeinden gu Worms und
Berbishofen (im Gebiete ber	Fürftabtei Rempten). § 3.	wifchen versichern die Orie Bajel ibret it.6 & .rechge
igelischen boben Potengen ein	väischen Krieben au die evan	- (49 194) and belimber, noth not crakland out. (46 194)
wen Zurich . model. modell	. Gl. 50 Ar.	it und Bern't mitmie ut indireiten in 64 mmen
"Bern	. " 71 " —	(Rismus 1) 2 min 1 to midande
" Bafel	. " 32 " —	en annual etter i sandrene dalle i statene annelli anna mett, dette pille des
" Schaffhausen	. " 30 " —	THE RESERVE OF THE PROPERTY OF THE PERSON OF
" St. Gallen . 1179	anu, or 17, "m tion	" Echaffhausen " 26 " — " Uppenzell " 7 " —
	Gl. 200 Kr. —	mayridae (2), argidan
	[details with	
alle bes Mote von Et. Gallen	, in welcher Die andern Ge	Mühlhausen
2) Dem Pfarrer und Schi	ulmeister der reformierten	
Gemeinde gu Chriftian=Erlan	ng (im markgräflich-bran-	S man madura & 215 whith first 115 C. 200 Rr
benburgischen Fürstenthum B.	aircuth). § 4.	5) Der reformierten frangofischen Gemeinde gi
alle amorni abrixmete Childle	the see see that	Mariafirch. § 7.
Bern Bern	. 91. 32 Str. 30	von Zürich
" Bern	7 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10	" Bern " 32 " —
" 230161	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	(M) arua
	mairte man Hr ibr "tollic	
, tage rade such in building	(M) 13(1) Kr —	negot or ethicially only any me the recoming
it für die Toggenburger und	e mate genngramer Concept	CHICAGO DANGE TON COULTANTACTIVE AND THE WAY THOSE TON THE
St. Gallen herum traetieren	1901 of the estimate for	nif bie" gerberiug ber Koften eber in William
3) Der reformierten beutsch	gen Gemeinde zu Maria-	The complete advantages with the state and the second and the second
firch (im Ober=Etfaß). S. 5.	eifen, ea bie Geignbten bei	Biel Biel in derbeit ihrerbeit, die Boltatan Bernne
von Zürich	. Gl. 49 Rr. —	100 Rr. 100 Illerien vila mun biefes Begebren an
Sidna Monnophinia Schina S.	of offit Civilant 850 Shifte S	of Len in Landine moterenden Daniel Combe
"id Basel" 19 194 (bil 19	sine qua non stud brimi	Magnet, \$18. jet bas jet Singer band in Singer Band
" Schaffhausen	mence and thing had used	woll Juria Milian Ol. 24 Rr. — Hr.
" St. Gallen	iner Bollmuch Rath Ben	Bern 13 11 71/2
ASSESSMENT RESIDENCE TRANSPORTER FOR STREET	mid with the second of the second of	Bafel 47 44 91/
"in Bief ill dioosi i'n	gu handeln" und zu "fchließe	Schaffhausen
nache rieter birds bed nich	bet appragitre bie Gefanden	Schaffhausen
title Election word 21. Sunt	True Ot. 200 Stt.	anadanadi marilla de valo (612.408. 6 v 3.5 56/m)
laffers und bes Reichs. In	Schaffhausens Gefan	Oren aller Gegenverliellungen blieb gerten der
6 2 mmm late affine their ball		and the state of t

d. Nachdem das von den evangelischen Orten an den König von Frankreich gerichtete Schreiben, betreffend die Beschwerde Basels wegen der Hinterhaltung seiner Fruchtgefälle im Elsas und der gesperrten Zusuhr überhaupt unbeantwortet geblieben war, wird auf Basels Ansuchen eine Recharge an den Ambassador erlassen. Da dieser aber keinen sonderlich guten Wilken für dieses Geschäft zeigte, wird für das beste erachtet, daß Basel eine mit einem Ereditive von sammtlichen evangelischen Orten versehene Gesandtschaft an den Ambassador schiefe; sollte berselbe keinen befriedigenden Bescheid geben, so

möchte ihm angezeigt werden, daß man sich genöthigt sehe, beim Könige selbst einzufommen. Inswischen versichen die Orte Basel ihrer freunds, eids und religionsgenössischen Hüste in Rath und That. § 9. Es wird gut besunden, noch vor erfolgendem europäischen Frieden an die evangelischen hohen Potenzen ein Recommandationsschreiben zu Gunsten der auf den französischen Galeeren besindlichen lieben Glaubenshelben abgehen zu lassen. § 10.

#### 74.

# Conferenzialverhandlung zwischen Zürich und Bern während ber Jahrrechnung im September 1712.

#### [Staatearchiv Bürich.]

a. Beim herannahen ber Beinlese und ber Beit, in welcher die andern Gefalle bes Abts von St. Gallen eingezogen werben, wird von den Gefandtichaften von Burich und Bern fur bas gwedmäßigfte erachtet, Die Trauben einzusammeln und nicht die Trauben vom Stocke ober ben Wein von ber "Rennen" weg zu verfaufen. Bur Beinlese follen von jedem Stande brei Intendanten, einer nach Rorichach, einer nach Wol und ber britte in bas Rheinthal abgeordnet werden; Dieje haben zugleich auch die Obliegenheit, alle andern abtischen Gefälle einzugiehen, die Juftig in den abtischen Landen zu verwalten, die Regierungsbezirke unter fich einzutheilen, über alles genaue Rechnung ju fuhren und in wichtigern Borfallen mit einander gute Correspondeng zu pflegen. Gie haben einen Gib abzulegen. - Ferner bespricht man fich, auf was fur einen Jug, wenn bie Gefandtichaft bes Abte von St. Gallen fich in eine "Sandlung" einlaffen wurde, man mit ihr "fchließen" wolle, und findet fur aut, dieß entweder auf den Fuß eines Husfaufs Des Toggenburgs um einen billigen Kaufschilling zu thun, ober aber daß man mit ihr auf die Ginrichtung ber feche Buntte mit genugfamer Sicherheit fur die Toggenburger und auf bie Korberung ber Roften ober an beren Statt eines Begirfes um bie Stadt St. Gallen herum tractieren foll. Bevor man fich aber mit ihr einlaffe, mochte von ben Gefandten ber unintereffierten Orte "glimpflich" bas Begehren an fie gestellt werben, die Bollmacht vorzuweisen, ba bie Gefandten beiber Stande auch geneigt seien Die ihrige vorzuweisen. Als nun dieses Begehren an des Abtes Gefandtichaft gestellt wurde, entschuldigte fie fich mit Mangel an Bollmacht und fügte bei, daß fie ohne des Raifers und des Reichs Ratihabition nichts "bandeln ober schließen" durfe; das sei eine conditio sine qua non. Auch befinde fich der Abt nicht mehr im Stande, eine Bollmacht ju ertheilen. Auf Borftellungen von Geiten ber Gefandten ber unintereffierten Drie begehrte fie Aufschub von funf Tagen zu Ginholung einer Bollmacht. Rach Berfluß derselben erflarte fie fich Dabin, bag fie von ihrem Fürften ben Befehl habe, von beiden Ständen oder ben unintereffierten Orten gerechte und billige Friedensvorschläge anzuhören und "darin zu handeln und zu schließen", jedoch mit Borbehalt ber Ratification bes Fürsten und bes Capitels. Spater aber abstrabierte die Gefandtichaft bes Abtes wieder bavon und berief fich auf bas fruber zu Marau übergebene Memorial und bas faiferliche Rescript vom 21. Juni. Erot aller Gegenvorstellungen blieb fie bei bem Borbehalt ber Ratification Des Raifers und bes Reichs. In Folge beffen wollten die Gefandten ber unintereffierten Orte fich bes Geichaftes nicht mehr beladen \$ 5. b. Der toggenburgifche Landrath fragt die Gefandten um Rath, wie man gegen Diejenigen verfahren folle, welche fich mabrend bes Kriegs mit Sintanfegung ihrer ichuldigen Pflicht gegen bas Baterland, ju bem fie ges schworen, sich "an die Schwyzer gebenft hatten." Es wird geantwortet, ber Landrath mochte es, ba laut bes Friedens die Amnestie allgemein fei, diesen Landleuten gegenüber blos bei Bezeugung bes Migfallens bewenden laffen und ihnen bemerflich machen, daß fie gwar eine ichwere Strafe verdient hatten, daß ihnen aber biefelbe

in ber hoffnung nachgelaffen werbe, bag fie fich funftig gegiement aufführen werben. § 8. C. Dem Landvogt Thormann werden folgende Auftrage gegeben: 1) Wenn die Evangelischen zu Burgach ihm einige Beschwerden eingeben, fo folle er ihnen nach Unleitung bes Landsfriedens behülflich fein. 2) Er folle eine Berechnung machen, wie die Stadt Bremgarten, in welcher eine Garnison von 600 Mann liege, von Baben, Wettingen, Raijerftuhl, Burgach, Klingnau und ben Brobften bafelbft mit Betten unterftust werden fonne, und einen Bergleich barüber ju Stande bringen. 3) Wenn' jemand um eine rechtmäßige Forberung an ben Landichreiber Schindler fich melbe, ober in Sachen, welche berfelbe entweder in feinem eigenen Ramen ober im Ramen ber Drie mabrent des Krieges empfangen, fo bag er bafur Begablung verfprochen babe, fo folle folden gut Recht gehalten werden; Schindler aber folle bis Martini Beit gegeben werben, um wegen Refufion bei ben Orten einzufommen. 4) Den in Baden noch befindlichen Munitionsvorrath foll er wohl aufbewahren und ber Stadt bavon nichts gutommen laffen. 5) Des ausgetretenen Untervogte Schnorf Babe foll er verrechtfertigen, 6) ber Stadt Baben Die gu Brugg liegenden Bielmufteten gurudgeben, 7. Diejenigen Leute, welchen Glodlein weggenommen worden, mit Restitution vertröften. § 10. d. Man fommt über die Commandanten überein, welche in die Plate verlegt werben follen, die man zu bejegen fich vorgenommen bat. Bu Bremgarten foll ber Commandant ein Burcher, ju Rapperschwol ein Berner, ju Kaiferftuhl ein Burcher, ju Mellingen ein Berner, gu Bol ein Burcher, gu Rorfchach ein Berner fein. Und weil es für unnöthig erachtet wird, Klingnau und Baben ju bejegen, jo foll ber Landvogt baruber nachbenfen, wie etwa burch biefe bie andern mit Bejagungen belafteten Orte erleichtert werben fonnten. § 12.

dill finnen din die firen untell Man febe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten: au da teled annieb

Deutsche gemeine Bogteien überbaupt. Art. 20. Juftigfachen.

Art. 5. Berwaltungeftellen.

Landgrafichaft Thurgan. and Austiel , Il finlagerrag Abella Art. 319. Judicatur- und Competenziachen. 30 10 10 10 10 10 10

biem auch bes Raifere und bes Meldes Genelmiladinische fei. Diefer Bufap nert für mannehmbar Art. 467. Perfonelles.

Grafichaft Baben und untere freie Memter.

Mrt. 1. Organisation ber Regierung.

De Baben, De Graffcoff Baben, Den Raller, gegenüber fiebe.

Art. 272. Calssaden. Art. 391. Lecales.

Art. 417. Locales.

2

annel negelkhitte Untere freie Nemter. Wel muran jurdnum thin die nam etrum

Rapperidwyl und beffen Sofe. "beit fediandem, ber eben giele an Toggenehung zur grechen babe, als bie guel idel. Erande Jürich und Bern!

Beier Weinung nach jollor men vie alte Landschaft.  ${f 5}_{f 4}^{
m classical}$  is the state of the state of the state of  ${f 5}_{f 4}^{
m class}$ 

en seereen reminieren "Dioleich man alebann Conferenz zur Bermittlung des Friedens mit dem Abt von St. Gallen unmittelbar nach ber gemeineibgenössischen Tagsatung in Baben, im Geptember bis 1. October 1712.

nie min a. T. Andanging bed garrieft land an [Staatsarchiv Sürich.] and machine and brondering man unabi

Gefandte: Dieselben, welche auf der gemeineidgenöffischen Tagfatung. mit bei befandte melde auf ber gemeineidgenöffischen Tagfatung.

2. Die Berhandlungen beginnen mit ben Erflarungen ber unintereffierten Drte, Buriche und Berne, ber V fatholischen Drie und ber Gefandtichaft bes Abtes, wie dieselben im gemeineidgenöffichen Abschiede, lit. i niebergelegt find, § 1. Die unintereffierten Orte laben burch ein freundeibgenöffisches Schreiben Freiburg

Art. 3. Berwaltungsfiellen.

und Solothurn jur Theilnahme an der Bermittlung ein. Beibe Stände lehnen Diefe Ginladung unter Angabe ber Beweggrunde ab. § 2. zur us nachtlagenere bie female in ber Beweggrunde ab. § 2. zur

Glarus, Bafel, Schaffhaufen, Stadt St. Gallen, Biel. gog gegen

C. Diese Stände seinen die Mediation fort. Die fürstlich sanctgallischen Gesandten holen bei ihrem Fürsten die erforderliche Bollmacht ein. Der glarnerische Gesandte eröffnet dieselbe. Sie lautet dahin, daß zwar der Fürst sehr den Frieden wünsche und sich gefallen lasse, daß "man sich mittelbar einschlagen möchte", hingegen daß in Sachen nicht anders gehandelt werden könne, als auf Natihabition des Fürsten und des Capitels. Der fürstliche Gesandte habe aber beiseits eröffnet, die Natihabition könne folgen oder nicht. Die Erklärung des äbtischen Gesandten wird Zürich und Bern durch den glarnerischen Gesandten hinterbracht mit dem Bemerken, daß die Gesandten bereit seien, sich auf deren Berlangen wieder zu versammeln. § 3.

Burid, Bern, Glarus, Bafel, Schaffhaufen, Stadt St. Gallen und Biel.

d. Die Gefandten ber unintereffierten Orte eröffnen benen von Burich und Bern Die Erflärungen bes Canglers Buntiner. Die lettern verlangen Buntiners febriftliche Bollmacht gu feben und find erbietig, Die ihrige porzuweisen; fie forbern Die Gefandten der unintereffierten Orte auf, Borichlage gu machen, und ichlagen ju diefem Zwede vor, einen Musichus aufzuftellen, von fatholifder Seite in ber Berfon bes Statthalters Satob Gallati von Glarus, von evangelischer Seite ben Burgermeifter Johann Balthafar Burdhardt von Bafel. Diefer Borichlag wird beliebt. Die Geffion verlangt, ebe fie zu Borichlagen ichreitet, Die Bollmachten beider Theile zu feben. Die gurcherischen und bernerischen, sowie die fanctgallischen Gefandten legen Die ibrigen vor; in ber lettern heißt es unter Underem: daß fie fich auf bas jungftens in Marau ichriftlich und mundlich Erflarte beziehen follen. Diefer Bufat wird von ber Seffion fo angeseben, als mache er eine Mediation unmöglich. Rachdem ben fürftlich fanctgallischen Gefandten Dieß burch Gallati notificiert worden, laffen fie biefen Paffus meg, fegen bingegen ba, wo die Ratification Des Abts und bes Capitels vorbehalten ift, bingu, bag hiezu auch des Kaifers und des Reiches Genehmigung unentbehrlich fei. Diefer Bufat wird fur unannehmbar gehalten. 2018 man bem Cangler Buntiner, ber in bie Gigung berufen wurde, Die Bedenfen wegen Diefes 3us fages eröffnet hatte, ließ er fich bahin vernehmen, daß die Gefandten berudfichtigen mochten, in wie große 3mpegno fein Fürft ichon von alten Zeiten ber und gerade in gegenwärtiger Zeit bem Kaifer gegenüber ftebe. Benn man mußte, mas gerade noch mahrend biefer Tagfanung von allerhochstem Drie eingefommen fei, fo wurde man fich nicht wundern, warum fein Berr fich nicht anders entschließen fonne. Gie, Die beiben fürftlichen Befandten, hatten fich entschloffen, von dem, was fie ju Maran ben 19. Juli fchriftlich eingegeben, ju abstrabieren. Buntiner fügte bem bei, "was fich boch zu verwundern fet, bag man ihrerfeits fage, fie haben auch Schuldig-"feit jemanden, ber eben mehr an Toggenburg ju fprechen habe, als bie zwei lobl. Stände Burich und Bern, "Rechenschaft zu geben, mas nämlich fie berzeit handeln?" 3hrer Meinung nach follte man bie alte Landschaft, und bas Toggenburg und, was ihnen baselbst abgenommen worben, restituieren. "Dogleich man alebann ben "Toggenburgern mehr ober minder Freiheit geben thate, wurde ichon weniger auf anderes zu feben, fondern von "Mitteln zu reben fein." Er behauptet, bag ber Tug, auf welchen beibe Stande fich ftellen, fur bie Gidgenoffenichaft weit prajudicierlicher, gefährlicher und ichablicher fei, als bas Refervat bes Fürstabtes. Da nun bie Bollmacht ber fürftlichen Gefandten für gang bariabel und ber beiben Stande ungleich befunden wird, laffen Die unintereffierten Drie bem Abichied inferieren, bag fie feinen glatten Tug" fur Friedensporichlage zu haben glauben. - Begen Abend eröffnet Statthalter Gallati aus Auftrag ber fürftlichen Befandten, Die Seffion mochte beibe Stande Dahin vermogen, Das Diefelben fich in einer freundliche Mediation nach Giegel und Briefen wegen Des

Toggenburgs, um welches es allein zu thun fei, einlaffen mochten; fei aber bies nicht genehm, fo erfuchen fie um Dilation, ihren Fürsten berichten und ersuchen ju fonnen, "nabere Gewalt" beim Raifer einzuholen. Benn Diefelbe eingefommen fei, moge Glarus bann Tag und Drt jur Bermittlung ansegen. Die Gefandten von Burich und Bern erwidern auf die Rotification Diefer Borfchlage, daß ihnen nichts anderes übrig bleibe, als ber Sachen Bewandtniß ihren Oberen ju hinterbringen. Darauf laffen Die fürftlichen Gefandten burch Gallati eröffnen, daß es ihnen lieb ware, wenn die unintereffierten Orte ihnen "ein Atteftatum ratheweise in Schrift ertheilten," baß fie ihre Bollmacht ohne Ratihabition bes Raifers eingeben mochten, "alebann (fie) allezeit felbige immerhin vor "Dero faiferlichen Majeftat, ober wo fie mir wollten, rathemeife erholen fonnten." Nachdem Die unintereffierten Drte bies schriftlich zu geben verweigert hatten (mundlich es zu geben, machten fie fich anheischig), erflarten bie fürftlichen Gefandten fchriftlich, daß, weil man bie Refervation bes Raifers und bes Reiches nicht annehmen wolle, auch fie ber Sachen Bewandtniß ihrem Fürsten zu Sanden bes Raifers und bes Reiches hinterbringen wollen (30. September). Auf Diese Erflärung bin fenben Die Gefandten Buriche und Berne folgendes Schreiben ein: ... "Sinteweilen beibe herren von St. Gallen burch Borweifung erforderlicher Bollmachten "währender Diefer Tagfagung weder legitimiert, noch legitimieren fonnen, obgleich fie barumb bem Berrn "Bralaten geschrieben zu haben versicheret, und die Berren Ehrengesandten beider lobl. Stände geduldig barauf "gewartet, als fonnen biefelbe fich aus Mangel biefer ihrer Qualität mit ihnen weber schrift- noch mundlich "einlaffen anders, als mit Brivatpersonen. Doch biene ihnen für ein und alle Mahl, daß es in obschwebendem "Streit weder umb 3hr Kaiferliche Majeftat, noch bas b. romifche Reich ju thun feve, und bag beibe Stand "fich niemahlen zu Ginn fommen laffen, weber allerhochft gebachter faiferlichen Majeftat, noch bem b. romifchen "Reiche bas Wenigste zu benemmen, zumahlen auch ohnverborgen, was billichen Refvects beibe Stand boben "Botentaten und insonderheit Ihro Kaiserlichen Majestät jederzeit getragen und fürbas tragen werden. Geben "in Baben ben 1. Det. 1712." § 4. Gerandie: Uri, Johann Franz von Rechberg, Derfilanderoachtmeifter: Joseph Fr

bes Raibe, gewesener Landvogt von Baben. Nibwalben, Franz Remigins Jelger, bes Rathe, Comminarins

## Sabrrechnung der die Bogteien Lauis und Mendris regierenden Orte.

Lauis, im September 1712.

#### (Staatearchip Bafel.1

Gefandte: Burid. Johann Ludwig Sirgel, bes Rathe. Bern. Friedrich Man, bes großen Rathe und Dbercommandant ber Landichaft Emmenthal, Lucern, Beinrich Joseph Reller, Des Rathe und Bauherr. Uri. Johann Martin Brand, Des Rathe und Commiffarius ju Belleng. Schwyg. Gilg Chriftoph Schorno, Alt-Landammann. Dbwalben. Johann Jatob Adermann, Ritter, Statthalter und Landshauptmann. Didwalden. Derfelbe. Bug. Karl Emanuel Bermann, Sedelmeifter und bes Raths. Glarus. Johann Jatob Blumer, Landschreiber. Bafel. Johann Baglin, Des Rathe. Freiburg. Pancratius Baumann, Des innern Rathe und Altburgermeifter. Solothurn. Bolfgang Greber, ber jungeren Rathen. Schaffhaufen. Johann Jafob Speifegger, bes großen Raths. Landochriftmachtmeister. Deuralden. Johann Konrad won

Man febe im Abschnitte herrschaftsangelegenheiten:

Art. 46. Bicinat. Bier ennetbergifche Bogteien über haupt. Art. 132. Kriegefachen. Art. 124. Bollfachen. "1182. Jubleaturt in Competengeonfliete. In Ill annien auf Spair R. rengel bed dienenger all ale nonielle Andidane

2 \*

Art. 248. Abzug, Art. 259. Justizsachen. Art. 296. Postwesen.

" 243. Posizeiliches. " 291. Lehensachen. " 344. Stifte und Klöster.

Zoggenburgs, um meldies es allein gu ibun fei, einlackbien; fei aber bies nicht genehm, jo erfuchen fie um

Birrich und Bern erwidern auf Die Ronffication Diefer Anglassiffige Art. 414. und Bern erwidern auf Die Polification Diefer Anglassiffic and Brita bleibe, als

eröffnen, bas co ihnen lien mare, wenn bie unintereffierten Dete ihnen "ein Atteftatum rathöweilse in Corifi ertheilten."

ber Gaden Bemandenift ibren Oberen zu hinterbringen. Darauf laffen bie guriflichen Gefandten burch Gallaif

ban fie ihre Bollmacht vone Rarif abirion bes Raffers eingeben möchten, "alsbann (fie) allereit felbige immerbin vor Jahrrechnung der die Bogteien Luggarus und Mainthal regierenden Orte.

Drie bies fchriefich ju geben vernerigere b. 2712, in Ceptember 1712, de fich anberichtlag, erflaren Die

fürftlichen Gegantren fchriftlich, bag, weit man [lafaet victrastaatspro Raifers und bee Reiches nicht annehmen

Gefandte : Diefelben, welche zu Lauis. a mannet un mittelle mond simomond mobal mit an dun allage

wallen (30. Schriften Bur febe im Abichnitte Berrichaftsangelegenheiten ! july (rodung & OE) mallom

nathamlog robitrotiefre generale de Luggarus und Mainthale de gelegenten

Art. 431. Polizeiliches. Art. 434. Juftizsachen.

Art. 437. Juftigfachen. Puggarus. Art. 554. Locales. Model us nodriching nomblet !!

"gemariet, als fonnen biefelbe fich aus Mangel viefer ibrer Onglitat mit ihnen nieber

"einlaufen andere, als mit Pervatverfonen. Doch viene ibnen für ein und alle Maiel, bag co in obichivebendem Streit weber umb 3hr Raiferliche Majefiat, noch bad. rouifche Reich zu ibun fene, und bag beide Ctanb

Jahrrechnung der die Bogteien Belleng, Bolleng und Riviera regierenden Orte. "Reiche bas Wennafte zu benemmen, gumail. 1712 eptember 1712 mit beiben Reiber Mehreris beibe Stand boben

"Potentaten und insomerbeit Ihre Raiferlichen [nedlandige vichene gerragen und fürbas tragen werben. Geben

Gefandte: Uri. Johann Frang von Rechberg, Dberftlandswachtmeifter; Joseph Frang Mettler, Siebner und bes Rathe, gemefener Landvogt von Baben. Ridmalben. Frang Remigius Belger, bes Rathe, Commiffarius au Bellena.

Man febe im Abidnitte Berrichaftsangelegenheiten:

all Insonaralpar biBelleng, Bolleng und Riviera. and gad punnbarrde?

Art. 1-11.

Crontonedia Bafel. gladerfandier: Zürsich Johann Budwig estrzel, des Varhe. Bern, Friedrich Man, des greßen Rathe und

Gonfereng von Uri, Schwy und Unterwalden, and indannumgered

anrech S danfrige glieb grand 3 112m ber Treib, 19. November 1712, diene bot James mireile mindel irill

Alle Canbammann. Dernald en. Bobann Baloft, nedlauelfte Biebeller und Randebaupimann. Biebe

Gefandte: Uri. Karl Alphons Begler, Landammann und Pannerherr; Joseph Anton Buntiner, Alt-Landammann und Landshauptmann; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann; Karl Frang Schmid, Landesfandrich und Seckelmeifter. Schwys. Joseph Frang Mettler, Landvogt und Siebner; Joseph Anton Beber, Landsobriftwachtmeifter. Dbwalben. Johann Konrad von Flue, Landammann. Ridwalden. Anton Maria Belger, Landammann und Pannerherr; Gebaftian Remigius Raifer, Alt-Landammann.

2. Rach abgelegtem eidgenöffifchem Gruße berichtet Die Gefandtichaft von Uri, bag ihre Ungehörigen ber Landschaft Livinen, als fie mabrend bes letten Krieges bas andere Mal zu gemeiner fatholischen Orte Bulf'

und Eroft berufen worben waren, ju tommen fich geweigert hatten, indem fie behaupteten, einen Confeg von Lanbidreiber Burdhardt gum Brunnen vom Jahr 1646 gefunden gu haben, in welchem biefer erklare, von ihnen brei Privilegienbriefe empfangen zu haben, und verfpreche, ihnen biefelben ober einen andern Brief, in welchem ber Inhalt jener brei enthalten fei, quauftellen, mas bis babin nicht geschehen fei. Bevor ihnen biefe Briefe guruderstattet feien, wurden fie fich nicht "von gand begeben". Urt habe ihnen geantwortet, daß bies ihm unbefannt fei, daß man aber nachschlagen werde, jebenfalls aber nicht gefinnt fei, ihnen Freiheiten ober Brivilegien zu hinterhalten, noch weniger zu nehmen, fondern im Gegentheil ihnen beim Wohlverhalten beren mehr zu ertheilen. Nachdem nun jener Brief bes Landschreibers zum Brunnen, in welchen jene brei gufammengezogen worden waren, fich bei benen von Livinen wirflich vorgefunden babe, die Rube aber in Kolge von Aufreigungen Uebelgefinnter nicht gurudgefehrt fei, babe fich gandammann Beffler felbft nach Livinen begeben und in einer gufammenberufenen Landsgemeinde ben Leuten ergablt, wie fie an Uri gefommen feien, babe fie aller vaterlichen Liebe, Fürjorge und Gnabe verfichert und bie Bereinvilligfeit ber Dbrigfeit ausgesprochen, billige Rlagen anzuhören und benfelben zu entsprechen. Diefer Berfuch, Die Rube herzuftellen, fei erfolglos geblieben. Befler, bem jur Unterschrift ein umwahrhafter Brief von 1380, enthaltend eine Convention mifchen ben von Livinen und Uri, von den Uebelgefinnten vorgelegt worden fei, habe fich geweigert, Dieselbe ju geben und fei unverrichteter Dinge abgereist. 2018 min bie Unordnung jugenommen, habe Die Landogemeinde ju Uri ben 12. November ein Schreiben an alle Dorfichaften von Livinen erlaffen, in welchem Uri's Rechte und ber von Livinen Pflichten auseinandergefest feien. Nachbem nun die Gefandtichaft Uri's bie Inftrumente und Briefe batte verlesen laffen, auf welche die Rechte auf Livinen fich grunden, ersucht fie bie fibrigen Gefandtichaften, bas alles ihren Obrigfeiten gu binterbringen, und fucht um beren Rath und Beiftand an. Diefe fagen Uri Gulfe in Rath und That laut Bunden gu, wenn jenes Schreiben ber Landsgemeinde ohne Erfolg bleiben wurde. § 1. 1. Es wird auch verlangt, bag Schwy und Riowalden an ihre Landvogte in ben Bogteien Belleng, Bolleng und Riviera Die Weifung ergeben laffen, bag fie auf alle Bewegungen ihrer Unterthanen Acht haben, auch fie von aller Silfe zu Gunften ber von Livinen abmahnen und ein getreues Auffeben auf bas mitregierende Uri haben und bemfelben im Falle ber Roth getreulich an die Sand geben follen. \$ 2 C. Die Gesandtichaft von Edwyg ift instruiert Folgendes in den Abichied fegen gu laffen, und Die Gesandten von Uri und Unterwalden find damit einverftanden: 1) Da mabrend des letten Krieges Migverftandniffe und Difftrauen alles Uebel verursacht haben, fo moge gur Berftellung ber alten mahren bruderlichen Liebe und bes treuen eibgenöffifchen Berftandniffes und der Bertraulichfeit befonders unter ben brei, aber auch unter ben funf fatholijden Drien eine funförtische Confereng fur vertrauliche Besprechungen versammelt werden; auf berfelben moge man fich auch berathen, bag bie fatholifche Gibgenoffenschaft in ben Generalfrieden mit Bortheil eingeichloffen werde, mas durch Bermittlung bes Papftes, ben man barum ersuchen follte, am beften geschehen tonnte. 2) Schwig beschwert fich wegen ber "Reisfuhr" ober bes "Theile" burch Uri, ba ihren "Reishandlern" ihre Baare unfpediert hinterhalten werbe, und tragt auf Abichaffung folden "Theile" ober ber "Reisspedition" an. 3) Es trägt auf Bezahlung ber Ausgaben an, welche Dberft Rebing, Landshauptmann ber Grafichaft Baben, als folder im letten Kriege gehabt habe. 4) Da Landidreiber Schindler von Burich und Bern mit Grecution für die Begahlung der im letten Kriege vorforglich gemachten Provifion bedroht werde, fo mochte Lucern gur Suspenfion Diefer Grecution im Ramen ber V fatholischen Orte ein Schreiben an jene beiben Stanbe erlaffen. In Beziehung auf ben letten Bunft wird zwedmäßiger erachtet, weil bas Klofter Wettingen Die Unforderungen 

und Troft berufen worben waren, ju tommen fich geweigert hatten, indem fie behaupteten, einen Confes von Landichreiber Burdbarbi jum Brunnen vom Jahr 1801 gefunden ju baben, in welchem biejer erflare, ibnen drei Privilegienbriefe empfangen au haben, und verfpreche ihnen biefelben oder einen andern Brief, welchem der Inhalt jener be. nrad dem dirille now gnuldenachandravlaigenspland ben fei. Bever ihnen t Marau, 1. bis 3. December 1712. Uri babe ihnen geantmeertet, bag ibm unbefannt fei, bag man aber nachichlagen Iching vichrestant? aber nicht gestunt fei, ihnen Freiheiten ober Gefandte: Burich, Sans Jafob Cicher, Burgermeifter; Sans Jafob Ulrich, Statthalter., Bern Chriftoph Steiger, Sedelmeister welicher gande und Des Raths; Abraham Ticharner, Des Raths, der Hier a. Rach Ablegung des eidgenöffischen Grußes wird ein Schreiben bes Bralaten von St. Gallen vom 17. October verlegen, in welchem derfelbe erflart, daß er jederzeit gur Reftabilierung eines gerechten Friedens von Bergen geneigt gewesen sei und noch fei. Diesem Schreiben ift noch eines ber fürftlichen Gefandten beigelegt, welches dieselben ju Baden ben 1. Detober auf Die Erflärung der unintereffierten Orte von ebendemfelben Datum erlaffen hatten, bes Inhalts, bag fie fich auf jener Tagfabung genugfam und nach eidgenöffischem Bertommen legitimiert und den beiden Ständen nur badurch Alnftoß gegeben hatten, bag der Legitimation ber Borbehalt bes Raifers und bes Reiches beigefügt gewesen fei. Gie erbieten fich darin, ihre Bollmacht im Uebrigen der der Befandten beider Ständegleich ju machen. Auf diefe Schreiben hin verfichern die Befandten beider Stände ben Abt ihres Wunsches, einen gerechten und billigen Frieden ju Ctande gu bringen und nach altem eidgenöffischem Bertommen "Sand an das Geschäft zu ichlagen", und finden einen Beweis bafur barin, daß fie im September acht Tage lang, jedoch vergebens, auf Die versprochene neue Bollmacht gewartet batten. Darauf wird von den Mitteln gesprochen, "wie dem Sauptgeschäfte Die gewunschte Beruhigung zu finden feie. Alls folche wird erftens porgeichlagen die Rachsuchung um Ginichluß ber Giogenoffenschaft in den allgemeinen europaifden Frieden, oder zweitens und dieß ichien Das Beffere, Gicherere und am wenigften Roftbare zu fein, - bas man burch Bermittlung fatholischer Leute, Die treu, fabig und guten Billene feien und beren man fich vermittelft eines Stud Geldes ober andrer vortheilhaften Bedingungen verfichern murbe, babin trachte, Die Bemuther in den fatholifden Orten fo ju disponieren , daß fie Die billige Beilegung ber Sache fich um fo eber angelegen fein laffen, wenn fie feben, wie gefährlich für bie eidgenöffifche Souveranität und Unabhangigs feit bes Brataten Berfahren fei. Damit Die Ratholischen um fo eber fich berbeilagen, follte ben fogenannten feche Bunften eine andere Farbe gegeben und beren Inhalt auf eine andere, gleichgültige Beife vorgeftellt werden. Da aber ju beforgen fei, bag noch immerhin wegen bes bofen Willens ber Ratholifchen Unftog vorhanden fei, so wird fur das beste erachtet, beide Mittel ungefaumt an die Sand zu nehmen. Wenn man auch hofft, daß Die Ginschließung in den Frieden in einem besondern Baragraphen burch Die Officien der pacifeierenden Botengen und Minister zu erhalten fei, fo verhehlt man fich auch nicht die Beforgniß, bag biefes Geschäft von ben Blenipotentiarien ung leich fonnte angesehen werden, und daß durch Beranderung des geringften Bortleins des Paras graphen großer Schaben und große Confusion entstehen fonnte; ferner, daß man fich mit den widerstrebenden Ministern in ein Martten möchte einlaffen muffen, beffen Refultat gulest ein medius terminus fein fonnte, ber ju großem Brajudig gereichte. Mus diefen Grunden wird es fur beffer erachtet, Diefe Cache ben Obrigfeiten ju überlaffen. § 1. b. Es wird für unnöthig gefunden, daß im Rheinthal ferner noch Intendanten feien; Die Bahl ber Intendanten wird auf vier beschränft, von jedem Stande zwei. Diefen wird eine milbe Regierung anempfohlen; es foll ihnen ferner eine von Burich zu entwerfende Inftruction gegeben werden, wie fie fich in Beziehung auf Siegelgelber, Appellationofchilling und andre bergleichen Emolumente gu verhalten haben; fie

find ferner auch auf einen Gid zu verpflichten, welchen Zurich concipieren wird. - Die bermalen aus 1200 Mann bestehende Garnison in den Landen Des Abtes will Burich auf 600, Bern auf 800 Mann reducieren. Beibes wird ad referendum genommen. Endlich wird auch fur nothig erachtet, in bes Pralaten Lande Die Sulbigung einzunehmen, bei welchem Unlaffe bie Leute einer milben Regierung verfichert werben follten und jeber Schein von Miftrauen vermieden werben mochte. § 2." C. Es wird ferner gut befunden, daß Die Garnifonen fonft aller Orten, außer gu Bremgarten, aufgehoben werben follen. In Bremgarten baben 200 bis 300 Mann in bleiben. Den Dbrigfeiten wird anheim gestellt, ob nicht zu Mellingen, Kaiferfruhl und Rapperfemmt je ein Reprafentant mit feche Gemeinen fich aufhalten und zu Raiferftuhl zu größerer Sicherheit eine Fallbrude auf Geite ber Stadt gemacht werden follte. § 3. . . Bern tragt auf Theilung ber eroberten Lande an und führt bafur namentlich an, bag bie verichiebenen Brincipien in ber Bermaltung Burichs und Berns leicht Differengen herbeiführen fonnten, burch welche bie fo nothwendige Ginigfeit gwijchen beiden Standen geftort werden mochte; ferner wurde man fich in feinen Rechten auf biefe Lande baburch noch mehr befestigen und Die Beschäfte wurden vereinfacht. Burich moge eine Theilung proponieren und Bern bann mablen laffen, ober umgefehrt, ober die Theile fonnten verloost werden; jedenfalls werde nothwendig fein, Glarus bavon in Kenntniß zu fegen. Burich hingegen ficht gerade in ber gemeinsamen Bermaltung ein Band gur Ginigfeit, halt Die Theilung unter ben bermaligen Conjuncturen für bedenflich und erblicht in ber Bereinigung beiber Stände mehr Rachbrud gegenüber bem Bijchof bon Conftang und anderen ausländischen Fürften, in der Trennung einen Unlag zu beständiger Jaloufie von Seite Glarus. Aus diefen und noch andern worgebrachten Grunden halt es die Theilung für noch zu frühzeitigen Das alles wird beiderfeits ad referendum genommen \$ 4, e. Es wird Bericht erstattet, was beibe Stande megen bes Geschäftes mit dem Bijchof von Conftang an Die fathe lifchen Orte und an den Reichsconvent zu Regensburg haben gelangen laffen; ferner bag Burich an Bern auf beffen geaußerte Bedenfen die Grunde geschrieben habe, warum es glaube, daß man an ben Bischof von Conftang felber bas Erforderliche gelangen laffen mochte. Es wird gut befunden, die Antwort barauf abguwarten. § 5. f. Da ber Ausgang Des Geschäfts mit bem Abt von St. Gallen ungewiß ift, wird fur erforberlich erachtet, fich in gute Positur ju ftellen und bie Dangel, Die ba und bort an ben Tag getreten feien, Bu verbeffern; ferner ben evangelischen Orten burch ein Schreiben fur ihre bei lettem Friedenofchluß geleifteten guten Officien zu danfen und fie auch zu guter Bereitschaft anzumahnen. Die gurcherische Wefandtschaft berichtet, baß ihre Dberen gerade in diesem Werf begriffen feien, und baß basfelbe gut von Statten gebe. § 7. 2. Bern macht ben Borichlag, man möchte gur Bermeidung von Jaloufie unter ben Officieren beiber Stande ben Rang berfelben nach der Anciennetat beftimmen und fobald als möglich benfelben Brevets guftellen und ben Gtatmajor einrichten. Lauten die Brevets von gwei Difficioren belber Stanbe gleich) fo wolle man bem Burcherofficier ben Rang nicht ftreitig machen. Die gurcherische Gefandtichaft, ohne Inftruction, nimmt ben Untrag ad referendum. § 8. In. Muf bas Berlangen Berns, bag ihm über bie ju Unfang bes Krieges ju gemeinen Sanden bezogenen Ginfunfte und Befälle mochte Rechnung abgelegt merben, antwortet Die gurcherische Befandtichaft, daß man wirklich damit beichäftigt fei, die Rechnungen gu ftellen. & 9. 1. Go wird für gut befunden, den Abgeordneten zu Regensburg gu ichreiben, man finde ihren Aufenthalt dafelbit nicht mehr für nothwendig; fie möchten baber nach abgelegter Information jurudfehren; batten fie bawiber Bebenfen, jo follten fie barüber fofort ichreiben, ingwischen aber ohne vorher gethane Communication weber in Beziehung auf bas Gefchäft mit bem Abt von St. Gallen, noch auf bas mit bem Bifchof von Conftang etwas bruden laffen; betreffe es aber Dinge, die ihres Erachtens feinen Bergug leiben, fo mochten fie Diefelben fcbriftlich übergeben.

Bei diefem Untaffe wird auch die Frage aufgeworfen, ob es nicht thunlich ware, "einen gewiffen "an befanntem Orte fubifitierenden Minifter mittelft einer ansehnlichen Discretion zu Beforderung ber Sachen trachten auf Die Seite gu bringen." Da man aber beforgte, es mochte bieg viel foftbare Folgen nach fich gieben, to findet man für gut, bavon ju abstrafieren, man ware benn verfichert, bag baburch nicht nur fur Debenfachen, fondern für das Bauptgeschäft felber etwas "Reales" gewonnen werden fonnte. S. 11. It. Denen von Bremgarten, welche fich zu hochobrigfeitlichen Gnaden empfehlen, wird bie Berminderung der Garnijon um Die Salfte ober vielleicht um zwei Dritttheile zugefagt; ferner werde bas Quantum von Rergen bestimmt werden, welche fle wochentlich zu liefern hatten. Des Marquetendens halber mochten fie fich mit ben Officieren über Bein, Brod, Rleifch und Suppe fur Die Soldaten auf einen billigen Breis vergleichen. Ift bas nicht möglich, fo werbe Befehl ertheilt werben, bag nur fur bie Solbaten und fonft fur niemand "gemartetendert" werden foll. § 12. I. Dem Abjutanten Imhof werden für feine geleifteten Dienfte 30 Louis blancs geordnet; funftig foll er wochentlich einen Thaler und "bas Commis" erhalten. § 13. Das Steuerbegehren bes evangelischen Pfarrrers Leonhardi zur Unterhaltung ber eberefelbischen Rirche wird ad referendum genommen. § 15. n. Die Gefandtichaft Burichs berichtet, bag es in Folge allerhand Unordmungen und Confufionen, welche im Toggenburg feit einiger Beit vorgegangen feien, ein auch Bern mitgetheiltes Ermahnungsfchreiben an Toggenburg habe abgehen laffen, und ftellt bie Frage, ob nicht, im Falle bas Schreiben erfolglos bleibe, aus dem Toggenburg jemand nach Burich zu bescheiben fei, um demfelben Borftellungen gu machen und ihm beutlich anzuzeigen, daß die Toggenburger nicht ohne einen Geren werden fein konnen. Der Untrag wird ad referendum genommen. § 16. . Dem Commandanten Lochmann von Burich und bem Commiffarius Muller von Bern wird überlaffen ben Sans Weiß fur feine Läuferetienfte nach Berbienen zu belohnen, funftig ihm aber nicht mehr das Commis ju geben. \$ 17, das grudengen un inventopedie Re not na den bir a madiel

Man febe auch im Abschnitte Berrichafteangelegenheiten:

Art. 2. Organisation der Regierung. Art. 13. hulbigung.

Antifentration po Tened fin 1200 fant at gie Untere freie Aemter. if ne introck mug ni die grichere dilred

Rapperichwyl und beisen höbeilagings und taurel intoniedier in Rapperichwyl und beisen höbeilagings und taurel intoniedier in

bag ibre Oberen gerabe in biefem Bert begriffen feien, und bag basielbei gut von Statten gebei & A. a. Benit

# macht ben Berichlag, man mochte gur Bermeibung von Jalonfie unter den Officieren beiter Erdnte iben Rang! berielben nach ber Vlutermerat bestienden und sobalt als möglich benielben Bervoid gustellen und den Etatel

gantelle not umming, nehmurfung ando a Un' ber Treib, 15. December 1712. "undam gitionft ichin annie, not robnio

#### ad referendum, g & It. Auf Dat Berlin (institut find Weiter) ibm aber Die gu Mintang Des Brieges gu

Gefandte: Uri. Karl Alphons Begler, Landammann und Pannerherr; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann. Schwy3. Franz Christoph Schorno, Alt-Landammann; Joseph Franz Metifer, Landvogt. Nid-walden. Johann Melchior Remigius Lusii, Alt-Landammann; Beat Jakob Leu, Alt-Landammann.

Man sehe die Bogteien Bellenz, Bollenz und Riviera. Art. 12. 13. fürberliche, fichere Berführung bei Bagren feitiger; 27 Sungelbern worde niches berogen plate mach bie unalle

Landhuldigungsaufnahme in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern in der Grafschaft Barn und Glarus.

the Panners words we moude a modern der December 1712 bis 4. Januar 1713. Inchilled to 12 and the Med mooney

Lage mit erflotlicher Bulfe, Beiftener und Rafchifft biebeide bie bei ben lathellichen Bürften und

Gefandte: Zurich. Johann Heinrich Hirzel, Statthalter und bes Raths. Bern. Hieronymus Thormann, bermaliger Landvogt ber Grafschaft Baben. Glarus. Johann Heinrich Zwick, Landammann; Jakob Gallati, Statthalter und bes Raths.

die m mod noe driet & . Deafichaft Baben und untere freie Nemter. milot nordunged ni I allabelo

iandiichen überhande nehmenden Bielgewiegen und gewichten Abertokinauf fieb nabernden Pefillenz berichten dan das die Deie von Wegebig und Maltone, aufmerkam gemacht worden sown, Vorsichtemaßregeln zu rerfien. Die

Gefandten werben bezufregt, ihre Diern zu verzulafig nach ber Convention mie Maifand von 1885 und bein

Conferenz der V katholischen Orte.

Altorf, 3. 4. 5. Januar 1713.

[Archiv Nibwalben.]

Gesandte. Lucern. Karl Anton Amrhyn, Oberst und Amtsschultheiß; Ignaz Ludwig Pfpsser, Spendherr und bes kleinen Raths. Uri. Karl Anton Püntiner von Braunberg, Statthalter und Landesfändrich; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann; Karl Franz Jauch, Oberst-Landswachtmeister und Zeugherr; Johann Martin Brand, Landvogt und bes Raths. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann; Joseph Franz Mettler, Siebner, Landvogt und bes Raths. Obwalden. Johann Konrad von Flüe, Landammann. Nidwalden. Joh. Jakob Ackermann, Ritter, Statthalter und Landshauptmann. Zug. Beat Jakob Jurlauben, Ritter, Landshauptmann und Alt-Ammann; Christoph Andermatt, Alt-Ammann.

21. Urt hat diese Conferenz fraft bestehender Bünde in Folge der im Livinerthale ausgebrochenen Unruhen zusammenberusen. Es sest auseinander, wie die Bewohner des Livinerthales "immer ußert den Schranken "ihrer aushabenden Cideopsticht beharren," wie sie das von Uri daselbst erbaute Jollhams am Plantiser besetzt halten und den Zoll daselbst beziehen, an die dahin abgeordnete Gesandtschaft von Uri Forderungen stellen, welche dem seit 1466 jährlich geschwerenen Cide zuwiderlaufen, obgleich sene Gesandtschaft ihnen ihre Freiheiten bestätigt und "neue Gnaden" in Aussicht gestellt habe. Uri wünscht Huffe und Rath in dieser Lage. Man kommt darin überein, ein ernstliches Abmahnungsschreiben an die von Livinen abgehen zu lassen und eine Gesandtschaft von sämmtlichen hier anwesenden Orten oder doch wenigstens von den drei die ennerbirgischen Bogtelen regierenden Orten abzusenden, um jenem Schreiben Nachdrust zu geben und den daselbst besindlichen urnerischen Gesandten mit Rath und That an die Hand zu gehen. Die Gesandten bringen diese Berabredung vor ihre Oberen. § 1. D. Schwyz und Unterwalden beklagen sich des "Theils" halber, so in dem Land Uri ihnen zugemuthet werde; seiner daß ihnen daselbst seit einigen Jahren die Jölle und Beggetz gleich gebtieben zestelgert und der seite Kauss gehenmt werden. Uri erstart, daß seit 1641 Joll und Weggetz gleich gebtieben seiner des "Theils" halber weist es die wohl eingerichtete Ordnung vor, welche billige Preise und

forberliche, fichere Berführung ber Waaren festfete; an Suftgelbern werbe nichts bezogen, als mas bie uralte Suftordnung verordne; im freien feilen Rauf werbe jedermann nach Bunden und Bertragen gehalten. Uri fpricht zugleich noch fein Bedauern aus, daß die Landleute von Schwyg und Unterwalben wegen biefer unbegrundeten Klagen gegen Uri eingenommen feien und die von Livinen in ihren Unternehmungen bestärfen. § 2. C. Lucern foll in ber V fatholischen Orte Ramen ben Bapft angelegentlich ersuchen, ihnen in ihrer bermaligen Lage mit erflectlicher Bulfe, Beifteuer und Rath an die Sand ju geben, fie bei ben fatholischen Fürften und Botentaten namentlich im Sinblid auf ben bevorstehenden Friedensichluß zu empfehlen. § 3. d. Man beipricht fich, wie man fich bem Begehren Zurichs und Berns gegenüber, bag auch in ber fatholischen bas Thurgau mitregierenden Orte Ramen an ben Bifchof von Conftang geschrieben werden mochte, verhalten wolle; ferner über bas Rechtsbegehren bes Abtes von St. Gallen in Betreff ber von Burich und Bern hinterhaltenen Gefälle. Die Gefandten follen die gefallenen Meinungen heimberichten. § 4. e. Es wird von bem im Mailändischen überhand nehmenden Biehpreften und ber über Wien binauf fich nahernden Bestilleng berichtet, und bag Die Orte von Benedig und Mailand aufmertfam gemacht worden feien, Borfichtsmaßregeln zu treffen. Die Wefandten werden beauftragt, ihre Dbern zu veranlaffen, nach ber Convention mit Mailand von 1585 und bem Bugerabichiebe von 1683 Magregeln gu treffen. § 5.

### 14.

of City and A. S. A. S. Ammor 1713, the

Conference bere V fatholifchen Drie.

Conferenz der die Graffchaft Baden und die untern freien Memter regierenden Orte. Baben, 26. Februar bis 8. Mary 1713. 1166 . Ill bedreift normall bord Som Anton Maintiner von Braunberg, Alte Landammann gene Banden genen Bern! Bauch, Derff Bande, Berne Banden Burten Banden Bernell

Befandte: Burich. Sans Jafob Cicher, Burgermeifter; Sans Jafob Ulrich, Statthalter und bes Raths. Bern. Samuel Frifding, Benner; Chriftoph Steiger, Sedelmeifter welfcher Lande und Des Rathe. Glanus. Johann Beinrich Zwidi, Landammann; Jafob Gallati, Statthalter und Des Rathe.

2. Bern wunscht, bag ber Landichreiber ju Baben zugleich auch evangelischer Protocollift in ben gemeinen eitgenöffischen Sigungen fein foll; Burich will biefe Stelle bem Secretar von Burich übertragen wiffen, welcher auf ben evangelischen Conferenzen und in ben gemeinen Berfammlungen, wenn es fich um "Religionsstandsachen" handle, ichon die Feber führe. Der Gefandte von evangelisch Glarus rath jur Ginigfeit. Auf neue eingegangene Instruction bin erflart ber Wefandte Berns, bag er Die Die Stelle eines evangelischen gemeineidgenöffe fchen Protocolliften betreffende Frage, und ob diefe Stelle mit der Landschreiberei zu verbinden fei, fuspendiere-\$ 1. D. Da ber Bischof von Conftang feit einigen Jahren feine Rechte, Die er im Thurgau gu Bischofegell, Arbon und horn, in den fogenannten alt- und neuftiftischen ganden und in der Grafichaft Baden ju Raiferftuhl, Klingnau und Zurgach befist, auszudehnen fucht und die Gultigkeit bes Landfriedens für einige diefer Drte bestreitet, fo wird beschloffen, wegen Diefes Gegenstandes eine Confereng ber regierenden Stande bes Thurgaus und Des Bischofs auf den 22. Marg nach Diegenhofen gu berufen und Die Gesandten ber regierenden Stände, nachdem Burich benfelben ben Stand ber Sachen mitgetheilt, ichon zwei Tage fruher babin zu bescheiben. Weil aber in Beziehung auf Die Aufrechterhaltung Des Landsfriedens Die fatholischen Stande nicht Die gleiche Sprache mit ben evangelifden fuhren und fich nicht jur Behauptung beffelben werben bereden laffen, foll bie Inftruction in allgemeinen Ausbruden abgefaßt werden, es fei benn, bag wegen Ginführung bes Landsfriebens

auf eine Urt und Weise Bedacht genommen werden fonne, welche, ohne Die Essentialia beffelben aufzugeben, boch eine weniger ichroffe Form babe. § 2. c. Der landofriedlichen Erecutionscommiffion konnte auch die Beis legung des zwifden dem Bralaten von Wifcbingen und ber Gemeinde Mognang maltenden ernften Streites übertragen werden. Bern ift bafur nicht inftruiert. (1) \$ 4. d. Appensell Innerrhoben bat bas Friebensinftrument noch nicht bestegelt. Es foll die appenzellische Canglei in Begiebung barauf gefragt werden, "in was Bustand "Die Sachen begriffen feien." § 6. C. Wa wird von einigen Unordnungen berichtet, welche in ber Regierung ber Abt-fanctgallischen Lande, und mas baran bangt, mabraenommen worden find. Geiftliche feien von ihrem Forum weg und vor den weltlichen Richter gezogen, von Officieren und Coldaten schimpflich von der fatholiichen Religion gesprochen und Spottlieder feien gesungen worben. Es wird barauf angetragen, Die Regierung dafelbst anders einzurichten und zwei Manner hoberen Ranges bortbin zu ichiden, welche mit Umficht, Milbe und Sachfenntniß zu regieren im Stande feien. Bern referiert, fowie auch, ob die Garnifonen in ben Abtfanctgallischen ganden abgedanft werben fonnen. 500) § 7. f. Burich wunscht die in Bremgarten liegende Garnifon zu entlaffen und bafur gwei Reprafentanten borthin gu ichiden und gur Beobachtung Diefer Stadt ein Corps aufs Pifet zu ftellen. Bern will die Garnison unter ben bermaligen Umftanden noch laffen, referiert aber. § 8. 2. Sauptmann Reller aus bem Toggenburg bittet Burich und Bern, fie mochten fich fur feinen Cobn, welchem von Seite bes conftangifden Officiums ohne bes Bifchofs specielle Dispensation die Beihe verfagt werbe, beim Bijchof von Conftang verwenden, daß ihm die priefterliche Weihe zu Theil werde, und benfelben bei Bacangen berudfichtigen. Er wird bes Bohlwollens ber Stande verfichert. Ferner berichtet er von einem Streite, den der Schultheiß German ju Lichtenfteig Dadurch erregt habe, daß er den Rang unmittelbar nach dem Prafibenten bes Landraths anspreche, was von den Commissionerathen als eine Neuerung angesehen werbe. Man will abwarten, was von German barüber einlangen wird. Endlich berichtet er über bas Dognangergeichaft. \$ 9. In. Aus Anlag zweier abgelefener Memorialien ber Deputierten zu Regensburg wird von Burich und Bern beschloffen, bem burch Bermittlung bes chur-hannoverischen Gefandten nach Wien zu versendenden Schreiben beigufugen: bag, wenn bermalen zu ber fraglichen Reichsmediation Sand gegeben murbe, bieg eben 10 ungern von Franfreich gesehen murbe, als es von bem faijerlichen Botichafter empfindlich murbe geabnoet worden fein, wenn bei der aarauischen Friedensunterhandlung die angetragene Bermittlung des frangofischen Umbaffadors ware angenommen worden. Ferner follten die Deputierten von der im Memorial angeführten Reutralität und angebotenen Interposition ber VI unintereffierten Orte "fein groß Wefen machen". In Beziehung auf bassenige Memorial, welches bei dem Reichsconvent ad dictaturam fommen foll, sollen die Deputierten, ba die Sache feinen großen Rugen bringen wird, aber mit Schwierigfeiten verbunden ift, mit aller Borficht nach eigenem Gutbefinden verfahren. Weil ferner "Die regensburgifche Regotiation barauf beruht, wie Die "Reichscommiffion, als eine ber eidgenöffischen Souveranität und Independeng allgunahe tretende Sache zu beeli-"nieren fei, fo hatte man eben gu bem Ende hin auf jenes Antwortichreiben, welches Ihre fürftliche Durchlaucht "von der Chur-Pfalg an Burich und Bern abgelaffen, eine gemeinsame Gegenantwort projectiert und mit einiger

The and interpretation and the Bernewegger and

<sup>\*)</sup> Diefer Paffus findet fich im Abschiede von Bern, nicht in dem Burcher.

<sup>\*\*)</sup> Appengell Innerrhoben schreibt an Burich, baß es Bebenken trage bas Friedensinstrument zu besiegeln. Die Friedensinstrumente werden ohne bessen Siegel an Bern und Lucern abgeliefert. (Burcher Manuale 25. Mai 1713.)

<sup>\*\*\*)</sup> Diefer Paffus fteht im Burcher-, nicht im Bernerabschieb.

"Abanderung abgeschicht." Quich foll die geringe Titulatur geahndet werden." \$ 10. 1. 3urich trägt barauf an, bem preußischen Legationssecretar Coch von Lund fur geleistete Dienfte bei ber Regotiation in Regensburg eine Gratification von 100 Ducaten ju geben; Bern findet die Summe ju flein; ben beiden Gefandten wird anheimgestellt, die Summe zu erhöhen. § 11. K. Gine andere vorgeschlagene Discretion (von 12 Louisd'or) an einen Ungenannten nimmt Bern ad referendum. § 12. 1. Es wird fur munichenswerth erachtet, bag bie gesammte Gibgenoffenschaft in den nachftens gut schließenden Frieden eingeschloffen und bag im Sinblid auf Die Streitigfeiten mit bem 21bt von St. Gallen und dem Bifchof von Conftang eine vortheilhafte Claufel inferiert werde. Der Antrag, daß man dafür fich durch Bermittlung des Ambaffadors an den König von Frantreich wenden moge, wird von Bern ad referendum genommen. § 15. In. Es wird die Bereitwilligfeit ausgesprochen, Die Brandbeschädigten von Dberfool in Glarus zu unterftugen ; auf welche Beife bas am gedeihlichften geschehen fonne, barüber wird von Glarus ein Bericht erwartet. § 17. In. Bern "ahndet empfindlich" Die geringe Titulatur, welche ber Generalfeldzeugmeifter Burfli in einem an gesammte Gibgenoffenschaft gerichteten Schreiben gebraucht hat. Es foll ihm bedeutet werden, daß er in Bufunft ben gebührenden Titel fete, ferner bag, wenn von ben fatholischen Orten die Untwort werde angelangt fein, von Geiten ber Gidgenoffenschaft alles basjenige, mas Die Erbvereine verlangen, wie bisher, gegen gebührende Reciprocation werde beobachtet werden. § 19. 0. Auf das Anbringen von Glarus in Betreff ber Bannifierung Trinflers und Rranglins erflart Burich, bag es nicht bagegen fei, wenn biefe Cache, ba fie bem von ben VIII alten Drien gu Stans gemachten Berfommniß zuwider fei, bei einer gemeineidgenöffischen Tagleiftung zur Sprache fomme \$ 20. D. Bern macht die Mittheilung, daß zu Elga und zu Raiferftuhl fich noch "Studli" befinden follen; Burich will Rachforschungen halten und barüber berichten. § 22. q. Auf Empfehlung ber hohen Officiere von Burich und Bern follen die Berren Bener zu Rorichach fur ihre um jene Officiere mahrend bes Kriege erwors benen Berbienfte von der Leibeigenschaft, mit welcher fie bis dahin dem Klofter St. Gallen jugethan waren, befreit werben, Die Ratification der beiben h. Dbrigfeiten worbehalten. § 23. P. Huf Appengelle a. Rh. Empfehlung bin gestatten Burich und Bern ben herren hofmann zu Rorichach, wenn fie bie Sulbigung leiften und fill und gehorfam fich aufführen, ihren Sandel und ihr Gewerb fortzutreiben, und wollen bas Bergangene vergeffen. § 24. S. Rach Berlefung bes eggerischen Eriminalproceffes ju St. Gallen nimmt Bern Die Ratification der Endurtheile ad referendum; pie nuller imme nature nymmourgem brief broudmomil?

Man sehe auch im Abschrifte Herrichaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Bogteien überhaupt, 2006. 1. Einrichtung bes Landsfriedens.

Land graffchaft Thurgau. 2000 of the continue of the continue

"nieren fei, fo hatte man eben gu bem Enbe bin alle finnis in meortidienben,

regime tim dan freinging troumaner Art, 468. Berjonelles. menalegen med ann ching, no stolle med tog more

Art. 73. Bublication bes Landsfriedens.

welches Ibre fürftliche Durchlaucht

Graficaft Sargans. Urt. 74. Sulbigung.

Art. 280. Locales.

Grafichaft Baben und untere freie Memter. Art. 3. 4. Organisation ber Regierung.

es Cupiticell Americes a larelst an Ribide, bas es Bedenfen trage das Griccensinfrempent in bestegein.

88

<sup>\*)</sup> Dieser Passus fieht nicht im Bernereremplar.

Art. 81. Untervogt. Art. 125. Polizelliches. Art. 392. Locales. Art. 392. Locales.

medical Santonnumber Wabbelt mirb beaufragt.

aleichen und Allies zu Karilinierung ber Confer, no das tiach flan Bobne Nachbeil fur bie. Chre und bas Anieben

thanen in gewinnen im Stande feien.

ibre Dualität fet, und ob fie mit Crebengen gertete Preje Proposition foll in allgemeinett Musbriden gemacht werben, näulich, bag man gegenüb gempidluch idl ind niegen ver bem Neiches und Areile

convert in Regensburg und Illm fich eifig nalied dan Lam der geit fantesbereiche Befugiame abert ichreite, bag man aber bereit fei, bas nachbartiche gitte Einvernehmen ut befestigen. 4) Da Landammann Rab-

bolt den Ceffionen abgnwarten beaufragt worden ihr mirk gar Bernewung der Jelowie auf das Begebren der fatholiichen Drie und ber Landgoge nebn bem Laugictelev Des Ihragus berbeideftieben. 3) Die confante

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden. Brunnen, 7. März 1713. ichen Gefandten, welche birech ile von Burich begrüßt. 6) In

i' auch "nügit verfcbeinen laffen" werbe, wach feits nicht gefonnen fei, Die bischöftichen Recht

[Mrchiv Mibwalben.]

nur Behauptung ber lanbesberrlichen Rechte Befandte: Uri. Karl Alphons Befiler, Landammann und Pannerherr; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann. Commys. Joseph Frang Chrier, Landammann; Gilg Chriftoph Chorno, Alt-Landammann. Ribwalden. Unten Maria Belger, Landammann und Rannerherr; Johann Jafob Acfermann, Ritter, Landshauptmann und Statthalter, of magantonia and Sodiala drud geneinelien und nout interespett neditinginos und nou

2. In Betreff ber von Seite Burichs auf ben 22. Marg nach Diegenhofen ausgeschriebenen Conferenz wird die Geneigtheit ausgesprochen, Dieselbe zu beschicken. Schwyz und Unterwalden muffen aber noch einen Beschluß ihrer Obern abwarten. Bei dieser Gelegenheit konnte auch bem Bischofe Das fatholische Wefen bestens empfohlen werben. § 3. D. Schwyz ermahnt zu brüberlicher Liebe und Ginigfeit unter ben V fatholischen Orten und namentlich unter ben brei burch bie Bunde am nachften verwandten, bagbiefe Liebe und Ginigfeit von ben Borfahren immer als bas Fundament und ber Edftein angesehen worden sei und ihnen bei ihren Unternehmungen Segen gebracht habe. Bon Diefer bruderlichen Liebe hange jest Die Erhaltung ber fatholifchen Eibgenoffenschaft ab. Die beiben andern Orte geloben, bas Ihrige bagu beigutragen. § 4.

Man febe auch in bem Abichnitte Berrichaftsangelegenheiten: Bellen; Bollen; und Riviera, Tell ettige Bellen; Bollen; und Riviera,

laritären umerlaufen jeien, wie Dificiere und Selt. 71: 14:18 und belifche Religion "ichimpflich angeregen", sponitiche

"verfen fich vie Ratholischen im Loggenburg und ann 16. machbarie pravalieren." In Folge

Confereng von Burich, Bern und Glarus.

maligen, Dabin zu vereronen, welche binlan 1713, man, 20. Mar, 1713, ind bie benisen und Die Umer-

Dies fonneh ale bie Frage, ob nicht bie Garmienen in ben Landen.

Gefandte: Zurich. Hans Jafob Efcher, Burgermeifter; Joh. Jaf. Ulrich, Statthalter und bes Raths. Bern. Samuel Frisching, Benner und Des Raths; Chriftoph Steiger, Seckelmeifter welscher Lande und Des Rathe. Glarus. Johann Seinrich Zwidt, Landammann.

2. Bevor die Confereng gwischen ben VIII bas Thurgau regierenden Orten mit ben Abgeordneten bes Bifchofs von Conftang gehalten wurde, traten Die Gefandten von Burich, Bern und Glarus gufammen und beichloffen, 1) Daß die bijchöflichen Abgeordneten, wenn fie ihre Anfunft notificieren laffen, burch ein Begencompliment begrüßt werden fonnen. 2) Sinsichtlich ber Einführung und bes Ranges ber bischöflichen Abgeordnes ten will man fich an ben Abschied von 1698 halten und fich mit ben Gesandten ber fatholischen Drie ver-

höberen Manges, als Die Der

gleichen und Alles zu Facilitierung ber Conferenz beitragen, was ohne Nachtheil fur die Ehre und bas Ansehen ber regierenden Orte geschehen fann; ju beachten sei, wie groß die Bahl ber bischöflichen Gefandten, welches ihre Qualität fei, und ob fie mit Erebentialien verfeben. 3) Die erfte Proposition foll in allgemeinen Ausdrücken gemacht werden, nämlich, daß man gegenüber den bischöflichen Klagen vor dem Reichs- und Kreisconvent in Regensburg und Ulm fich feiner Sandlung entfinne, welche bie landesherrliche Befugsame überschreite, bag man aber bereit sei, bas nachbarliche gute Einvernehmen zu befestigen. 4) Da Landammann Rabbolg ben Seffionen abzumarten beauftragt worden ift, wird gur Bermeibung ber Jaloufie auf bas Begehren ber fatholischen Orte auch der Landvogt nebft bem Landschreiber des Thurgaus herbeibeschieden. 5) Die conftangifchen Gefandten, welche burch ihren Secretarius ihre Anfunft anzeigen laffen, werden durch ben Secretarius von Zurich begrußt. 6) In Beziehung auf bas Sauptgeschäft lauten bie Inftructionen babin, bag man einerfeite nicht gesonnen fei, die bischöflichen Rechte zu schwächen, aber auch "nütit verscheinen laffen" werde, was gur Behauptung ber landesherrlichen Rechte "gereichlich fein fonne". Landammann Rabholz wird beauftragt, Die vorzuglichften Documente ber landesherrlichen Rechte gufammenguftellen, um fie nothigenfalls ablefen gu fonnen; man giebt fich der Soffnung bin, daß auch die fatholifchen Orte guten Grunden Gebor geben werden. Sollte bas nicht möglich fein, fo foll bas Weichaft bennoch mit allem Gifer fortgeführt werben. Berbe von ben conftangifden Abgeordneten auf Enticheibung burch gleiche Cape angetragen, fo folle ein folder Antrag im Sinblid auf Die Abschiede vom September 1698 \$ 12 und November 1698 \$ 25 von der Sand gewiesen werben. § 1. D. Bern überläßt Burich, ben evangelischen Brotocolliften bei ben gemeineitgenöffischen Sigungen gut fiellen, jeboch mit bem Borbehalt, Die Sache nach Berfluß von 10 Jahren wieder gur Sprache gu bringen. Es wird zugleich besprochen, ob und wie berselbe zu Sanden ber evangelischen Drie zu beeidigen fei. § 4. (Burid) nimmt bas an. Manuale vom 3. April.) [Diefer & ift nicht im Bernereremplar.]

## "Ubfonderlicher Buntten zum Abichied gehörig."

e. Bei ber Besprechung ber Regierung in ben Abt-fanctgallischen ganden, und was bavon bevendirt, wurde hervorgehoben, wie feit einiger Zeit bei ber Suldigungseinnahme und ber Regierung halber einige Irregularitaten unterlaufen feien, wie Officiere und Soldaten Die fatholifche Religion "fchimpflich angegogen", fpottifche Liedlein abgefungen und andere Infolenzien ausgeübt hatten, wodurch Unwillen und Animofitäten erregt wurden, "deffen fich bie Ratholischen im Toggenburg und andre benachbarte pravalieren." In Folge beffen ftellt fich die Nothwendigfeit heraus, die Regierung anders einzurichten, zwei Manner höheren Ranges, als die bermaligen, babin zu verordnen, welche binlangliche Kenntniß ber landsfriedlichen Rechte befigen und die Unterthanen ju gewinnen im Stande feien. Dies fowohl, als bie Frage, ob nicht bie Garnisonen in ben Landen bes Abtes abgedanft werden fonnten, wird ad referendum genommen. Statthalter und des Raths.

Man febe auch in dem Abschnitte Berrichaftsangelegenheiten: imeifter wellder Saube und bes

Deutsche gemeine Bogteien überhaupt, junie unodol. Duralio Bottoff Art. 2. Rechte ber Bogteien. m Orten mit ben Abgeorbneten

20. Beror bie Cenferent meifchen ben VIII Graficaft Baben und untere freie Hemter. miliden graffinde fine Godiffe and die mammagus duraled die fird Art. 5. Organisation ber Regierung.

ichloffen, 1) Dag bie biichoflichen Abgeordneten, wern fie ibre Aufunft neifficheren laffen, Durch ein Gegen-.ungrudt isabijargbung Art. 145. Hulbigung. hald and Computer Art. 320. Judicatur- und Competenzsachen. Art. 648. Locales. 204, Landesvermeffung. 39 finignaleit) " 683, Locales. ann milad 800t nor duichiglis find no cha num illen not

micht fewohl mit Borne, ale mit Beete. Ihaftnigen beraten barntie gust, bie fatholiche Rengion

under my manufe und his way and an Art. 469. Berjonelles.

Graficaft Baben.

Art. 393. Locales. Art. 394. Locales. Art. 434. Locales.

fid bestern. Gott im Hulfe anriben, unteremander aufricking fich vereindaren, das Besgangene ganulich ver gestern, und sich mit Broviam und Ariegsbedarf verein 1. 2 a. dies, dann man sich ver Gott und den Rach

# Conferenz zwischen den VIII regierenden Orten der Landgrafschaft Thurgan und den Abgeordneten des Bischofs von Constanz.

Diegenhofen, 21. März bis 1. April 1713.

[Staatsarchiv Bürich und Lucern.]

Gesandte: Zürich. Johann Jafob Escher, Burgermeister; Johann Jafob Ulrich, Statthalter und des Raths. Bern. Samuel Frisching, Benner und des Raths; Christoph Steiger, Seckelmeister welscher Lande und des Raths. Lucern. Alphons von Sonnenberg, Oberzeugherr und des Raths. Uri. Joseph Anton Püntiner, Alte Landammann und Landshauptmann. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Alte Landammann. Obwalden. Rislaus Imfeld, Landammann. Ridwalden. Joh. Jafob Ackermann, Ritter, Statthalter, Landshauptmann und des Raths. Zug. Beat Jafob Zurlauben, Ritter, Ammann, Landshauptmann und des Raths; Clemens Damian Weber, Ritter und des Raths. Glarus. Joh. Heinrich Zwick, Landammann; Joh. Jafob Gallati, Statthalter und des Raths.

Abgeordnete des Bischof von Constanz: Paul Niklaus Freiherr von Reichenstein, fürstl. constanzischer geh. Rath und Hofmarschall; Iohann Adolph Frensberg, fürstl. constanzischer geh. Rath und Obervogt zu Mörsburg und Itendorf; Iohann Christoph Kolb, fürstl. constanzischer Rath und Syndicus des Domscapitels.

Diese Conferenz wurde auf die Beschwerde des Bischoss von Constanz beim schwäbischen Kreiseonwent und der Reichsversammlung zu Regensburg, daß die VIII regierenden Orte der Landgrafschaft Thurgau ihn in seinen im Thurgau ihm zustehenden Rechten beeinträchtigen, ausgeschrieben. Die drei bischöslichen Gesandten werden, wie es früher zu Baden geschehen, durch drei Gesandte nebst dem Landvogt und Landammann absgeholt und in der Sigung zwischen die Gesandtschaft von Jürich und Unterwalden geset. Nachdem sich die constanzische Gesandtschaft geweigert hatte, ihre Beschwerden vorzutragen, so lange die eidgenössischen Gesandten von der Landesherrlichkeit als einer festen Thatsache ausgiengen und dieselbe voraussesten, bringen sie endlich ihre Beschwerden vor, nachdem man übereingekommen war, daß die Landesherrlichkeit nicht Gegenstand der Berhandlungen sein soll. [Das Berhandelte sehe man in dem Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten: Landgrafsichaft Thurgau. Art. 310. Judicaturs und Competenzsachen.]

nit analgad noe anigue Die fatholischen bas Thurgau regierenden Orte. Inde auf genumminge

Bern "feinen andern Drittmann annehmen wollen, als denjenigen, welcher (außer benen, so mit ihnen den aarauischen "Frieden errichtet) gleiche Souveränität, wie sie in dem Thurgau, anzusprechen sich berechtigt achten wolle." Er wird an seine Instructionen gewiesen und ersucht, zu Gunsten der katholischen Religion keine Mühe zu verabsäumen. § 2. C. Schwyz wünscht eine Versammlung der katholischen Orte mit Zuziehung von Freiburg und Solothurn, um auf alle zulänglichen Mittel zur Hebung des katholischen Wesens zu denken und den Bundesbrief zu erneuern und zwar

nicht sowohl mit Borten, als mit Berfen. Burich und Bern giengen barauf aus, Die fatholische Religion ju unterdruden, in ben gemeinen Bogteien hatten bie fatholischen Drte nichts mehr, als ben Ramen; jene beiben Stande verfaben fich mit Broviant und Kriegsbedarf im Ueberfluß; baber fei es vonnöthen, daß auch die fatholifchen Orte ihrer felbft gewahren und bas Berlorene wieder zu erlangen fuchen, Die Strafe Gottes erfennen, fich beffern, Gott um Bulfe anrufen, untereinander aufrichtig fich vereinbaren, bas Bergangene ganglich vergeffen, und fich mit Proviant und Kriegsbedarf verseben: bas alles, damit man fich vor Gott und ben Nachfommen und ber gangen ehrbaren Belt nicht einiger-Berantwortung ober Rachtäffigfeit schuldig mache. Dieje Buniche follen ben Dbrigfeiten vorgelegt werben. § 4. d. Glarus erflart, mit ben fatholifden Orten halten zu wollen, fich aber in feinen Streit einzulaffen. § 7.

Man febe auch im Abschnitte Berrichaftsangelegenheiten :

Deutsche gemeine Bogteien überhaupt. Defantie: 3 urich. Johann Jatob Gider, Benntlamps B. 3. truffen Einerhalter und bee Rathe.

Land graficatit Thurgan. Art. 310. 311. Judicatur: und Competenzsachen

Lucern, Alphone von Connenberg, Derrzeugberrightisch frube. Urt. Joieph Unten Villetanbammann

und Landsbaupimann, Schmut, Gilla Chriftoph Schornesialt. 361. 20knalben. Billans Infelie

Aug. Begt Jafob Jurfanben, Ringr, Ammann, Landebouermann und bes Marbe; Elemens Damian Weber, Riner und bee Rathe. Glarus, Job. Heinrich 3.81 Landammann: 306. Jafob Gallari.

Landammann. Ribmalben, Job. Jafeb Aldermann, Mitter, Charbalter, Landsbauptmann und bes Rathe.

Evangelische Conferenz. rychilannifus Minne einfinenblift nor rieden, 22. bis 30. Mai 1713.

ach, Rath und Sofmarfchalle Bebann Roeleb.

Moreburg und Itendorf; Johann Christoph Roll, nicht, constancischer Rath und Sondiens bes Dom-Gefandte: Burich. David Golzhalb, Burgermeifter; Andreas Meyer, Statthalter und bes Rathe. Bern. Johann Friedrich Billading, Schultheiß; Chriftoph Steiger, Sedelmeifter welfcher gande und bes Raths. Glarus (niemand.) Bafel. Andreas Burdhardt, Dberft Bunftmeifter; Chriftoph Burdhardt, bes Rathe und Deputat. Schaffhaufen Joh. Seinrich Dtt, Burgermeifter; Melchior von Bfiftern, Statthalter und bes Rathe Appengell (niemand.) Stadt St. Gallen Undreas Bagelin des Rathe. Muhlhaufen. Johann Beinrich Reber, Stadtichreiber. Biel. Abraham Scholle sid nochtien gungil rod ni din tlodog

3. Glarus und Appenzell entschuldigen ihr Richterscheinen, & 1.11. D. Burich erstattet umftandlich Bericht, morauf bermalen die Ginichließung ber Gidgenoffenschaft in ben allgemeinen europäischen Frieden berube, und baß bem Bernehmen nach die löblichen und zugewandten Orte in den Frieden zwijchen Frankreich, und Preußen und ben zwijden Franfreich und Solland eingeschloffen feien; ferner, daß mit Einwilligung fommtlicher evangelischer Orte an den Konig von Frankreich und Deffen Ambaffador, daß auf Gutbefinden Buriche und Berne Gie Beiftimmung aller evangelischen Drie fonnte nicht mehr abgewartet werben) an bie Roniginn von England ein Schreiben (13. Mai 1713) abgegangen fei, in welchem diefelbe um Ginichließung der gefammten Giogenoffen ichaft in ben Frieden erfucht werden. Bom einem Schreiben an den Kaifer wegen Ginschließung in den Frieden wird abstrahiert, weil man nicht recht weiß, ob der Arieg mit demfelben fortdauern werde und ein Schreiben ohne ben Titel "fatholische Majeftat", den man aber nicht gebrauchen wolle, gurudgeschieft werden wurde, wie das bereits geschehen fei. In Beziehung auf die zu wunfchende Theilnahme ber fatholischen Orte an einem gemeinfamen Schreiben an England wird beschloffen juguwarten ,ubis bie Tractore zwischen Frankreich und England befannt

. 8 Mai 15743.

wurden, Jin welchem Falle ju vermuthen; Saf Die fathotischen Orte Frankreich nachfolgen und Die Koniginn "vermittelft eines gemeinfamen Congratulationeichreibens au agnofeieren fein ferner Bedenfen machen werbeit." Endlich foll die Canglet Zuriche nachichlagen, ob der Moswiffer Triede vor oder nach der Gratulation notificiert worden feid 8 2 . C. Muf Die Radricht, Daß zwischen bem Raifer und Frankreich ber Rrieg fortgefest werbe und Truppenmaffen fich theinaufwarts bewegen, erflaren fich die Gefandten babin, alles getreulich thun gu wollen, was Bunde und Bertrage fordern, und was gur Beibehaltung und Befestigung des Neutralitätstractats von 1702 und des bamals von gefammten Orten angenommenen "Schirmwerfs" beitragen fonne. Ferner foll an den faiferlichen Botichafter (in Untwort auf beffen Schreiben vom 6. Mai) und an den frangofischen Um baffabor gefchrieben werden, daß die Gidgenoffenschaft ju dem Raifer und Frantreich hoffe, daß auch fie ben Rentralitätetractat halten werben. Gerner foll dem faiferlichen Botichafter auf fein Schreiben vom 8. Mai geantwortet werden, die in frangofischen Diensten stehenden schweizerischen Eruppen murben, die Bundespflichten wohl fennend, alle Contraventionen ausweichen und fich gebührend aufführen. Die fatholijchen Orte werden burch ein Schreiben eingeladen, an Dieje Mijfiven fich anguichließen. Geben diejelben nicht ihre Buftimmung bagu, fo follen biefe Schreiben blos im Ramen ber erangelijden Drie abgehen. § 3. d. Generalfeldzeugmeifter Burfli von Sochburg ichicht ein Collicitationofchreiben an gesammte Gibgenoffenschaft in Betreff bes treuen Aufsehens über die Waldstätte: Go foll ihm nach der noch gu erwartenden Eröffnung ber Ansichten von Seiten ber Drie in allgemeinen Ausbruden geantwortet werden. § 3. C. Graf von Trautmannoborf ftellt in einem Schreiben vom 21. Mai Die baldige Aufhebung ber Fruchtiperre in Ausficht. Bei Diefem Anlaffe merben von Seiten der commercierenden Stande Befdwerden laut, daß im Reiche "ungeschochen" Baaren weggenommen, und daß bei der Bollftatte gu Liptingen von eidgenöffischem Gute Boll gefordert merbe. Es mird Burich beauftragt, nach Einlangung ichriftlicher Rlagmemorialien um "erbvereinigte Remedur" bei bem Gubernator gu Innsbrud einzukommen und auch ben herrn von Trautmannsborf bavon zu benachrichtigen. Schaffhaufen berichtet, was ihm verdrießliches in Betreff feiner Wefalle im Deftreichischen feit einiger Zeit begegnet fei. § 4. 1. Burich, Bern, Bafel und Schaffbaufen eröffnen, was fur Unftalten fie zu Fernhaltung ber Contagionsgefahr namentlich langs bes Dieines getroffen batten; fie erflaren, alles thun zu wollen, was in Diefer Sinficht noch nothig fei; es wird beichloffen, daß alle auf die Burgacher Meffe gehenden Baaren mit authentijden Atteftationen begleitet fein follen, und daß Diese Berordnung allen gedruckten Zeitungen zu inferieren fei. Daublhaufen und Biel feben bie Cache für nicht jo gefährlich an, wollen aber bennoch bie nothigen Borfebrungen treffen. \$ 5. g. Burich berichtet vom Berlaufe ber von beiden nach Regensburg geschieften Deputierten (Johann Raipar Eicher von Burich und Beat Rubolf Gilder von Bern) mit ber Reichscommiffion gepflogenen Berhandlungen. Diefe Reichscomniffion wollte nämlich in den mit dem Abt von St. Gallen noch obwaltenden "pur eidgenöffifden Streitigfeiten" ber Couveranitat und Unabhangigfeit der Eidgenoffenichaft gu nabe treten Die unter ber Breffe befindlichen Deductionen follen allen evangelischen Orten mitgetheilt werden. § 6. 1. Burich zeigt an, bag ungeachtet ber von Seite ber Katholifen in ben Weg gelegten Sinderniffe ber neue Landsfrieden von ben Deputierten eingerichtet worden fet. Die Ginrichtungen werden theilweise vorgelefen. Schaff haufen wird auch bedeutet, was fich in Betreff beren von Diegenhofen Unitopiges jugetragen \$ 6. 1. Burich berichtet ferner von ben Berhandlungen auf der Diegenhofer Conferen mit ben Albgeordneten des Bifchofs von Conftang mogen beffen Burisdictionalien im Thurgan & 6. 1. Burich ftattet über Friedendverhandlungen mit dem Abt von St. Gallen Bericht ab, verliest ein Schreiben bes Abts vom 10. Januar und ein Antwork Ichreiben vom 23. Jan. und efflärt, daß beide Stände, Burich und Bern , music erwinden laffen einen rat-

fonablen, ehrlichen und gerechten Frieden zu Stande zu bringen." Diefe Eröffnungen werben verbanft. § 6. 1. Unf Berns Angug foll unter Borbehalt ber Ratification ber evangelifche Protocollift ben Gib gu Sanben ber Katholifchen und Evangelifchen, und umgefehrt ber fatholifche benfelben auch ju Sanden beider Religionen leiften; biefer Gid wurde nach Unleitung des Landichreiber - qua Brotocolliften-Cibes entworfen. \$ 7. 11. Der ichmabifche Kreisconvent beschwert fich über Die Werthung ber Louisblance in ber Gidgenoffenfchaft. Burich erflart, bag auf feinem Rornmarft feinem Schwaben ber Louisblanc ju zwei Gulben aufgedrungen worden fei. Schaffhaufen glaubt nicht, bag man ben Brengorten Borichriften bierüber geben fonne. Dem Kreisconvent foll geantwortet werben, wenn die Unfichten aller Drte barüber eingelangt fein werben. § 8. In. Bafel macht auf ben Fruchtmangel aufmertfam und wunfcht, daß, wenn Bugug nach Bafel gefchicht werben follte, berfelbe mit erforderlicher Provifion verfeben werden mochte; wird ad referendum genommen. § 9. . Bafel berichtet, bag ber frangofifche Ambaffador fich babin habe vernehmen laffen, bag er bei Sofe fur bie Befchwerben hinfichtlich ber "Sperrung ber Befatte aus bem Sundgau" fich verwenden werde. Unter folden Umftanden wird eine ichriftliche Recharge an ben Ambaffabor für unzwedmäßig erachtet. Im Falle bie Beihülfe ber evangelischen Drte für Diefes Gefchaft nothig fein follte, fagen bie Gefandten biefelbe gu, fowie auch wegen bes Transits auf bem Rhein beim Gubernator gu Innebrud fich verwenden zu wollen. § 9. Der Ungug Bafels wegen fernerer Unterhaltung ber vier pfalzischen Stu-Diofen im Collegium alummorum und Erhöhung bes Roftgeldes bei ben gegenwartigen theuren Beiten wird ad referendum genommen. § 9. 4. Muhlhaufen wiederholt fein Unfuchen, bag man ihm geftatten mochte, ben allgemeinen Geffionen beizuwohnen, wenn es fich um frangofifche Bundesfachen handle, und ihm mit Rath an die Sand zu geben , wie es fich bei funftiger Jahrrechnung ju verhalten habe, und was gegen die fatholifchen Drte vorzunehmen fein möchte. Die übrigen Gefandten versprechen Gulfe, wollen aber vorerft bei nachfter Jahrrechnung , fondieren, in was Disposition und humor die fatholischen Orte begriffen feien." & 10. Innebrud einzufommen und auch ben Herrn von Erantmannsborf baven zu benachrichtigen. Schaffbaufen

berichtet gmas ibm wardrießliches in Berren innes Gunt hir gurichiichen feit einiger Beit begegnet feit st. A. Jurich, Ben, Baiel und Chaffignufen eröffnen, ivast fin Auftalten fie zu Fernbalung ber Contagionsgefabr Dan verftanbigt fich, was fur Geschäfte und in welcher Form fie bei ber nachften gemeinen Geffion vorzubringen feien. Es follen verhandelt werben: 1. Die Sicherheit ber Gibgenoffenschaft, Die Aufrechterhaltung Des Rentralitätefractate, und was des Schirmwerts halber gegen die fatholifchen Orte fonnte vorgenommen werden ; Die Ginfchließung in den Frieden; 2. das bischöflich conftangische Geschäft; 3. Die Ginrichtung Des Landsfriedens; 4. Die Regenation ber Deputierten von Zurich und Bern zu Regensburg; 5. Die noch gwifchen Burich und Bern und bem Abte waltenden Differengen. § 11. S. In Folge ber Berichterftattung der beiben Deputierten gu Regensburg wird befchloffen, ben Botengen und Ständen, welche in Regensburg vertreten waren, dem gangen evangelischen Corpus und bem Grafen Metternich ju banfen, letterem auch in Unfehung ber Burich und Bern zu Utrecht geleifteten Officien. § 12. t. Den fatholischen Standen foll notificiert werden, daß die Jahrrednung gu Baben werde abgehalten werden. § 23. 11. Es eticheinen Abgeordnete des Landrathe im Toggenburg und Abgeordnete von Lichtensteig. Jene flagen, daß Lich tenftelg fich in Der hochobrigfeitlichen Abministration (ber fogenannten aus feche Mitgliedern bestehenden "Commiffion", unter welchen zwei Landesprafibenten find) gegen ben Sauptvergleich von 1710 bei Unlag ber im Banuar und April 1713 vorgenommenen Memterbesehung einen Borrang angesprochen habe; bag es für feinen Umtefcultheißen dem erften Rang, daß es, obgleich ber fleinfte Begirf, in den Tribunalten (bem Landgericht, Appels lationerath und ber Commission) den britten Theil ber Mitglieder anspreche. Gie flagen auch über gewaltMai 1713.

thatige Umtriebe Rudlingers. Lichtensteig fpricht zwei Commissionerathe (von 6), brei Appellationerathe (von 12) und vier Landrichter (von 24) an, beschwert fich über die bei ber Memterbesehung vom 25. Januar 1713 gebrauchte Form und über die Beschung und Entjebung, welche ben 24. April 1713 burch die Landleute vorgenommen worden, und beruft fich auf feine von Alters her beseffenen Brivilegien, welche in Betreff bes Borrange feines Amtofchulthet Ben 1710 nur gur Salfte abgegeben worden feien. Endlich municht ce, bag, wenn ein Bechfel im Brafidium interimeweise bis 1714 eingeführt werden follte, bem Amtofchultbeißen jedenfalls ber dritte Gis und Rang beibehalten werbe. Nachdem ber Berfuch einer gutlichen Berftandigung gwifchen beiden Barteien erfolglos gemefen, wird von Burich und Bern in der Beije vermittelt, daß es bei der Regimentebesetung vom Januar 1713 unter ber Bebingung fein Bewenden haben foll, bag ber Schultheiß Wirth von Lichtenfteig und Sauptmann Reller, Abgeordneter Des Landes Toggenburg, mit der Prafidentenftelle von Monat zu Monat alternieren, Die übrigen Tribunalien, wie fie im Januar beftellt worden, wieder besetht werden follen. Den Uebergabligen foll es freifteben zu refignieren; wollen fie nicht, fo foll von Seiten ber andern Religion eine gleiche Bahl "beobachtet werben." Diefer Bergleich foll jedoch als Interimovergleich blos bis zur gewöhnlichen Regimentobesetzung im Sahre 1714 mahren und bem Landesvergleich von 1710 und beffen Bestätigung von 1711 und ben Rechten und Freiheiten feines Theils jum Bortheile oder Schaden gereichen. Alle gwijchen beiden Barteien vorgefallenen "Dhubeliebigfeiten" follen aufgehoben sein. Die beidseitigen Abgeordneten nehmen ben Bergleich an und wollen ihn ihren Committenten belieben. Ferner wird ein Interimsvergleich bis jum Dai 1714 in Betreff ber Streitigfeiten megen ber Bestellung fowohl des Capitels, als des Confiftoriums gemacht und ebenfalls von den Abgeordneten verdanft und ad referendum genommen. Schließlich werben bie Toggenburger-Deputierten beiber Religionen gur Gintracht ermahnt. § 24. V. In Betreff bes Mognangergeschaftes läßt man es bei bem gu Frauenfeld ftipulierten Bergleich bewenden und erwartet die Ratification beffelben. § 24. W. Die Rechnungen über die pralatischen Gefälle follen beforderlichft beigebracht werben. § 24. X. Die toggenburgifchen Deputierten beschweren fich über ben Wyler-Boll und Die Schwierigfeiten, welche ihnen von Seite ber abtifchen Beamten burch Sinterhaltung ber Urbarien u. f. w. fur ihre Rirchenrechnung namentlich ju Benau in ben Weg gelegt werben. § 24. y. Der Statthalter P. Ringa im Klofter St. Johann bittet um Ablieferung ber ihm gu Reu- und Alt St. Johann, Beterszell und Mogelsberg zugehörigen Behnten. Die toggenburgischen Deputierten führen bagegen ihre Bratenfionen an. Die Gefandten ermahnen diefe, burch ichleunige Abrechnung Rath ju ichaffen und jedem das Seine unperturbiert und dem Statthalter einstweilen drei Mogelsberger-Behnten verabfolgen gu laffen. § 24. Z. Der unruhige Briefter ju Bittichwol im Toggenburg, Der fich in die Pfarrpfrunde Bruggen im Acbtischen eingedrängt hat, wird caffiert und Sauptmann Rellers Sohn babin beforbert. § 24. an. Burich municht, bag bie Garnisonen in ben Abt-sanctgallischen ganden und in Bremgarten vermindert werden. Bern findet eine Bermin berung noch nicht rathfam, wunfcht aber mit Burich großere Deconomie, Die Anfertigung eines Inventare über Die pralatischen Gefalle, Die Abministration bes Juftigwejens vom Gingug ber Gefalle getrennt, und bag eine genaue Bifitation mochte vorgenommen werben. Bird ad referendum genommen. § 25. bb. Bern wunicht, baß man fich gegenseitig bie Bedanten mittheile, wie bas bifcoflich conftangische Befchaft geführt, und wie auf fünftige Jahrrechnung infirmiert werben fonnte. § 28. cc. Die von Landammann Rabboli gufammengerfagene Deduction, Die bifchoflich conftangichen Jurisdictionalftreitigfeiten im Thurgau betreffent, foll ale Beilage gum Abschied ben fatholischen Orten gur Tagfapung in Lucern überfandt werben. § 29. del. Burich übergiebt Bern bie Rechmung über die Rriegsfosten und zwar über bas, mas zu beiber Stande Sanden eingenommen worben, und was Jurich ben Bernertruppen und ins Toggenburg vorgeschoffen. \$ 30. ee. Leonhardi aus Bunben,

Pfarrer ber fchweizerifchen Coloniefirche zu Reuftadt Cherowald in ber Mart Brandenburg, bittet um einen Beitrag jum bortigen Rirdenbau. Burid will fondieren, was Bafel und Schaffhausen beigetragen haben; Berns Gefandtichaft referiert. \$ 31. If. Pfarret Reller ju Deuftadt am Bielerfee bittet um ein Empfehlungefdreiben. Die bernerijde Gefandichaft nimmt bas Unfuchen ad referendum, § 32. 22. Der Bfarrer von Gebifforf fommt um Entschädigung für geliefertes Getreibe ein. Das Ansuchen wird von Burich ad referendum genommen § 33. Inh. Decan Bogger im Rheinthal bittet für feinen Cohn megen geleifteter treuer Dienfte um eine Anstellung. Das Gefuch wird von Burich ad referendum genommen. \$ 34. modenie ...dreit genisch

38 352 7511111 CATE vanne Man febe auch im Abidmitte Berrichafteanigelegenheiten! 201 in uroll dun dirul, nog bijen

durftein Tiren bien bein banvemann Reder, Abgeorenerer Des

mi sir sir anglanudir Art. 276.1 Polizeiliches, ila intolle ng iang R nod Art. 649. Locales, rod tim prudnappa & coding

Januar bestellt worden, wieder besetzt werden follenladfinied Meriabligen foll co freisteben zu rengnieren; wollen

Art. 470. Personelles.

Graficaft Baben und untere freie Aemter.
Art. 6. Organisation ber Regierung.

Art. 7. Organisation ber Regierung.

Art. 8. Organisation ber Regierung.

bingung fein Bewenben baben foll, bag ber

Lanvesvergleich von 1710 und befien Berfangtine dest ifte bifferen Medren und Freiheiten feines Theils jung Art. 61. Landvogt, infinidalleding 3. man Art. 126. Polizeiliches. maried nochloge all Art. 395. Locales, ande nochloge

" 82. Untervogt, nard net malage dell Rapper ichwoll und beffen Sofe. Toagall nagitieding al Ferner wird ein Interimevergleich bis jum Mai 171. EB dem Ar, interer Streingkeiten wegen ber Bestellung

foroehl bes Capitels, als bes Configeriums gemacht und ebenfalls von ben Abgeordneren verdanft und ad re-

Schlieglich werden die Toggenburger-Deputierten beider Religionen zur Gintracht er mabnit. & 24. W. In Berreff vos Mognangergeichanes last man es bei bem in Franchield finpulierten Ber-

gleich bewernden und erwarter die Raiffeation fichen IIV rod gingrodingen über die pralamieben Ge-fälle sollen besörderlichst beigebracht werden. Die magendirgueden Deputierien beschweren nich über

ben Wegter Boll und Die Schwierigfeiten, 18471 inut of Bo,7 ,urous Der abrifchen Beamten Durch Simethaltung

Der Urbarien u. i. w. für ihre Rirdenrechnunge, mesne bicheneinau in Den Weg gelegt wergen. § 24.

Der Statihalter P. Ringa im Rlofter Et Jonann bitter um Ablieferung ber ibm gu Reite und Alt St. Bebann, Befandte: Lucern. Karl Unton Umrhyn, Schultheiß und Bannerherr; Frang Loreng von Fledenftein, Statthalter und Benner; Alphons von Sonnenberg, Oberzeugherr; Frang Ludwig Pfriffer, Spendherr, alle bes innern Rathe. Uri. Joseph Anton Buntiner von Braunberg, Landammann und Landehauptmann; Karl Alphone Beffler, Alt-Landammann und Pannerherr. Schwbj. Gilg Chriftoph Schorno, Landammann und Landvogt; Joseph Frang Mettler, bes Rathe. Dbmalben. Johann Frang Anderhalben, Landammann. Ridwalden. 30h. Jafob Adermann, Ritter, Landshauptmann und Statthalter. Bug. Beat Jafob Burlauben von Geftelenburg, Ammann; Chriftoph Undermatt, Alt-Candammann und bes Rathe. Freiburg. Johann Beter Boccard, Burgermeifter; Riflaus von Forel, Zeugherr, beibe bes Raths. Colothurn, Friedri B gron von Roll, Ritter, Stadt Benner; Johann Jafob Joseph Blut, Ritter, Gedelmeifter, beibe bes geheimen Rathe.

111. 1. Ge wird ber Antrag gestellt, man mochte, ba in ben fatholischen Orten Die Merarien, Die Mund und anderen Brovifionen erichopft feien, ben Bapft um Gulfe an Gelb und Früchten angehen und ihn zugleich ersuchen, ber Weiftlichfeit zu beschlen zu bag fie fich nicht in weltliche Cachen mische und burch ungeitigen Gifer Miftrauen und Uneinigfeit pflange, wie es bieber geschehen fei , fondere die Landleute und Unterthanen gum Geharfam gegen bie Obrigfeit ermahne, Bur Unterftutung biefer Gefuche, und um bas Butereffe ber fatholi fchen Stande überhaupt in Rom zu pertreten und ben Bapft pon ber Meinung abzubringen, als habe ber Gifer fur Die

91

Junit 1713.

24

fatholifche Religion in den fatholischen Orten abgenommen, wird vorgeschlagen, einen Agenten am pabstlichen Sofe in ber Perfon des vom frangofischen und fpanischen Botschafter empfohlenen Conte Abbate Guidobaldo Biuliani zu ernennen. Uri ftimmt bei; Freiburg, wenn alle Drte ihre Buftimmung geben, municht aber auch fatholisch Glarus und Appenzell bier zu feben. Andere Stände wurden einen Ginheimischen für angemeffener erachten, erbieten fich aber, auch auf den Borgeschlagenen fich zu conformieren. Lucern referiert vorerft, und nach erhaltener Instruction stimmt es baljin, einstweilen feinen Agenten zu ernennen, sonbern Die Sache Durch ben gewöhnlichen Kanal nach Rom gelangen zu laffen. Der Borfchlag wird allerseits ad referendum ge nommen. Indeffen wird ein Antwortidreiben auf bas lette Breve bes Bapftes zu ichiden beschloffen, in well chem fur bie von ihm an ben Sofen von Wien und Baris geleisteten Dienfte gedanft wird und Die Orte fich vom Borwurf ber Lauheit in Bertheibigung ber Religion rechtfertigen. § 1. b. 216 Malftatt fur Die bevore ftehende Jahrrechnung wird Frauenfeld beliebt und Burich und Bern bavon in Kenntnif gefest. § 2. C. Gin vom faiferlichen Botichafter an gefammte Gibgenoffenschaft erlaffenes Schreiben, betreffend bie Bewahrung ber eitgenof fischen Grenzen, Die Beobachtung bes Reutralitätstractate und Die Transgreffionen ber in frangofischen Dienften fiebenben Rationalvölfer, wird verlefen. Wegen Mangel an Inftruction wird ber Entichluß auf Die Jahrrechnungstagfagung verschoben. Un ihre in frangofischen Diensten ftebenden Bolter wollen bie Gefandten ichreiben, bas fie zuwider ben Bunden feine nachtheiligen Schritte thun follen. § 4. d. Gin Schreiben Buriche, betreffend die wegen ber in und um Wien graffierenden Beft zu treffenden Magregeln wird verlefen, sowie ein Schreiben bes frangofifden Ambaffabors, bes Inhalts, bag ber Ronig entschloffen fei, mit benjenigen Orten bas Commercium abzubrechen, welche feine Borfichtsmaßregeln treffen. Die Gefandten erbieten fich Die getroffenen Beranftaltungen zu verschärfen und zu allen Borfichtsmaßregeln zu contribuieren. § 5. C. Der ipanische Botschafter, Beretti Landi, berichtet, bag feine fatholifche Majeftat ihren Bevollmächtigten gu Utrecht beauftragt habe, Die Einschließung ber fatholischen Gidgenoffenschaft in ben Frieden auf bas Unsuchen ber fatholischen Orte aus-Buwirfen. Danfichreiben von Geite ber Confereng. ) § 8. f. Alt-Landammann Ruppli ichieft Die Relation von seiner Berrichtung bei Ginrichtung bes Landfriedens ein. Gie wird verdanft und ben einzelnen Orten in Copie Jugestellt. § 9. g. Es wird angezeigt, daß der papftliche Runtius Carraccioli abberufen und burch Monf. Bincentini erfest worden fei, daß aber Carraccivli nichts bestoweniger zu Lauis den Runtius agiere, was ben Drien "zu nicht geringem Despect gereiche." Diese Eröffnung wird ad referendum genommen. § 10. In. Es wird die Lage ber fatholischen Gidgenoffenschaft besprochen und "anbei fattsam erfannt, daß ohne Beihilf "ber verbundeten Fürsten wenig Erspriegliches erhebt werden fonne; babero 1. fatholischen Ohrten obgelegen "fein werbe, felbige bestmöglichft zu cultivieren und fraftigen Beiftandt bittlich zu erfuchen." Diefe mochten durch ihre Botichafter, (mit Buthun von Freiburg und Solothurn, welche fich bagu anerboten) Zurich und Bern vorstellen, "daß bie Hinterhaltung bes Usurpierten nichts Gutes konne nach fich ziehen, und beffen Restitution "einrathen und mit Rachdruck urgieren." Durch ein Schreiben (vom 9. Juni) wird bem frangofischen Botschafter bas Intereffe ber fatholischen Gibgenoffenschaft empfohlen, jumal ba man vernommen habe, bag bie

<sup>\*)</sup> Die katholischen Orte hatten an Spanien und Frankreich (den 15. März), an den Herzog von Savoyen und an den Papft (den 17. März) geschrieben und deren Berwendung um Einschließung der katholischen Eidgenossenlicht nachgesucht; und zwar möchte dieselbe eingeschlossen nach der nach existit; c. præcavendum, ne de ulla re tam pacificata quam contentiosa, tam regiones quam homines respiciente, ulla fiat aut confirmando aut cautionando dispositio. (Staatsarchiv Lucern.)

Evangelischen den Konig um Aufrechterhaltung bes gegemwärtigen Buftandes angegangen hatten. § 11. 1. Alls das befte und einzige Mittel Ruhe und Ginigfeit herzustellen und zu befestigen, wird die Theilung ber Bogteien angesehen, ba früher alle Unruhe und Kriege und Untoften von den Bogteien hergefommen feien; die große Schwierigfeit ber Ausführung wird aber auch erfannt, und daß darüber nicht fonne berathichlagt werden, bis ein Broject dafür vorliege. § 12. k. Schwy berichtet, bag von Uri, Schwy und Unterwalden eine in ziemlicher Angahl beftebende Busammenfunft "angesehen worden fei," um die Bunde wieder zu erneuern"), und municht ein Gleiches mit ben übrigen Orten porzunehmen. Lucern fieht etwas Migliches in der großen Bahl ber Theilnehmer an folden Bufammenfunften \$ 13. 1. Lucern wunfcht auch eine Reftriction in Beziehung auf die Bahl'im Regiment ber einzelnen Drte, Damit Die Gefchafte mit mehrem Bertrauen fomten tractiert werben. \$ 14. In. Lucern befchwert fich, daß mahrend ber letten Unruhen an gesammte Burgerichaft ju Lucern eine Befandtichaft abgeschieft worden fei, ba dies feiner Regimentoform guwider fei; ferner über Berlegung feines Territoriums. Diefe und andere bergleichen Borfalle werden mit ber damals herrschenden Unordnung und Bermirrung entidulbigt. § 15. m. Lucern wird ersucht, Wallis im Ramen ber fatholischen Drie fur feine in ben veraangenen Ungliconzeiten geleiftete Bulfe zu banfen, bas bruderliche Mitleiden über feine gehabten Unruhen au bezeugen und die Bereitwilligfeit gu Gegendienften auszusprechen. §. 16.

Inffigured Cocherie, underend Man febe auch im Abschnitte Berrichaftsangelegenheiten : Alle montelle und rechenne bit

Die wegen ber in imb um Weien Gadinisdie bin ungrudt fachffargenageirt verleten, femie ein Schreiben bos frangolijchen Ambaffabere, bes Inhalto, bag.neisling al, tink ichleffen fei, mit benjenigen Drien bas Commer-

Art. 312. Zudicatur- und Competenzsachen. Art. 650. Locales.

ftaltungen zu verlchärfen und zu allen Berefreie Nemter, Bore Derichafter,

ambet fattiam erfamm, ban ohne Reitule

Berein Land, berichtet, be. Lindbidgreiber, indbinilage gericht iffen Mrt. 112. Juftigfachen G. Judired Jane miere B.

Einichliefung ber lathelijden Eidgeneffenichaineda thabitano auf bas Aniuden ber fatbelijden Drte ausgineirfen. Daufschreiben von Seite ber Conferen, nichte Batt Landammann Rüppli fchift bie Relation von

Sie wied verbanft und ben einzelnen Orten in Copie feiner Berrichtung bei Ginrichtung bes Landfriedens ein jugestellt. 8 9. g. Es wird angezeigt, daß ber pappliche Runtins Carraccieli abberufen und dierch

aring summit and on Conferenz von Schwyz und Glarus, and bit norman inger immonite

den [Archie Glarus.] himsitatrandi?) uschulodial rad anne sid drien &?) Gefandte: Schmyg. Gilg Christoph Schorno, Landammann; Johann Dominicus Bettichart, Alt-Land ammann. Glarus. Johann Jafob Gallati, Landesftatthalter und Alt-Landvogt; Johann Seinrich Martin, Landsfedelmeifter und Alt-Landvogt. burch ibre Borlchafter, (mit Zuibun von Kreiburg

Man febe in bem Abidnitte Berrichaftsangelegenheiten:

Ugnach und Gafter.

maining Art. 1. mile

Graffchaft Ugnach, 119 nomillen

2frt. 19.

Gafter.

Art. 85 bis 90.

The folioficient Cree batten on Cronien and Frankreim (den the Willia), all den Barren B

<sup>\*)</sup> Rach bem ichmygerischen Landsgemeinbuch war in einer Nachgemeinde ben 3. Dai 1713 beschloffen worden, bag eine breibrtifche Confereng und Landsgemeinde von Rath und Landseuten gehalten und ber brei Lander Bimb und Bruberbrief erneuert und mabrer Friede und brüberliche Berftanbnif wieder befeftiget werden folle. Diefer Befchlug follte durch eine zweifache Deputation an jebes Ort ben Landsgemeinden bafelbft eröffnet werden.

geigt Burich an, mas fur Sorten est nach vorberiger, Peificierung an Die Einer abgernfen babe, und forbert,

# Dag bie Drie Drie felbft bafür jargen follen, bag feblechte Serren nicht ins Land kommen : Bern berichtet, bag ge

and chur of granding and 23. Juni 1713 bei bem "Rüttelin" ob ober hinter ber Treib.

Recht, ichlechte Gerten abguichaffen, und gelendift nou chudgalchittaft glutierung ber Minnen. Alle fibrigen Orte

Zweck dieser Landsgemeinde ist, den Bund der drei Orte zu erneuern und zu befestigen und hauptsächtich "die wahre Einigkeit untereinander wiederum einzupflanzen." Abgeordnete zu dieser dreiörtischen Landsgemeinde sind von Seite Nidwaldens das geschworene Gericht und dazu dersenige Landmannt, welcher selbigem Rathsberrn zu dem zweisachen Landsrath zugegeben worden, zugleich noch aus jeder "Uehrty", welche sechs Rathsberren haben, ein Rathsberr sammt dem Landmann, so ihm zugegeben ist, serner Landammann Stulz, Landsecklmeister Bünti sammt den Amtsleuten und besagten Herren zugegebenen Landseuten, alle mit Seitengewehren versehen Prässident dei dieser Function ist Ritter Statthalter und Landshauptmann Ackermann. — Nach dem Rathsbuch von Obwalden beschloß die Landsgemeinde ebenfalls, eine Abordnung, bestehend aus dem Allt-Landammann und Bannerherrn, serner aus 12 aus einem großen und 6 aus einem kleinen Kirchgang; doch wurde diesen der Ausstrag gegeben, daselbst nichts Reues zu machen und einzugehen, sondern zu reserieren.

beffen "Järtlich geliebte Bundesgenoffen" jur Ginigleit, forden auf, den Samen der Breitracht mochber nech nuter der icheinbaren Gille fortvenchere, zu erftiden "Chaleich versichen er baß fein König varauf bedacht ge-

## merken fei, auch die Eidgeneffenichaft in den Frieden einzufchliesen und dehren gu fielten. Die Taglahung antwortet in einem Dantischen "gnugabges ehfissen beineben beraufellen, und bien Dant

Thu chierinara medijen apolek, and roung Baben, 9. bis 23. Juli 1713, pint y and mailmogariff ministant night

bem Raifer berath man fich, wie die Grennen I.dirie gidrastarben, Birich eronnet, ber Brai von I grundlie

Befandte: Burich. David Solahalb, Burgermeifter; Unbreas Meyer, Statthalter und bes Raths. Bern. Johann Friedrich Willading, Schultheiß; Abraham Ticharner, Salzdirector und Des Rathe. Lucern Lorenz Frang von Fledenstein, Stadt-Benner; Alphons von Sonnenberg, Dberzeugherr und des Raths. Uri. Joseph Anton Buntiner von Braunberg, Landshauptmann und Landammann; Karl Alphons Begler, Pannerherr und Alt-Landammann. Schwyz. Gilg Chriftoph Schorno, Landammann; Joseph Franz Mettler, Siebner und bes Raths. Dbmalben, Johann Franz Anderhalben, Landammann; Johann Jafob Bucher, Bauherr und bes Raths. Ridwalden, Sans Jafob Adermann, Ritter, Landshauptmann und Statthalter. Bug. Bent Jafob Burlauben von Geftelenburg, Ammann; Johann Jafob Seinrich, Des Rathe Gtarus. Johann Beinrich Bwidi, Landammann; Jafob Gallati, Statthalter und Des Rathe. Bafel. Johann Balthafar Burdhardt, Burgermeifter; Chriftoph Burdhardt, Deputat und bes Raths. Freiburg. Frang Beter Emanuel Fegeli, Schultheiß; Frang Ludwig Fegeli, Sedelmeifter und bes Raths. Soloth urn. Johann Friedrich Baron bon Roll zu Emmenholz, Stadtvenner und bes geheimen Raths; Johann Jafob Joseph Blug, Gedelmeifter und bes geheimen Raths. Schaffhaufen. Michael Senn, Burgermeifter; Meldhior von Pfiftern, Statthalter und des Raths. Uppengell Innerhoden. Johann Martin Genger, Ritter und Landammann, Außerrhoden. Lorenz Tanner, Landammann. Abt St. Gallen (niemand). Stadt St. Gallen. Andreas Bägeli, Des Raths. Biel, Abraham Scholl, Burgermeifter. - Freiburg ift anfangs abwefent, Der Abt von St. Gallen nicht eingeladen worden, und den die bim ame tual magne nochner weffingene aus

a. Die übliche eibgenöffische Begrußung findet ftatt. § 1. b. Bei ber Berathung über bas Mungwefen,

zeigt Burich an, was fur Sorten es nach vorheriger Notificierung an Die Stande abgerufen habe, und fordert, bag bie Drte felbst bafur forgen follen, bag ichlechte Sorten nicht ins Land fommen; Bern berichtet, bag es Die neugeprägten Ballifer Funfbagler, Die neuen Freiburger Salbbagen, Schillinge und Areuzer abgeschafft und abgerufen habe, weil fie unprobehaltig feien, vindiciert jedem Orte wie bas Recht zu mungen, fo auch bas Recht, ichlechte Gorten abzuschaffen, und wunfcht Vereinbarung in Valutierung ber Mungen. Alle übrigen Orte und namentlich Schwig wollen ben Grofchen auf drei gemeine Kreuger rufen. Im Uebrigen laffen fie es bei ben früheren Abichieden bewenden, und jedes Drt behalt fich bas Recht vor, nach Gutfinden zu mungen. § 2. e. Burich zeigt an, bag Graf von Trautmanneborf wegen Unpaglichfeit bei gegenwärtiger Tagfapung nicht er scheinen fonne, und bag er bie Orte ber Bohlgewogenheit bes Raifers verfichere. § 3. d. Auf Buriche und Berne Ungug wird beichloffen, den von feiner Reife nach Paris gurudgefehrten frangofifchen Umbaffabot, Grafen du Luc, durch eine aus ben Rachgesandten jedes Ortes bestehende Abordnung ju ,,beneventieren", obgleich er feine Rudfunft megen Rurge ber Beit nicht in Die Drte berichtet hatte, und folches jau funftigem Berhalt bem Ceremoniel beiguijegen. Für die Abholung jur Audieng foll es indeffen in Beziehung auf die Bahl beim Alten bleiben. § 4. e. Graf du Luc begehrt eine Audieng, wird mit ben gewöhnlichen Geremonien dazu ab geholt und außert in feiner "Proposition", daß er sich gludlich schate, von feinem Herrn auf feinen bishe rigen Poften wieder geschiaft worden zu fein, zeigt ben Friedensschluß an, ermahnt im Ramen feines Beren beffen "gartlich geliebte Bundesgenoffen" zur Ginigfeit, fordert auf, ben Samen ber Zwietracht, welcher noch unter ber icheinbaren Stille fortwuchere, zu erftiden. Bugleich versichert er, daß fein Konig barauf bedacht gewefen fei, auch die Gidgenoffenschaft in den Frieden einzuschließen und dadurch ficher zu ftellen. Die Tagfatung antwortet in einem Dantschreiben, brudt ihr Beftreben aus, Die Gintracht wieder herzustellen, und ihren Dant für "bie gnädigste Propension" des Konigs. § 5. f. Bei der Fortdauer bes Kriegs gwischen Frankreich und bem Raifer berath man fich, wie die Grengen ficher gut ftellen feien. Burich eröffnet, ber Graf von Trautmanns borf, General Burfli und de la Martiniere, ber Secretar bes frangofifchen Ambaffabord, batten an Bafel geichrieben, man mochte die Grengen verwahren. Burich hatte an ben in Paris verweilenden Ambaffador gefchrie ben, es mochten gemäß bem Reutralitätetractat von 1702 bie Grengen unangetaftet bleiben. Bafel berichtet, baß es an den Grafen von Trautmannedorf, an General Burfli, sowie an die faiferliche Generalität bei Bil lingen, Marquis de Baubonne, und an den frangofifchen Generallieutenant im obern Gliaß, D'Uffeld, einen 206 geordneten abgefandt und von beiden Theilen die Buficherung erhalten habe, daß die Grengen ber Gioge noffen unverlegt bleiben wurden, infofern bie andere Bartei ebendaffelbe thue. Der framofifche General habe fich aber fehr migbeliebig bei diefer Gelegenheit über ben Mercy'fchen Durchzug vernehmen laffen. Die evan gelischen Stände wollen auf Ansuchen Bafels, und "um ihr Territorium nicht allein mit Worten, fondern auch im Bert zu verwahren", Bolf an die Grengen ichiden; Burich hat bereits hundert Mann anmarichieren laffen in Soffnung, bag die andern Drie ihr Contingent geben werden. Die Feuerzeichen follen aufgestedt werden Benn aber einige Orte Die Bachtfeuer an ihren Grengen nicht auffteden wollen, jo mochten Diefelben es an geigen. Lucern ift der Unficht, Daß freilich durch Aufrechterhaltung der Bunde im Innern, Des ewigen Friedens, Des Erbvereins und des Reutralitätstractats nach außen bin die Gidgenoffenschaft jederzeit fich gut befunden habe; wurben aber die hohen Machte bie Bertrage nicht halten und mit Gewalt durchbrechen, fo fonne wenig ober viel Mann fchaft an den Grengen boch nichts ausrichten. Es ift nur inftruiert, ju erflaren, daß wenn ein ober mehrere Drte angegriffen wurden, Lucern laut Bund mit Leib und Gut helfen wolle. Uri, Schwyg, Unterwalden, Bug und tatholifch Glarus find babin inftruiert, Bunde und Bertrage gegen alle Diefenigen zu halten, welche Die

felben gegen fie benbachten. Evangelijch Glarus und Solothurn find erbietig, ihr Contingent zu geben, erfteres nicht fowohl wegen bes Defenfionales, als wegen bes jest nothwendigen Bufammenhaltens; Appengell referiert-Endlich rathen Die im Schirmwert begriffenen Orte ab, einstweilen 314 Mann auf Die Grengen nach Bafel gu fchiden im Bertrauen, Die übrigen Drte werben im Rothfalle Die Gebubr auch erstatten Burich ftellt 70, Bern 100, Glarus 14, Bafel 20, Freiburg 40, Solothurn 30, Schaffhaufen 20, Stadt St. Gallen 10, Biel 10. Freiburgs Gefandtichaft, welche unterbeffen angefommen, nimmt alles ad referendum. § 7. g. Da Die von den faiferlichen und frangofischen Generalen mundlich dem basterischen Abgeordneten gegebenen Erflärungen nicht völlig befriedigten und es nothig erachtet wird, ben durch den Durchaug des Generale Merch gebrochenen Reutralitätstractat ju befestigen, wird beichloffen, vom frangofischen Ambaffabor und faiferlichen Botichafter eine nochmalige Erflarung einzuholen. Der Deputation erflart ber frangofifche Ambaffabor, bag die frangofischen Truppen bas eingenöffische Bebiet jo lange nicht verlegen werben, als bie Wegenparthei es nicht verlege, und fpricht feine Berwunderung aus, daß man guerft an Franfreich gelange, ba es noch nie, wie Deftreich, eine Gebietsverlegung fich habe zu Schulden tommen laffen; man mochte fich zuerft diefe Erflärung von faiferlicher Seite geben laffen. Diese wird vom faiferlichen Umbaffador wirtlich schriftlich gegeben und bem frangofischen mitgetheilt. Letterer erflart nochmals, die Reutralität achten, bagegen die Tagfatung, ben Securitätstractat aufrecht er halten zu wollen; beider Erflärungen werden bem faiferlichen Umbaffador eingehandigt. S. 8. In. Burich zeigt an, daß por etwas Beit (vgl. Schreiben Burichs an die Stande vom 26. Juni 1713) ber hollandische Secretarins Runfel Die Anzeige gemacht habe, daß zwischen den Gerren Generalstaaten und Frankreich ber Friede gu Stande gefommen, und daß die Gidgenoffenichaft fammt ihren Berbundeten in denfelben eingeschloffen worden fei. Die enangelischen Drie ftimmen für ein Dant und Begludwunschungsschreiben an beide Machte; Die fatholijden Orte nehmen es ad referendum. [Lestere ftimmten nicht gu bem Schreiben an die Generalitacten. Bern, macht bei diefem Unlaffe aufmertfam, daß es, um, wie von Solland, auch von England in den Frieden eingeschloffen zu werden, bas Beste mare, wenn bie fatholischen Drte Die Koniginn Unna anerfennen und ihr gum Frieden gratulieren wurden, S. 9. 1. Da bas die Eidgenoffenichaft betreffende Refervat im Utrechterfrieden mir von Solland, nicht auch von Franfreich "eingebracht" war, fo wird eine Commiffion beauftragt, ben frangofischen Ambaffabor zu erjuchen, babin zu wirfen, baß die Gidgenoffenschaft mit ihren Berbundeten in ben Frieden zwijden Frankreich und Solland und England und namentlich auch feiner Beit im den Frieden mit bem Reiche eingeschloffen werden mochter wie es im enswiffischen Frieden geschehen fet Der Ambaffa bor antwortet, daß, obgleich von Seite Frankreichs fein befonderes Die Gidgenoffenschaft betreffendes Refervatige macht worden fei, ber König boch die Gidgenoffenschaft als eingeschloffen ansche; abrigens feiem nich feche Monate Beit, innerhalb beren bie Ginichließung "nach ber Drte Unftandigfeit fonnegeingerichtet werben", wie auch Graubunden durch Bermittlung des Herzogs von Savoyen in den Frieden eingeschloffen worden fei. Es wird beschloffen, ein Schreiben mit ber Bitte um Ginschließung an den Konig felbft noch abzuschicken. (d. d. 19. Juli 1713). S. 10. K. Der Bifchof von Bafel erfucht die Tagfagung, fich beim frangofischen Ambaffabor bahin zu verwenden, daß der hohen Stift aund des Bisthums Lande Dieffeits und jenfeits des Rheines von Seiten Franfreiche noch ferner die Neutralität genießen und beim Friedensichluffe zwischen Franfreich und bem Reiche in ben Frieden eingeschloffen werden mochten, wie im Frieden von Ryswift. Dem Ambaffabor wird bas Begehren durch eine Commiffion zu eröffnen befchloffen. Derfelbe erflart, Diefes Begehren an ben Konig gelangen gu laffen und zu unterftugen. Gei ber Bifchof auch ale Reichofurft ein Feind bes Konige, fo fet er boch ein Berbundeter der Gidgenoffenschaft. § 11. I. Dberftwachtmeifter von Wattenwyl und Sauptmann Cafar Steiger von Bern, "eidgenöffisch erlachischen Regiments in ben Walbstätten", welche aus bem öftreichischen Dienfte ents laffen worden, "weil fie bie Abrechnung und Bezahlung Rudftands mit etwas Rachbrud follicitiert", erfuchen bie Orte um Berwendung beim Raifer ober beim Bringen Gugen, daß ihnen ihre Forberungen für ihre Compagnien bezahlt, und biejenigen, welche bermalen an ihrer Stelle feien, "in ber Bezahlung ihnen nicht vorgezogen" merben möchten. Ge wird an beibe ju ichreiben beichloffen. § 12. 04 mobile 00 bind 1 burnte 000 mag

# VIII alte Otte nebft Colothurn und Appengell.

Auf den Antrag ber V fatholischen Drte wird trop der Gegenvorstellungen Buriche und Berne beichloffen, bas landvogteiliche Syndicat nach Frauenfeld zu verlegen. Bei Diefem Anlag erflaren Die V Orte, baß fie nicht nach Baben gefommen maren, wenn fie nicht geglaubt hatten, daß bem frangofischen Umbaffabor Die Reise anderswohin beschwerlich fallen wurde. Glarus ermahnt zu gegenseitigem Entgegenkommen. \$ 13.

## bericht feine Bernumbertung aus, ba, bt. Drte Detendnapus, sie Xilliame bie Defteich, eine

1. Aus Anlag einer Deputation an ben frangofischen Ambaffabor beschweren fich Unterwalden, Bug, Glarus, Schaffhausen und die jugemandten Drte, außer Biel, daß fie ju bergleichen Commiffionen nie gebraucht werben, ba boch ein alter Abichied fage, bag in folden Fallen Die Orte alternieren follen, ein fungerer aber burch ein Berfehen des Schreibers unrichtig abgefaßt fei. Die übrigen Gefandten laffen es bei bem jungeren Abschiede bewenden, "ob zwar reputierlicher seie zu commandieren, als commandiert werden", und verschieben bie Behandlung ber Frage auf eine fpatere Beit. § 14. 6. Auf Buriche Unfuchen, bag bas ennetbirgifche Ginbicat auf die gewöhnliche Zeit wieder mochte gehalten werden, wird dem Directorium überlaffen, Diefen Bunich ben Orten gut infinuteren. § 15. D. Graf Friedrich Wilhelm gu Colms bittet (15. Dai 1713) Die XIII und sugewandten Drte ju einem Cohnlein ju Gevatter. Dem Begehren wird entsprochen. Burich foll banten und gratulieren; wegen bes Bathengeschenfs foll nachgeschlagen werden, wie es bisher gehalten worden fei. \$ 16. 4. Uri wunfcht, ba die italienischen Furften wegen ber Seuche zu Wien ftrenge Magregeln in Beziehung auf ben Bertehr ergriffen, bas Commercium mit ben brei grauen Bunden aufgehoben haben und Aehnliches ber Gibgenoffenichaft brobe, daß das Canitatetribunal in Mailand angefragt werde, mit mas fur Land und Leuten es bas Commercium aufgehoben habe, bamit man hierfeits bie nothigen Magregeln ergreifen fonne. Buriche Sanitaterath wird beauftragt, an bas Tribunal gu ichreiben. § 17. 1. Bern bringt auf größere Strenge in Sandhabung ber Abschiede, betreffend bie Steuer- und Bettelbriefe, beren jest bald feber Beiftliche und Bemeindevorgefette auszuftellen fich anmaße. Den Landvogten und den Cangleien wird Strenge anempfohlen. \$ 18. S. Freiburg beichwert fich über Berns Tabel feiner neugeprägten Mungen halber und erflart, bag beim Müngen Monare Beit, innerbalt beren bie Ginichliegung "nach ber Drie 2.01 ? ... ist notem idnewagen bill Buffer Buffer Buffer Buffer Beite Boll in Bereit beren bei Bereit beite Buffer and Graubunden burch Bernittlung des Herzogs von Saveven in ben Frieden eingeschloffen worden fel.

wird beichloffen, ein Schreiben mit ber Bitte um Ginichlichung an ben Ronig felbft noch abzuschläfen. (d. d. 19. 3uft 1713), 8. 10. Ic. Der Bifchof von Bafel kenicht bie Tagfagung, fich beim frangofischen Embassaber

## babin gu verwenden, bag ber hoben Stift, gnugafgategnuncherrotale effeite und jenfeits bee Rheines von Seiten

achieff mos sau chierinurg nediton grauenfelb, 26. Juli bis 14. Auguft 1713. Frankreiche noch ferner die Reutralität in ben Weieben eingeschloffen werben möchten,

[Staatearchiv Zürich.]

gebren durch eine Commiffich zu eröffnen Gefanbte: blefelben, welche bei ber gemeineibgenöffischen Tagfatung gu Baben, pom 9. Juli. Befler Berbundere ber Gatl Emanuel; Bucher von Dbwalden, Georgel 11 & nichtigenengeniere ber Brief

Dem Ambanapar mirb Das Be-

riffart, biefes Begehren an ben Ronig gelangen

5

#### VIII alte Drte.

2. Es wird ein Schreiben des venetianischen Residenten Savioni in Betreff ber in Wien, Deftreich, Ungarn und Mahren graffierenden Seuche verlefen, in welchem ber Gibgenoffenschaft ftrenge Magregeln zu treffen anempfohlen werben, namentlich bie Sperrung gegen Bunden. - Die Gefandten follen fogleich ihren herren und Dbern berichten, daß fie ihre Meinung an Burich ichreiben mochten. Unterdeffen foll an alle gemeine Bogteien geschrieben werben, "bie Baffe verwahrt zu halten", niemand ohne authentischen Bag ins Land zu laffen und Leuten und Waaren aus den angestedten Gegenden ben Eingang ju verwehren. § 3. D. Die von Emmishofen und Egolshofen berichten, daß ber freie Fruchtverfauf vom romifchen Reich gesperrt worden, und daß ihnen wöchentlich nur 15 Cad ohne, und 15 mit Impofto gu Conftang gu faufen bewilligt werbe. Der Landvogt war nach Conftang jum General Baron von Wend und an Die Stadt geschickt worden, um Abhulfe ju verlangen. Da dieselbe von biefen nicht gewährt werden fonnte, war verordnet worden, bag bie ben Conftangern im Thurgau zugehörigen Früchte nicht aus bem Lande follten gelaffen werden, fo lange ber freie Fruchtfauf gehemmt fei, boch follten die Gigenthumer fie im Thurgau verfaufen fonnen. Auf Anhalten einer Deputation von Conftang werden nun einstweilen die Particularfrüchte bis jum Gintreffen einer befinitiven Antwort verabfolgt. Es wird an den Gubernator ju Innobrud und an ben faiferlichen Ambaffador wegen Aufhebung Diefer Sperre geschrieben, ba dieselbe bem Frieden von 1499 und bem Erbverein guwider fei und der Ambaffador auf ber badischen Tagiabung versprochen babe, für die Aufhebung ber Sperre wirfen zu wollen. § 6. e. Auf ben Antrag Lucerns wird beschloffen, in Folge ber Beschwerde bes faiferlichen Botschafters (vom 28. Juni), daß einige Regimenter ber in frangofischen Diensten stehenden eidgenöffischen Truppen bei ber Belagerung von Landau und am Dberrhein auf Reichsboden fich befanden, an den Konig von Frankreich gu fchreiben, er mochte biefe Truppen nicht dem Bunde guwiber, in welchem Das romische Reich und das Erzhaus Deftreich vorbehalten feien, gebrauchen. Davon foll bem faiferlichen Botichafter Kenntniß gegeben werden, beibes im Ramen aller eidgenöffischen und zugewandten Orte und unter Ratificationsvorbehalt. § 10. d. Der Abgeordnete bes Bifchofs von Conftang, Johann Abolf Frengberg, giebt neben mehrern bie Grafichaft Baden betreffenden Rlagen einige Beschwerben über Eingriffe in die Rechte ein, welche der Bischof im Thurgau befige. Dieselben find in dem Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten enthalten. 19. Die gurcheritche Gefandrichaft gröffnet, was in ber lest

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Deutsche Beneine Bogteien überhaupt.
Art. 7. Berwaltungsstellen. Art. 10. Organisation der Regierung. Art. 13. Antheil von Glarus an ben
Qanharafidait Thursan
Art. 27. Amterechnung. Art. 321. Judicatur: u. Competenzsachen. Art. 688. Locales.
Bafel ber Aufgebung ber 1689 eine Arte der der der der der der der der der de
hingegen bie nachbrigung nied alee in Bullet bate not Change bei Bullet bate alee Grin genigielie is 155.
* 275. Polizeiliches. " 559. Straßenwesen. " 559. Straßenwesen. " 313. Tubicatur. u Competentiachen 664. Pocales
# 313 Cubicatur, v. Gambatanifadeu 664 Sacales
ned wirdle not their mouth is that pinck Theinthal. Rheinthal.
Art. 20. Amterednung. 300 2011. 127. Jubicatur- u. Competenzconflicte. Art. 337. Locales. 100000 auchtur
"19951: nist dial marshanti admira blom 322. u Locales. R rad admir of madnir in 471. Berjonelles. d atarda 8) and
"118 72. Landidreiberei, geneigen Baiet Baiet noch abnitiebe mis in gemeintemer Bie geneiner Blerreitere Berichte Beitere Berichte Beitere Berichte Beitere Berichte Beitere Berichte B
Art. 1. Beeibigung von Beamten. Art. 124. Jubicatur- u. Competenzeonflicte. Art. 277. Kriegefachen.
150. Leibeigenichaft. ante ling 190. Leibeigenichaft. antelle mad bin le 31/283. Locales. Innersoda 1910.

Obere freie Memter.

Mrt. 1. Beeibigung von Beamten. Art. 1. Beeidigung von Beamten. Art. 52. Amterechnung. Art. 113. Justizsachen.

Bircheis von Cenitant, Johann Woelf Frenjberg,

und Mabren graffierenben Gende verleten, in n. noball tie biffar Boffenichaft ftrenge Magregeln gu treffen anem pfoblen werben, namentlich Die Sperrung gegen Banben. Die Gelanden fellen fegleich ibren Herren und

Dbern berichten, bag fie ihre Meinung an Burich ichreiben mochten. Umerbeffen foll au alle gemeine Begteien

geschrieben werben, bie Raffe verwahrt zu halten" . 12and eine authenmiben Bag ins Land zu laffen und

und die der datholischen Orte Drie der den und der und der datholischen Orte

mahrend ber Jahrrechnungstagfagung ju Frauenfeld, im Juli und Muguft 1713. Toured it offerme um et onn ande bie et um dinnerden

Start geichiett morben, um Abhailie au verpear nach Confiant une General Baron o 2. Landammann Ruppli foll fur die Ginführung bes Landsfriedens eine Gratification, bestehend entweder in einem fconen Gilbergefchirr oder in 112 Thalern, erhalten. § 3. am ichin aidire nagirodagus ungrudt mi

man febe auch im Abschnitte Herrschaftsaugelegenheiten: Dentallen einer Deputation

Landgraficaft Thurgan.

Art. 314. Jubicatin- u. Competengfachen. Art. 324. Judicatin- u. Competengfachen. Art. 651. Locales. Es wird an ben Guvernater in Innebrud und angast nieben Amoanaber wegen Aufhebung biefer Sperce

bavifchen Tagikgung veriprveden babe, für bie Aufbebing ber Sperre wirfen zu wollen. g 6. e. Auf ben

geichrieben, ba biefelbe tom Frieden von 1499 und besolmog. 606. trif vond ver Umbaifater auf ber

Antrag Bererns wird beichloffen, in gelge ber Beiegertoe tes faiferlichen Beischafters (vom 28. Juni), bag

einige Regimenter ber in frangonichen Dieniten fiehenden einige Armwen bei ber Belagerung von Lanbau Conferengen ber evangelischen Gefandtschaften mahrend der gemeineidgenöffischen und ber Truppen nicht bem Bunde gineiber, in negungafgatsgnuncherzige and Ersbnie Defireich verbebalten

Tanen feine Buffet in Baben mit Frauenfelb, im Jufi mid Auguft 1713. lo forn I

eivgenöffischen und gegewandten Drie und ur.eiruk dichratentsprerbebait. § 10. dl. Der Abgeordnere bes

giebt neben mehrern bie Granichaft Baven berreffenben Allagen Unter ben Gesandten ift Muhlhausen nicht repräsentiert.

2. Der allgemeine Bug-, Faft- und Danftag wird auf Donnerftag ben 28. September angefest. S. 1. b. Die gurcherische Gefandtichaft eröffnet, was in ber letten Zeit wegen Sicherstellung ber Grengen an ihren Stand gelangt fei, und beruft fich auf Die Gefandtichaft von Bafel. Bafel berichtet nun über bas, mas vom frangofischen Legationssecretar de la Martiniere, vom Commandanten gu Suningen de Robert und vom Feldmarichall-Lieutenant Burfli ihm mitgetheilt worden fei. Ferner, daß Graf du Luc bei feiner Anfunft in Suningen von Bafel aus becomplimentiert worden fei, daß er der Gibgenoffenichaft bas Wohlwollen feines Konigs bezeugt und Bafel bie Aufhebung ber Sinterhaltung feiner Fruchtgefälle im Sundgau und Elfaß in nahe Aussicht geftellt, hingegen die nachdrudliche Erinnerung beigefügt habe, die Eidgenoffenschaft mochte alles Ernstes barauf bedacht fein, dem General de Baubonne, welcher bei Billingen fiehe, den von ihm möglicherweise beabsichtigten Durch jug durch bas eidgenöffische Territorium zu verwehren. Der Konig wolle in diesem Falle ben Mercy ichen Durchjug vergeffen und ben Reutralitätotractat von 1702 beilig beobachten. Wurde aber wieder eine Berletung bes Gebiets der Ciogenoffen ftatt finden, fo wurde ber Konig auch fie nals Feinde tractieren und feineswege verschonen". Endlich berichtet Bafel noch abnlich, wie in gemeinsamer Seffion, von einer Abordnung, Die es nach Uns leitung bes Schirmwerfe an die Generalitäten ber friegführenden Machte in ber Berfon bes Deputat Burd hardt abgefandt habe, und ichließt mit dem Untrag, daß fofort die Bache bei bem Baffe au Augft verftarft

werben follte. Sammtliche im Defenfionale begriffenen Drie erflaren fich einmuthig alles leiften zu wollen, was Bunde und Schirmvert von ihnen verlangen, mahnen die Mannichaft auf und beftellen an einigen Drien bie Sodwachen. Bon Burich find bereits 100 Mann im Unmarich. Glarus fpricht nicht fo fast megen bes Schirm werfs, fondern megen gegenwärtiger Conjuncturen ebenfalls feine Geneigtheit aus; von ber Stadt Golothurn wird millfahrig entsprochen, und von ber Stadt Lucern werben bie verfügten Anftalten belobt. Die anweien den Gefandten follen ihren Serren und Dbern fofort die Lage der Dinge berichten und diefelben bringend erfuchen, ihr Contingent in marichfertigen Stand gu feben, bis man mit ben tatholifchen Orien werde verhandelt haben Ge follen mit Ginichluß ber ichon zu Augft befindlichen Bache 366 Mann marichieren (in ber gemeinen Seffion wurden fie auf 314 heruntergefest), die Berforgung mit Brovient wird jedem Ort überlaffen. Aller Orten und namentlich in ber Grafichaft Baben und in ber abtifchen alten Lanbichaft follen fofert bie Bochwachen bestellt werben. Den Bunfch von Glarus, bag Appenzell a. Rh. fich auch anschließen mochte, Da jest "eine fteife Bufammenhaltung ber gesammten evangelischen Orte bie Bafis und Fundament bes Wohlstandes in unferm Bater land fei", will ber Befandte Hugerrhobens feinen Gerren und Dbern überschreiben. 8: 2.1 . Co werben foli genbe Steuern zu verabfolgen beichloffen [Siche S. 7.]: 1) ben Pfarrern zu Gronenbach und Berbishofen 200 fl. ; 2) bem Pfarrer und Schulmeifter zu Chriftians Erlang 130 ft. ; 3) bem Sohne bes Sauptmanns Combe Magnot, welcher in Laufanne ftubiert, 108 fl.; 4) ber reformierten beutschen Gemeinde zu Mariafirch 200 fl.; 5) ber reformierten frangofischen Gemeinde zu Mariafirch 100 fl.; 6) jeglicher ber reformierten Genteine ber Gibgenoffenschaft in ben Frieden mit Frankreich einzilligen voor nicht. I 200 freienichaft in Borne und Freien ber Bernegung und

7) Drei pfälzischen zu Basel im Collegio Erasmiano 8) Der reformierten frangostischen Kirche zu Brauns befindlichen Etitolofen 180 Thir. (324 fl.) odriff ein. Jurchen 100 Thr. neitellichen Etitolofen 180 Thir. (324 fl.) A 25 arlicheren Des Begehrens von Mubliauftung von genethen 24 and 1940 Cigungen ungegen ten Buringa Bernd nut C. nadijloding .1 und ag., 134 ag. 33.m dung Bernod nachaftadnut achiffognan mu con, es 32 au Bafel . . . 7.1 & ".. netteglugenin dyn 60 raf, 57 dilmalie Barus generien generalen." & 17. . . 1918 Da Schaffhausen für dieselben nichts mehr beitragen Schaffhausen . will, wird einer entlassen ses waren bisher beren vier Appenzell . 

Biel

Bei Rr. 3 und 8 erklart Schaffhausen instructionogemäß, nicht mehr nach biefer Repartition steuern gu wollen. Die übrigen Gefandten bingegen erwidern, das davon, als von einem von fanuntlichen Orten angenommenen Contract, nicht könne abgewichen werben. Schaffhaufen bleibt bei feiner Inftruction. § 3 bis 8 und \$ 10 und 11. d. Der durpfälzische Kirchenrath banfte und legt Rechnung über bie 1711 erhaltene Steuer ab und bittet wieder um Beifteuer. Wegen dermaliger friegerischer Conjuncturen wird Diefelbe einstweilen eingeftellt, \$ 9. e. Auf die Nachricht, daß 136 Befenner des Evangeliums, welche auf den frangouischen Galeeren gewesen, auf dem Bege nach Genf und ber Schwois begriffen feien, mirb beschloffen, fie aufzunehmen und au. tragenen Cape, ber Debiation ober andrer beiben E100h noge: wititragerlanofre erbenglof changnatlachritu feien. Co mito unlloftententententententen gleichwie mang VALe glaubebfach ber Enten emas fei vorg 220 diruß ober eingeführt worden genentlichtenig habenden" landestreinendfinden umb Gerechtigkeiten ber 132 mer nicht conform fei, 2 alfo merkvicknan fich nicht enige N.E. fein Usensagelberm ber Fürft beichnern it Buralemeine, bei

der theuren Beit.

Schaffhausen nimmt für fich bie Repartition von 1685 und 1686 in Anspruch. Glarus und Appengell wollen lieber einen Gelbbeitrag geben und nehmen bie Repartition ad referendum. Stadt St. Gallen ift ber Unficht, baß wenn die Steuern ju Unterhaltung bes Contingents biefer beiben Orte nicht hinreichen follten, bas Felilenbe won bem ubrigen Drten pro rata erfest werben folle) wie auch fruher gefchehen fei. Die auf Glarus Kallenden follen in Burich bie auf Appengell in St. Gallen, Die auf Bafel Fallenden in Bern gegen Bergutung untergebracht werben, die Ratification vorbehalten. \$ 12. f. Der Antrag Buriche, man mochte ben Marquis von Rochegude, welcher fich um die Befreiung obiger Galeriene vorzüglich verbient gemacht habe, von Seite ber evangelischen Gibgenoffenschaft "mit einer envelchen Reconnaiffance anfeben", wird von Bern verworfen (Burich hatte ihm am 20. Juni fcon 200 Thaler guerfannt. Manuale); Die übrigen Gefandten nehmen ben Antrag ad referendum. \$ 13. 2. Es wird um eine Beifteuer an die neuerbaute Kirche gu Reuftadt Cbers walden in ber Mart Brandenburg gebeten. Dit bem Beichluffe wird noch innegehalten, ba Bern queeinanderfest, in wie bebenflichem Buftanbe bie Schweizercolonien in ber Marf Brandenburg feien, feitbem man fie bem foniglich etablierten Oberdirectorium gut entziehen und ber Amtsfammer einzuverleiben trachte; Die Colonien giengen ihrer Deftruction entgegen, und möglicher Beije muffe Die neuerbaute Rirche verlaffen werben. Es wird beichloffen, besmegen ein Borftellungeschreiben an ben Konig von Breugen abgehen ju laffen. \$ 14. h. Der Gefandte von Glarus banft fur Die an Die Brandbeschädigten gu Dberfool mitgetheilten Steuern. \$ 150 1. Sei es, daß die fatholifchen Orte jut einem Dantidreiben an Die Generalftaaten fur Ginfchliegung ber Gibgenoffenschaft in ben Frieden mit Franfreich einwilligen ober nicht, fo foll jedenfalls ein befonderes Congratulations und Dantfagungeichreiben von Seiten ber evangelischen und zugewandten Drte an Diefelben abgeschicht werben. [Die fatholischen Drie willigten nicht ein. Burcher Stadtschreiber-Manual. 13 Cept.] \$ 16. K. In Betreff bes Begehrens von Dublhaufen, in ben gemeineidgenöffischen Situngen jugegen fein zu burfen, wenn es fich um frangofische Bundesfachen handle, fand man, daß es, "ba der I. fatholischen Orten bieffalls "nahrende Intention nicht wohl zu penetrieren, diensamlich fet, harmit noch inneguhalten." \$ 17.

Man febe auch im Abschnitte Berrichaftsangelegenheiten :

Landgraffcaft Thurgau. and bidin melbind rut mituaffica Da C. Art. 277. Polizeiliches.

Graficaft Baben, fol beldie manen del meltelter rente drier Mien

Art. 316. Rirchenfachen. 3023 313 Urt. 396. Locales. I 1194 dini Anglanga

und dem Pravofinis des Collegionns 30 Ible, wegen

26

# ur urver den Bernsteine Schaffhausen ichin genegonalitentini naundfied mille 8 den 8 auf 169 auf 160 and 160 auf 160 a

The 8 2 2 11 12 Wahrend ber Jahrrechnungstagfahung gu Frauenfeld im Juli und Auguft 1713.

2 10 und 11. dl. Det chierfellifche Aitrebent Lebride Michnet und glor Die 1711 erhaltene Steuer ab

umb bittet welcoer um Beifteuer. Wegenburd Glarus Glarus biefelbe einswellen einge

Der bischöflich conftanzische Abgeordnete, Johann Abolph Freysberg, verlangt eine von den Gesandten von Zurich, Bern und Glarus unterschriebene Erflärung, was sie in Betreff der Grafschaft Baden, der angestragenen Sätze, der Mediation oder andrer beiden Theilen unpräjudicierlicher Mittel halber zu ihnn gesinnt seien. Es wird ihm geantwortet, gleichwie man nicht glaube, daß der Enden etwas sei vorgenommen oder eingesführt worden, das den "einig habenden" landesherrlichen Rechten und Gerechtigkeiten der regierenden Orte nicht conform sei, also werde man sich nicht entgegen sein lassen, wenn der Fürst beschwert zu sein vermeine, bei

Art. 83. Untervogt.

" 127. Polizeiliches.

einem freundlichen Congreß folches anzuhoren und bann freundnachbarliche Borfehrungen gu treffen. Der bifchöfliche Gefandte remonftriert gegen ben Ausbrud geinig habenben Rechte"; Die Gefandten bleiben babei. § 5.

Dolin Blumer. Bafel Ricole genebetten genichte berichaftsangelegenheiten Baner Baner bei niter Rathe. Colorburn, Bolfgang Greber, üngrudartiodiftarpdien affbaufen. Alexander Peper im Bol.

Art. 617. Locales. 652.

Art. 667. Locales.

Art. 681. Locales.

Graficaft enne there i de a

2frt. 397. Locales.

Jahrrechnung der die Grafichaft Baden und die untern freien Memter regierenden Stände. Baben, im Anguft 1713.

#### [Staatsarchiv Zürich.]

Gefandte: Burich. David Holzhalb; Andreas Meyer. Bern. Johann Friedrich Willabing; Abraham Ticharner. Glarus. Johann Beinrich 3widi; Jafob Gallati.

Dan febe bas Berhanbelte im Abidnitte Berrichaftsangelegenheiten:

eine Routereifer bollitie Lanbgraffcaft Thurgan. 20 10 100 gunneberrone

Art. 146. Sulbigung. Sulbang u 2

Grafichaft Baben und untere freie Memter.

Art. 10. Organisation ber Regierung.

Gefandie: Diefelben, welche auf ber Jahmedas tiefelbene

Mrt. 418. Locales.

Art. 13. Beeibigung ber Beamten. 22. Amterednung.

Art. 108. Arcbiv. 174. Judicatur- und Competeng-

Jadinconflicteinu auragen?

Untere freie Memter.

Chippy Franc Dominicus Bereichatt,

Art. 53. Beamte überhaupt.

Art. 1. Beeibigung von Beamten.

Art. 21. Amterednung. " 52. Beamte überhaupt.

Suldigungseinnahme gu Gurden durch Burich und Bern.

Surben, 23. Auguft 1713.

#### [Ctaatearchiv Bürich.]

Gefandte: Burich. Andreas Meyer, Statthalter. Bern. Abraham Ticharner, Des Raths. Man febe im Abichnitte Schirmortsangelegenheiten : Rapperidwol und beffen Sofe.

[.medla@@rt. 34,:18]

Gefandie: Uri. Rarl Frang Jauch, Beugherr und bes Raths. Rathe. Ribmalben, Ricolaus Rerer, Kitchmener

Jahrrechnung ber die Bogteien Lauis und Mendris regierenden Stande. Lauis, im Anguft 1713.

#### [Staateardiv Bafel.]

Gefandte: Burich. Johann Ludwig Sirgel, bes Rathe von freier Bahl. Bern. Johann Anton Tillier, bes Raths. Lucern. Franz Ludwig Pfyffer von Altishofen, bes innern Rathe und Spendherr. Uri. Gebastian Jauch, Landschreiber. Schwyz. Johann Dominicus Bettschart, Landammann und Pannerherr. Unterswalden. Konrad von Kine, Alt-Landammann. Zug. Johann Franz Landwing, des Naths. Glarus Fridolin Blumer. Basel. Nicolaus Bernoulli, des Naths. Freiburg. Franz Beter Ignaz Lanter, des innern Naths. Solothurn. Wolfgang Greder, des jüngern Naths. Schaffhausen. Alexander Peyer im Hof, Statthalter des Stadtgerichts.

				n Abschnitte Herrschaftsa		Bristost a inch medicie be
Art.	-	Beamte.		birgische Bogteien . Bicinat.		Rriegssachen.
"	6.	Syndicat.	<b>"</b> 125	. Zollsachen.		alanga i Madik sala Basa Na Sadan ili sankter salaman ka
	219.	Syndicat. Absug.		. Lehensachen.		Personelles. gunneborrdo &
"	264.	Zustizsachen.		. Locales.	, 373.	abouting king faither ma

Gefandie: Zürich. David Helzhald; Andreas Mever. umer. Glanns, Johann Heinrich Jwick: Jake**OS**allaci

# Jahrrechnung der die Bogteien Luggarus und Mainthal regierenden Orte.

Luggarus im Miguft 1713.

#### [Ctaatearchiv Bafel.]

Gefandte: Diefelben, welche auf der Jahrrechnung gu Lauis!

Man febe im Abichnitte Berrichaftsangelegenheiten:

Luggarus unbemainthal.

Art. 326. Zollsachen. Art. 435, Juftiglachen, 15 11 11

" 432. Polizeiliches. mass Ed and Luggar

Bern, Johann Friedrich Willading;

Seribianta ven Seanten, See Str. 21. Statestdanna.

Art. 480. Jubicatur- und Competenzcon- Art. 485. Juftizsachen, flicte. " 486. "

Art. 509. Bollsachen. " 557. Locales.

Mainthal.

Art. 602. Polizeiliches. Hige dun Gart. 607, Juftizlachen, us andonnig Art. 609. Juftizlachen,

# harben, 23. Muguft 1718.

Jahrrechnung der die Bogteien Belleng, Bolleng und Riviera regierenden Stände. Belleng, 27, Auguft bis 19. Ceptember 1713.

#### [Archiv Midwalden.]

Gefandte: Uri. Karl Frang Jauch, Zeugherr und bes Raths. Schwyg. Frang Dominicus Bettschart, bes Raths. Nibwalben. Nicolaus Rorer, Kilchmeyer.

Johnhi Bellenginen girt eien Bellengin Botteng und into mietellicherriche Quit, 16, bis, 26.

#### Eleanisarchie Bafel.]

Gefanbte: Burich, Johann Ludwig Sirgel, Des Raths von freier Bahl. Bern. Johann Anton Tillier, bes Raths. Lucern, Rrang Ludwig Benffer von Allisbofen, Des innern Raths und Spendherr. Uri. See

Der Abschied selber ift nicht porhanden. Gegen Der Berhandlung waren nach ber von Ribwalben

gegebenen Inftruction folgende Puncie: 28. Die Absendung des Chorberen und Enfred Schorne an ben Bapft Sod punilefinie bie Conferenz von Schwyz, Unterwalden und Bug. nocholieder un ronie bie

fuches bes Lautiermarfies. C. Der Hebelfeter 1713, Teptember 1713, Die Beichwerben berer

von Francufeld und Diegenhofen wegen Ginr Ludlaudin gichrulbefriedens. C. Die Bifchmorung best goldenen

Gefandter, Schwyg, Gilg Christoph Schonno, Landammann; Rojeph Franz Mettler, Siebner. Dbwalben. Johann Frang Anderhalben, Landammann. Dibm alben Johann Jafob Adermann, Ritter, Statthalter und Landshauptmann. Bu g. Beat Jatob Burlauben von Geftelenburg, Mitter, Ammann und Landshauptmann; Joh. Jafob Keinrich, des Raths. nach Rom fomme und Zutritt beim Bapft erhalte.

2. 3wed biefer Conferenz, zu welcher auch Lucern und Uri eingelaben worden waren [Lucern hatte bie Ginladung abgelehnt], ift die Ausführung bes zu Lucern, zu Baben und zulest zu Frauenfeld gefaßten Entichluffes, eine Deputation nach Rom zu ichiden, um ben Buftand bes fatholischen Wefens bem Bapfte vorzustellen und ihn um Gulfe fur Die niedergebrudte Ratholicitat ju bitten und um bas Berlorene wieder zu erlangen. Es wird beschloffen, den Cuftos Schorno von Bischofszell als Deputierten ber brei Orte nach Rom ju schiden. Uri foll fich erklaren, ob es feines Dris jemand mitjenden wolle. Will es nicht, ober zogert es mit feiner Untwort, fo foll Schorno im namen ber brei Orte allein abgeben; in Rugen und Schaben foll mit einander in aller Aufrichtigfeit gehandelt, gelebt und getheilt werben. [Bon jenen Berhandlungen in Baben und Frauenfeld findet fich in den Abichieden nichts. Es icheinen fich Diefelben auf Separatbefprechungen gu beziehen.] \$ 1. b. Ridwalben verlangt von Bug die Bestrafung bes Briefters von Mengingen, ber auf ber Kangel fdimpflich von ben Gefandten zu Frauenfeld geredet, als hatten fie beschloffen, Die Ratholiten follten bas Gewehr ablegen und nach Rappel liefern, und man muffe bie Freiftellung bes Glaubens gulaffen. Die Gefandten nehmen ben Antrag ad referendum. § 3. c. Ribwalden wunfcht, bag, nachdem ber Bund ber brei Lander jungfthin (13. Juni 1713) folennifiert worden, auch ber goldene Bund und Bruderbrief von den fieben tatholifchen Orten beforberlich erneuert und nicht nur mit Worten, fonbern auch in der That in allen Treuen gehalten werben mochte. \$ 4. d. Da nach einem Manifest Berns beffen Obrigfeit wegen ber in Deutschland graffierenden Beft niemanden von den Gidgenoffen durch feine Stadt und fein Land und feine Botmäßigfeit ohne einen nicht langer als 14 Tage gultigen Sanitatspaß paffieren lagt, fo mochten bie Gefandten fich auf bevorftehende Conferens an ber Treib inftruieren laffen, was an Burich und Bern wegen Befeitigung Diefer Somm niffe für Banbel und Banbel geschrieben werben fonne. § 5,

grudiert, drief dieben gille Dan febe auch im Abschnitte Bereschaftsangelegenheiten gete gereich Brad beit

erudet, ben Miebrauchen in Beiren bier angraffchaft Thurgaufil Beineiner gelinder von Ronigos felben, neuerpahlter Landwogt von Criach, beichver find über ben Cuttag, welcher jeinem Zehnien zu Cheirp

von bem Enre von Survierre burch Erhebting Des Sempernovalzehntens wiberfabre. Die bernerifche Gefandte ichaft unterfülgt seine Beschwerde und nacht auf die 28Egutniffe in den Conferenzen von 1642, 1644, 1649

Conferenz von Uri, Schwyz und Unterwalden. mens gupreche, languet Die Nerbind-

Un ber Treib, 12. Ceptember 1713. t worden fei, und ber von 1651, weil man

[Mathichlagbuch von Midwalden.] melden beiden genichten Wachten bei Miland ist genichten Walter ir jo viel Rocht ein, ale bie Ctabt Bern Gefandte: Uri. [Unbefannt.] Schwyz. [Unbefannt.] Db malben. [Unbefannt.] Ribmalben. Meldior Obermatt, Landammann; Johann Jatob Affermann, Ritter, gig nirid mid gruding ind nie grande tidal

lichfeit ber Erfanmuis von 16-12, weil

Der Abschied felber ift nicht vorhanden. Gegenftand ber Berhandlung waren nach ber von Nibwalben gegebenen Inftruction folgende Buncte: a. Die Absendung des Chorherrn und Cuftos Schorno an ben Papft mit einer ju ertheilenden Inftruction. b. Die herannahende Contagionegefahr und die Ginftellung bes Befuches bes Lauisermarftes. C. Der Ueberlauf allerhand fremben Strolchengefindels. d. Die Beschwerben berer von Frauenfeld und Diegenhofen wegen Ginrichtung bes Landofriedens. e. Die Beschwörung bes goldenen Bundes von Seite ber fatholischen Drte mit Bugug von Wallis. Will Uri ber Abordnung Schornos an ben Bapft nicht beiftimmen, fondern eine Barticulargefandtichaft fur fein Drt nach Rom abichicen, fo follen Rib walbens Gefandte je nach Umftanden referieren oder babin trachten, bag Schorno noch vor Uri's Gefandten nach Rom fomme und Butritt beim Bapft erhalte. Job. Jatob Beinrich, Des Rathe. 30. Imod biefer Conferent, gu welcher auch Lucern und fier eingelaben worben waren Purern haue die Ein-

labung abgelebut], ift bie Einsführung bes zu Lucern, zu Baben imt gulent zu Francufeld gefaßten Cutidhluffes, eine Deputation nach Rom gu ichiden, um ben Jufichts bes farbolifchen Welens bem Papfte verzustellen und

Rechnungsconferenz der die Bogteien Schwarzenburg, Orbe mit Efcherlig, orei Drie nach Rom ju ichiden. und Murten regierenden Stande. nicht, ober gegert es mit feiner Eine liri joll fich erflären, ob es jeines

Murten, 15. bis 26. Ceptember 1713. in Rayen und Schaben foll mit einander

[Staatearchiv Bern.]

Won ienen Berhandlungen in Baden

wort, fo foll Schorne im Mannen ber bert

in aller Bufrichtigfeit gehandelt, gelebt und Gefandte: Bern, Emanuel Burftenberger, Benner; Chriftoph Steiger, Sedelmeifter welfcher Lande, beibe bes Rathe. Freiburg, Frang Riflaus Fegeli, Sedelmeifter; Riflaus Bonderweid, Stadtfchreiber.

2. Auf bas wiederholte Berlangen von Bern, daß die Wittwe Moratel von Bayerne fur die vor vielen Sahren ju Domdidier ihr widerfahrene Confiscation von Bulver und andern Waaren mochte entschädigt merben, erflart Freiburg, daß biefe Bittme ober die Ihrigen nach aller Billigfeit abgefertigt feien \$ 46. D. Freis burge Gefandtichaft rugt, daß ein Angehöriger von Dron ihrem Beftander des Zehntene von Effertes hinter bem Amte Rue feche Behntengarben weggehoben und ber Landvogt von Dron folche habe fequeftrieren laffen. Die bernerifche Gefandtichaft verspricht, dem Landvogt bavon Kenntuiß ju geben, und bas Billige zu verordnen. \$ 53. C. Bern beschwert fich über Gingriffe in den Zehnten ju Bort Alban oder St. Aubin von Seite Freiburgs. Diefes verspricht Abhulfe. \$ 54. d. Des Menieres Behntens halber wird bas zwischen bein Eure bafelbit und bem Commiffar Jacaud projectierte Accommodement auf Belieben beibfeitiger Dbern gutgeheißen. Dem Gure wird die Umweifung gegeben, bag er, wenn in Betreff ber vier hinter Beterlingen liegens ben Jucharten fich Streit erheben follte, feine Rlage gehörigen Orts führen foll; jugleich wird Freiburg ersucht, ben Migbrauchen in Betreff Diefes Behntens ju fteuern. § 56. e. Althofmeifter Behnder von Konigsfelden, neuerwählter Landvogt von Erlach, beschwert fich über ben Gintrag, welcher feinem Behnten gu Cheiry von dem Curé von Surpierre durch Erhebung des Sempernovalzehntens widerfahre. Die bernerische Gefandtschaft unterftugt seine Beschwerde und macht auf die Erfanntniffe in ben Conferengen von 1642, 1644, 1649 und 1654 aufmertfam, welche ju Gunften des Betenten einmal erequiert werden follten. Freiburg weist auf einen Titel von 1417 hin, welcher bem Priefter bas Recht bes Novalzehntens gufpreche, laugnet bie Berbindlichfeit der Erfanntniß von 1642, weil damals ber Gure nicht verhort worden fei, und der von 1654, weil man noch fernere Rachforschung ju halten beschloß, und raumt Behnber nur fo viel Recht ein, als bie Stadt Bern gehabt, von welcher er ben Behnten erfauft habe; Bern aber habe niemals den Rovalzehnten bezogen. labet Behnder ein, bei Freiburg, dem hierin die Judicatur gehore, fich anzumelben. § 58.

"Schiden ober mit Recommandatione amb

sunfe night ficting a modulited im Man febe auch im Abidnitte Gerrichaftsangelegenheiten! mid din miggel nomitel, and

Schwarzenburg, Orbe mit Ticherliz, Grandson und Murten überhaupt. Art. 1 bis 5.

immer als eine Bermante angeschen, und bon.grudnigendemen bas gebrereinliche getrene Ruffenen geball urt, 71 bis 77; gang aber felbiges nicht anderen erringen, ; nabrout nor ale bag einem folden mit Chreiben int Orbe mit Ticherlig.

ie ichrift ie müntelich ein Gendegen be-

2frt. 118 bis 133.

"icheben, nicht aber auf eine wurfliche eld ebaffichnet einem werben felle; und ebichen biebewer auge-"nofine Gremen mit um eriben mide bill guarage met 407 bis 419. m songen Billie adilluffer gedremen Billie.

Murten. Meidend von Defeber 1688 tauthen, au bie "und nicht aus Krastieder Erbrerein fondern wie Art. 837 bis 853. "ribtgenöfilden Standt, einener Sicherbeit und Erbaltung beiemit aus feiner erbrereinlichen Schufbigfeit,

"venieng willen beicheben. Rebit deme man einigenöfficher Seits nicht zugeden fonnte, sotheme angrengende "Det in verändertem Stand zu leben oder fich gegen bem Beich einichtlenen zu lassen, welches eine allerzeings

"fendern allein auf damabliger Zeichen Beichaffenheit gegechtet und umb der herren Eldtgenaffen eigner Con-

# Gemeineidgenöffische Tagfagung.

ande medieren myrgid fragentageren. Baben, 9. bis 12. ober 13. October 1713.

Beifinnnung zu geben i Die Beifinnung vonfiching vichrastarigen verlagt.) 3. Rach Bafel follen nach Inhalb

bes Schirmperfe von 1702 mei Revegieneauen ober Kriegenitbe abgeigebt werben. Dem Umgang nach follen Gefandte: Burich. David Solzhalb, Burgermeifter; Andreas Meyer, Statthalter und bes Raths. Bern. Johann Friedrich Willading, Schultheiß; Samuel Frisching, Benner und bes Rathe. Glarus. Johann Beinrich Zwiffi, Landammann; Jafob Gallati, Statthalter und bes Rathe. Bafel. Johann Balthafar Burdhardt, Burgermeifter; Johann Rudolph Wettstein, Des Rathe und Deputat. Schaffhausen. Michael Senn, Burgermeifter; Meldbior von Bfiftern, Statthalter und Des Raths. Stadt St. Gallen. Undreas Bagelin, bes Rathe. Biel. Abraham Scholl, Burgermeifter, op bie vochiffenende nam find unffoliged marrour

2. Burich zeigt an, daß diefe Tagfatung auf Beranlaffung Bafels zusammenberufen worden fei, um in biefen weitaussehenden Conjuncturen fich zu berathen. Die eidgenössische Begrußung findet ftatt. b. Die Abwesenheit der fatholischen Orte und Appensell Außerrhodens wird unter gegenwärtigen Umftanden besonders bedauert. Das Ausbleiben berfelben fonne nicht ungeahndet gelaffen werden; es foll bieg bem an fie gu erlaffenden Schreiben inseriert werden. § 1. D. Es wird ein Schreiben des frangofischen Umbaffabore verlesen, betreffend die Sicherheit ber eidgenöffischen Grenzen und ber Nachbarschaft. Aus erheblichen Confiderationen läßt man es babei bewenden. § 1. C. Burich giebt Kenntniß von einem Briefwechfel zwischen ber Gibgenoffenschaft und dem faiferlichen Botichafter und General-Feldzeugmeifter Burfli und von Schreiben, welche an ben frangofischen Ambaffaber in Betreff ber Sicherstellung ber Grengen erlaffen worden; Burtli forberte (30. September) Die Cibaenoffenschaft im Ramen bes Raifers auf, bei ber von Seite ber frangofischen Truppen brobenden Gefahr "bas erbvereinigte treue Auffehen über die Walbstätte walten ju laffen" und etwa fiattfinbenbe Angriffe burch fraftige Beihulfe abzutreiben. Bafel und Schaffhausen machen auf die fich nabernde Gefahr aufmerffam und ersuchen um ichutenbe Magregeln. Alle anwesenden Befandten versprechen Diefen Orten "mit Hilf, Rath und That troftlich an die Sand geben zu wollen." Ferner werden folgende Befchluffe gefaßt: 1. In Beziehung auf die Aufrechterhaltung ber Neutralität der eidgenöffischen Grengen beruhigt man fich bei ber neulich vom frangofischen und vom faiferlichen Ambaffador gegebenen Berficherung, läßt jedoch an

ben Bringen Gugen und ben faiferlichen Botichafter Schreiben ergeben mit bem Erfuchen, gemäß bem Reutralitätstractat von 1702 bas eidgenöffische Territorium nicht verlegen zu laffen. 2. In Betreff ber Beschirmung ber Walbstätte, bes Fridthals und ber Stadt Conftang ift man barin einig, bag biefe Orte von ben Borfahren immer als eine Bormauer angesehen, und bag auf Dieselben timmer bas erbvereinliche getreue Auffeben gehalten worden; "daß aber felbiges nicht anderft erleuthert worden, als daß einem folden mit Schreiben und "Schiden ober mit Recommandations- und Interceffione Dificiis fo ichriffts fo mundtlich ein Genüegen be-"ichehen, nicht aber auf eine wurfliche old thatliche Dilff verftanden werden folle; und obichon hiebevor ange-"regten Grengorthen wurfliche Gulff zugesagt worden, fo feige bennoch felbige nur eine temporal Defenfton, "und nicht aus Krafft ber Erbverein, sondern wie Die Wort im Abscheid vom October 1688 lauthen, ju bes "eibtgenöffischen Standts eigener Sicherheit und Erhaltung, hiemit aus feiner erbvereinlichen Schuldigfeit, "fondern allein auf damabliger Beithen Beichaffenheit gerichtet und umb ber Berren Gidtgenoffen eigner Con-"veniens willen beschehen. Debft beme man eibtgenöffischer Seits nicht zugeben fonnte, fothane angrengende "Drt in verandertem Stand gut feben oder fich gegen bem Reich einschließen zu laffen, welches eine allerdings "unleidenliche fach were." Es wird baber beschloffen, jur Sicherftellung Diefer Drte fich schriftlich beim frangöfischen Ambaffador und bem frangofischen General, Marichall be Billars, zu verwenden, nothigenfalls eine Deputation ju ichiden. Durch einen Erpreffen werden bie abwesenden Drie angegangen, diefem Schreiben ihre Beiftimmung zu geben. [Die Beiftimmung wurde von ben meiften verfagt.] 3. Rach Bafel follen nach Inhalt bes Schirmwerfs von 1702 zwei Reprafentanten ober Kriegsrathe abgefandt werben. Dem Umgang nach follen Burich und Lucern fie ftellen; Lucern wird bagu burch einen Erpreffen aufgeforbert. 3) 3m Fall ber Roth will man auch nach Schaffhausen Reprasentanten schicken. § 1. d. Auf bas an bie XIII und bie gudewandten Orte von General Feldzeugmeifter Burfli geftellte Unfuchen, bag bei Boraubficht einer balbigen Belagerung Rheinfeldens Die Gibgenoffenschaft beim frangoffichen Ambaffabor und Marichall be Billare mit Borftellungen einfommen oder mit wirflicher erbvereinigter Butfe ben Walbftatten augiehen mochte, wird zu ant worten beichloffen, daß man eidgenöffischer Seits gefinnt fei, die Erbvereinigung gut halten, daß man aber hoffe, bag fie von ber andern Geite auch, und gwar beffer als bisher, beobachtet werden mochte. § t. e. In Betreff der Befdmerbe bes faiferlichen Botichafters wegen bundeswidriger Berwendung ber eidgenöffifchen in frangofifchen Dienften befindlichen Eruppen wird, nachdem Bern feine Beiftimmung zu bem becretierten Schreiben an ben Konig nicht gegeben und einige Orte nach ber Uebergabe Landaus an Frankreich ihre Buftimmung gurudgezogen haben, beichloffen, bei biefem geanderten Buftant ber Dinge begwegen nicht mehr an ben Konig von Frankreich zu ichreiben, fondern febes Drt foll feinen in frangofischen Diensten ftebenben Oberften und Sauptleuten intimieren, gegen bas romifche Reich fich nicht gebrauchen zu laffen. § 2. & Bafel berichtet, daß ihm noch immer von Seite Franfreiche bie Fruchtzufuhr gesperrt und bie im Sundgau und Elfaß ihm guftebenden Binfe und Behnten vorenthalten werden. Es wird beichloffen, im Ramen fammtlicher Gefandten an den frangofischen Ambaffador ben Deputat Johann Rudolf Bettitein von Bafel mit nachbrudfamen "Bromotorialien" gu fchiden, um fich mit bemfelben über biefe Cache gu berathen, namentlich ob er es fur zwedmäßig erachte, bag im Ramen ber evangelifchen Stande eine Abordnung an ben Konig abgehe. Es wird auch Bafel gestattet, je nach Geftalt ber Cache ein von ihm concipiertes und von Burich erpe-Ferner werben folgende Beichluffe "mit Silf, Raib und That trofilich an Die Sand geben ju wellen."

Bon Zürich wurde geschickt Bannerherr und Quartierhauptmann Johann Escher; von Lucern niemand. Escher wurde bann mit einem Greditiv von Seite ber evangelischen Orte versehen. Er blieb vom 15. October bis 9. December 1713.

biertes Schreiben an ben Konig abgeben gu laffen.") 2000 Bern läßt benjenigen Paffus bes zwischen Frankreich und England geschloffenen Friedens verlefen, welcher Die Ginschließung ber gesammten evangelischen Gidgenoffenfchaft, ber Stadt Genf, ber Graffchaft Reuenburg und Balengin und ber brei Bunde in benfelben enthält. Es wird beschloffen, bavon ben intereffierten Orten Renntniß zu geben, an die Koniginn von England und ben Grafen von Stratford, beffen Bemuhung Diefe Ginichließung besonders gu verdanfen fei, "fraftige" Dantsagungeschreiben zu ichiden. § 4. In. Schaffbaufen beschwert fich, bag ihm und ber Gibgenoffenschaft frischer Dingen Die Getreibezufuhr aus Schwabenland aufs schärffte gesperrt und ihm und seinen Berburgerten bie Bins und Zehntenfruchte nicht verabfolgt werben, bag feinen Unterthanen gu Buch im Segan verboten fei, ihre auf eigenem Lande gewachsenen Früchte in Die Ctabt ju führen. Auf Schaffhausens Berlangen wird begwegen an ben faiferlichen Botichafter und an General Teldzeugmeifter Burfli geschrieben. S 5. 1. Schaffhausen wird gestattet, Bolle, welche ichon 14 Tage ju Thaingen in Quarantane gelegen, Burich unter Beobachtung von Borfichtsmaßregeln nach Raft zu verabfolgen. \$ 6. I. Gbenfo wird Juchten, Febern und Wollwaaren, welche ichon Monate lang auf Schaffhaufens Boben lagen, ber Tranfit bewilligt. \$ 7. 1. Auf Buriche Unjug, bag viele mit Baffen versehene Deferteurs fich im Lande herumtreiben, wird bem Sanitaterath von Burich überlaffen, mit ben Canitatsrathen ber andern Drte zu correspondieren, wie bergleichen Deferteurs und "anderes fremdes Canaille-Gefind" aus bem Lande ju weifen fei. Es wird an General-Feldzeugmeifter Burfli, an Conftang und die gemeinen Landvögte geschrieben, daß man entschlossen sei, feine Leute ber Art mehr ins Land ju laffen und die barin fich befindenden an die Grenzen zu führen und gegen neu ankommende "hartiglich" ju verfahren. § 8. In. Dem jungen Magnot in Laufanne wird in Betracht ber theuern Beit eine Ergöplichfeit von 25 Thaler zuerfannt [nach Vitabtischer Repartition]; Schaffhausen nimmt es ad referendum. 999.

Gefandter Burich. Johann Heinrich Hirvel, Statthalter und bes Rathe; Andreas Meyer, Statthalter und bes Ranbe. Bern. Johann Rinbulf Bucher, Benner. 38 vos Rathet; Chriftoph Steiger, Gedelmeifter welfcher

Conferenz von Bern und Freiburg wegen ihres gemeinen Amts Grandson. Bonvillare, 16. bis 30. October 1713. Raibe. 212 pengell. Laureng Tanner, Total Teith laife andienermanist, mine

Landammann Studt Et Ghalleber Infeb Leaterstraft and Biel Abraham Scholl Burgemeiner

Gefandte: (Sie werben nicht angegeben.) magnito nas nis achten Angellen marchigen nie den E ...

A. Freiburg beschwert fich, bag unlängft ben Seinigen ju Marberg und Wietlisbach 71/2 Bagen von jedem Centner Tabaf abgefordert worden fei. Auf erhaltenen Bericht über die Urfache giebt es fich gufrieden. \$ 52.

Erfaig untaldien grien in Man sehe auch im Abschnitte herrschaftsangelegenheiten:

D. Herzel etart Ability, Baltgraf vei Moen. Indfon. Granbfon Land, forbert in

einem Schreiben vom 21. Derober bie XIII und .084 vid 024 true auf, Die Baleffatte, bas Friedisal und Constant bei machiender Frindesgescher vermöge der ewigen Erberreinigung und des Reuralitätserariats sucher zu

fellen, um fo mebe, ba von ber Fernhalnung bes Feindes bie eigene Sicherheit und Freiheit abhange. | Durch

die ewige Erbrereinigung finden fich die Orte nur in fosern "zu einem getreuen Ausschan" verdunden, als es, wie es feit ber Errichtung berfelben im Jahr 1511 immer geschehen fei, "mit Reiten, Schreiben, Schiefen obierviert"

Die fatholischen Orte willigten nicht bagu ein. Büricher Mannale bes Stabtschreibers 30. October.

Das Gremplar von Glarus beginnt bier einen "Abichieb ber evangelischen Orfe" mit Beglaffung bes Gesandten Gallati. \*\*\*) Das glarnerische Eremplar hat biefen Paffus nicht.

Deen ich benfenigen Politice vor zwieden Grantreich

37.

biertes Schreiben an ben Abnig abgeben zu laffen

# and der problems in Conferenz von Zürich, Bern und Abt von St. Gallen.

den denland und nettend ad Rorichach, 17. October 1713 bis 24. Märg 1714. und nord mandlige dien all

#### mainedrier nie bereiniged genie [Ctaatbarchiv Bern.] Udumo C naibs , groften S note enforte mit

Gesandte: Zürich. David Holzhalb, Burgermeister; Johann Jakob Ulrich, Statthalter. Bern. Johann Friedrich Willading, Schultheiß; Samuel Frisching, Benner und des Naths. Abt und Stift St. Gallen. Fidel Baron von Thurn, Erbmarschall; Georg Wilhelm Rinck von Baldenstein, Landshofmeister; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Canzler.

Diese Conferenz versammelt sich, um einen Friedensschluß zwischen Zurich und Bern einerseits und dem Abte von St. Gallen andrerseits zu Stande zu bringen. Man vereinigt sich zu einem Friedensinstrumente, welches unter Ratificationsvorbehalt von den Gesandten der Conferenz den 24. März 1714 unterschrieben wird. [Die Unterschrift von Georg Wilhelm Rinck von Baldenstein fehlt; derselbe lag zur Zeit der Unterzeichnung auf dem Todbette und starb eine Stunde nach berselben].

#### 38.

#### Conferenz der evangelischen Orte.

Baben, ben 12. bis 19. November 1713.

#### [Ctaatearchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Statthalter und bes Raths; Andreas Meyer, Statthalter und bes Raths. Bern. Johann Rudolf Bucher, Benner und des Raths; Christoph Steiger, Seckelmeister welscher Lande und des Raths. Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Landammann. Basel. Johann Balthasar Burchardt, Burgermeister; Johann Rudolf Wettstein, des Raths und Deputat. Schaffhausen. Michael Senn, Burgermeister; Melchior von Pfistern, Statthalter und des Raths. Appenzell. Laurenz Tanner, Landammann. Stadt St. Gallen. Jasob Schärer, des Raths. Biel. Abraham Scholl, Burgermeister.

A. Durch die Gefahren veranlaßt, welche die den Grenzen sich annähernden französischen und kaiserlichen Truppen zu bringen schienen, sowie durch ein an die XIII und die zugewandten Orte gerichtetes Schreiben des Gubernators der ober- und vorderöstreichischen Lande swom 24. Octob.], hatte Zürich diese "gemeineidges nössische Zusammenkunft" zusammenberusen. Die katholischen Orte erscheinen nicht. Es wird beschlossen, dieses wiedermalige Ausbleiben in einem an die einzelnen Stände abzuschischenen Schreiben wiederum zu ahnden. D. Herzog Karl Philipp, Pfalzgraf bei Rhein, Gubernator der ober- und vorderöstreichischen Lande, fordert in einem Schreiben vom 24. October die XIII und die zugewandten Orte auf, die Waldstätte, das Frickthal und Constanz bei wachsender Feindesgefahr vermöge der ewigen Erbvereinigung und des Neutralitätstractats sicher zu stellen, um so mehr, da von der Fernhaltung des Feindes die eigene Sicherheit und Freiheit abhange. Durch die ewige Erbvereinigung sinden sich die Orte nur in sosen "zu einem getreuen Aussehen" verbunden, als es, wie es seit der Errichtung derselben im Jahr 1511 immer geschehen sei, "mit Reiten, Schreiben, Schicken observiert" werden könne. Wenn die Eidgenossensschaft etwa einmal weiter zegangen sei, so seit es ganz flar ausgesetzt worden, das dasselbe nicht kraft der Erbvereinigung, sondern um ihrer eigenen Convenienz willen geschehen sei. Bei

fold eigentlichem Berftand der ewigen Erbvereinigung wolle man auch verbleiben. In einem Antwortschreiben an ben Gubernafor, ju bem auch Lucern, Schwyg, Bug und Freiburg ihre Buftimmung geben, und bas ben andern fatholischen Orten mitgetheilt wird, erbietet man fich ju Allem, mas "ber eigentliche Berftand" ber Erbvereinigung bon ber Gibgenoffenschaft erforbert, und spricht bas Bertrauen auf die Busage ber Minifter ber beiben friegführenben Mächte aus, daß fie die Reutralität der Gidgenoffenschaft unangetaftet laffen werden. § 2. e. Burich fragt an, was jest bei herannahender Gefahr für die Sicherftellung der Balbftatte, des Friefthals und der Stadt Conftang "biefer Bormauer ber Eidgenoffenschaft" zu thun fei. Man beschlieft 1. Die Abscheibe von 1678, 88, 89, 91, 97, 1702 und 1703 als maßgebend in gegemwärtiger Lage anzusehen; 2. Die auf ber Tagsabung vom 8. October becretierten Schreis ben an Pring Eugen und den faiferlichen Botichafter, ben frangofischen Ambaffador und den Marschall de Billars, welche wegen noch nicht von allen Orten eingegangener Ratification noch nicht abgeschieft worden, im Ramen von Zurich, Bern, Lucern, Dbwalben, Bug, Glarus, Bafel, Schaffhaufen, Appengell, St. Gallen und Biel abgehen zu laffen. 3. Wenn badurch ber 3wed nicht erreicht wird ober bie Gefahr fich vergrößert ober eine genügende Antwort vom frangofifchen Ambaffabor ausbleibt, fo foll eine Deputation von Burich, Bern, Glarus und Bafel an den frangofischen und eine von Burich, Bern, Bafel und Schaffhausen an ben faiferlichen Botschafter abgeordnet werben. 3. Bei Unmaherung der Armeen gegen die Grenzen foll Bafel eiligft die "reisenden" Drte berichten, ber von allen evangelischen Orten accreditierte Reprasentant bes Standes Burich mit einem ihm von Bafel beiguordnenden Deputierten zu den Generalitäten reifen, jene beiden Gefandtichaften an den frangofischen und faiserlichen Botschafter abgeben und je nach ben erhaltenen Antworten in Narau fich berathen, ob bie übrigen evangelischen Orte gusammen zu berufen seien. Ift ber frangofische Ambaffabor nicht in Solothurn, fondern in Lucern, fo foll ftatt der Gefandtichaft bas Officium ichriftlich geschehen. Glarus nimmt ad referendum, daß sein Ort einen Gesandten ftellen foll [Glarus willigte fpater ein]. Auf den Fall einer abschlägigen Antwort wird Schaffhausen substituiert. Appenzells Gefandter, ju Abschickung einer Gefandtichaft nicht inftruiert, nimmt alles ad referendum. § 3. d. Burich zeigt an, bas auf letter Conferenz beschloffene Schreiben an ben faiserlichen Botichafter, betreffend die Transgreffionen ber eidgenössischen in frangofischen Dienften stehenden Bolfer, wegen Nichtratificierung von Seite einiger fatholischen Orte noch nicht habe abgehen konnen. Es wird gut befunden, biefes Schreiben bennoch abzuschicken, bes Inhalts, bag jedes betreffende Ort seinen Offi= cieren schreiben werbe, daß fie fich nicht wider das romische Reich und ben Erbverein brauchen laffen sollen. § 4. e. Bafel zeigt an, daß es auf Abrathen bin und wegen geringer Aussicht auf Erfolg auf eine Abordnung an ben frangofifden Sof, um die Aufhebung ber von Frankreich angeordneten Fruchtsperre und die Berabfols gung feiner feit brei Jahren ihm vorenthaltenen Biufens und Behntengefälle zu erlangen, verzichte. Uebereins ftimmend mit dem Wunsche Bafels wird beschloffen, im Ramen der evangelischen Orte durch Bermittlung Des Deputat Johann Rubolf Wettstein bem frangofischen Ambaffabor ein Recommendationoschreiben gu handen bes Konigs wegen biefer Angelegenheit zuzustellen. § 5. P. Auch Schaffhausen beflagt fich, baß ihm tros bem an ben faiferlichen Botschafter abgegangenen Schreiben feine Binfen- und Behntengefälle im Schwabenlande hinterhalten werden, ja baf erft neulich noch General be Baubonne ein Edict in Diefem Ginne habe ergeben laffen. Auf bes Gefandten Unfuchen will man burch eine Recharge an ben faiferlichen Botschafter Schaffhausen behulflich fein. § 6. g. Bern berichtet, daß feine gnabigen Herren und Dbern, vom frangofischen Ambaffador undvon Savoyen aufmertfam gemacht, daß die beutschen Recruten in bas Mailandische freien Bug hatten, bas Commercium mit dem Mailandischen aufgehoben haben, und das um fo mehr, da Franfreich gedroht habe, bie gange Gibgenoffenschaft in ben Bann gu thun, wenn Bern biefe Magregel nicht ergreife. Es wünscht, baß

man von Seite aller Drte bas Mailanbifche profcribiere; fonft mußte es ber Gibgenoffenichaft gegenüber bas thun, was feines Landes Sicherheit erforbere. Burich fieht feine Contagionsgefahr im Mailandifchen, erwartet niemale bie Buftimmung von Lugern, Urt, Schweg u. f. w. jur Profeription bes Mailanbifchen und wunfcht, baß Bern ben Ambaffabor auf andre Gedanten bringen mochte burch Darftellung ber wahren Beichaffenheit ber Dinge. Die andern Gefandten find nicht inftruiert und referieren. § 7. In. Glarus beschwert ficht bag ber Landvogt von Sargans ihm neuerdings ben Bag gesperrt babe, und ersucht inn Abbulfe, Sein Antrag foll bem Abichiede einverleibt werben. § 7. 1. Der faiferliche Botichafter empfiehlt in einem Schreiben ben Gefandten, Die ber Berathung Diefer Confereng unterzulegende Sicherftellung ber Walbstätte u. f. w. In bem Antwortichreiben wird berfelbe von ben bisher getroffenen Magregeln und bem Buniche ber Gibgenoffenichaft, Die Erbvereinigung aufrecht zu erhalten, in Kenntniß gefest. \$8. It. Auf bas Anfuchen Berns wird wegen ber noch nicht erledigten Univrude des Oberft Bachtmeifters Sigmund von Wattempul und Sauptmanns Cafar Steiger an ben Gubernator ber ober- und vorderöftreichischen Lande geschrieben, fowie nochmals an Bring Gugen und ben faiferlichen Botichafter. & 9. 1. Burich ichlagt vor, bas Bathenaeichent für ben neugebornen Bringen bes Grafen von Solms auf 1000 fl. ju ftellen. Die fatholischen Drte follen um ihre Meinung barüber angefragt werben. Uebrigens wird ber Untrag ad referendum genommen. § 10. In. Glarus wunscht aus Ersvarnigarunden, bag bie ju Augft liegenden Bolfer jurudgezogen werben mochten; Burich ftimmt bei ober will fie reducieren, weil es fie boch einem großen Detachement gegenüber fur ungulänglich balt. Der Borichlag wird als gu frub zeitig bermalen von ber Sand gewiefen. \$ 11. ba nad dan al den nachgen raffachine medilrellat den nacht

unneholo mi ichin andalinamie Man febe auch im Abschnitte herrichaftsangelegenheiten; and nachliggenen gegelede nie

fenbern in Lucern, fo foll Ran ber Gefandigen ab thatifar Briffich geicheben - Glauch nimmt ad referen-

Mrt. 59. Landvogt. 77. Lanbidreiber. wird Schafboullen fiebilleniert, Appeniells Gefantter, ju Abichidung einer Gefantrichen nicht untrufer, nimmt

baß jedes betreffende Dit feinen Diffis

de ranie fall and july . ine re Art. 116. Polizeiliches.

Art. 431. Locales.

#### alles ad referendum. & 3. A. B. Birid geigt an, baegens auf legter Conferent beichloffene Schreiben an ben

## Conferenz der katholischen Orte nebst Wallis.

Lucern, 11. bis 22. December 1713.

#### [Landesarchiv Cchwy; und Glarus.]

ben Gribarrein branchen fassen follen & i Befandte: Lucern, Rarl Anton Amrhyn, Schultheiß und Bannerherr; Rarl Chriftoph Dullifer, Statt halter und Benner; Laureng Frang von Fledenstein, Statthalter und Benner; Beat Frang Balthafar, Allt Bfundgoller. Uri. Joseph Anton Buntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Karl Alphons Beffler von Wattingen, Bannerherr; Rarl Frang Schmid, Sedelmeifter. Schwyg. Gilg Chriftoph Schorne, Landammann; Joseph Anton Reding, Ritter und Statthalter; Frang Mettler, Siebner. Dowalben. Johann Frang Anderhalben, Landammann; Riflaus Imfeld, Pannerherr. Ridwalden. Johann Jafob Acfermann, Ritter, Statthalter und Landshauptmann; Joseph Ignas Stulg, Sauptmann. Bug. Beat Jatob Burlauben n von Geftelenburg, Ritter; Johann Jatob Beinrich; Chriftoph Andermatt, Ammann. Glarus, Jafob Gallati, Statthalter. Freiburg. Frang Xaver Emanuel Fegeli, Schultheiß; Niflaus Bonderweid, General, Colothurn. Baron Johann Friedrich von Roll, Ritter, Stadtvenner; Jafob Joseph Blut, Ritter und Sedelmeifter. Appengell. Johann Martin Genger, Landammann. Ballis. Engenius Courter, Lands hauptmann und Statthalter; Philipp Torrente, Burgermeifter ju Sitten.

2. Rach bem freundeibgenöffischen Gruße wird Ballis ber Dant fur die im letten Kriege bundesgemaf

und treu geleiftete Sulfe ausgesprochen und Die Bereitwilliafeit ber Erwiberung, \$ 1. D. Dan bespricht fich, wie bie fo nothwendige Giniafeit unter ben fatholifchen Standen bergeftellt und Die baraus erspriegenben Bortheile erlangt und endlich ein mahres Berftandniß und ein allgemeines zu Erhaltung ganglicher Gibgenoffenichaft und beren Berbundeten gepflanzt werden fonnte. § 2. e. Am 13. December erscheint ber frangoffiche Umbaffabor, Graf bu Luc, vor ber Berfammlung und ermabnt in einer "Proposition" bie fatholischen Stande dur Gintracht unter fich, Die nur bann besteben fonne, wenn Die Berfaffung jedes Standes unangetaftet bleibe, und zur Ammaberung an die Evangelischen, \$ 3. d. Es wird, nachdem man fich barüber mit bem frangoffichen Ambaffador berathen bat, beschloffen, ben "goldenen Bund, weilen bie I. fatholischen Stande nichts fester "mit Giben zusammenbindet", zu erneuern. Dieß geschieht ben 15. December in voller Gipung, wobei Golothurns Gefandtichaft ben 1586 ihrem Stande von ben im Bund begriffenen Orten gegebenen Revers vorbehalten, "mithin auch "neben ben Gefandten von Freiburg verdeutet, daß laut geheimen Abschieden fein Dri ohne bas andere einen "Rrieg anfangen folle". Ferner wird ber mit ber Republit Walfis bestehende Bund verlefen und zu beffen unabläßiger haltung allerfeits Die Sinceration gerhan. Bebes Drt foll überbieß ben goldenen Bund in feiner Beimat insgemein bei Landleuten und Unterthanen erneuern, "damit besto heiterer an den Tag gelegt werde, "daß jedes Ort in alter feiner Regiments-Form verharren und in derfelben fraftigft und gemeinlich manuteniert "werden folle, als woran das Beil, Erhaltung und Bunahme ganger Cidgenoffenichaft unvermeidetlich hanget" 3) § 4. C. Da jur Aufrechterhaltung Diefes Bundes benjenigen gegenüber, welche ihn ju Grunde ju richten fuchen, Die Rrafte fehlen, fo ift außere Bulfe unentbehrlich. Es wird baber nach einigen mit bem frangofischen Ambaffabor gepflogenen Conferengen beschloffen : 1) bag bem Bapfte vom mahren Berlauf ber Dinge im legten Kriege und von gegenwärtiger bedauerlicher Lage ber eidgenöffischen Katholicität ausführlicher Bericht gegeben und berfelbe um vaterlichen Beiffand angegangen; 2) bag ber Kaifer um feinen Schut und Beiftand angesprochen werden foll, und 3) auch ber Konig von Sicilien, fobald berfelbe feine Erhöhung ju biefer Burbe angezeigt habe. 4) Fur bas Wirffamfte wird bie Erneuerung bes Bundes mit bem Konig von Franfreich gehalten, "als "dem Erstgebornen ber mabren Rirche und Beschützer bes Glaubens", "wan absonderlich ein Articul in Diese "Erneuerung eingerucket murbe, barburch ben Teinden bes fatholischen Wefens etwa ein Baum mochte einge-"legt werden". Es wird ein Project bagu aufgesett und ben einzelnen Ständen und bem frangofischen Bot-Schafter übermacht. Ueberdieß werden in einer Buschrift an benfelben noch einige die Geldverhaltniffe ber in frangofischen Dienften ftebenben Eruppen, Die Freiheiten ber eidgenöffischen Sandelsleute und Die "verlegenen" Bundesgelder betreffenden Buncte namhaft gemacht, um bei ber Bundeserneuerung berücksichtigt zu werden. Richt alle Berhandlungen follen im Abschiede verzeichnet werden. 32) Beder Gefandte foll bie Relation gu Saufe

\*) In Schwyz wurde er ben 1. Januar 1714 von der Landsgemeinde erneuert und beschworen (Landsgemeinbuch von Schwyz) in Obwalden den 7. Januar; neben demselben wurde auch noch der Sempacherbrief und der dreibrtische Bund der Landsgemeinde verlesen. (Rathsbuch von Obwalden).

Das Rathsprotocoll von Lucern, sowie das Landsgemeinbuch von Schwyz enthalten nichts Neues, das von den Gesandten reseriert wurde. (Das Rathsprotocoll von Schwyz ist nicht mehr vorhanden.) Das Rathschlagduch von Ridwalden sagt, daß die Deputierten (den 31. Decemb.) ihre mündliche Relation abstatteen, "so viel zuläßig", und fügte bei, daß der französische Ambassader "alles Mögliche dei solcher Function beigetragen und absönderlichen die Einigkeit und Berschwiegenheit unter gesammten I. katholischen Orten angescherstet habe". Obige Maßregeln seien auf Anrathen des Ambassaders beschlossen worden. Ferner habe derselbe gerathen, "damit die katholischen Orte wiederum in den alten Stand gebracht werden möchten; den gelbenen Bund zu "erneuern und darauf zu schwören, auch die Bündnüß mit Ihrer allerchristlichsen Mazestät zu Frankreich zu renovieren". — In Nidwalden ist den 31. December in der Kirche zu Stans der drei Orten Brief, der goldene Bund und der Sempacherbrief auf der Kanzel abgelesen und in Gegenwart des hochwürdigen Sacraments mit ausgehobenen Fingern eidlich bestätigt worden.

fo gebeim als möglich machen. Dem frangofischen Botschafter werben auf Berlangen die Beschwerben mitgetheilt, welche die fatholischen Stande gegen Burich und Bern haben. Gie bestehen barin; 1) bag biefe beiben Stände meder Bunde, noch Bertrage respectieren, und der lette aarauische Friede nicht nach Inhalt ber Bundniffe, sondern nach ihrem eignen gewaltthätigen Willen eingerichtet worden fei; 2) bag protestierender Seits die Befestigungen gegen die Ratholischen nicht nur nicht, geschleift, sondern noch ausgedehnt werben; 3) daß immer noch Garnisonen zu Wol, Bremgarten und Rapperschwol fteben; 4) daß zu Frauenfeld, Diegenhofen und Reufirch, in letterem Orte "eigengwältig" von ben Protestierenden, der Landofriede eingeführt; 5) daß zu Bernang und Marbach fatholische Stiftungen von den Evangelischen vertheilt; 6) daß von Burich und Bern mit Chur-Brandenburg ein Bundniß geschloffen worden fei, vermöge beffen letter Staat beiben Standen 8000 Mann jugefagt habe, ju beren Unterhaltung ju Bern 80,000 Thaler niedergelegt feien. Bugleich bleibt ben Orten vorbehalten, noch andre Rlagen bem Ambaffabor einzureichen. § 5, f. Um ben Papft, bei welchem die fatholischen Orte "verschweget" worden, von der Wahrheit zu berichten und ihn jugleich um fraftige Gulfe gu bitten, haben Uri, Schwyg, Unterwalden und Bug fich entschloffen, einen Gefandten nach Rom zu ichiden, und Uri fpricht ben Wunsch aus, Lucern mochte ebenfalls einen Gefandten beigeben. Lucern antwortet ablehnend, ba bergleichen Gefandtichaften bisher wohl gute Borte, aber feine Berfe erhalten haben. Die übrigen Gefandten find nicht inftruiert. Lucern neigt fich eber babin, einen Agenten am papftlichen Sofe zu haben. Den Antrag zu einer Gefandtichaft nehmen alle Gefandten ad referendum. § 6. 2. Nachdem der Nuntius erflart hatte, daß der Bapft den Abbate Juliani nicht als Agenten der fatholischen Drte anerkennen, ber frangofische Botschafter aber berichtet hatte, daß der Cardinal La Tremouille ihn in Kenntniß gesetht habe, daß der Bapft jest denfelben anerfennen wolle, wird abgeredet, mit Ernemung bes Abbate Juliani einstweilen inne gu halten, ben Cardinal Protector gu bitten, die Angelegenheiten ber fatholischen Orte beim Bapfte beftens zu empfehlen und um einen Runtius anzuhalten, welchem die Orte mit vollem Bertrauen ihre Angelegenheiten zu handen des Papfies entbeden konnten. Das Alles wird aber vorerft noch ben hohen Obrigfeiten hinterbracht. Chenfalls foll unter Borbehalt der Ratification dem faiferlichen Botichafter fur den aus dem Mailandi ichen erhaltenen Genuß gedanft und das fatholische Intereffe empfohlen werden"). § 7. In. Auf den Rath des frangofi ichen Botichafters wird beichloffen, um die Ginigfeit der fatholifchen Stände zu zeigen, Diejenigen Antworten, welche "auch um ichlechte Sachen" Burich ober andern evangelischen Drten muffen gegeben werben, erft um einen Monat fpater abgeben zu laffen, und diefelben fo einzurichten, "als wenn fie von einem Ginn maren Dictiert "worden". Und weil ferner die Erfahrung gemacht worden, daß die von den fatholischen Orten an Burich abgeschickten Untworten auf Schreiben auswärtiger Machte von Burich jum Bortheil ber evangelischen und Rach theil ber fatholischen Orte ausgebeutet worden, fo follen in Bufunft bergleichen Schreiben auswärtiger Machte an gemeine Gidgenoffenschaft birecte von den fatholischen Orten beantwortet, Burich aber geschrieben werden, was jur Antwort gut befunden wird. \$ 8. 1. In Folge Diefes Beichluffes wird das von Burich mitgetheilte Schreiben bes faiferlichen Botichaftere, betreffend Die Sicherheit ber Walbftatte, bes Friefthals und von Conftang Directe bem Botichafter (19. Dec.) Dahin beantwortet, daß in einer begehrten Audienz ber frangofische Botichafter fich bahin habe vernehmen laffen, bag feine von Beit zu Zeit gegebenen Zusagen fich ja nur auf bas erftreden, was in Schrift verfaßt fei, und daß er das Unfuchen ber fatholifchen Stande um Sicherheit ber Balbftatte u. f. w. feinem herrn eröffnen werbe. Un Burich wird ebendasfelbe geschrieben und noch die Barticularaußerung Du Lucs beigefügt, bag fruher die Drte ihre Protection beim Mercy'ichen Durchzug nicht fo weit ausgebehnt

<sup>\*)</sup> Uri und Glarus geben bie Ratification gu Beibem.

hatten. Uebrigens seien feinem Berrn bie Dipositionen einiger Orte nicht unbefannt. § 9. I. Auf bas burch ben frangöfischen Botschafter veranlaßte Berlangen Berns, bas Mailandische wegen ber Contagionegefahr gu proferibieren, wird beschloffen, die bisberigen vorforglichen Magregeln fortbauern zu laffen, bingegen bem Botichafter die Unbegrundetheit der Beforgniß wegen bes Mailandischen vorzustellen. Auf Diefes bin fteht derfelbe von feiner Forderung ber Profeription ab. § 10. I. In Betreff bes in ber nachbarichaft eingeriffenen Biehpreftens vereinigt man fich in ber fernern Befolgung ber getroffenen Borfichtsmaßregeln. § 11. In. Der spanische Botschafter, Markgraf bi Beretti Landi, zeigt die Geburt bes Pringen Infant Don Fernando an. Dank und Begludwünschung durch die übliche Commission. § 12. n. Es wird ein Anzug wegen ber Malftatt ber Tagfatung und der Bertheilung ber Bogteien gemacht; Die Berathung darüber wird ausgestellt. Ebenso wird beschlossen, bermalen gegen ben Official ber Runtiatur nichts vorzunehmen, ba bie Orte gerade jest um Die Gulfe bes Bapftes fich bewerben. § 13. O. Der Bischof von Basel ersucht nochmals um Verwendung beim frangofischen Botichafter wegen Entschädigung an einige Dorfer im bireedischen Amte, welche burch Fouragieren und Blundern gelitten haben. Der Schultheiß von Lucern foll begwegen bem Botichafter Borftellung machen. § 18. D. Ebendemfelben wird auch überlaffen, bei biefem Anlaffe die Reclamationen, welche bie herren von Connenberg wegen erlittenen Schabens in frangofischen Dienften machen, zu empfehlen. § 19. 4. Appenzell Innerrhoden bringt fein auf letter Tagfatung zu Frauenfeld eingelegtes Memorial in Erinnerung. Aus Mangel an Inftruction wird bie Sache auf nachfte Tagfatung verschoben. § 22.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafichaft Thurgau.

Mrt. 327. Jubicatur: und Competengfachen.

etenzsachen. Art. 631. 666. 692. Locales. Graffcaft Baben.

tangerous nonbeste nochusaran araban und a Art. 437. Locales. In an arrive becaused a metronometrale assertione

Bier ennetbirgifde Bogteien.

Institution of Pauls 1978 our distance was

Art. 197, Landvogt. Art. 345. Stifte und Klöster.

220. Albang. ) manipulation of the contract of

#### Greenfone befanfen werben, wie folde nach Beine Beicht von Prichte von Ermiten im Bereff feiner im Ichalle and licamore Green on History requestion of the Section of the contract of the particular section of the particular sectio

#### Gelegebelt baraut beracht mi fein bait bie gar in gefinge Dunigige ber eingemörnichen Diet von Seite bei Conferenz der evangelischen Städte und Orte.

Marau, 8. bis 11. April 1714.

#### Salamandania Danga amatana ang alam ang many an [Staatearchiv Zürich.], ang manag man mad mang man dang man dang man

Gefandte: Burich. Johann Jatob Efcher, Burgermeifter; Johann Beinrich Sirgel, Statthalter und bes Rathe. Bern. Gabriel Thormann, Sedelmeifter beutscher Lande; Chriftoph Steiger, Sedelmeifter welicher Lande. Glarus. Johann Beinrich Bwidt, Landammann. (Obgleich von feinen Berren und Dbern nicht als Gefandter zu diefer Conferenz abgeordnet, wohnte er auf Ansuchen ber übrigen Gefandten bei). Bafel. Johann Balthafar Burdhardt, Burgermeifter; Johann Rudolf Wettstein, Deputat und bes Rathe. Schaff haufen. Michael Genn, Burgermeifter; Meldior von Bfiftern, Statthalter und bes Raths. Appengell. (Riemand). St. Gallen. Andreas Bagelin, bes Raths. Dublhaufen. Jofua Fürftenberger, Burgermeifter. Biel. Beter hermann, Alt-Gedelmeifter und bes Rathe.

75

2. Appenzell Außerrhoben entschuldigt sein Ausbleiben. § 1. D. Die Gesandten Zürichs und Berns zeigen an, daß die Friedensunterhandlungen zu Rorschach mit dem Abt von St. Gallen zu Ende gebracht und der Friedenstractat auf Natissication der Principalen beider Theile hin den 24. März unterzeichnet worden seise). Derselbe wird verlesen. Dank und Beglückwünschung von Seite der übrigen Gesandten. Es wird beschlossen davon den katholischen Orten eine Generalnotissication zu machen. § 2.

Burich und Bern.

C. Da für die Ratification des Friedens eine Frift von zwei Monaten angeset worden ift, finden beider Stände Gefandte für gut, mit derselben nicht zu sehr zu eilen, sondern durch Correspondenz eine Zeit dafür zu bestimmen. § 2.

#### Alle Stanbe.

d. Es werben verlefen ein Schreiben bes Raifers Rarl VI. (vom 28. Marz) und von feinem Botichafter, Grafen von Trautmannsborf (vom 5. April), und eines vom frangofischen Ambaffabor, Grafen bu Luc, (vom 4. April), in welchen dieselben anzeigen, daß ihre Berren "gur Bollführung der öffentlichen und General-Friedenstractaten" zwischen bem romischen Reich und bem Konig von Franfreich, welche in Raftatt begonnen worben, Baben im Margau ausgewählt hatten, und ersuchen, die erforderlichen Anftalten ju biefem Bwede ju treffen. Der frangofifche Ambaffabor berichtet zugleich, bag ber Friede bis auf wenige noch zu berichtigende Buncte geschloffen fet. Auf Genehmhaltung ber Dbern bin (biefe foll Burich beförberlichft eingefandt werden) wird Folgendes befchloffen: 1) den Raifer und den König von Frankreich im Namen gesammter Gibgenoffenschaft um "erbvereint und "bundesmäßige Ginschließung in folden Friedenstractat" anzugehen; 2) an den Ronig von Franfreich wegen notificierten Friedens eine Congratulation abgeben ju laffen; 3) dem Raifer fowohl, als vortommenden Falls dem König Philipp V. ben Titel "Ihro Katholische Majestät" zu geben, ba jener ben gangen spanischen Titel in ben Raftatter-Braliminarien gebrauchte, Diefer im Utrechter Frieden von ben meiften europäischen Mächten anerfannt wurde; jedoch follen über alle diese Buncte Die Gedanken der fatholischen Orte noch eingeholt werden. 4) Goll ben foniglichen Majeftaten von England und Preugen, ben Generalftaaten, bem Churfürften von Sannover, bem Bergog von Burttemberg und bem Landgrafen von Seffen-Caffel Das evangelisch-eidgenöffische Intereffe empfohlen werden; namentlich möchte ber Artifel VI bes weftphälischen Friedens "ohne einige Explication noch Erception" belaffen werden, wie folde nach Berns Bericht der Bijchof von Conftang in Betreff feiner im Thurgau liegenden Gerichte zu Utrecht vergeblich gesucht habe. § 3. e. Es wird für bienlich erachtet, bei paffender Belegenheit barauf bedacht ju fein, daß bie gar ju geringe Titulatur ber eidgenöffischen Orte von Seite bes Raifers anftandig vermehrt werde. (Er fchrieb bis babin: Ehrfambe, besonders Liebe.) § 4. f. Begen ber noch herrschenden Contagionsgefahren und wegen bes aus Anlag der Friedensunterhandlungen bevorstehenben Bufluffes von Menichen nach Baden wird angeordnet, von allen Fremden, mit Ausnahme ber Gefandten und ihres Gefolges, und fur Baaren einen Bagichein zu verlangen, namentlich bas Bettel- und andre Befindel ferner ftreng zu überwachen. § 5. . Auf Die Anzeige, daß eine neue Gattung Louisd'or und andre neue Gelde forten unter verschiedenem Breis in bas Land gebracht werden und zu beforgen fiehe, bag eine Menge ber Grofden

<sup>\*)</sup> Gebruckt unter bem Titel: "Friedensverglich, wie berfelbe durch beide Löbl, Stände Zürich und Bern an Ginem: benne 3hr Fürftlich Gnaben beg herrn Pralaten von St. Gallen herren Ehren-Gesandten am anderen Theil vermög beibseitig aufgehabten Bollmachten in Rorschach beabrebet und unterschrieben worden ben 24. Martit 1714."

53

und Biecen, welche lettere ju Frankfurt abgerufen worben, hereindringe, wird gut befunden, jedem Orte ju überlaffen, bas ihm aut Scheinende vorzufehren, Diefes aber ben andern Orten mitzutheilen. Burich und Bern aber bleiben bei ber Berabsetung ber Grofchen auf brei Bernerfreuger und werden die Piecen von ihrem Gebiet fern halten. § 6. In. Burich, Bern, Bafel und Schaffhaufen werben an Die goldene Schale im Werth von 600 Rchothlen., welche als Bathengeschent bem neugebornen Bringen, Gohn des Markgrafen Christoph von Baben, gewidmet worden, ihren Antheil gleich beitragen, jedes Drt 150 Rchothlr. § 7. 1. 3lang bittet um einen Beitrag an feinen Befestigungsbau, ber frangofische Pfarrer zu Bischwoler, Champrenaud, und die ungarische Freiftadt Modor um einen folden zur Erbauung ihrer abgebrannten Kirchen. Wird ad referendum genommen. § 8. K. Bfarrer Jahier ju Bomare ichilbert ben traurigen Buftand und bie Berfolgungen ber reformierten Glaubensgenoffen in den piemontesischen Thälern Bragelas und Balclufon und bittet um eine Beifteuer. Man will für dieselben die Intercession bei der Königinn von Großbritannien wiederholen und ihnen 300 Riblr, geben, Mehrere Orte nehmen das Unsuchen aber ad referendum und recommendandum und wollen Burich darüber berichten. Es follen beitragen Burich 69, Bern 96, Glarus 9, Bafel 43 1/2, Schaffhaufen 39 (es giebt nur 27 Thir.), Appengell 101/2, St. Gallen 21, Muhlhaufen und Biel jedes 6 Rthlr. § 9. 1. Bon Genf wird angezeigt, daß neuerdings 44 ihrer Religion wegen auf ben frangofischen Galeeren gewesene Glaubensbrüder, lebendige Martyrer, baselbit erwartet werden. Statt Dieselben alle, wie bisher, in Die verschiedenen Orte gu vertheilen, will man ihnen ein erflectliches Biaticum, ju ihrer Reife nach England, Solland u. f. w. geben, und auf ihrer Durchreise bis nach Bafel fie verpflegen. Diejenigen, welche in ber Gibgenoffenschaft bleiben wollen, follen repartiert werden. Un das Jedem einzuhändigende Biaticum von 100 Rthlr. tragen Zürich 23, Bern 32, Glarus 3, Bafel 141/2, Schaffhaufen 13, Appenzell 31/2, St. Gallen 7, Mühlhaufen und Biel jedes 2 Riblir. bei. St. Gallen beschwert fich, daß es von Appengell fur die demselben voriges Jahr affignierten, aber bisher in St. Gallen unterhaltenen Glaubensbruder noch nicht entschädigt worden fei ; ferner, daß bei damaliger Repartition ihm zu viel zugetheilt worden feien. § 10. In. Auf Die Rachricht, daß Die durpfälzischen reformierten Rirchen, Pfarrhäuser und Pfarrguter jenseits des Rheines in Gefahr seien, von den fatholischen Geiftlichen Occupiert zu werden, wird beschloffen, an den Konig von Breugen degwegen ein Intercessionalichreiben abgeben 311 laffen. \$ 11. n. Die V Stadte erhöhen bem in Laufanne ftubierenten Sohne bes Sauptmanns Combe Magnot bas Tifchgelb auf 80 Rthlr. § 12. . Die Reisekoften bes von Burich zweimal an ben fchmabischen Rreisconvent abgeordneten Secretarius, um freie Fruchtzufuhr und Abstellung ber Impostobeschwerden zu erwirfen, foll folgendermaßen repartiert werden: Burich 127 fl. 38 Sch. 9 Hlr., Bern 179. 5. 10, Bafel 81. 35. 8 Schaffhaufen 76. 31. 5, St. Gallen 46. 2. 4, zusammen 511 fl. 34 Sch. - Str. § 13. D. Dem Dberftwachtmeifter Sigmund von Wattempol und Sauptmann Cafar Steiger von Bern wird wegen ihrer Anfpruche ein nochmaliges Empfehlungsichreiben an den Pfalzgrafen Philipp, Gubernator der ober- und vorderöftreichifchen Lande und an Pring Eugenius von Savonen bewilliget. § 14. marran mindronne will Burich und Bern! und bur nallel bern amadial bien teran

4. Es fommt die Liquidierung ber Rriegsrechnungen gur Sprache. Berns Gefandtichaft, nicht inftruiert, nimmt ben Angug ad referendum. § 15.

Man sehe auch in bem Abschnitte herrichaftsangelegenheiten :

letten bennit ne im Rall ber Reib bem gane. Braficaft Baben. Gouldheiten Boulden Edulcheiten voll

Art. 279. Jubicatur: und Competenzconflicte. Art. 398. Locales.

#### und Plecen, welche lestere zu Krantiste abgemen norden, berembrunge, weid gut befunden, jedem Orte zu überlassen, das ihm gut Schemender verzulebren, biefek**lik**r den ansern. Duten mitgubeilen. Zürich und Bern

# Confereng der die Grafichaft Baden regierenden Stände.

Narau, im April 1714.

#### mid gunle at 7 a aldinatif (18) we [Staatearchiv Zürich.]

Gefandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Burgermeister; Johann Heinrich Hirzel, Statthalter und bes Raths. Bern. Gabriel Thormann, Seckelmeister beutscher Lande; Christoph Steiger, Seckelmeister welscher Lande. Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Landammann; Jakob Gallati, Statthalter.

Beranlaffung zu diefer Confereng ift die Becomplimentierung ber ju Baben fich zu bem Generalfriedenscongresse versammelnden Gefandten, die Titulatur Ihrer faiferlichen Majestät als Königs von Spanien und Die nach Baben zu verlegende Garnifon. a. Auf ein Schreiben bes Raifers (vom 28. Marg), beffen außerordentlichen Botichafters, Grafen von Trautmanneborf (vom 5. April) und des frangofischen Ambaffadore (vom 10. April) an gesammte Eidgenoffenschaft und zugewandte Orte, bes Inhalts, daß Baden ermählt worden fei, um baselbst bie Friedensverhandlungen zu Ende zu führen, und bag man möchte für Sicherheit, Localität und mäßige Breife forgen, wird eine Antwort in annehmendem und bankendem Ginne beschloffen. Es wird gut befunden, bem Kaiser und vorkommenden Falls auch dem König Philipp V den Titel "katholische Maieftät und Ronig von Spanien" ju geben; boch wird bieg noch ad referendum genommen. § 1. b. Es werben folgende Magregeln wegen bes ju Baben (nach bem faiferlichen Schreiben am 15. April ober fpateftens am 1. Mai) gufammentretenden Congreffes verordnet: 1. Den Städten und Orten, durch welche die nach Baben führenden Strafen geben, wird Borficht wegen Contagionegefahr empfohlen; ber Landvogt foll alle Berfonen (mit Ausnahme ber Gefandten und ihres gleich mit ihnen fommenden Gefolges, des Biehs und der Waaren) ohne binlangliche Atteftate, alles Bettel- und Stroldbengefindel vom Eingang ins Land fernhalten. Bu biefem Zwede fann er noch mehrere Berfonen anftellen. Un der Grenge follen der frangöftichen Sprache fundige Commiffarien und Bachter aufgestellt werden; end lich foll der Landwogt ein Broject eines neuen auf jesige Conjuncturen berechneten Sanitätsmandates gur Ratification einsenden, 2. Eine doppelte Gefandtichaft von jedem der drei Orte foll die Gefandten, welche ihre Unfunft notificieren, ohne Unfeben bes Ranges in gleicher Bahl bewilltommen. 3. In Beglebung auf Abminifrierung ber Juftig wird ben Befandten überlaffen, Die unter ihren Bedienten vorfallenden Zwiftigfeiten zu berichtigen und, im Falle fie fich ähnlich, wie in Utrecht, eines Reglements und modus vivendi vergleichen wurden, fich beffen nach gemeinem Bolferrecht zu bedienen. In Betreff ber übrigen Juftigeschäfte follen die landesherrlichen Rechte, sonderlich bie " Bergleitung bem Landvogt, die Municipalia ber Stadt zu verwalten überlaffen fein. 4. Auf bem Rathhaufe foll bie ben eidgenöffischen Geffionen gewidmete Stube in paffenden Stand geftellt, Die Cangleiplate und ber Dfen weggeschafft, Die Dielen weiß, Die Leiften gelb angestrichen, Die Bande mit guter "Sarije" taveziert werben und 24 neue tucherne Seffel follen aus ben bortigen Regierungsgefällen angeschafft werden. 5. Die Gesandten mit ihrem Gefolge und ihrem Gute find zoll- und geleitfrei. 6. Eine Füfilierwacht von 48 Mann, alle neu 1 vom Landvogt aus den Regierungsgefällen zu uniformieren, nebst zwei Lieutenants und brei Wachtmeistern follen Tage und Rachte den Batrouillendienft in Baden beforgen. Buriche und Berne Gefandichaften wollen r ihre herren und Dbern anfragen, ob nicht der Burgerichaft die abgenommenen Waffen gurudgegeben werben 1 follten, damit fie im Fall der Roth bem Landwogt Beiftand leiften fonnten. C. Den beiden Schultheißen von Baben, Schnorf und Dorer, wird aufgetragen, bafur ju forgen, bag die Preife fur Logement und Tractament

April 1714. 55

mäßig seien, daß die Stube neben der eidgenössischen Sessionsstube in Stand gestellt, daß die Brüden an den Thoren in guten Stand gesetzt, die Stadtgräben gesäubert, daß wegen Feuersgefahr Borsorge getroffen und ein der Sprachen fundiger Commissarius nebst zwei Hallebardieren zu Eraminierung der Fremden unter jedes Thor verordnet werde. § 3.

#### 42.

# Confereng von Uri, Schwyg und Nidwalden.

Birmangraffe mes Change angelog an Min der Treib, 24. April 1714. The many many To all April 200 months.

# Wilder wallen 15 . (Sanman) Hattle (Archiv Ridwalden.)

Gesandte: Uri. Joseph Anton Büntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Karl Alphons Bester, Alt-Landammann und Pannerherr; Karl Franz Schmid, Seckelmeister und Landfändrich. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann; Joseph Franz Mettler, Landvogt und Siebner. Nidwalden. Johann Jafob Ackermann, Ritter, Statthalter und Landshauptmann; Joseph Ignaz Stulz, Alt-Landammann.

2. Ribwalben macht ben Borichlag, man mochte bem 1637 zwischen ben brei Drten geschloffenen Bertrag, betreffend die Beziehung oder Grequierung der Schulden und Arrefte, beifugen "Lidlohn und Behrgelo", mie es im Abschied vom 24. Mai 1680, ber zwischen den fatholischen Orten und Wallis errichtet worden, Artifel 9 geschehen fei. Der Untrag wird ad referendum genommen. Die Gefandten aber erflaren, ben Bertrag von 1637 treulich gegeneinander beobachten zu wollen. § 2. b. Wurfch von Nidwalden, Gaumer, ift in Uri Liblöhn und Zehrung für Pferde schuldig geworden; die Pferde wurden von Uri als Bfand "angelanget." Nidwalden meint, nach Urt. 4 des Tractats von 1637, daß der Schuldner vor feiner Obrigfeit gefucht werden foll; Uri halt fich zu feinem Berfahren burch bie Bunde berechtigt. Bu mehrerer Bermahrung ber Sandelnden findet Uri aber rathfam, Die oben angezogene Erläuterung von 1680 dem Tractat von 1637 beizufügen. Man referiert. § 3. C. Das freie Commercium mit den drei Bunden foll namentlich von den ennetbirgifchen Bogteien Belleng, Bolleng und Riviera eröffnet werden, ba Mailand baffelbe mit ben brei Bunden bereits eröffnet habe. § 4. d. In Folge der Anzeige von Geite des faiferlichen und des frangofischen Ambaffadore, daß ber Friebenscongreß zu Baben werde eröffnet werden, wird an Lucern geschrieben, ob es nicht paffend mare, in einem Antwortschreiben das fatholische eidgenössische Interesse zu empfehlen. Unterbessen follen burch Particularcorrespondeng bie Minister angefragt werden, wo und wie die fatholischen Intereffen am besten mochten angebracht werden. § 5. e. Es foll auf die Durchreise des papstlichen Deputierten "invigiliert" werden, Damit man bemfelben die Angelegenheiten ber Katholischen empfehlen konne. Endlich foll Gott um feine Gnade Bebeten werben, bag Alles geschehen moge zur Aufnahme ber allein seligmachenden fatholischen Religion und du gemeinem Beften und ju Erhaltung bes lieben Baterlandes. witer Borbebalt ber Ratification beichloffen:

Schliefell das uppfilme bei Man febe auch im Abschnitte herrschaftsangelegenheiten : um gnutupriell ungen llourgent

Acpartition gugefandt. Bafel fredt bie, vollen gind Rivierg, und Repartition ber Berablung von Beite eine Benn fin Balten ber Bullen ber Russellen Repartition erfebt werden. — Wenn fil

Bericht über die Lage der außerbate der Gelegenstellen einerfalle von Vertragen, von beit Laterschienung der Königinn von

#### 43.

## Confereng der evangelischen Städte und Orte.

Marau, 23. Mai bis 3. Juni 1714.

#### Staatsardiv Bürich.

Gefandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Burgermeffter; Johann Heinrich Hirzel, Statthalter und bes Raths. Bern. Emanuel v. Grafenried, Schultheiß; Samuel Frisching, Benner und bes Raths. Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Statthalter und Alt-Landammann. Basel. Johann Balthasar Burckhardt, Burgermeister; Johann Nudolf Wettstein, Deputat und bes Raths. Schaffhausen. Johann Heinrich Ott, Burgermeister; Melchior von Pfistern, Statthalter und bes Raths. Appenzell (niemand). St. Gallen. Andreas Bägelin des Raths. Mühlhausen. Josua Fürstenberger, Burgermeister. Biel. Abraham Scholl, Burgermeister.

a. Das nicht vertretene Appengell Außerrhoben wird zur Beschickung bergleichen Conferengen und gur Beifteuer an die von ben Galeeren in die Gidgenoffenschaft gefommenen ungludlichen Glaubensbrüder ermahnt. D. Rachbem fammtliche Orte fich babin geaußert hatten, bag bas feit letter evangelischer Confereng an Die Eidgenoffenschaft und Die zugewandten Drte gerichtete Schreiben bes Konigs von Franfreich, welches die Rotificas tion ber ben babifchen Congreß betreffenden Abanderungen enthielt, in gemeineidgenöffischem Ramen beantwortet, werden foll, einige der fatholifden Orte Diefelbe Beantwortungsart auch auf das faiferliche Schreiben wollten eintreten laffen, hatte Burich fich veranlagt gefunden, die evangelischen Stande zusammenguberufen, theils um fich über ben bem Raifer ju gebenden Titel als Ronig von Spanien zu besprechen, theils um fich zu berathen, ob nicht eine gemeineidgenöffifche Confereng wegen Diefer Sache auszuschreiben fei. Die meiften Gefandten finden Letteres paffend; Bafel erbietet fich, wenn es gewunscht wird, eine folde auszuschreiben. Rachdem Bern aber erflart hatte, daß es eine folde Busammenfunft fur gefährlich und unthunlich ansehe "wegen badurch ben "fatholifden Orten ginvachsenden Unlag, allerhand ohnbeliebige Unsuchungen zu thun", wird bie Sache auf die Sabrrechnungstagfatung verschoben und Burich überlaffen, Diefelbe an einen möglichft beliebigen Drt auszu ichreiben oder über bequeme Zeit und Ort fur biefelbe ju correspondieren. § 2. c. Es wird die Ankunft bet fruber angefundigten auf ben frangofifchen Galeeren gewesenen Glaubensbruder (43 Erwachsener, 5 Knaben, größtentheils aus ben Sevennen, Languedoc und ber Dauphine) von Genf aus gemelbet. Acht reiften weiter; ihnen werben je 100 Rthl. als Reifegelb zuerkannt; die Undern werden auf die neun evangelischen Drte gur Ber pflegung vertheilt; Glarus findet die Laft der Berpflegung fur fich zu beschwerlich, will aber einen freiwilligen Beitrag geben; Schaffhaufen will nicht mehr übernehmen, als ihm nach ber Personalrepartition von 1685 und 1686 gebuhren, und ftimmt zu obigem Reifegelbe nicht; St. Gallen verlangt, daß Appenzell feinen Theil übernehme, oder daß eine neue Repartition vorgenommen werde; Biel will an die Reifegelder nichts beitragen. Es wird endlich unter Borbehalt ber Ratification beichloffen: Burich übernimmt bas Contingent von Glarus, St. Gallen bas von Appenzell gegen Bergutung eines Koftgelbes, Schaffhausen und St. Gallen wird ihr Contingent nach IXortischet Repartition zugefandt, Bafel ftredt die 800 Rthlr. Reifegeld vor. Bei Ausbleiben ber Bezahlung von Seite eines Standes foll Zürich, Bafel und St. Gallen ber Ausfall nach IXortischer Repartition erfett werden. — Wenn ein Bericht über bie Lage der außerhalb der Eidgenoffenschaft befindlichen von den Galeeren befreiten Glaubens bruder wird eingelangt fein, fo follen nöthigen Falls diefelben zur Aufnahme und Unterftubung ber Roniginn von England, dem König von Preußen, den Generalstaaten und dem Landgrafen von Hessen-Kassel empsohlen werden. 33. d. Sechs andern von den Galeeren erledigten Glaubensbrüdern, welche sich bei den piemontesischen Thalleuten aushalten, werden unter Ratissicationsvorbehalt 100 Rihlt. nach INörtischer Repartition zuerfannt. § 4. e. Zürich und Bern zeigen an, daß während der Dauer dieser Conferenz berjenige Tag, welcher zur Ertradition der Ratissication des rorschachischen Friedenstractates bestimmt worden, abgelausen sei, ohne daß sich zu diesem Zwecke jemand von Seite des Abtes eingefunden habe. Einmüthig wird dieses Bersahren als höchst unfreundlich und ohne Zweisel auf fremde Hülse und den bevorsiehenden Friedenscongreß sich gründend angesehen. Es wird Wachssamseit in den occupierten Landen und zu Baden anempsohlen. § 5.

# 28. Blirich, in Beferquie, es mechte ignra EndnuchiruB ver jum grieben benfarest nach Baben tom

P. Beide Stände beschließen, noch acht oder vierzehn Tage zuzuwarten, ob die Ratification des Friedenstractates von Rorschach zu Stande komme; ist dieß nicht der Fall, so soll zur Einrichtung des zu Rorschach von beidseitigen Gefandten projectierten "Regierungs- und Dekonomieplanes" geschritten werden. § 6.

# andlieft min 2 . d . 1 & mirrier Alle evangelifchen Stande.

g. Burich berichtet von einem Gerüchte, es feien im Raftatter Frieden mehrere geheime Artifel jum Rachtheil ber evangelischen Religion und Prajudig ber Republifen enhalten. Es wird abgeredet, bag, wenn ein Drt barüber Gewißheit erlange, es die andern davon in Kenntniß fegen foll. § 7. 1. Der frangoniche Umbaffador, Graf du Luc, wird auf feiner Durchreise nach Baben jum Friedenscongreß becomplimentiert. § 8. 1. Es wird bas verbindlich abgefaßte Untwortschreiben bes Landgrafen von Beffen-Raffel auf basjenige Schreiben, in welchem demfelben das evangelisch-eidgenöffische Intereffe bei bem Friedenscongreffe empfohlen worden, verlefen und ehrerbietig und banfend gu beantworten beschloffen. § 9. Ic. Dem frangonichen Bfarrer Camuel Affimont zu Chriftian-Erlang werden unter Ratifications-Borbehalt 60 Glb. zuerfannt. § 10. 1. Ebenjo bem frangoffichen Brediger Betteg zu Mariafirch 100 Glb. § 11. Die Gefandten follen fich auf nachfte Bufammenfunft instruieren laffen, wie viel fur bas reformierte Rirchen- und Schulwefen in der churfurftlichen Bfalg mochte gesteuert werden. § 12. n. Basel ersucht Die andern brei Orte, welche bis babin gur Unterhaltung der drei im Collegium Erasmianum befindlichen pfalgischen Studiosen beigetragen haben, auf funftiger Johanni-Tagfagung fich zu erflaren, ob fie bie Unterftugung fortzusegen gebenfen. § 13. . Ge mirb angezeigt, daß Lucern eine große Angahl geringhaltiger Funfbatter und halber Baten habe ichlagen laffen. Der Gehalt berfelben betrug nach der Untersuchung des Wardeins Ufteri, jener 15 Rr. 6 Blr., Diefer 103/4 Blr. Die Taration wird auf nachste Zusammenfunft verschoben. § 14. p. Bei ben Antwortschreiben, welche in Betreff ber Anspruche bes Oberstwachtmeisters von Wattempyl und bes hauptmanns Steiger von Seite bes Gubernators ber ober- und vorderöftreichischen gande und bes Pringen Gugen eingegangen waren, hat es fein Bewenden. § 15.

Man febe auch im Abidnitte herrichaftsangelegenheiten:

Abt-fanctgallische Lande. Art. 1. Organisation ber Administration.

Die Chreiben an die Generalstaaten und heisenkaffel gingen ab, wurden aber contremandirt, die andern giengen gar nicht ab, ba der savenische Envoyé de Mellarede beruhigende Zusicherungen gab.

# England, bem Ronig von Perificu, ben Generalftaaten und bem Landgrafen von Jeffen Raffel empfoblen werden. 3)

#### 83. d. Ceche andern von ben Glafeeren erledigten Glaubendbeitbern, welche fich bei ben viemomenichen Thalteuten Conferenz der die Graffchaft Baden regierenden Stande. wer worden genichten

Bindle red nometaured in rechten and Marau, 23. Mai bie 3. Juni 1714. nd angeber find an nogh; miel dun

## cation bee rorichachichen Friedenstraciates beifchiells oiteratates batenaten fei, obnie bag fich gu biefem Judete

Gefandte: Burich. Johann Jafob Cicher, Burgermeifter; Johann Beinrich Birgel, Statthalter und bes Rathe. Bern. Emanuel von Grafenried, Schultheiß; Samuel Frisching, Benner und bes Rathe. Glarus. Johann Seinrich Zwidi, Statthalter und Alt Landammann.

a. Burich, in Beforgnis, es mochte Die Becomplimentierung ber jum Friedenscongreß nach Baden fommenden Bevollmächtigten von Seite ber brei regierenden Stande bei ben übrigen Orten Jaloufic erregen, fragt barüber bie beiben andern Stände an. Bern will bei dem frühern Befchluffe vom April bleiben; Glarus ift geneigt, die Behandlung biefes Geschäfts zu einer gemeineidgenössischen zu machen. Endlich wird ber Landvogt beauf tragt, dieselbe im Ramen der regierenden Stande ju vollziehen. Glarus referiert. § 1. D. Da in Beziehung auf die vorgeschlagene Titulatur bes Raifers die Unfichten ber hoben Obrigfeiten auseinandergeben, die einen glauben, daß Franfreich es übel deuten mochte, wenn demfelben der Titel "Ihro fatholische Majeftat" gegeben wurde, und hoffen, daß die faiferlichen Bevollmächtigten bas Compliment unter bem Titel "faiferlicher Majeftat Plenipotentiarii" wohl annehmen werden; andre hingegen die Titulatur "Ihro Kaiferl, und Konigs Philippi V Maj." für indifferent und der Neutralität nicht juwiderlaufend ansehen, wird beschloffen, jenes früher decretierte Schreiben an den Kaifer einftweilen nicht abgeben zu laffen, mit Ertheilung jenes Titels inne ju halten und zu feben, was bei Becomplimentierung durch ben Landvogt zu Baden eiwa vorfallen werde. § 2c. Bern wünscht ftatt 48 Mann als Wache zu Baben 150 Mann. Zurich und Glarus wollen bei obiger Zahl bleiben. Man beschließt, fofort 50 Mann nach Baben abmarschieren ju laffen. Glarus referiert. Der Landvogt wird ferner beauftragt, burch ein Mandat den Bewohnern Badens und ber Graffchaft die Pflichten ber Soflichfeit und Beicheibenheit gegenüber ben fremden Gefandten und beren Gefolge ju Gemuthe gu fuhren. § 3. d. Auf des Landvogts Unfrage, ob auf dem Rathhaufe ju Baben noch mehrere Gemacher für den Friedenscongreß in Stand gefest werben follen, wird geantwortet, bag bem bortigen Rathe bieß gu beforgen überlaffen werbe. § 5. e. Dem Gutbefinden der h. Obrigfeiten wird anheimgestellt, ob und was fur ein Miffallen dem Priefter Ralt zu Baden zu bezeugen fei, welcher ber Berfaffer eines zu Lucern gedruckten Schmabgefanges "über ben Buricher und Bernerfrieg" war. § 6.

Man febe auch im Abidnitte herrichaftsangelegenheiten : Die gire mie rigin & limminging ert ant Graffcaft Baben. Durichanfirm C

Art. 399. Locales.

Art. 317. Rirchensachen.

#### 15. mail minner 45.

## Confereng der fatholischen Orte.

Lucern, 3. 4. 5. Juli 1714.

#### [Staatsardiv Lucern.]

Gefandte: Lucern. Jafob Balthafar, Schultheiß und Bannerherr; Karl Chriftoph Dullider, Statthalter und Benner; Lorenz Frang von Fleckenftein, Statthalter und Benner; Beat Frang Balthafar, Alt-Pfundzoller, alle bes innern Raths. Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Karl Alphons Bester von Wattingen, Pannerherr und Alt-Landammann. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann; Joseph Franz Mettler, Siebner und des Raths. Obwalden. Niklaus Imfeld, Landammann und Pannerherr; Leonz von Zuben, Seckelmeister und des Raths. Nidwalden. Beat Jakob Leu, Landammann. Zug. Beat Jakob Jurlauben von Gestelenburg, Ritter, Ammann; Christoph Andermatt, Alt-Ammann. Freiburg. Johann Peter Boccard, Schultheiß; Franz Ludwig Fegeli, Seckelmeister und des Raths. Solosthurn. Johann Friedrich, Baron von Roll, Ritter, Schultheiß; Johann Jakob Joseph Glup, Ritter, Seckelmeister und des geh. Raths. Appenzell Innerrhoden. Johann Martin Geyger, Ritter, Landammann.

a. Da auf ber von Burich ausgeschriebenen Jahrrechnungstagfatung gur Sprache gebracht werden wird, auf was fur eine Beife Die Giogenoffenschaft in ben zu Baben abzuschließenden Frieden follte eingeschloffen werben, fo wird nach abgelegten Gurialien beschloffen, daß alle fatholischen Orte einhellig babin wirfen lollen, daß die Eidgenoffenschaft, da die Badener-Tractate blos eine Fortsetung ber Utrechter seien, nicht in andrer Weife in Dieselben eingeschloffen werbe, als fie in den Utrechter und fruher in den Ryswijfer Frieden eingeschloffen worden fei. § 1. D. Wenn Dieje Berhandlungen Die evangelischen Orte zu ber Frage verans laffen murben, ob bie fatholifden Drte ben aarauifden Frieden zu halten gefinnet feien, fo foll fatholifder Seits einhellig unter Bezeugung großer Berwunderung geantwortet werben, ob benn ihr Benehmen Unlag zu einer folden Krage gegeben babe. Wenn die Broteftierenden dann barauf bringen follten, bag bie Katholischen eine fategorische Antwort bei ihren Brincipalen erholen, fo foll Diefes Ansuchen als eine "affrontierliche Sache", durch welche Die Gefanten Gefahr laufen wurden, fich bas Miffallen ihrer Obern jugugieben, von ber Sand gewiesen werden. Und follte weiter, als man fich einbildet, geschritten werden, fo mogen fich die Gefandten erinnern, "bag fie in ben Stand gefett feien, ju fagen, bag fie bis babin nichts wiber ben aarauifchen Tractat "gethan haben, und daß in dem Gegentheil Burich und Bern felbigen öftere violiert und täglich violieren." In foldbem Tenor folle auch auf Die andern gefährlichen Fragen geantwortet werden, welche die protestierenden Drie eine noch thun murben. § 2. c. Wenn auf ber Tagfatung ju Frauenfeld beichloffen wird, Die gu Baben versammelten Bevollmächtigten im Damen ber Giogenoffenschaft zu becomplimentieren, jo joll fatholijcher Seits barauf gebrungen werden, daß unter Beseitigung ber etwa von ben evangelischen Orten angetragenen Baritat von jedem Orte ein Gefandter zugezogen werbe. Wird aber fein Anzug wegen gemeinsamer Becomplimentierung gemacht, fo foll eine Becomplimentierung im Namen des fatholischen Corpus ftattfinden burch Abordnung je eines Gefandten von jedem Orte, bei welchem Anlaffe den Bevollmächtigten Die nothige Information über bas bedrangte tatholijde Wefen gegeben werben foll. § 3. d. Gollten gu Frauenfeld Brolecte, Die Restitution betreffent, auf Die Bahn gebracht werben, fo follen Dieselben einfach ad referendum genommen werben \$ 4. . . Dem Bifchof von Conftang wird zu feiner Erhebung gum Coadjutor Des Bisthums Mugsburg, welche berfelbe in einem Schreiben vom 11. Buni angezeigt bat, gratuliert; ferner auf ein Schreiben ebendefielben vom 9. Dai, in welchem er den Antrag auf Erneuerung bes Bundniffes gwijchen ihm und ben fatholischen Ständen macht, geantwortet, daß gegenwärtige Conjuncturen nicht wohlt zugeben, Diefes Bundniffes Erneuerung zu bewerfstelligen; daß aber, sowie fich biefelben andern werden, die fatholischen Orte

arnoffenichaft anerkannt : in ber verichiebenen Lage ber Drie ieboch, und deren verichiebenem Commercinin wird ell

<sup>\*)</sup> Diese Worte find so zu sagen eine wörtliche Uebersetzung eines Schreibens des Grafen du Luc an den spanischen Gesandten, Beretti Landi, in welchem jener den katholischen Orten auf ihre durch Beretti vermittelte Anfrage, wie sie sich den Goangelischen gegenüber auf kunftiger Tagsatzung benehmen sollten, seine Ansicht mitgetheilt.

nicht unterlaffen merben, mit ihm in naberes Berffandniß zu treten. § 6. f. Da ichon fruber gutbefunden worden, einen Naenten zu Rom zu unterhalten und bas Absehen auf den Conte Abbate Guidobalbo Ginfiant gerichtet gewesen, fo wird nun beichloffen, bemfelben bie Patente auszufertigen, fie bem Carbinal Spada, als bem Protector, ju überfenden, bas Plico aber bem Grafen bu Lite und Margins Beretti ju weiterer Beforberung ju übergeben und bem Runtius Caraccioli in höflichem Schreiben Angerge ju machen. Lucern und Freiburg find nicht inftruiert und wolfen ihren Berren und Obern Reintfile Davon geben. Seie traten fpater bei.] \$ 7. 2. Den Landidreiber Schindler als fatholifchen Secretarius nach Frauenfeld zu nehmen wird unthunlich erachtet. Singegen ift es ben Gefandten, wenn fie bie Bevollmächtigten gu Baben becomplimentieren werben, überlaffen, benfelben auf fein Berlangen mitzunehmen. § 8. 1. Das bem Harauerfrieden ginviderlaufende Berfahren Burichs gegen Bacob Borfinger von Bremgarten, ferner bas wiberrechtliche Berfahren Berns gegen Bwener und Schmid follen, fowie die aus ben untern freien Memtern fcbrifflich eingegebenen Contraventionen in ein Memorial zufammengefragen und gehörigen Deto eingegeben werben. \$ 9.

anderer Weife in Diefelben eingeleinenbehrende gerichte Bereiche beiten Bereichten in ben Resember Arieben eingrichloffen werden fei. 8 1. 16. Wenn biefe Bergenichmaen bie evangelischen Drie in der Frage veran-

laffen wurde, ob bie fatheluden Drie ben aarau,nichmied 1eges, ind halten gennnet feien, is foll fatheluder Erits rinhellig unter Begengung greßer Vervennberung geantwortet werden, ob denn ihr Benehmen Anlaß zu einer

loldben Frage gegeben babe. Wenn bie Protestierenberg bann barauf beingen follten, bag bie Ratbellichen eine

#### bategorijche Anrwort bei ihren Brincipalen erholen, in ioll biefes Anjuchen ale eine "auronnerliche Sache", durch meliche Die Gefandien Gefahr l.gnugafgan 3chifffenegbieniemeiger Dern gugufeben, von ber Jamb

geneiefen merben, Und follte meiner, ale 1714 flug 1, et sidt 8, disjummer a nerben, fo mogen nich die Gefandren

erinnern, Daß fie in den Stand geregt feiellend den dirie uichte nichte nichte wirer den garantiden Tractat

Befandte: Burich, Johann Jafob Gicher, Burgermeifter ; Johann Beinrich Sirgel, Statthalter und bes Rathe. Bern. Emanuel von Grafenried, Schultheiß; Samuel Frijching, Benner und bes Rathe. Lu ce rn. Batob Balthafar, Schultheiß; Beat Frang Balthafar, bes Raths. Urt. Joseph Anton Buntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Karl Emanuel Begler, Alle Landammann und Bannerhert. Schwy 3. Gilg Chriftoph Schorno, Landammann; Joseph Frang Mettler, Siebner und bes Raths. Dbwalden. Rie laus Imfeld, Landammann; Leong von Buben, Sedelmeifter und bes Rathe. Didmalben: Beat Batob Leu, Landammann. Bug. Clemens Damian Weber, Ritter und Des Raths; Chriftoph Andermatt, Ammann. Glarus, Jafob Gallati, Landammann; Johann Beinrich Zwiefi, Alt-Landammann und Stafthalter. Bafe l. Johann Balthafar Burdhardt, Burgermeifter; Johann Rudolf Wettftein, Deputat und Des Raths. Freiburg. Sans Beter Boccard, Schultheiß; Frang Riclaus Fegeli, Sedelmeifter und bes Raths. Solothurn. Johann Friedrich von Roll, Schultheiß; Johann Georg Glus, Benner und Des Rathe. Schaffhaufen! Johann Beinrich Dit, Burgermeifter; Johann Rafpar Murbach, Bunftmeifter, Des Rathe und Dbervogt. Uppe ngell Innerhoben. Johann Martin Genger, Ritter, Landammann: Mugerthoben. Sand Konrad Bellweger, Landammann. St. Gallen. Undreas Bagelin, bes Rathe, Taunnag , ichem nodnat S nachilodiat nod din

a. Das Mungwesen wird berathen und die Zweifmäßigfeit einer Conformitat beffelben in ber gangen Gibgenoffenschaft anerkannt; in ber verschiedenen Lage ber Orte jedoch, und beren verschiedenem Commercium wird ein Sinderniß erblidt, diefen 3med zu erreichen. Man hofft, daß der nachftens zu Stande fommende Friedensfchluß biefer Sache forderlich fein werbe. Ingwischen bleibt es beim Abschiede ber vorjährigen Jahrrechnungs-Tagfagung. Sollte ein Ort eine Menderung in bem Mungwefen vornehmen, fo mochte es ben übrigen Orten

vorher ben Ruf notificieren und auch die Anordnung treffen, daß nicht Mungen in geringerm Preis eingenommen und in andern Orten oder in den gemeinen Berrichaften zu höherm ausgegeben werden. St. Gallen macht einen Angug wegen ber langenargifchen Munge. Es wird beauftragt Diefelbe gu prufen und barüber gu berichten. § 1. 1. 2uf Anregung Buriche wird beschloffen, im Ramen gesammter Gibgenoffenschaft an ben ichwäbischen Kreisconvent nachbrudlich zu schreiben und ben faiserlichen Botschafter anzugehen, fich beim Kaifer bafur ju verwenden, daß der sogenannte Imposto auf Waaren und Frucht und die hemmung der freien Bufuhr aufgehoben werben, ba biefelben ben erbvereinlichen Tractaten zuwider feien; boch foll bas Schreiben an ben Kreisconwent nicht abgeben, bevor man wiffe, wie die Ernte ausgefallen fei. § 2. C. In Betreff Des Bathengeschents an ben Grafen von Colms wird beschloffen, ihm eine Schaale im Werth von 1000 fl. ju ver ehren, ju welchen alle Diejenigen Drie ju gleichen Theilen beitragen follen, an welche bas Gevatterichaftsichreiben gerichtet worden. Schwyg, Unterwalden, Bug, beibe Appengell find nicht inftrutert; innerhalb vier Bochen follen fie ihre Meinung einschiden. Mppenzell a. Rh. und Schwyz wollen nichts beitragen, andre nur bedingungsweise. Ribwalden ftimmt fur 1000 fl.] & 32 d. Burich wird beauftragt, im Ramen ber loblichen und ber zugewandten Orte ein Schreiben an ben Raifer, ben Konig von Franfreich, an beren Blenipotentiarien und Gefandischaften zu concipieren, bes Inhalts, daß Dieselben nebst ihren zugewandten und ihren verbundeten Orten in den Frieden, welcher bermalen zu Baben berathen werbe, aufgenommen werden möchten. Der Entwurf Diefes Schreibens foll zuerft allen Orten mitgetheilt und Die Meinung berfelben an Burich geschrieben werben. Dem Raifer foll barin ber alte Titel gegeben werben, wenn nicht vor Abgang bes Schreibene gwifchen ben hoben Botengen etwas Anderes biefes Titels wegen verordnet werden wurde. 1 \$ 4. e. Schaffbaujen beflagt fich, bag es burch Brandsteuern und Bettelbriefe sehr belästigt werbe, und wünscht, daß die früheren auf diesen Unfug sich beziehenden Abschiede mochten gehalten werden. Dieselben allerband Bedenflichkeiten baben, und fich bei biefem Angan, in Diebrerem auslahen werden." Go wird ein gut desunden mit aller Boende ven Antrog auf Gundhlesbung und war nicht durch eine (Befandichaft,

Le Auf die Angeige Berns, daß die in den angrengenden Gegenden, namentlich jenfeits des Rheins, ichon langere Zeit vorhandene Biehseuche neuerdings zu graffteren anfange, wird beschloffen, bag die angrenzenden Dete, jeboch in aller Stille, alle möglichen Borfichtsmaßregeln amvenden follen. Die innern Orte munichen hingegen ben Berfehr im Innern nicht gesperrt. \$ 19. Wonnte andem nauffen ned in Canadalia fienweilt und

Arburg . 4 E & noffenteile Dan febe auch im Mbichnitte herrichaftsangelegenheiten; acheite gemann bie inne Corners

## werden uterfannte ib den Piarren at Guegruff thachtargbues, jeden 100 ft.: 2) Johann Jake ged

Art. 2. Beeidigung von Beamten.

28. Umterednungen.

156. Sulbigung.

Art. 59. Amtsrechnungen. 2 Mrt. 449. Juftisfachen.

bes d'ambunains Combe Magner 144

Art. 2. Beeidigung von Beamten. Art. 73. Landschreiberei. Art. 323. Locales.

\* 52. " 203. 3chntenfachen. " 338. "

Graficaft Sarg ans.
Art. 19. Amterechnung. Art. 151, Juftissachen.

brakim Champrenant, 100 Tele: 110 Reich

Urt. 151. Juftigfachen.

Arter fer richtiffall man 11 .C . 2 . orle Art. 300. Pofiwefen, Modedhoff gritten if Ook anniell tion. Rr. 10. nach Verticher. Schafftenten will indee beitrager in 3. 8. 9. 10. even freinstligen Beir

<sup>\*)</sup> Diefes Schreiben ift von ben meiften Standen gebilligt und ben 8. September in Burich ohne ben Titel "katholische Majefiat" abzusenben beichloffen worben. Degwegen wurde es wieber vom Grafen von Trautmanneborf gurudgeichidt.



# nommen and in andern Direct voor in ben gemeinen Eericharien in beherm andgegeben werben

#### Conferenz der fatholischen Orte mahrend der gemeineidgenöffischen Tagfagung im Juli 1714. in Plantett geranitater Etogenoffenthaft an den [Staatsarchiv Lucern.]

Da vorauszuschen ift, daß die evangelischen Drte noch bevor bas im Ramen gesammter Gibgenoffenichaft wegen Ginichließung in ben Frieden von Baben abzusendende Schreiben wirklich abgeht, ihre evangeliichen Angelegenheiten noch besonders empfehlen werden, jo wird beschloffen, Lucern folle im Ramen ber fatholischen Drte an die Bevollmächtigten zu Baben und beren hochfte Principale beforderlichft ichreiben und ihnen die Ungelegenheiten der Katholischen mit allem möglichen Rachdrud empfehlen.

#### Wechen follen ne ihre Meinung einschieden, feltperigell a. Mr. into Schwei wellen nichts beitragen, andre nich bebingungeweite. Riemalben frimmt für 1000 ft.] s. 21d. Jurich mire benniragt, im Ramen der febrichen

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenöffischen im Juli 1714. in den Frieden, welcher bermaien ju Baden berag

#### [Staatearchiv Bürich.]

Schreibene foll werft allen Orten mitgerfeilt a. Mublhaufen und Biel find nicht vertreten. Ihre Entichuldigungeschreiben werden verlefen. § 1. b. Der allgemeine Buß-, Faft-, Bet- und Danftag wird auf ben 27. September angesett. § 2. C. Man bespricht fich, wie die Frage, die Ginichließung ber Gibgenoffenschaft in den ju Baben zu Stande fommenden Frieden betreffend, vor gemeiner Geffion ben Ratholifden gegenüber behandelt werden foll, Da poraus ju feben fei, bag Dieselben allerhand Bedenflichfeiten haben, und fich bei diesem Anlaß "in Mehrerem auslaffen werden." Es wird für gut befunden, mit aller Borficht den Antrag auf Ginichließung und zwar nicht durch eine Gefandtichaft, sondern auf schriftlichem Wege zu machen "und fich fur einmal nicht gar zu ftarf zu ertendieren, sondern bei "zuwarten, was etwa von ihnen mochte auf die Bahn fommen, um die Menfur befter barnach nehmen "zu konnen." § 3. d. Die Stadt Genf bittet, bag fie "in eben benfelben Terminis und Rang, wie a. 1697 "Bu Ryswiff geschehen", in den Frieden mochte eingeschloffen werden. Ginftimmig wird die Miteinschließung Diefer Stadt als unausweichliche Rothwendigkeit angefeben und die Berwendung dafür beschloffen. § 3. e. Steuern werden zuerfannt: 1) ben Pfarrern zu Gronenbach und Gerbishofen, jedem 100 fl.; 2) Johann Jakob Roch Pfarrer ju Chriftian-Erlang, und Dem Schulmeifter bafelbit 130 fl.; 3) bem ju Laufanne ftubierenden Sohne bes Sauptmanns Combe Magnot 144 fl.; 4) ber reformierten beutschen Gemeinde Mariafirch 200 fl.; 5) ber reformierten frangofischen Gemeinde Mariafirch 100 fl.; 6) ben reformierten Gemeinden zu Worms und Spenet jeder 100 fl.; 7) den durpfälzischen Kirchen- und Schuldienern 300 Thir.; 8) dem französischen Pfarrer 31 Chriftian-Erlang, Samuel Afimont, werben die im Mai unter Borbehalt ber Ratification guerkannten 60 fl genehmigt; 9) ebenfo wird ratificiert die außerordentliche Berehrung von 100 fl. an Bettez, französischen Bredige gu Mariafirch; 10) dem frangösischen Pfarrer zu Bischwyler, Abraham Champrenaud, 100 Thir.; 11) Rem hart Henfiger fel. Wittwe 100 fl. unter Borbehalt ber Ratification; Aro. 8. 9. 11 nach IXörtischer Reparti tion, Rr. 10. nach Vörtischer. Schaffhausen will nichts beitragen zu 3. 8. 9. 10, einen freiwilligen Beitrag geben ju 7 und 11; die Gefandtschaft von Glarus ist nicht instruiert für 8 und 10., die von Glarus Bafel und St. Gallen nicht fur 9 und 10. Glarus nicht fur 11. Appenzell nicht fur 8. 9 und 11. \$ 3

bis 16. [Siehe G. 7.] f. Die bret im Collegio Erasmiano ju Bafel untergebrachten pfalgischen Stubiofen follen nur noch ein Jahr bafelbit unterhalten merben, weil bermalen die Studien in ber Pfalz profequiert werden fonnen. § 16. g. Die in fruhern Abschieden besprochene Beifteuer gur Erbauung ber abgebrannten Rirche ju Modor in Ungarn wird einstweilen eingestellt. § 17. In. Das Unsuchen ber Stadt Ilang um eine Beifteuer zu ihrem Befestigungebau wird, obgleich Burich, Bern und Glarus, fich zu einer folden geneigt erflaren und bie beiben erften Stande noch mehr, als ihr Contingent beträgt, geben wollen, in ben Abichied genommen, ba Basel und Schaffhausen fich bagegen erflaren, Appengell nicht instruiert ift und St. Gallen nur bann bagu ftimmen fann, wenn alle andern Drte bagu ftimmen. § 18. I. Die Borfteber ber reformierten Gemeinde Bu Straßburg fommen mit ber Bitte ein, Die evangelische Gibgenoffenschaft mochte fich beim Friedenscongreß ju Baben bafur verwenden, daß fie ihren Gottesbienft von Wolfsheim nach Strafburg verlegen und eine Rirche wenigstens in einer Borftadt erbauen burfen. Es wird geantwortet, bag man gwar geneigt fei, Alles beizutragen, mas zur Acufnung ihres Gottesbienftes forberlich fei; ba aber in bergleichen Dingen fehr große Borfichtigfeit zu beobachten fei und von Seiten ber evangelischen Giogenoffenschaft fich niemand zu Baben befinde, fo wolle man einer guten Gelegenheit gewärtig fein. § 19. K. Diefelbe Antwort foll auch Bern ber Gemeinde Bischwiller geben, welche die Sicherheit ihrer Rirche bem Frieden mochte eingeschloffen haben. § 20. 1. Es wird von den Drangfalen berichtet, welche die Glaubensgenoffen fowohl in den piemontefischen, als den Thalern Bragelas [Bragellato] und Cefanne und anderwarts, zuwider bem am 23. Dai 1694 vom Bergoge von Savoyen auf Englands und der Generalftaaten Berwendung bin gegebenen Stiete, ju erdulden hatten; ferner bag auch in den durch den Utrechter-Frieden an das savonische Saus übergegangenen Thalern die Religionsfreiheit fehr geschmälert werde. Man ware geneigt, ein nachdrudliches Intercessionalschreiben an Ihre königl. Durchlaucht bon Savonen zu schicken, wurde nicht die Titulatur des Konigs von Sieilien im Wege fteben. Man beschließt hingegen, an England, Preußen, Solland und Seffen "fraftige" Recommendationsschreiben abgeben zu laffen und Bern zu ersuchen, bei be Mellarede in Baden ein fraftiges Officium ablegen zu laffen. § 21. Den evangelischen Orten war es aufgefallen, daß von den fatholischen Orten in gemeiner Seffion Des Marauer-Friedens sowohl, als andrer Sachen halber nichts moviert worden. Es wird Diefes Benehmen besprochen; "weilen aber ber Katholischen Wege und Absichten Dieser Zeit nicht zu ergrunden, fo thate man Alles bem "lieben Gott anbefehlen." Man erinnert fich dabet, daß es "fein befferes Mittel zur Conservation des Baterlandes "Bebe, ale mahre harmonie und Correspondenz unter den Orten und eine ungeleichenete Buß und Befferung "des Lebens." Bafet berichtet von beunruhigenden Gerüchten, Bern von dem gewaltthätigen Berfahren bes Bischofs zu Reuftadt, St. Gallen von einem unbegrundeten Geschrei, welches die alte Landschaft in große Gurcht gefest. Man läßt es babei bewenden und will in Geduld erwarten, was die Borfehung verhangt hat. § 22.

## Burid, Bern, Appenzell und Ct. Gallen.

Briedens nicht erfolgt sei, mit Bern alle Dispositionen getroffen habe, die Abtssactgallischen Lande burch eine milbe und gerechte Regierung zu verwalten. Beide Stände ersuchen Appenzell Außerrhoden und Et. Gallen um getreues Aufsehen und erhalten von benselben Zusicherung. St. Gallens Gesandter ersucht auch um "forgsame Gedanken" für seine Stadt, wenn etwa fremdes Bolf in die alte Landschaft gebracht werden sollte. Appenzell und St. Gallen halten die Garnison zu Rorschach dermalen noch für nothwendig; Zürich bestreitet die Nothwendigkeit. § 23.

Man sehe im Abschrägengelegenheiten; 7. 3 1.7. Sedus 31. 30 61d.
Bier ennethirgische Bogteien überhaupt.
Prit. 134. Werbingen.
Mrt. 134. Werbingen.
Die Lieben um nehen der Geneun der Geneun auf Gebaumg der abgebraum der abgebr

ten Kirche zu Mebor in Ungarn wird einstweiten eingestellt. § 17. It. Das Ansinden ber Stadt Jiang um eine Beisteuer zu ihrem Besestigungsban wird, obgleePhirup, Bern und Glarus, sich zu einer selchen geneton

# Geheime Conferenz von Zürich und Bern

während ber gemeineibgenöffischen Tagfabung zu Frauenfelb im Juli 1714.

[Ttaatearchiv Zürich, Geheimbren Raths-Protocoll Nr. 32. C. 34.]

Bern ersucht Zürich a) die Mängel in seinem Milizwesen zu verbessern, b) die Compagnien zu vermindern und mit guten Officieren zu versehen, c) einige Compagnien zu verordnen, um sie bei erster Kriegsgesahr nach Bremgarten und Rapperschwyl zu wersen, Bern wolle dann Mellingen occupieren; d) die äbtischen Lande zu beobachten und im Fall der Noth Norschach und Wyl zu besetzen. Zürich trifft zu Hause die nöthigen Anordnungen, wünscht aber, daß Bern auch an der Occupation Bremgartens Theil nehmen möchte.

## 1. Es wird von den Trangfalen berichtet, welche vierst orgenspenofien forvohl zu den purnonteffichen, als ven Todlern

Gemeinde Bischwiller geben, welche die Gicberfielt ibrer Kriche ein Frieden moden eingefaloven naben, s 20.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.
Burgach, 1. bis 6. und Frauenfeld, 21. bis 28. Juli 1714/7-3720-3811 114.

# felin geschmalert waren Mass waren generall, ein Lidiria viderastant generalischen an Ibre königt. Turchlander

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Burgermeister; Johann Heinrich Hirzel, Statthalter. Bern. Emanuel von Grafenried, Schultheiß; Samuel Frisching, Benner. Glarus. Jakob Gallati, Landammann; Johann Heinrich Zwicki, Statthalter.

Darus wird erinnert, es möchte sein Contingent zur Wache von Baden schicken (sechs Mann und einen Wachtmeister). Es sagt dasselbe zu und spricht zugleich im Verhältniß seines Regierungsantheils Alternierung im Commando an (das Commando für je die achte Wache). Zürich und Bern nehmen es ad reserendums 1. I. I. In Betreff des Schandliedes auf Zürich und Bern, welches den vom Almosen aus dem Spital zu Baden sich nährenden Priester Kalt zu Baden zum Versasser hat, erklärt Bern, daß dem Drucker desselben zu Lucern bereits vom dortigen Schultheißen daß große Mißfallen bezeugt worden sei. Es wird beschlossen, daß die von Baden diesen Priester zu gedührender Abbitte anhalten, ihm "dieses Handwert aber bannen" und gegen die Versäuserin des Liedes und andere Liederträger nach Verdienen versahren sollen. § 4. C. Eswird von einer Schlägerei berichtet, in welcher ein Bedienter des Herrn von St. Contest thätlich beleidigt worden. Die Thäter, von Rath zu Baden in den Spital in Arrest gelegt, werden auf die Beschwerde du Lucs vom Landvogte in del Schlösthurm ins Gefängniß gebracht. Die kaiserlichen und königlich französischen Gesandten erklären sich endick "über die gute Justizhaltung bestermaßen satissaciert." § 9.

# Et, Gaffen um getreuce Auffehen und erhang Genenung dir Bicherung. Et Gallene Gefander erin

d. Auf das schriftliche Ersuchen Berns (vom 22. Juni), daß Zurich seine Gesandten nach Zurzach ihr ftruieren möchte, "wie man bei bem zu Narau geschlossenen und gemeineidgenössisch sanctionierten Friedensschluß ver "bleiben und alle widrigen Insinuationen hintertrieben werden möchten," erklärt Zurich, daß es Alles beitrage

werbe, mas ju beffen Beibehaltung gereichlich fein mochte; follten von Geite ber fatholifchen Orte auf ber Jahrrechnungstagfagung besmegen "eint und andere Anfuchungen" vorgebracht werben, fo foll benfelben vorgeftellt werden, auf mas für einen ehrlichen, billigen und gerechten Tuß berfelbe eingerichtet fei, und wie fehr gu beiber Religionsgenoffen Beruhigung ber barin enthaltene Landofrieden biene; jugleich foll auch erflart werden, daß mit Ernft gegen diejenigen eingeschritten werben wurde, welche bemfelben entgegentreten follten. Gattigen fich hieran bie Katholischen nicht und wiederholen fie ihre Inftangen, fo foll ihr Anbringen "lediger Dingen ad "referendum genommen und mit guter Manier ju fuspendieren getrachtet werden." Bern ftimmt bei und will noch überdieß Bumuthungen, welche von außern Machten gemacht werden follten, durch Officien bei ben faiferlichen und foniglich-frangofischen Bevollmächtigten zu Baben begegnen. § 14. e. Um die noch nicht erfolgte Ratification des ju Rorfchach geschloffenen Friedenstractates von Seite des Abtes um fo eber zu erhalten, wird als das zweckmäßigste Mittel angesehen, die abtischen Lande durch eine milbe, gerechte und billige Regierung nach bem zu Rorschach und Marau entworfenen und feitbem ratificierten und erläuterten Plane zu administrieren; ferner bei ben faiferlichen und foniglichefrangofischen Bevollmächtigten babin zu wirfen, daß fie in Diefer Sache wibrigen Inspirationen fein Gehör geben. Burich endlich fieht als ein solches die Abdanfung der Garnison gu Rorichach an, um dem Abte dadurch ju erfennen ju geben, "daß bie Behaltung Diefer Lande beiden Standen gleichsam unempfindlich fei," während es die Garnifon zu Wyl, als einem haltbaren Drte, belaffen will. Bern hingegen will die Garnison bis ju Ende bes Badener Congresses in Rorichach beibehalten und cher noch verftarten. Rach Schluß ber frauenfeldischen Jahrrechnung, auf welcher wiber Erwarten von ben Ratholischen "nichts Widriges erregt worden war," wird biefe Frage wieder aufgenommen. Nachbem lest Burich ben formlichen Antrag gestellt, Die Garnijon nicht nur von Rorichach, fonbern auch von Bremgarten Bu entlaffen, erflatt gulegt Bern, "wenn Burich resolviert fei, feine gu Rorichach habende Garnison von bort "wegzunehmen, Bern ganglich entschloffen mare, feine Garnisonen aus den abtifchen ganden völlig bimmeggu-"nehmen und Burich fowohl bas Gute, als bas Boje, auch fowohl bas Toggenburger-Geschäft, als bie abtifchen "Lande zu überlaffen." Um hingegen ben fatholifden Orten, ba man von ihnen bei der Jahrrechnung fo freundlich, wenigstens bem außern Unsehen nach, geschieden, friedliche Absichten ju zeigen, wird vorgeschlagen, bie Garnison zu Bremgarten abzudanken. Die Gefandten, nicht instruiert, überschreiben Diesen Borichlag ihren Dbrigfeiten zu beren Disposition. § 15. 16. 1. Burich macht ben Borschlag, Die abtischen Beamten "mit guter Manier" und ohne Anwendung von Gewalt aus dem Lande zu bringen. Bern will damit bis nach Beendigung bes babifchen Congreffes zuwarten; beibe Gefandtichaften referieren. § 17. g. Burich beichwert fich im Namen bes gurcherischen faufmannischen Directoriums bei Bern über neulich gesteigerte Bolle an ber Nare und zu Rydau und über die neuerrichtete Wage zu Brugg. Bern verspricht Abhülfe, insofern etwas gegen das eidgenöffische Berfommen eingeführt worden fei. § 18. In. Da in Folge ber Beigerung Schaffhaufens, bei ben Liebessteuern nach gewohnter Repartition fich zu betheiligen, große Berwirrung entstanden, machen Zurich und Bern ben Borschlag, daffelbe um 4 bis 5 Proc. unter ber Sand zu erleichtern und ben Ausfall auf biefe beiben Stände zu vertheilen. Bern nimmt biefen Borichlag, als einen mit großen Confequengen verbundenen, ad referendum. § 19. .... s. s. timp? na punndbrude und jun adblau andblaid caidunfell

## Zürich und Glarus.

1. Konrad Schwyter von Ruegis-Altorf bittet, es möchte ihm zur Bezahlung des von seinem Bater dem Johann Peter Bys, des Raths von Glarus, verburgten und dem Landvogt Meiß zu Kyburg wirklich bezahl-

ten Boll für in ber Grafichaft aufgefaufte Bferbe behulflich fein. Burich forbert Glarus lauf, Bog gur Begablung anguhalten; Glarus referiert. \$ 21. momuburde proons den inis, usgounged gening grundbaride.

Be adat gier dint bist toldernen Dan sehe auch im Abschnitte herrschaftsangelegenheiten : min and bem gun nochger illen

Art. 9. Berwaltungsfiellen.

mit Ernft gegen biejenigen eingeschritten werden Babtftad binichen entgegentreten follten. Sattigen fich

Art. 1. Beeibigung von Beamten. Art. 141, Polizeiliches. I an Indahra Art. 258. Fall und Abzug. 36 167316

" 53. Amtsrechnung. " 180. Jurisdict.- u. Competenzconflicte. " 279. Postwesen. " 78. Landschreiber. " 181. " " " " " " 280. Zolls und Geleit. " Untere freie Aemter.

atoloire ichin chan no mil . 1 Art. 22. Amterechning. trabinde anlocolo nachinetari dilletical dist archil

# Ratification des in Roridado genalaments meiotratration ven Crit des Abies um lo cher un erhalten, wird als dad prochatgie Mittel angefeben, Die abni be Lande burd eine milbe, gerechte und billige Argierung nach bem zu Berichach und ellene zu geminfrieren,

#### Jahrrechnung der die Bogteien Lauis und Mendris regierenden Stande.

mibrigen Infpirationen fein Geber geben. 3.114 im Muguft 1714. Gerechten Bedanfting ber Gemiffen gu

## Rerichach au, um bem Abie baburch zu erfenn binde dichrostnard] B bie Behaltung riefer Lande beiben Glanben

Gefandte: Burich. Johann von Muralt, Des Rathe und Bunftmeifter. Bern, Frang Ludwig Lerber, Benner und bes innern Raths. Lucern. Frang Ludwig Pfuffer, Spendherr und bes Raths. Uri. Karl Anton Buntiner von Braunberg, Statthalter und Landsfandrich. Schwyg. Joseph Anton Beber, bes Rathe und Landsoberftwachtmeifter. Unterwalden. Johann Meldjior Stodmann, Des Raths, Zeugherr und Landsfandrich. Bug. Gallus Letter, Des Rathe. Glarus. Balther Tichudi, Des Rathe. Bafel. Sans Jatob Sofmann, bes geheimen Raths. Freiburg. Frang Niclaus Fegeli, Berr gu Geeborf, Gedelmeifter. Golos thurn. Johann Jafob Bug, bes Raths. Schaffhaufen. Alerander Beyer im Sof, bes mehreren Raths.

Man sehe auch im Abschnitte herrichaftsangelegenheiten:

Bier ennetbirgische Bogteien überhaupt. Art. 94. Justigsachen. Art. 126. Zollsachen. Urt. 135. Kriegssachen, Lauis.

Art. 198. Beamte. 21. 201. 201. 201. 201. 201. 328. Bollfachen.

linger der Grand zu erleichtern um dem Bludfall

" 221. Abzug. " 293. Lebensachen. " 351. Locales. " 362. Personelles. " 374. Personelles. , 244. pongentajes. " 301. Postwesen. " 374. Personelles.

#### Ad im Raucin bes gürcheriichen taufmannischen Directoriums bei Bern noer neulich geforgerte golle an ber Mare und in Roban und über die neuerrichtere Die Bruga. Bern verforiche Robalite, interem etwad

# Jahrrechnung der die Bogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus im Auguft 1714. machen Jarrch und Bern ben Gerichlage pagelbe um I bis

# auf bieje beiben Giante an vertheilen. Bern tiennt bereit Crisolag, als einen mit großen Confousenen ver-

Gefandte: Diefelben, welche auf ber Jahrrechnung zu Lauis.

Man febe auch im Abschnitte Berrichaftsangelegenheiten :

Luggarus und Mainthal.

Art. 436. Juftigfachen.

may read which nor on account in mor guggarus. It rout agend nor as the co

Art. 439. Juftigfachen.

aldered minimum gamente in anoth to Art. 558. Locales. The property of the first being some first and mandade

21rt. 433. Polizeiliches.

lebn 21 Ar. von der Mart; Bivölnchillinger eberlaftnieder, 48 Sind auf Die Rart; Keinachalt 12 folle Art. 603. Polizeiliches. Art. 608. Justigsachen. Art. 610. Justizsachen.

## Mart, Fringebalt 2 Colb. 2 Ont. in 2 ft. 12 ar., in Gelo 3 ft. 38 Ar.; Jufus und Madbertoly 30 Ar.; Luceryer Schilling 200 auf eine Mart; Feingebalt 2 C.882 Od. ju 2 ft. 42 Ar., an Oleid 4 ft.; Zufag amb

Maderiebn 30 Ar.: Berner-Arener, 232 am eine Mart; Reinasbalt 2 Leib in 2 ft. 9 Ar. G Bilt. an Gelb Jahrrechnung ber die Bogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände. Belleng, 26. August bis 13. September 1714.

# boll eine Beit lang mit bem Maingen unnehalten [.noblowdife cichrift] Gorien bas Schroe und Rorn geben, über pas

Gefandte: Uri. Rarl Balthafar Luffer, Des Raths. Schwy 3. Johann Balthafar Mettler, gewefener Commiffarius ju Belleng und Raftenvogt. Ridwalden. Joseph Leonz Raifer, gewesener Commiffarius ju Belleng, Landschreiber und bes Raths. mall ic gennene generamel aus notors aun von gennung ni grund

Man febe bie Bogteien Belleng, Bolleng und Riviera. Chierral Bergand and the Committee of the St. 28 bis 36, Tad and the Committee of the Commi verlabren wollte, daß niemand zu Alagen Anlag gegeben werde. Der Gerandie Freiburge macht feine Hoffnung, bas

## fein Giant aufhoren werde Bandmunge ju pragen, und begrundet bas mit ber Gigentiftmlichkeit feiner Lage bein Stane aufworen werde gandmante in pragen, and 5.42 mit bei beibergegangene Rottfication feine hande

Conferenz von Zürich, Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn. Begerg nicht nicht bie beitrar bird niegengenthal, 3. October 1714. fallie rat er ifig nurchala laffen, für einmal bie Milinge follegene und bie Chirift vichrastaats ficht gemungt haben, viefelbe öffnen. § 2. C.

a per fürgliche Rarh Champrier General Gefandte: Burich. Johann Jafob Eicher, Sedelmeifter und bes Rathe. Bern. Chriftoph Steiger, Sedelmeifter welfcher Lande und des Rathe; Johann Rudolph Behnder, bes großen Rathe. Lucern. Beat Franz Balthasar, des Raths. Freiburg. Franz Niclaus Fegeli, Sedelmeister und des Raths. Solothurn. Johann Peter Besenval von Brunnstatt, Ritter, Stadtschreiber und bes Raths.

a. Auf biefer von Bern ausgeschriebenen Conferenz machen fich fammtliche Gefandte im Ramen ihrer Stände anheischig, den Uebelftanden im Mungwesen abzuhelfen. Bern macht auf das Migverhaltniß der Handund Scheidemungen gegenüber ben groben Sorten aufmertfam, Burich auf die Abschiede, welche fagen, bag wenn ein Ort mungen wolle, es den übrigen davon Anzeige und Korn und Schrot und Evaluation auf Grundlage von Recht und Billigkeit bestimmen foll. Es stellt den Antrag, daß jedes Ort nur soviel Hand- und Scheidemunge fchlagen foll, ale die außerfte Rothburft verlange. Lucern und Freiburg eröffnen, aus mas fur erheblichen Gründen fie Sandmungen haben schlagen laffen. Man vereinigt fich über folgende Bunfte, welche von den Gesandten ad referendum genommen werden: 1) In Beziehung auf das in ber Gidgenoffenschaft uns gleiche Markgewicht wird erachtet, daß die frangofische Mark zu 4608 Gran angenommen werden mochte; Die anwesenden Münzmeister von Zurich, Bern, Lucern und Freiburg halten die kölnische Mark zu 4608 Gran lauf der Langenthaler Conferenz 1717 ward corrigiert 4416 Gran] für paffender, fo daß das Gewicht bliebe, wie zuvor, außer daß die Ausrechnung auf dem Fuß der frangofischen Grane geschehe. 2) In Beziehung auf bas Korn werden die Mungmeifter beauftragt, eine Berechnung zu machen, "auf bem Fuß des feinen "Silberfaufs, benanntlichen auf 10 Thir. oder 300 Schwyzerbagen Die frangofische, Die folnische Marf aber auf "171/4 fl. gerechnet." Rach ihrer eingegebenen Berechnung gehen auf eine feine Mark folnisch Gewicht 171/2 Stud neue Munggulben von Lucern; Feingehalt 12 Loth ju fl. 12, Rr. 56, Sl. 6, an Geld fl. 14; Macherlohn 24 Rr. von ber Marf; Zwölfichillinger ober Funfbattler, 48 Stud auf Die Marf; Feingehalt 12 Loth gu 12 fl. 56 Kr., an Geld 14 fl. 24 Kr.; Macherlohn 27 Kr. 2 Hr.; halbe Bernerbagen, 132 Stud auf Die Marf; Keingehalt 2 goth, 2 Dil, ju 2 fl. 42 Kr., an Gelb 3 fl. 58 Kr.; Bufat und Macherlohn 50 Kr.; Lucerner-Schilling 200 auf eine Mart; Feingehalt 2 Loth, 2 Dtl. ju 2 fl. 42 Rr., an Gelb 4 fl.; Busab und Macherschin 50 Rr.; Berner-Rreuger, 232 auf eine Mart; Feingehalt 2 Loth gu 2 fl. 9 Rr. 6 Blr., an Geld 3 fl. 29 Kr.; Bufat und Macherlohn 54 Kr. Bern municht, daß der Brofit auf den Salbbagen, Schillingen und Kreugern ftatt auf 30 bochftens auf 20 Brocent mit Ginichluß aller Koften berechnet werden foll. 3) Man foll eine Beit lang mit bem Mungen innehalten ober aber allen Sorten bas Schrot und Korn geben, über bas man fich vergleicher namentlich möchte jest Lucern mit bem Müngen innehalten. 4) Man halt fur gwedmäßig und im Bertommen begründet, daß, wenn ein Ort die Munge gu öffnen gefinnet, es die übrigen bavon wor läufig in Kenntniß fete und Broben gur Juftierung einsende. 5) Man mochte Die Mungen hinfort nicht mehr an Brivaten verleihen, sondern Die Obrigfeiten mochten bas Mungwesen unter ihrer Direction felbst betreiben laffen, \$ 1. D. Lucerne Gefandtichaft erflart, bag, wenn ihr Stand zu mungen fortfahre, er bamit gar beicheibentlich verfahren wolle, daß niemand zu Rlagen Unlag gegeben werbe. Der Gefandte Freiburgs macht feine Soffnung, daß fein Stand aufhören werbe Sandmunge ju pragen, und begrundet bas mit ber Eigenthumlichfeit feiner Lage Frankreich gegenüber, beschwert fich, daß Bern und Solothurn ohne vorhergegangene Notification feine Sandmunge herabgefest haben. Es foll die Brobe der Salbbasen, Schillinge und Kreuger in Bern nochmals gezogen werben. Solothurn fieht es ber Billigfeit angemeffen an, daß biejenigen Orte, welche bis bahin haben pragen laffen, für einmal bie Munge foliegen, und Diejenigen, welche nicht gemungt haben, Diefelbe öffnen. § 2. C. Begen Ende ber Conferenz ericheint als Deputierter von Reuenburg der fürftliche Rath Chambrier, Generals procurator, zeigt an, daß die Regierung unlängst gange und halbe Dublonen, Quartthaler u. f. w. habe ichlagen laffen und fügt bei, daß dieselbe ihren Mungmeister vornehmen werde, wenn diefer Mungen halb ein Franz Baltbalac, des Raths. Freibur Mangel jum Borichein fomme. Man lagt es dabei bewenden. § 3. Johann Peter Besenval von Brunnstatt, Ritter,

28. Buf biefer von Bern ausgeschriebenen Confereng machen fich fammtliche Gefandte im Ramen ihrer Srante anheifchig, ben Uebelftanben im Müngwefen &66eifen,

# Conferenz von Zürich und Bern.

Marau, 13. bis 19. November 1714. lage von Recht und Billigkeit bestimmen foll.

## Scheibemunge ichlagen foll, ale bie auferfie Roftontet verlange. Burern und Freiburg eröffnen, aus was fur

Gefandte: Burich. Johann Jafob Gicher, Burgermeifter; Joh. Beinrich Sirgel, Statthalter und bee Rathe. Bern. Albrecht von Erlach, Alt-Benner und bes Rathe. mannen ambasieler be gegenetel net nort

a. Huf Diefer von Burich wegen ber in den Abt-fanctgallifchen ganden und ju Bremgarten liegenden Garnifonen ausgeschriebenen Confereng zeigt Bern zuerft an, bag nach erhaltenen Briefen Die Berrichaft Benedig und Mailand ber Gidgenoffenschaft vornehmlich beffwegen ben Bando angelegt habe, weil felbige bis babin Schwabenland nicht habe "bandifieren" wollen; Bern fei geneigt, um nicht von Franfreich, Savoyen und Genf interdiciert zu werden, Schwaben mit bem Bando zu belegen. Burichs Gefandtichaft giebt die Grunde an, warum fein Stand Schwaben nicht bannifiere, überschreibt aber Berns Unficht ihrer Dbrigfeit. Bern wunicht, bag jum Eroft ber ennetbirgifchen Unterthanen etwas vorgenommen, und bag die brei Bunde erfucht werben, bas Commercium mit Schwaben aufzuheben. Buriche Gefandtichaft berichtet, was man wegen bes

Bern macht auf bas Migverhaltnig ber hand-

Die Abichiche, melche fagen,

erften Punctes an ben venetianischen Residenten habe gelangen laffen; fur ben zweiten hat sie feine Instruction. \$ 1. 1. Da ber Babener-Congreß beendigt und bie frauenfeldische Sahrrechnungstagiahung gut abgelaufen fei, fo ftellt Zurich den Antrag, ohne ferneren Anftand Die Garnifonen zu Rorichach, Whitmund Bremgarten gut entlaffen ober bie ju Rorfchach und But auf hundert Mann bon jedem Stand gun reducieren gigumat bar von Whit und Brenigarten Supplicationsschreiben bafür eingefommen feiene Burich glaubt durch, divie Dags regel ben Abt ju beffern Gedanten gut bringen, whien Unterthanen gut mehr Dieben und Treuen aufgut muntern und hinfichtlich Bremgartens ben fatholifchen Drien Unlag gu Rlagen bei ben hohen Machten Bu benehmen. Rach Bremgarten fonnte ein Reprajentant geschickt werben ober ber Landvogt ber untern freien Aemter daselbst residieren; die Abt-fanctgallischen Lande konnten von den Angrenzenden beobachtet werden. Bern halt die Entlaffung ber Garnisonen fur unzwedmäßig, ba ber Abt leicht in seine Lande eindringen fonnte, und die Katholischen fich nicht scheuten, öffentlich zu fagen, fie wollen und fonnen nicht beim Marauer-Frieden bleiben; Brentgarten fei nicht in Sicherheit geftellt, fo lange mit bem Abte fein Friede fei; daß aber Bremgarten ficher werde, sei wichtig wegen der Communication. Budem wurden die hohen Machte ben Abt ober bie fatholischen Orte, wenn dieselben eindringen wurden, beschützen und diejenigen als angreifende Feinde erflaren, welche dieselben wieder verdrangen wollten. Es tragt barauf an, bie Garnisonen zu belaffen, wenigstens bis eine Antwort von Churpfalz und Burttemberg eingelangt fei, oder bis man erfahre, wie das abgelaffene Schreiben aufgenommen worden fei. Burich empfiehlt feinen Borfchlag nochmals; Bern legt Protestation ein; Burichs Gefandt= schaft nimmt dieselbe nicht an und ersucht die bernerische bei ihren Gerren und Obern ihre Grunde nachdrücklich gu secundieren. § 2. C. Bern fragt an, 1) ob nicht mehrere Mittel ju Erleichterung ber Ausgaben beider Stande in den Abt-fanctgallischen ganden aufzufinden feien, ba unter Andernr von Entdedung eines Geldzinsrodels von 70,000 fl. geredet worden. Burich antwortet, daß eine Commiffion mit Rachforschungen beschäftigt fci. 2) Db es nicht an ber Beit mare, die Gefälle ber abtifchen Miniftet gu Banden beider Stande gu beziehen. Die Frage wird bejaht, fowie auch die Abschaffung diefer Minifert befchloffen, die Art ver Aussuhrung wird ben Dbrigfeiten überlaffen. 3) Db es nicht paffend ware, nochmals vie Sulvigung in ber abtifchen Landichaft aufzunehmen; Burich findet es unnötlig, Bern referiert. § 4. d. Es wird auf Berns Untrag beichloffen, ben Toggenburgern anzuzeigen, bag bie abtifchen Gefälle in und außer bem Toggenburg, ausgenommen die gerichte lichen Bugen, zu Sanden beiber Stande werden bezogen, Die baran hangenden Beschwerben aber bavon entrichtet werben. § 5. e. Betreffend Das cuengische Streitgeschäft will Bern ben Gueng, wenn er weitere Unsuchung an feine Wegenpartei zu haben vermeine, vor ben competenten Richter, D. h. nach Ct. Gallen weifen mit bem Beifügen, wenn biesfalls etwas Widriges vorgenommen werden follte, beibe Stande vielleicht migbeliebige Dage regeln ergreifen wurden. Burich will es bei der an Toggenburg abgelaffenen Berabschiedung bewenden laffen. \$ 5.9 f. Die Evangelischen ju Lichtenfteig flagen, daß ihrem Umtoschultheißen nicht ber Rang, welchen er bisher gehabt, gelaffen, daß ihre burgerlichen Landrathe von ihren bisher in der Commiffion, der Appellation und gum Theil auch im Landgerichte eingenommenen Stellen widerrechtlich entfest, bag bei ber Regiments besegung vom 17. October 1714 eine Ausstandsform wider bisberiges Gerfommen gebraucht worden fei; ferner bag bie Ratholifden zu Lichtenfteig "Die Rlauen in alle Wege hervorlaffen, um Die Evangelischen zu ergreifen. Es wird beschlöffen, ben Landrath beiber Religionen gu ermahnen, bei ber Bermittlung vom Mai 1713 gu ver-

<sup>\*)</sup> Mis die Gesandten Zürichs abgereist waren, wandte sich Kuenz personlich an die Gesandten von Bern. Diese waren ber Ansicht, es könnte den Intendanten nochmals insimmiert werden, compromissorie zu verfahren; falls Gilte nichts verfange, einen rechtlichen Spruch zu thun, von welchem die Appelsation an die beiden Stände offen siehe,

bleiben fomohl in Beziehung bes Schultheißenrangs, als ber Befetung ber Eribunalien, und von ber herfommlichen Ausftandsform nicht abzuweichen. \$ 6. 2. Burich wunfcht balbige Berichtigung ber Kriegerechnungen; Bern hat bagut ichon Einige committiert und verfpricht Beschleunigung. § 7. In. Burich municht eine noch malige Beifteuer fur ben Bau ber Rirde ju Reuftadt-Cberewalt in ber Marf Brandenburg, fur welche Bafel, Schaffhausen, St. Gallen, Dublhaufen, Genf u. a. bereits Beitrage gegeben haben, welche aber noch nicht binreichen, und will noch 100 Rthlr. geben. Bern nimmt es ad referendum.

michtelle nodod not ind nom Dan febe auch im Abidnitte Berrichaftvangelegenheiten : worft dilbehinid dem gerontenn

urdung and ipogonal for indo notion indo notion the first Thurgan.

freien Armer bafelbft restbieren; bie Abriandling bie fancegalling bei bentten von den Angrengenden berbachter werden.

Bern balt bie Entlanung ber Gannifonen ri. bollowie fer Ubr gent leicht in feine Lande embringen

tonnie, und bie Katholijchen fich nicht felgenen, nobet thaffagl, fie wollen und tonnen nicht beim Narauer-

Art. 177. Judicatur, und Competenzconflicte. und Santo Art. 401. Locales, and Santo in Mrt. 419. Locales, in M

Art, 400. Locales.

bie fatbolitchen Dre, wenn biefelben enbringen wich den ielchiene ind biefenigen als angreifende Bembe erflären.

nothe rielelbere mieber verbringen motter Bande gehlifde gandigen, menignen bis

gedierede summelbade das vier berdefte nam bie Urt. 2. Organifation ber Abminifiration. paguneted mog brundinge ente

oufgeneimmen werben ich Bürich empfiehlt feinen Borichlug nochmale; Bern legt Brotefration ein; Blriche Gefande feboer nieugt viefelbe nicht an zur ernicht die benerich Be ihren Herren und Doern ibre Gründe nachdendfich au

femmeieren. & B. e. Bern fragt an. to eie nicht mehrere Mirtel ju Erleichterung ber Ausgaben beider Stande nog oligoronigalod) sonis guntadin Conferenz der V. fatholischen Orte. grang nodeillagionstadie mat ni

70,000 ff. gerebet worden. Burid guien erter 1714. 20. November 1714.

nicht an ber Beir matte, bie Gefalle ber abilich I. aroud vichrastanden beider Stande gu begieben. Die Reage

Gefandte: Lucern. Beat Frang Balthafar, Landvogt, bes innern Raths; Frang Ludwig Pfuffer, Spende bert, bes innern Rathe. U.ri. Bofeph Unton Buntiner von Braunberg, Landshauptmann und Landammann ; Karl Alphone Befler von Battingen, Alt-Landammann und Pannerherr. Schwyg. Sebaftian Burner, Alt-Landammann. Dbwalden. Johann Ronrad von Flue, Alt-Landammann. Ridwalden. Beat Safob Leu. Landammann. Bug. Beat Jacob Burlauben von Geftelenburg, Ritter, Landshauptmann und Ammann; voerben, & 5. e. Berreffent bas euemifche Erectaefcaft will Biern ben Gueng, nichten God gerter Bullag.

Durch ein Cbict vom 30. October war gemeine Gibgenoffenschaft von Mailand wegen ber an einigen Drten Deutschlands unter ben Menschen graffierenden Geuche verbaunt worden. Gegenwärtige Conferens wurde von Lucern gufammen berufen, um über Mittel zu berathen, wie Diefes Ebict abgethan ober gemilbert werben fonnte. Rach abgelegten Curialien vereinigt man fich babin, bem Magiftrate von Mailand von Seiten ber bemielben gunadift gelegenen Orte ichreiben gu laffen, daß im Sinblid auf frubere bei bergleichen Fallen 3. B. 1585 ergriffene Dagregeln Diefes Gbiet befrembe, jumal ba in weit gefährlichern Beiten nicht zu folden Extremitaten gefchritten worden fei, bemfelben Kenntnig von ben hierfeits getroffenen vorforglichen Anftalten gu geben und auf eine freundliche Besprechung angutragen; alles unter Ratificationevorbehalt. § 1. b. Lucern legt ein fonigliches Schreiben aus Madrid, vom 22. October vor, in welchem ber Ronig feine Beirath mit ber Bringeffin von Barma, Glifabeth Farneje, ben fatholijden Orten anzeigt; ferner die Bropofition bes fpanifchen Botichafters, Marfgrafen Beretti Landi, welche berfelbe ju Sanden aller mit Philipp V. verbundeten fatholischen Drte zu Lucern bei offenen Rathothuren Tage zuvor vorgetragen hatte. Diefelbe foll ben gnabigen Sanuar 1715.

ichwachen Decan Beibelin por,

herren überbracht werden. § 2. C. Die Gefandtichaft Lucerns berichtet von einer "Compagnie Seiden," welche fich in ben obern Aemtern umhertreibe; ber gemeine Amtmann mochte beauftragt werden, Diefes unnübe Bolf burch ein Mandat "abzuschaffen". Bug meldet, bag es bereits dieses Gefindel aufgefangen und auf die Grengen gegen bas Dberland habe führen laffen. St. 3. rredrennell ideigradit pruduppad mi bofferorft maditionen icon früher bas Rothwendige verfigt haben und die Gefandten ohne Juftrgetion funt, fagt man es emiad

# babei bewennen. 8 6. 1. Die evangeliiche Bürgergepenge in Lichtenfteig bringt Beichwerden gegen ben allere

# Die Gefandten ermalnun bie Abgeordneten ber Gemeinde, mit bem Greife, Der ichben vierzig Jahre bem Lande genne genned Gunich onnd Bernes and Berne von Burgen und ber in Concern und

bringen. S. 7. 2. Auf Juniche Anbringen 1715 raume A. 8. bis 15. Bauer an Die neuerhause Arreite

au Renftade-Cherswald in Brandenburg, erflag Bern nicht merniert au fein, will aber teiner Obrigfen Mete eine ichrichten greigen & 12 In Das Serverbeachen ber reinrigigtet Momente au Gereit werd auf die tenerbegehren der reformierten Gemeinde zu Fürth wird auf Die Gefandte: Burich. Johann Jafob Efcher, Burgermeifter; Johann Beinrich Birgel, Statthalter und bes Raths. Bern. Albrecht von Erlach, Alt-Benner und bes Raths; Chriftoph Steiger, Sedelmeifter welfcher welche ber Ambaffabor in einem Schreiben an Bern (28 Dec. 12140) angegeben bab. Bethe Bod dun odne

A. Auf den Antrag Zuriche, bag bie Garnisonen ju Bremgarten und in den abtifchen Landen reduciert werden möchten, erklärt fich Bern babin, daß es zu einer Reduction unter ber Bedingung ftimme, daß vorher durch eine ansehnliche Abordnung in den abtischen ganden die Huldigung vorgenommen werde; die Huldigung Bremgartens wird nicht für nothwendig erachtet. Zurich willigt in die nochmalige Suldigung der abtischen Lande ein, obschon es die Rothwendigkeit berfelben nicht einsieht. Unter Ratificationsvorbehalt wird Die Art und Weise ber Sulbigung festgesett; jeder Stand schickt eine doppelte Gesandtichaft auf ben 31. Januar nach Byl; diese stellt die Intendanten hochobrigfeitlich vor. Die Huldigung findet auf den gewohnten Plagen der Immediat-Lande ftatt, die thurgauischen Unterthanen aber huldigen im Thurgau; festgesett wird ferner bas Convocationsmandat, die Gidesformel; bei ber Anrede foll ben Leuten die Bufriedenheit mit ihrer bisherigen Aufführung bezeugt, Die Ausspendung ber Siechengutszinfen angezeigt und Die Reduction ber Garnisonen in Aussicht gestellt werden. Endlich sollen auch Deputationen von Appengell, Stadt St. Gallen und Toggenburg beschieden und biefelben zu treuem Aufsehen "erfordert werden." § 2. b. Da der bei jungfter Regimentsbesetzung in Toggenburg erregte Streit betreffend 1) Die Entsetzung ber burgerlichen Landrathe von ben Stellen, welche fie in ben Tribunalien gehabt; 2) ben Amtofdultheißenrang und 3) ben bamals beobachteten unförmlichen Ausstand burch bie von Burich und Bern erlaffenen Schreiben nicht gehoben murbe, werben Abordnungen von gemeinem Landrath, von der evangelischen Gemeinde und von den Katholischen zu Lichtensteig nach Aarau beschieden. Unter Ermahnung zur Eintracht wird den Abgeordneten ein Gutachten folgenden Inhalts zugestellt: 1) Die entsetten burgerlichen Landrathe follen wieder eingesett werden und zwar fo, daß die= lenigen, welche an beren Statt erwählt worden, nach bem Ermeffen bes Landraths entweder als Uebergablige behalten ober bis auf fich ergebende Bacangen bin bei Seite gestellt werden. 2) Der Amtofchultheiß foll, ba er bießmal weder in dem Commiffions noch Appellationerath ben Beifit hat, vor dem Commiffionerath ber Stadt Eichtensteig in benjenigen Tribunalien und Berfammlungen, wo fich Dieselben bei einander befinden, den Rang haben, hingegen der Commissionsrath dannzumal des Amtoschultheißen Plat einnehmen; 3) die neuerlich auf die Bahn gebrachte Ausftandsform foll unterlaffen werben. § 3. C. Bu handen bes gemeinen Landraths wird eben diesen Ausschüffen infinuiert, die nach Byl und St. Gallen gehörigen Gefälle verabfolgen zu laffen. § 4d. Die Pfarrei Genau und niederglatt, auf welche Sulzer von Winterthur gewählt worden, foll benfelben

behalten. Rielin aus bem Glavnerland, burch beffen Antunft im Lande Intriguen erregt worden waren, wird bem Bannerheren Bofch zur Berudfichtigung auf Die Dacante Bfrunde gu Cappel oder Tagerfchen empfohlen jedenfalls fonnten aus fenen beiben Gemeinden nicht zwei Pfarteien gemacht werden. & 5. Degen bes cuengifchen Broceffes im Toggenburg übergiebt Pannerherr Bofth ein Memorial. Da aber beide Stande hierin schon früher bas Rothwendige verfügt haben und bie Gefandten ohne Inftruction find, lagt man es einfach babei bewenden. § 6. f. Die evangelische Burgergemeinde zu Lichtensteig bringt Beschwerden gegen ben altere schwachen Decan Beibelin vor. Die Gefandten ermahnen Die Abgeordneten ber Gemeinde, mit bem Greife, ber ichon vierzig Jahre dem Lande gedient, Gebuld gu haben, gegrundete Beschwerden aber vor den Synodus gu bringen. § 7. g. Auf Buriche Anbringen wegen nunmehriger Berichtigung ber Steuer an die neuerbaute Rirche su Reuftadt-Cberswald in Brandenburg, erflart Bern nicht instruiert zu fein, will aber feiner Obrigfeit Mei nung fchriftlich anzeigen. § 12. In. Das Steuerbegehren ber reformierten Gemeinde zu Furth wird auf Die erfte evangelische Zusammenfunft ausgefiellt. § 13. 1. Bern berichtet, bag ber Konig von Franfreich Stabl und Grafichaft Reuenburg in ben babifchen Friedensschluß nicht wolle eingeschloffen wiffen aus Grunden welche der Ambaffador in einem Schreiben an Bern (29. Dec. 1714\*) angegeben habe. Da nun bieg hoch bebenklich erfcheint und Bern an ber Confervation biefer ihm junachft gelegenen und verburgrechteten Stad und Grafichaft fowohl wegen ber Religion, als wegen ihrer Lage fehr viel gelegen und auch bas evangelifche Intereffe babei betheiligt ift, fo erfucht es Burich um feinen Rath. Buriche Gefandtichaft will bas Angehörte ihren gnadigen Berren und Dbern hinterbringen und fpricht die Meinung aus, bag, wenn ein wiederholtes Anfuchen um Ginschließung in ben Frieden bei dem frangofischen Ambaffabor erfolglos fet, Stadt und Grafschaft Reuen burg fich an den Konig von Prenfen wenden follte und Bern feine Empfehlung mit allem Nachbrud beifugen modite, in der hoffnung, bag der Ronig das "redreffieren werde, daran es erwindet." \$ 18. K. Bern wirft ba die gesammte Eidgenoffenschaft in ben utrechtischen Friedensschluß zwischen Frankreich, England und Holland nicht eingeschloffen worben, jest aber ber fruhere "Stein bes Unftoffes" weggeraumt fei, nachdem Die fammt lichen fatholischen Orte zu bem Congratulationsschreiben an England Sand geboten hatten, Die Frage auf, ob es jest nicht zwedmäßig ware, daß an Franfreich von gesammter Eibgenoffenschaft, an England und Solland von den evangelischen Standen das Anfuchen um Ginschließung in den Frieden gestellt werde. Burich nimm biefen Antrag ad referendum. § 19. 1. Bern fragt ferner an, ob es nicht zweitmäßig fein mochte, bet Ronig von Schweben wegen gludlicher Burudfunft in fein Land und Reich zu begludwunschen und ihm 34 gleich das evangelische Wefen zu empsehlen. Zurichs Gesandtschaft trägt Bedenken, weil weder dem jegigen

<sup>\*)</sup> In diesem Schreiben sagt der Ambassaber unter Anberm: Vous scavés. Magn. Seigneurs, que jusqu'à ce jour il n's point esté question des Neuschastelois, que le roi peut considérer comme vos combourgeois ou coalliés, si vous vouses, mais nullement comme état libre, puisqu'il reconnoit un grand Monarque pour son Souverain. S'il est vray que Neuschastel ait toujours esté regardé comme allié ou coallié, qu'est ce qu'il peut demander d'avantage que et si l'envie prenoit à ses habitans de se donner un nouveau Relief, vous jugés bien que Sa Majesté est tros paix d'Utrecht non seulement Comte de Neuschastel et de Vallangin, mais Roy, ce qu'i n'estoit pas avant cette paix. [Staatsard, Bern, Rememburgerbitcher U. S. 630.]

<sup>9</sup>Rach einem Schreiben bes Königs von Preußen, [vom 12. Zanuar 1715] hatte derselbe bereits dem Baron Kniphansen is Paris den Auftrag gegeben, die Einschließung Neuenburgs in den Frieden zu betreiben; denselben Auftrag hatte auch be Wisservönete Großbrittaniens, Comte be Stair. Neuenburg wird aufgesorbert, einen wohlunterrichteten Abgeordneten zu Unterstützung Kniphausens nach Paris zu senden. [Staatsarchiv Bern, Renenburgerbücher U. S. 650.]

Könige, noch einem seiner Borfahren gur Krone gratuliert worden sei, und nimmt ben Angug ad referendum. \$ 20. 1. Der hollandische Envoyé ju Bien, Samel Brugnint, hatte an Bern ein Schreiben, betreffend ben Abt-fanctgallischen Frieden erlaffen. Bern wunscht mit Burich fich über die Beantwortung beffelben zu bereden. Burich überläßt es Berns Klugheit, mit Benutung der Acten eine Antwort abzufaffen und das gemeinsame Intereffe barin zu empfehlen. § 21. In. Bur Liquidierung ber Kriegerechnung ichlägt Burich eine Conferenz nach Aarau auf ben 20. Februar vor. Bern referiert. (Die Conferenz fam nicht zu Stande.) n. Jahier von Bomare in Biemont berichtet von bem guten Buftand ber piemontesischen Kirchen; auf Genehmhaltung ber Obrigfeiten bin werden ihm von beiden Standen 40 Thaler zu verehren beschloffen, weil er aus feinen wenigen Mitteln feine gefangenen Glaubensbruder beftmöglichft unterftust habe. § 22. . Die Meifterschaft ber Megger in Burich beschwert fich burch einen Abgeordneten, bag ungeachtet ber barwiber ergangenen eitgenöffts ichen Abschiede und der von Bern publicierten Verordnung von den Meggern von Marau der Fürfauf des Maftviehs getrieben werde. Burich unterftust bie Beschwerde, Bern will seinen Obern bie Sache empfehlen. § 25. Man febe auch im Abschnitte herrschaftsangelegenheiten:

Lanbgraficaft Thurgau.

Art. 653. Locales.

Art. 698. Locales.

Art. 420. Locales.

Art. 110. Ardiv. " 318. Rirchensachen.

Art. 110. Abzug, Kall, Chrichat. Art. 161. Obrigfeitliche Leben. Art. 203. Personelles. 

Rheintbal. 212 dates all monden, and and hardware Art. 473. Personelles, mad graficaft Baben. Monnet auf Abraham & min bad mattal. Art. 402. Locales. , 403.

untere freie Aemter. " 436. "

Rapperidwil und beifen Sofe. Mrt. 7. 8. 9.

\* Beginns rann abigun den mandelle Ab tesancigallische Lande. Billion and mi find gamaling machine Art. 3. Organisation ber Abministration. 160 managaid machinella 194

Difficultaten ju vermeiben, feinel Acuberung mad .88 allen g t. Br. Dem franchlichen Boeichafter mite

gefest werde, es babe ben Murag geftellt, daß der Mriftel, beitriffend ben freien Pafig machte eingesest werden

Conferenz der katholischen Orte nebst der Republik Wallis. Lucern, 18. bis 25. Februar 1715.

[Staatsarchiv Lucern und Glarus.]

Gefandte: Lucern, Frang Loreng von Fledenstein, Schultheiß und Benner; Jakob Balthafar, Alt-Schultheiß und Benner; Beat Franz Balthafar, Alt-Pfundzoller, alle bes innern Raths. Uri. Joseph Anton Buntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Karl Alphons Begler von Wattingen, Allt-Landammann und Pannerherr; Karl Franz Schmid, Sedelmeister. Schwyz. Gilg Chriftoph Schorno, Landammann; Frang Mettler, Siebner und bes Raths. Dbm alben. Niclaus Imfeld, Landammann und Pannerherr; Johann Konrad von Flue, Alt-Landammann. Nidwalden. Beat Jafob Leu, Landammann und Landshauptmann; Johann Jafob Adermann, Ritter, Statthalter und Landshauptmann. Bug. Beat Jafob Burlauben von Gestelenburg, Ritter, Ammann und Landshauptmann; Clemens Damian Weber, Ritter und bes Raths. Glarus. Jafob Gallati, Landammann. Freiburg. Johann Beter Boccard, Schultheiß;

10

Miclaus Bonberweib, des Raths und General. Solothurn. Johann Jakob Joseph Glus, Ritter, Stadt venner; Hieronymus Sury, Sedelmeister, beide des geheimen Raths. Appenzell. Johann Martin Geyger, Ritter, Landammann der innern Rhoden. Wallis. Christian Rotten; Johannes Stephan Allet, Pannerherr des Zehntens Leuk.

a. Rach abgelegten Curialien wird bas Projectia) bes mit Franfreich zu erneuernden Bundniffes verlefen; über jeden Bunct wird reiflich confultiert. Bor Allem wird vom frangösischen Ambaffador gewünscht, daß im Prode mium gesagt werben mochte, bag "diese pundtnuß zu Schut, Schirm und Bewahrung ber Berfonen, Ehren, Konigreichen und Landen beider Theilen uffgerichtet fen"; fonft mochte Diefes Bundniß von andern Furften und Botengen leicht zu nicht geringem Schaben ber Gibgenoffenschaft fur eine Offenfiv-Alliang ausgedeutet mer ben. Als Resultat ber Berathung über bie einzelnen Bunfte werden «Remarques» aufgeset und bem mit einem Beglaubigungefdreiben vom frangofischen Botschafter versebenen in Lucern anwesenden Gesandtschafte fecretar, de la Martiniere durch vier Gefandte übergeben, nachdem zuvor alle Gefandten, ausgenommen Die von Glarus, Freiburg und Solothurn, fich erflart hatten, bas Bundniß ohne weiteres Bedenfen erneuern zu wollen. Die genannten Orte erflaren fich auch fur Erneuerung, aber unter Ratificationsvorbehalt ihrer gnabigen herren und Dbern. Lucerns Gefandte muffen noch Inftruction einholen. Nachbem fie diefelben erhalten, erflaren fie, "baß, weilen boch bie übrigen Stand diese Bundtnuß nit fur absolute verewiget ansehen, indeme fie nach Ab-"fterben bes erften Successoris Ihro bermahlen glorwurdig regierenden foniglichen Majeftat bei jeder Erons "änderung wiederum werde beschwohren und denen Bufällen remediert werden, da dann jeder Theil, wan folde "Remedur nit zulänglich geschehen wurde, barvon refilieren fonnte, als seven ihre gnäbigen Gerren und Obern "auch gewillet, wann obbedeutete Remarques von Ihro Ercellenz placidiert werden, zu Erhaltung ber fo "nothwendigen Einigfeit fich von ben übrigen I. Orten nicht zu fondern, fondern die Erneuerung ber Bundt "nuß auch einzugehen". Einige Buncte ber Remarques werben vom frangofischen Botichafter angenommen, andre nicht. Es geht beswegen noch ein Memorial an benfelben ab, in welchem auch zugleich andre Unliegen ber fatholischen Gibgenoffenschaft niedergelegt find. Solothurns Gesandtichaft verlangt, bag in ben Abschied gefett werbe, es habe ben Untrag gestellt, bag ber Artifel, betreffend ben freien Bag, mochte eingesett werben in Beife und Form, wie er bem Bundniffe von 1663 eingerudt fei, mahrend die übrigen Gefandten, um alle Difficultaten ju vermeiben, feine Menberung machen wollen. § 1. D. Dem frangofifchen Botichafter wird überlaffen, nach Rudfprache mit dem am weitesten entlegenen Stande die Beit ber Beschwörung bes Bundniffes ju beftimmen. § 2. C. Auf die Unfrage bes frangofifden Botichafters, ob er die angefangene Regotiation wegen der Reunion gesammter Eidgenoffenschaft fortseten foll, wird geantwortet, "daß solches wohl ein erwunsch "liches Werfh ware, und weilen sowohlydiese Regotiation, als die Erneuerung der Bundtnuß die Restitution "ber fatholischen Orten jum Absehen hat", moge ber Botschafter alle Mittel zu berselben balbigen Erhaltung ankehren. § 3. d. Bu gleicher Beit wird beschloffen, benselben für die hauptleute bes abgedankten pfufferischen Regiments und für die noch Iin Franfreich befindlichen Officiere um Berwendung anzugehen, welche, mit Billets auf der maison de ville ausbezahlt, Imit großem Berlufte ihre Compagnien in baarem Gilber ausbezahlen muffen. (In diefer Angelegenheit Twurden zugleich Schreiben an den Konig und an den Bergog von Maine

<sup>\*)</sup> Das von du Luc vorgelegte Project dieses Bundnisses sieht abgebruckt in Zellwegers Geschichte ber biplomatischen Berhältnisse ber Schweiz mit Frankreich. Bb. I. 2. S. 244 ff.

abgesandt.) § 4. e. Da in bem Project ber Bundeserneuerung bahin geftrebt murbe, bag allen in ben fran-Boffichen Dienften eingeschlichenen Migbrauchen abgeholfen werde, fo wird bem Abschied beizusepen beschloffen, bag auch bie Orte benjenigen Migbrauchen, welche von Seiten ber eidgenöffischen Dberften und Oberofficiere eingeführt worden, bestmöglichft zuvorzufommen nicht unterlaffen werden. § 5. f. Gin papftliches Breve und Briefe von Cardinal Albano und Abbate Giuliani zeigen an, daß Giuliani als Agent ber fatholifchen Eidgenoffenschaft abmittiert fei. Es wird bem Bapfte gedanft, besonders auch "wegen feiner Recommendation bei "ben hochften Sauptern ber Christenheit", und ihm Die eidgenöffifche Katholicität empfohlen. Den beiden Unbern wird ein Gegencompliment gemacht. Dem Stadtichreiber von Lucern wird aufgetragen, Giuliani gu ichreiben, bag unter jegigen Umftanden "die löblichen Orte ben großen Pracht und fostliche Aufführung gar "nicht verlangen". Jährliches Ginfommen 120 Dublonen. Um Klagen ber Runtiatur zu vermeiben, foll niemand, welcher zu Rom Angelegenheiten zu beforgen hat, genothigt fein, fich an Giuliani zu wenden. Freiburg ftimmt nicht zu jenen Schreiben, ba es die Aufstellung eines Agenten überhaupt nicht billige. Auf Vorftellungen ber übrigen Gefandten nimmt ber Gefandte bie Sache ad referendum. Bei nachfter Busammenfunft foll für Giuliani eine Instruction berathen werden. § 6. g. Die mit Spanien verbundeten Orte beschließen, ben spanischen Botschafter, Beretti Landi, an bas noch immer unerledigte Ansuchen vom 20. December 1713 um Erledigung ber fraft Kapitulation ben verbundeten Orten versprochenen Subsidien zu erinnern. § 74). It. Die Deffming bes Commerciums mit Mailand wird jur Sprache gebracht, jedoch wird nicht befunden, bag etwas gu erheben fein wurde. § 9. 1. Uri empfiehlt Sorgfalt und Strenge in Sandhabung der wegen bes "Biehpreftens" ergriffenen Magregeln namentlich in Beziehung auf Ausstellung von Attestaten und berichtet, bag es die Durchfuhr ber Saute völlig verboten habe. Die folothurnerische Gesandtschaft giebt beruhigenden Bericht über die auch in ihren untern Bogteien "eingeriffene Strafe" und über bie bagegen getroffenen Dagregeln. § 10.

Man sehen Man sehre Dan sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

in the ger ger Bollegene Giler Barnette nandgraffcaft Thurgan. I merthen bind refeld Gun bedunt

92 . T. Et & mirt eine Binte geneten fie Beringen fin Borales. Metellen Bering genete beier bei bid bed neutadrog

ben Bareit von Thurn und beifen Gobne finter. Indinief R neim fiet bas Aufenten ienes frei gelaffen. & El.

Art. 82. Landammann.

26 mm cher gemeinen gen gland urt. 302. Pofiwefen. Stadt Lichtenfteig werben nach Wol beichieben. Den erftem werd einerfeits verfichert, baginnan bas ibmt werbe.

## wat zu "Aufnebmen und Conferbation" ber faneigellieden Unterhauen gereicher anverleite werben. fie aufne forbert, auf thre benachbarten Lanbe ein wacht am. 68 ge zu haben. Die Abgeerburten tagen biet gefter

Conferenz von Zürich und Bern bei Anlaß der eingenommenen Huldigung von den Unterthanen der Abt-fanctgallischen Lande.

Byl und Kloster St. Gallen, 8. Februar bis 2. Märg 1715. Mutter bebacht zu fein, die Erreinigleitelt

## 

Gefandte: Burich. Johann Beinrich Sirgel, Statthalter und bes Rathe; Johann Rafpar Gicher, bes großen Raths und Eraminator. Bern. Albrecht von Erlach, Alt-Benner und bes Rathe; Johann Jafob Sinner, Ritter, Des großen Rathe und Alt-Landvogt ju Laufame. Trondle Intromoff bonredgegeit untell

Cinimofica wit Unciniatell in Lande, bit chimagenung ber berfommlichen Uchungen vor. 2) Lit g. findet fich nicht im Glarnereremplare.

Zwed dieser Conferenz ift die Einnahme der Huldigung in den abtischen Landen, die Einrichtung der Administration und die Reduction der Garnisonen.

a. Sammtliche Pfalgrathe ju Byl, ber fleine Rath, ein Ausschuß bes großen Rathes, bes Gericht und ber Burgerichaft becomplimentieren bie Gefandten auf ber Pfalz au Byl. Die Burgerichaft flagt über ben Schaben, welchen ihnen ber Pralat gu Fischingen burch bie von ihm pratendierte Bochenmarftsgerechtigfell au St. Margarethen ober Girnach jugufugen fich bemube. Die Gefandten versprechen, Diefes Unsuchen ihren Ständen mundlich zu hinterbringen. § 1. D. Baron von Ramschwag fommt mit dem Gesuche um Beschleu nigung bes cuengifchen Broceffes ein. Es wird ihm geantwortet, es bleibe bei bemienigen, mas beibe Stante bes halb ihrem Intendanten geschrieben. Dem Intendanten wird Beschleunigung des Broceffes aufgetragen, sowie auch baß er bem Baron anzeige, baß er burch fein Betragen, auf welches man vigilieren werbe, feinen Unlaß geben moae, ihm bas Land ganglich zu verbieten. § 6. e. Die Garnifon zu Rorichach wird ben 26. Februar von 300 auf 60 Mann, Die zu Byl von 150 auf 12 Mann reduciert. Der Garnisonsprediger zu Rorschach foll entlaffen, bas tägliche Morgen- und Abendgebet burch taugliche Golbaten gelefen werden; Die beutschen Gol baten follen in der Rachbarichaft gur Bredigt geben, Die welfchen in St. Gallen; Die Geelforge wird bem Pfarret in Beiben anvertraut. Den beiben Ständen wird anheim gestellt, ben Brediger zu Byl zu entlaffen und bem Commandanten zu Rorichach eine Inftruction zu geben. Die Mannschaften zu Rorichach und Wyl follen von ben Landvögten auf gleichem Fuß bezahlt werden. Der übrig bleibenden Mannschaft foll bas Land bas Lich tergelb bezahlen. § 11. d. Den Untrag Buriche, Die Garnifon ju Bremgarten ju reducieren, nehmen Berns Gefandte aus Mangel an Inftruction ad referendum. § 12. e. Um bie Abt-fanctgallifchen Lande ficher 31 ftellen, befchließen beide Stande, eine gemiffe Angahl Bolfer aufs Biquet gu ftellen, im Rlofter St. Gallen immer einen erflechlichen Borrath an Getreide zu halten und Appengell Außerrhoben und die Stadt St. Gallen ju getreuem Auffeben ju ermahnen. Letteres geschieht in einer ben 21. Februar mit Abgeordneten biefes Standes und diefer Stadt gehaltenen Confereng. Dem Landvogt im Rheinthal wird angezeigt, wie er fich gu verhalten habe, daß feine Umtsangehörigen im Rothfalle das Ihrige gu leiften im Stande feien. § 13. f. Die bem Baron von Thurn und beffen Sohne interdicierte Sabe wird auf das Ansuchen jenes frei gelaffen. § 21. g. Gine Reclamation um Schadenersat fur Raub wird abgewiesen. § 30, eine andere wegen Plunderung nach ber Capitulation ad referendum genommen. § 31. In. Abgeordnete vom Landrath im Toggenburg und von ber Stadt Lichtensteig werden nach Wyl beschieden. Den erstern wird einerseits versichert, daß man bas thun werbe, was zu "Aufnehmen und Confervation" der fanctgallischen Unterthanen gereiche; andrerseits werden fie aufge forbert, auf ihre benachbarten gande ein machfames Auge zu haben. Die Abgeordneten fagen bas zu. Ferner wird gegen fie geahndet, daß fie der von Marau aus an fie ergangenen Aufforderung, die dem Sof Wyl geho renden im Toggenburg liegenden Befälle zu verabfolgen, nicht nachgefommen feien. Die Abgeordneten munfchen bieselben behalten zu fonnen, um aus diesen Mitteln die Untoften zu beftreiten, welche die Anftalten fur bas getreue Aufsehen erheischen. Drittens wird ihnen anempfohlen, auf Mittel bedacht zu fein, die Streitigkeiteu amischen dem Landrath und den Evangelischen zu Lichtenfteig abzuthun. Die Abgeordneten bes Landraths aber berufen fich auf ben hauptvergleich von 1710, die Erläuterung von 1711 und auf das vom Landrath ben 24. Januar 1715 an Burich und Bern abgegangene Schreiben, Die Katholischen von Lichtenfteig auf ihr gu Marau eingegebenes Memorial. — Abgeordnete ber Evangelischen zu Lichtenfteig ftellen bas Umfichgreifen ber Unimosität und Uneinigkeit im Lande, die Sintansegung der herkömmlichen Uebungen vor, und beschweren sich über bas, was bei jungfter Regimentsbefegung vorgegangen fei, fowie über bie Benachtheiligung bes evangelischen

Intereffes; fie bitten um Abhülfe, ba man aus Ungufriedenheit mit bem bermaligen Regiment mit ber bedentlichen Absicht umgebe, eine Landsgemeinde zu versammeln. Die Sache wird ad referendum genommen. Abgeordnete von Thurthal, St. Johann, Semberg und Peterzell flagen, 1) daß ihnen die Rechnungen um bie Schulben und Anlagen bes Landes nicht mitgetheilt werben, 2) über bie Entsepung ber Landrathe von ihren in ben Tribunalien gehabten Stellen, 3) über Die bei jungfter Regimentsbesetung beobachtete ungewohnte Ausstandsform. Die Abgeordneten bes Landraths erflären, Die Rechnung specificierlich den Landrathen und ben Ausschüffen ber "Gegenen" mittheilen zu wollen. Gegenüber ben wohlmeinenden Borichlagen ber Befandten find fie in Begiebung auf 2 und 3 unbeweglich und schugen ihre pracife Instruction vor. Die Sache wird baher ben gn. herren und Dbern referiert. § 44. 1. Das Goffqueramt wunscht Berichtigung ber über bie Garnifon im Schloß Dberberg ergangenen Untoften. Den toggenburgischen Abgeordneten wird beren Begablung überlaffen; biefe munichen aber, ba fie damals zu beiber Stande Dienften geftanden, daß diefelben aus den Gefällen bezahlt werden möchten. § 45. K. Gin Ausschuß aus bem Hofmeister-, Rorschacher- und Oberbergeramt überreicht ein Memorial von 22 Bunften. Die Gesandten ftellen ihm ein Gutachten gu, welches ber Genehmigung ber Obrigfeiten unterlegt werben foll. (Die verschiedenen Buncte beffelben find auf die verichiebenen Rubrifen ber Berwaltung vertheilt.) Die bei manden Beschwerdepuncten betheiligte Stadt St. Gallen weist ihre Rechte durch Documente nach. § 48. 1. Eine Deputation von Wyl übergiebt eine Supplifationsschrift, vierzehn Buncte enthaltend; fie wird ad referendum genommen. § 48. In. Gine Deputation ber Stift-fanctgallischen Angehörigen im Thurgan aus ber Bogtei Romanshorn, Summeri, Reuchlinsberg, Roggwol und Sitterdorf suchen um Rudgabe ber ihnen vom Fürsten unmittelbar vor der Belagerung ju Wyl abgenommenen Waffen. Ihr Begehren wird ben h. Dbrigfeiten hinterbracht. Gben Dieselbe bittet, Die Gericht ichreiberei Summeri wieder mit einem Burger von Summeri oder einem andern dem Stift Angehörigen aus bem Thurgau ju besetzen. Der Intendant wird beauftragt, barnach ju trachten, die Sache ju redreffieren. § 50. n. Bern erflart an die Berehrung für Jahier von 40 Thir. 20 Thir. beitragen zu wollen. § 51.

Ann and madploding art afford Man sehe auch im Abschnitte herrichaftsangelegenheiten : mid : nienname in affindiente Landaraficaft Thurgan. Administration mille 15 .... Ball nor

	The state of the s
Discounty	Art. 695. Locales.
HE BREE BAR	Graffcaft Baden.
1115 (1555) TIS	Grafschaft Baben. Art. 278. Judicatur: und Competenzconflicte. Urt. 319. Kirchensachen. Abt-fanctgallische Lande.
4.	Organisation ber Abministrat. Art. 43-46. Justigsachen. Art. 63. Zollsachen.
» 9. 11.	Laubphate 48. " 64. Salzjachen.
· 29-39	
- 33 05	Striketing (School von 55 Raifen und Raifen und Raifen und 75—78 Perafes
. 00-55.	entitalien und etterto boit " ou contien une contiene egui. " "
	Grundheitt durch Grenthe 56. Unlagen. 88. 89. Berionelles.
» 39—41.	Juftisfachen, grangfolie and abribelle me. Countrele duenn Idage monechalle nutmindur noned ied.

#### 60.

## Conferenz der fatholischen Orte und der Republik Ballis. Colothurn, 27. bis 30. April, 2. bis 10. Mai 1715.

von tenen geste Carlo. Oderen und Republic

## [Ctaatearchiv Queern.]

Alberdalfthisfien Majefilt an Frontbreich allhier Befandte: Lucern. Frang Loreng von Fledenstein, Schultheiß und Benner; Beat Frang Balthafar, bes Raths; Unton Leobegar Reller, Stadtschreiber. Uri. Joseph Unton Buntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Karl Alphons Beßler von Wattingen, Alt-Landammann und Pannerherr; Franz Karl Schmid, Landsfändrich und Landsseckelmeister. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann; Franz Mettler, Siebner und des Naths. Obwalden. Niclaus Infeld, Landammann und Pannerherr; Kontad von Flüe, Alt-Landammann. Nidwalden. Beat Jakob Leu, Landammann und Landshauptmann; Johann Jakob Aldermann, Nitter, Statthalter und Landshauptmann. Zug. Beat Jakob Jurlauben von Thurn und Gestelenburg, Nitter, Landshauptmann und Ammann; Christoph Andermatt, Seckelmeister und des Naths. Glarus. Jakob Gallati, Landammann; Karl Joseph Freuler, Nitter, Landammann. Freiburg. Johann Beter Boccard, Schultheiß; Franz Niclaus Bonderweid, des Naths; Franz Niclaus Fegeli, Seckelmeister und Alt-Burgermeister. Solothurn. Johann Ludwig Baron von Roll, Nitter, Umtsschultheiß; Johann Friedrich Baron von Roll, Nitter, Alt-Schultheiß; Johann Jakob Joseph Gluß, Nitter, Stadt-Benner und Seckelmeister; Hieronymus Sury, Seckelmeister und des Naths; Peter Joseph Baron von Besenval von Bronnstatt, Nitter, Stadtschreiber und des geheimen Raths; Peter Joseph Rheinhardt, Gemeinmann und des Naths. Appen zell Innerrhoden. Johann Martin Geyger, Nitter, Landammann; Ulrich Suter, Alt-Landammann und Pannerherr. Wallis. Johann Joseph Burgener, Landshauptmann und Oberst; Eugenius Courten, Landshauptmann, Statthalter und Pannerherr.

Diese allgemeine katholische Tagsatung, vom frangösischen Botschafter bu Luc ausgeschrieben, hatte ben 3weck, bas im September 1713 in Anregung gebrachte und im Februar 1715 verhandelte Bundniß mit Frankreich "in Bollständigkeit zu bringen und zu solennisieren."

Bledenstein begeben sich ben 27. April sämmtlich zu bem französischen Botschafter. Schultheiß von Fledenstein bringt bei offenen Thüren das Begehren vor, daß man vorerst über die im letten von der Tagssatung zu Lucern eingegebenen Memorial enthaltenen Puncte ins Neine kommen möge. Der Botschafter versichert die Gesandten des guten Willens seines Königs, Alles beizutragen, was zur wahren Neumion der ganzen Eidgenossenschaft und zum Heil der katholischen Orte beitragen könne, und sindet es zeitraubend, die Sache durch Ausschässe zu verhandeln; denn seine baldige Abreise nach Wien sei für das Interesse der katholischen Orte und dusschässe von St. Gallen nothwendig. Des Nachmittags selbigen Tages werden die Gesandten wiederum vom Ambassador empfangen und bei geschlossenen Thüren mit einem "zierlichen und wohlmeinlichen Discours" angeredet. Der Ambassador erösset seine Gedanten über die Puncte, welche das letzte von Lucern aus ihm zu gesandte Memorial enthält, und empsiehlt den Gesandten Verschwiegenheit; die Gesandten selbst sinden Geheinschaltung in eint und andern Puncten saft nothwendig. "Alls haben wir berührten Discours, wie auch einige "Umständ der Entsprechung über gemeltes Memoriale dem Abschend nicht beiruchen, sondern einem jeden Nathst "botten überlassen wollen, dessen Versen des geheimben Orths abzustatten, mithin aber 11. G. L. G. "der Statt Solothurn ersucht, das Protocoll gegenwärtiger Tagsatung, darinnen Alles umbständlich verzeichnet, "bei denen geheimbten Abschen wohl uffzubehalten.") Im Abscheid wird Folgendes anzumerken beschossen, bei denen geheimbten Beschossen wohl uffzubehalten.") Im Abscheid wird Folgendes anzumerken beschossen, wei denen geheimbten beschossen von Konstanten beschossen.

<sup>\*)</sup> Dieses Protocoll liegt im Staatsarchiv Solothurn unter der Bezeichnung "Frankreich Acta von 1700—1790-Band XXXII." und führt folgende Ueberschrift: "Protocol der von denen Lobl. Cath. Ohrten und Republic "und Landt Balliß beh Erneuwerung des Pundts mit Ihro Allerchristlichsten Majestät zu Frankhreich allhier "in Solothurn vom 27. Aprilis biß den 10. May 1715 gehaltenen Tagsagung." — Wir führen zur Ergänzung obigen Abschiedes daraus Folgendes an. — In der ersten Sitzung den 27. April Vormittags erklären

1) baß der Botschafter die in oben genanntem Memorial erwähnten Punkte zugegeben habe mit Ausnahme von Art. 1, 3 und 6. (Art. 1 will, daß dieselbe Vergünftigung, welche nach Art. 11 den Hauptleuten nach großen Berlusten in Schlachten zu Theil wird, gewährt werden soll, wenn eine starke Mortalität einreiße. Art. 3 will, daß der Geldvorschuß zu den Werbungen in schweizerischem Balor geschehen soll; Art. 6, daß der Art. 17 des Bündnisses von 1663, betressend den freien Salze und Getreibeverkauf dem Bunde einverleibt werden soll.)

einige Gefandte, daß ohne Reintegration ber von etlichen Orten verlornen gander und ohne erhaltene Berficherung der Reftabilierung Diefer Orte, als welches bas Fundament und die Bafis gegenwartiger Allianzerneuerung fet, fein Bundniß gu fcmoren fei. In der Nachmittagefigung den 27. April halt der Ambaffador feinen Discours, in welchem nach dem geheimen Protocolle folgende Meußerungen vorfamen. Wahrend der Wirren des Toggenburgerfrieges habe der König den fatholischen Orten Gulfe versprochen, sei aber durch die damaligen Conjuncturen berhindert worden, fein Berfprechen zu halten. Sogleich aber nach dem Frieden von Utrecht habe der Ronig auf Mittel gedacht, Die fatholischen Orte wieder in den fruberen Stand gu feten, und als ein gedeihliches Mittel fei ihm die Erneuerung des Bundes vorgefommen, welche ichon im December 1713 gu Lucern besprochen worden fei. Dabei habe das Abfeben gewaltet, Burich und Bern gur Restitution des Abgenommenen mit Gulfe des Konigs anzuhalten und dieselben vorher nicht in das Bundnif aufzunehmen; ferner daß der konigliche Succure nicht limitiert, fondern dem Buftand der Sachen angemeffen fein foll. Bu Baden fei von ben eidgenöffischen Geschäften geredt und bes Interesses ber fatholischen Drte gedacht worden; jest fei barauf binguarbeiten, daß der Raifer mit Frankreich gur Wiederherstellung der fatholischen Drte in vorige Rrafte und voriges Anschen die nöthigen Mittel ergreife. "Go das eidgenöfische Corpus entzwepet, sebe es von "weniger achtbahrfheith und moge fich nit conserviren, da im gegentheil daselbige, under fich wohl vereiniget "und in guter verständnus, machtig und ansehnlich fene." Der Konig verlange nicht, daß der Aarauer-Friede die Grundlage ber Ginigung bilde; er wolle den protestierenden Orten zeigen, bag er fatholifch, aber zugleich auch gerecht fei. Bereits habe er, als bie protestierenben Stande ibm ein Bundnig mit ber Krone Frantreichs absonderlich und mit Ausschließung der fatholischen Orte proponiert hatten, daffelbe abgeschlagen; und als fie fich dann babin hatten vernehmen laffen, das Bundniß mit Buziehung der fatholischen Orte eingeben und mit benfelben fich vereinigen, gleichwohl aber in dem jegigen Stande verbleiben zu wollen, habe er geantwortet, daß zuerft Gerechtigkeit geubt werden muffe. Darauf hatten fie fich anerboten, ben fatholischen Drten alles zu restituieren außer Bremgarten und Rapperichwyl, worauf der Ambaffador geantwortet habe, es wurde dem Könige jum Schimpf gereichen, eine Mediation mit Bedingungen anzunehmen. Endlich hatten Burich und Bern fich blos eine freie Communicationoftrage vorbehalten wollen; er habe aber Diefelben darauf hingewiesen, daß die Eidgenoffen Dighelligkeiten nicht durch Baffen, sondern burch Schieberichter folichten laffen follen, daß demnach diefer Borbehalt unnöthig fei; bie katholifden Stande wurden den Ronig von Franfreich zum Schiederichter nehmen, fie follten eine andre Dacht mablen. Die protestierenden Stande, in Marau versammelt, hatten England und Solland angegangen, dabin zu wirken, daß der Abt von St. Gallen den Friedenstractat von Rorschach annehme; der König von Frankreich habe aber beren Einmischung abgelehnt. Der Abt von St. Gallen fei in folder Lage, daß er wohl einige nachtheilige Bedingungen eingeben durfte, bie aber ber Konig nie gutheißen murbe, weil den fatholischen Orten an deffen Restauration viel gelegen fei; denn der Abt sei der Ansicht, daß im utrechtischen Frieden der Marquer Friede eingeschloffen fei. Durch Busammenwirfen ber tatholischen Orte mit Frankreich und anderen Machten werde es wohl soweit fommen, daß Burich und Bern fich unterwerfen, oder bag fie gutlich oder mit Gewalt gur Gebuhr gebracht werden, da fie Schwerlich von Solland ober England Gulfe genießen werden. Wenn bann aber bie fatholifden Stande in ben alten Stand gefest fein werden, jo follten fie fich ine Runftige fo vorfeben, bag fie allenfalls fich felbft gegen die Brotestierenden fcuten mogen, ba ber Ronig ihnen vielleicht nicht jedesmal beifpringen konnte.

2) Auf Die Frage, ob Die fatholischen Drte bei ber Generalbestätigung aller Beibriefe, mie fie in Art. 2 bei Bundestractate begriffen fei, bleiben, ober ob fie diefelben erneuern laffen wollen, antworten die Gefandten, ob möchten bie alten Driginalien burch einen Beifat und bes Ambaffabore Signatur und Infiegel bestätigt merben was auch geschieht. 3) In Betreff ber Unsprachen und rudftandigen Benfionen erflart ber Umbaffabor, bat fein Konig Diefelben in Betracht ber Rothburft ber fatholifden Stande fammtlich bezahlen, und gwar bei Stänben fowohl, als ben Particularen, jedoch nicht Alles auf einmal, fondern nach und nach; fein Nachfolge b'Avaray betreibe bie Sache bereits in Paris. Ebenjo wurden bie mit Billets bezahlten Officiere entichabig werben; anders aber wurden bie in Abficht auf Gewinn erhandelten Billets angesehen. 4) Graf du Luc über giebt feine vom Konig ihm übergebene Bollmacht jur Schließung biefes "Bundes- und Mithafftengeschäfts." 5) Er läßt burch ben lucernerischen und folothurnerischen Stadtschreiber bie Bollmachten berienigen Gesandten ver langen, welche ihm diefelben noch nicht eingehändigt hatten. Alle Gefandten find mit einer folden verfeben außer Dell freiburgifchen, welche guerft die Antwort des Ambaffadors auf jenes lucernerische Memorial und die Meinung bet übrigen fatholischen Orte barüber ihren Obern berichten muffen. Diesen fomme gwar die Bertremung ber Gib genoffenichaft als eine gefährliche Sache vor, und fie verwundern fich, daß bei Erneuerung Diefer Alliang Die protestierenden Orte nicht einmal eingeladen worden. Dennoch wurde Freiburg, wie die Gefandten hoffen, wil jeberzeit, fo auch jest mit ben fatholischen Orten halten, inmaßen die Rathe und Burger bas gemeinfamlich aut befundene Bundesproject wirklich ratificiert hatten. Die Gefandten möchten aber diese in eidgenöffischer besten Meinung eröffneten Gedanten nicht für ungut ausbeuten. - Die Berhandlungen nehmen bennoch ihrell Kortgang. Gegenstand ber Besprechung unter ben Gefandten find bie ju Lucern verfagten Memorialien, Der "Discours" bes Ambassadors, wie auch, was jur Restitution und Sicherheit ber fatholischen Stände weiter vorzufehren, "sonderlich auch wegen dem Durchzug der foniglichen Bolfer zu Schutzung beffen Landen und Sulfe feiner Berbundeten, wie beforgendem Ungemach und Inconveniengen guvorzufommen fein möchte." Do rüber wird ein Memorial verfaßt und dem Umbaffador übergeben; ferner wird eine Audieng verlangt. 6) In berfelben find "folch andere benhafftende wichtige Sachen tractiert worden, fo wir aus gleichen Bedenothen, als anfange "gemelt, zwar in bas geheime Brotocol umftanblich verzeichnen, zur beffern Berichwiegenheit aber nicht in ben Ab ichied nehmen wollen. 33) Freiburge Gefandtichaftzeigt an, daß fie die Bollmacht von ihren an. herrn erhalten habt,

<sup>\*)</sup> Im geheimen Protocolle wird noch beigefügt, man wisse nicht, wie es mit des Königs zugesagter wirklichen Hille gemeint sei, und so bei dessen nichts effectuiert würde, sei nach desselben Tod wenig zu verhoffen. Man hätte gerne gesehen, das die Restitution vor dem Bundesschwur bewerkselligt würde. Wolle man die Restitution durch Wassengewalt erzwingen, se könnte leicht ein Theil der eidgenössischen Lande unter fremde Mächte fallen. Des Kaisers Prätensionen seien bekannt; Berstitute leicht die Waadt unter dem Borwand der Präpotenz versieren.

Sierhin gehören aus dem geheimen Protocoll solgende Stellen. Die Redaction des das Restitutionsgeschäft betreffenden Reversalbrieses wird von den Stadtschreibern von Lucern und Solothurn und de la Martiniere vorgenommen. Um 29. April übergeben die Gesandten diesenigen Puncte, welche sie im Neversalbries eingeschlossen, haben wollen; du Lue dietiert dem Secretär das Actenstück in die Feder, läßt einige Puncte weg. She er dasselbe herausgiebt, verlangt er die Bollmachten der Gesandten zu sehen. Die Gesandten überreichen sie alle, mit Ausnahme der sreiburgischen. In der simssen Stume den Inderstützenden Stude mit dem Ambassaden. Derselbe wünscht nur dieseniges protestierenden Stände ausgeschlossen, welche sich nicht zur Restitution versiehen; Lucern will, daß bis nach erfolgter Restitution alle ausgeschlossen werden sollen; Uri wie der Ambassador; Schwyz will auch einen Unterschied machen; Glarus und Appenzell können in der Ausschließung nicht so weit gehen. Du Luc erklärt, daß man in Ausschließung aller Protestantst die Erklärung eines Religionskrieges erblicken müßte. Frankreich werde sedoch niemals gestatten, daß die katholischen Orkeinen Finger breit Landes verlieren. Ohne vorhergegangene Restabilierung wolle Frankreich keine Hills oder Genossant

in allem zu concurrieren, was ber Katholicität nuglich und ersprieglich fei. Darauf wird bas Project bes Bundniffes vom Ambaffador vollständig vorgelegt, von den Gefandten nochmals griffelmeife berathen; einige Abanberungen werden gewünscht, und nachdem biefelben vom Ambaffador genehmigt worden, "wird der Bundestractat in feine Bollständigfeit gebracht." § 1. D. Die Gefandten empfehlen durch ein Memorial bem frangofischen Umbaffador noch einmal die Angelegenheit ber eitgenöffischen Officiere insgemein und namentlich ber Officiere bes nunmehr abgedanften pfofferischen Regiments und munichen, daß fie fur ihren Berluft auf den Billets entichabigt werden mochten. § 2. . Die Angelegenheit ber rudftandigen Bezahlung an die in spanischen Diensten unter bem amrhhnischen und manischen Regiment gestandenen Officiere, welche Schwyg und Appengell gur Sprache bringen, foll nicht vor ben frangofischen Umbaffador, fonbern zuvor vor ben fpanischen Botichafter gebracht werben. \$3. d. Die betreffenden Orte werben darauf aufmertfan gemacht, daß fie ihre hohen Officiere in frangofischen Diensten zur Bollziehung ber Reglemente anhalten und im Uebertretungofalle in die gebührende Correction giehen follen. § 4. C. Da dem Papite Die widrige Meinung, welche er von den fatholischen Orten seit dem letten Kriege empfangen, durch einen mabrhaften Gegenbericht benommen worden und derselbe in Folge beffen bem König von Franfreich bas Intereffe ber fatholischen Orte mit vaterlicher Affection anempfohlen hat, wird ihm in einem Schreiben ju danken und in demfelben auch ber Officien des Conte de Paffionei lobend zu gedenken beschloffen. Der vaterlichen Freigebigkeit werden auch in diesem Schreiben Die durch den Rrieg erichopften Raffen empfohlen. § 5. f. Diefes Dankschreiben foll durch ben Agenten Giuliani bem Bapfte zugestellt werden. Freiburg stimmt nicht bazu, ba es bis babin Giuliani nicht für einen Agenten anges nommen habe. Dieser und ber Cardinal Spada, Protector ber fatholischen Eidgenoffenschaft, follen bei bem Bapite Dahin wirfen, bag die fatholischen Orte mit Geld und Getreide unterfrützt werden; jedoch soll ber Inhalt biefes Schreibens geheim bleiben, § 6. g. In Betreff ber jahrlichen Benfion an ben Agenten Gintiani in Rom im Betrag von 120 Louist'or macht fich die Meinung geltend, daß jedes Ort an Dieselbe gleichviel beitragen moge; jedoch wird, da einige Gefandtichaften ohne Infruction find, die Sache ad referendum genommen; der Entichluß soll Lucern überschrieben werden. § 7. In. Dem Conte de Passionei wird durch einen Ausschuß ein Dankcompliment für seine vielen angewandten Officien zu erstatten beschloffen. Paffionei nimmt daffelbe nicht an, ba er teinen öffentlichen Character habe, will aber die ihm zugedachte Chre bem Papite anruhmen, als hatte er fie empfangen. § 8. 1. Die Wefandten wollen bem frangofischen Ambaffabor fur die von beffen Bater ben fatholischen Orten geleifteten Dienfte eine Danfvifite abstatten. Du Luc lehnt Die Ehre berielben ab. § 9. K. Der Anzug Lucerns, ob man nicht wegen Eröffnung des freien Commerciums an Benedig und Mailand ichreiben wolle, wird lediglich in den Abschied zu feten beschloffen, in der Soffnung, daß diefelben sich von selbst dazu verstehen werden. § 10. I. Nachdem das Bundesinstrument in Duple ausgesertigt worden, begeben sich die Gefandten ben 9. Mai Morgens 8 Uhr zum frangösischen Ambassador. Der Bundestractat wird verlefen, von dem Umbaffador und ben Gefandten unterschrieben und mit dem Bettichaft eines jeden befrafe tiget. \$ 11. In. In Dieser Berfammlung stellt der Ambaffador den Gesandten den verlangten ?) Reversbrief zu, "durch welchen ber Konia neben andern zu Gutem der fatholischen lobl. Ständen gereichenden Beriprechungen

von den katholischen Orten haben. Er habe auch in seiner Instruction nach Wien die Restadilierung der katholischen Orte und des Abis von St. Gallen. Endlich verlangt der Ambassador einen Termin von einigen Monaten, ümerhalt dessen der König erklären werde, welche Potentaten er seinerseits in dieser Allianz auszuschließen und welche er einzuschließen für gut sinden werde.

<sup>\*)</sup> Rach bem geheimen Protocolle außert fich bu Luc babin, bag bie Gesandten ben bewußten Reversalbrief nicht schriftlich batten verlangen, sondern fich mit seiner königlichen Zusage begnügen sollen.

"sich verbindet, im Fahl die protestierenden lobt. Ort ben Eintretung in diese Pündtnuß vorthenschafftiger Con "ditionen von Ihro Königt. Maj. auswürfhen wurden, ipso facto solche denen katholischen lobt. Ständen auch "sugesagt senn sollen." Dieser wird in eine Truhe gelegt, mit den Insiegeln des Ambassadors und des Borgesandten jedes Orts und der Republis Wallis verschlossen und von den Gesandten des Bororts Lucern in Berwahrung genommen. Darauf ziehen die Gesandten mit dem Ambassador in die Kirche und beschwören den Bund nach Anhörung der Messe unter Auslegung der Hand auf das Evangelienbuch durch den Mund des Schultheißen von Fleckenstein, der Ambassador de la part du Roy, de Mgr. le Dauphin et des Roys leurs successours. — Später kostbare Mahlzeit beim Ambassador "mit Freuden und maniglicher Vergnügen heit". Tags darauf verabscheidet sich du Luc in einem "Discours" bei den Gesandten. Abschieds» und Dankbesuch von Seite der Gesandten. In der letzten Sitzung entwersen diese noch ein Ratisicationsformulat und geloben einander Erfüllung der eids und bundesgenösssischen Pslichten. "Gott segne das Wert."

nord nochilodial nod nog 13 Man febe auch im Abidnitte Herrichaftsangelegenheiten:

Grafichaft Cargans. Art. 174. Justissachen.

## it, wird ibm in einem Echreiben zu banten und ith mietren auch ber Disteien bed Come be Papionei

Relation und Abschied von dem Berrichten der Gefandten von Zürich und Bern im Toggenburg-17. Mai bis 8. Juni 1715.

### emmen babe. Diejer und der Carelnol En [, chinik dichrostoors] r latholichen Giegenogenichaft, follen bei bem

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Statthalter und des Naths; Johann Rudolf Lavater, des Naths und Constaffler-Herr. Bern. Albrecht von Erlach, Alt-Benner und des Naths; Johann Anton Tillier, des Raths. Nachdem die zu Aarau und zu Wyl den toggenburgischen Deputierten gegebenen vermittelnden Näthe erfolglos geblieben und die Erbitterung der Gemüther in Folge der Mißhelligkeiten zwischen den Evangelischen zu Lichtensteig und dreizehn Gemeinden beider Neligionen einerseits und dem Landrathe beider Neligionen andrersseits gestiegen war, so daß die Administration der Justiz gehemmt, das Ansehen des Landrathes und der Tribunalien "ins Koth gedrucket" worden, geht auf Berlangen beider Theile obige Gesandtschaft von Jürich und Bern nach dem Toggenburg ab, um die Ruhe wieder herzustellen.

Die Gesandten halten in Zürich den 43. Mai eine Borconferenz, eröffnen in derselben ihre beibseltigen Instructionen, besprechen die Art und Weise, wie das Geschäft "anzusehen sei", die Angelegenheit wegen des Marktes zu Sirnach, die Theilung des Siechenfonds, das Salarium des Commissarius zu Rorschach, den Aufritt des glarnerischen Landshauptmanns gen Wyl, die Kriegsrechnungen, die Patente an die Angehörigen in den äbtischen Landen zur Bersicherung ihrer Freiheiten. [S. das Manuale des Unterschreibers in Zürich

<sup>\*)</sup> Im geheimen Protocolle ift noch beigefügt: "und soll nur auf Ansuchen eines Ortes in Gegenwart aller katholischen Orte und der Republik Wallis und bes bannzumal anwesenden Ambassadors eröffnet werden."

Das Bundesinstrument sehe man in den Beilagen. Die Originalursunde wurde in einer blechernen Büchse [Trucke] verwahrt, die Büchse mit Papier umwickelt, das Papier mit einem rothen seidenen Krenzband versehen und mit eilf Siegeln verwahrt. Auf diese Weise wurde die Ursunde in Archive von Lucern niedergelegt. Auf dem Umschlage steht folgende Ausschrift: "Diese "Truken wird nicht können erössinet werden, als auss ersuchen deren sob. Ohrten und sob. Republiq Wallis, welche in der "Pündtung von heut dato begriffen seind, und in gegenwart des Königs Ambassadven, so sich alsdamt in der Eidzgneschafft "besinden wird. Solothurn den 9. Meyen 1715. Johan Joseph Baron Königs. Dollmetsch." — Bon dieser "Trucke" wird bieser Bund der "Trücksischund" genannt. In den Iwanzigerjahren dieses Jahrhunderts wurde diese Büchse amtlich geöffnet.

1715. 13. Mai.] § 1. b. In Lichtensteig angefommen und im Ramen bes Landrathe, ber Evangelifchen und Ratholischen zu Lichtensteig, ber fogenannten breigehn vereinigten Gemeinden und des ehrwurdigen Ministeriums empfangen, bescheiden fie die Abordmungen des Landrathe und ber dreizehn Gemeinden gu fich und ermahnen dieselben, fich über die ftreitigen Buncte ju vereinigen. Diese betreffen 1) Die Landrechnung, 2) Die Entsetzung einiger Landrathe ihrer bei ben Tribunalien gehabten Stellen, 3) ber neulich beobachtete Ausstand bei jungfter Regis mentsbesepung, 4) die von den Gemeinden verlangte Stellung einer Landsgemeinde. Nachdem ber Landrath versammelt worden und die Abgeordneten von den dreigehn Gemeinden und andere Zugezogene gufammengetrefen waren, erflart die Mehrheit ber Gemeinden, den Landrath vom October 1714 nicht anerfennen gu wollen; ber Landrath hingegen behauptet die Gultigfeit jener Regimentsbesepung. Rachdem nun freundliches und ernstes Bureben erfolglos geblieben, vermitteln die Gefandten von Burich und Bern folgendermaßen. 1) In-Betreff der Rlagen über unförmliche und parteiische Abnahme der Landrechnung wird erfannt, es foll bei ber Landrechnung, welche im Januar 1713 vor dem Landrathe abgelegt und ratificiert worden, fein Berbleiben haben; Diefelbe foll in bas gemeinsame Gewölb zu Lichtenfteig gelegt und zu Banben ber Landrathe beiber Religion eine beglaubigte Copie übergeben werden, welche in einem besondern Behalter verwahrt und jedem der Landleute im Beisein einiger Landrathe feiner Religion zugänglich fein foll. Go foll es auch in's Kunftige gehalten werden. 2) Der bei jungfter Regimentsbesehung im October 1714 vom Landrath eingeführte Ausftand foll abgestellt fein; jeder Landrath foll hinfort wieder feine freie Stimme haben und geben. 3) In Begiehung auf Setzung und Entsetzung der einfachen Landrathe fowohl, als derjenigen, welche im Commission-Appellationsrath und im Landgericht fiten (welche Die dreizehn Gemeinden dem Landrathe absprechen), bleibt es bei bem Hauptvergleich von 1710 und beffen Erläuterung von 1711, nach welchem bem Landrathe Diefes Recht Bufteht. Obgleich die Erläuterung des Hauptwergleichs die Regimentsbesetzung auf den Mai fest, so foll am 17. Juli 1715 ober je nach Belieben erft im Mai 1716 bie neue Besetzung vorgenommen werden, später aber wieder regelmäßig im Mai. In den niedern Gerichten follen da, wo man entzweit gewesen, bis zum 17. Juli feine Besetzungen ober Sandlungen vorgenommen werden. Diesenigen, welche in diesen innern Richterftuhlen figen, follen bis jum Mai 1716 verbleiben, ju welcher Zeit fie dann der neugewählte Landrath wieder besetzen wird. 4) Gine Landsgemeinde, ju ffellen wird für unnöthig und unthunlich erachtet. 5) Die über die Sache ergangenen Koften follen in Die gewohnte gemeinsame Landesrepartition eingetheilt werden. 6) In Betreff ber "ungleichen Zulagen" und Berläumdungen, welche über ben Landrath und namentlich über einige Mitglieder deffelben ausgestreut worden, als hatten fie in Ansehung der Landrechnung große Untreue begangen, wird beren Ehre und guter Rame bestens verwahrt und fünftigen Berläumdern Strafe angebroht. 7) Alle vorgegangenen Unbeliebigkeiten follen in völlige Bergeffenheit gestellt, Unruhftifter fortan jur Strafe gezogen werben. Den Abgeordneten beider Theile wird ein Eremplar Diefer Bermittlung zugestellt. Der Landrath sowohl, als die Gemeinden geben sich damit zufrieden; blos wollte der Landrath eine Abanderung hinsichtlich der Kosten, welche aber von den Gesandten nicht zugelaffen wurde. § 1. C. Sedelmeifter Rüdlinger legt seine Landrathostelle vor den Gefandten nieder. Gin Ausschuß ber evangelischen Gemeinde zu Lichtensteig ersucht die Gefandten, diesen wohlverdienten Mann gu bewegen, an seiner Stelle zu verbleiben; dieselben erflaren aber, fich in feine Bersonalitäten einzulaffen, ermahnen bagegen die Evangelischen diefer Stadt zur Ginigfeit und halten ihnen bas Beispiel ber Katholischen vor. Zugleich wird auch Borsorge gegen biejenigen Gemeinden getroffen, welche dem Ermahnungsschreiben ber Gefandten zuwider neue Landrathe gewählt und den alten verboten haben, sich mit den im October gewählten "zu conjungieren", auch, wie Wattwyl, die Jahresgemeinde versammelt haben.

§ 1. d. Auf nachdrudliche Borftellungen ber Gefandten willigt ber bejahrte Decan Seibelin in ein Alternation in ben Sonntagspredigten zu Lichtenfteig ein, fowie auch zur Abtretung ber Donnerftage predigten. \$ 2. e. Das chrwurdige Minifterium im Toggenburg beschwert fich, 1) daß Die Cavitulatell nicht ben gehörigen Refpect gegen ben Decan beobachten; 2) baß ber Pietismus in ber Stadt viel Irrunge verurfache; 3) bag ber gemeine gandmann, feitdem er bas Collaturrecht erworben, über die Pfarrer bifponiere wolle, wie im Appengellerland, wodurch benfelben bas Unfehen benommen werde; 4) bag aus großem Dif trauen und "Berbunft" die Stillftande nicht fonnen eingeführt werden; 5) daß die Confiftorialfachen nicht ihre ordentlichen Fortgang haben und die Proceffe trainiert werden; 6) bag die Gemeinden nicht zweckmäßig abge theilt feien. - Die Gefandten empfehlen ben evangelischen Landrathen Abhülfe in diefen Dingen. § 3 L. In Betreff ber ichlechten Saltung bes evangelischen Gottesbienftes in ber Rirche zu Butichmul, mobil Die von Krynau und der Rachbarichaft gehoren, welche von Alters ber von einem jeweiligen Pfarrer ju Do geleberg versehen worden, wird dem Pfarrer Buß von Mogelsberg, nachdem ein andrer Borichlag Biderftand gefunden, infimmiert, den Gottesdienft in der Rirche zu Butichmul fo lange fortzusegen, bis fur die von Rrynau, welche "in einer ftodbiden Umwiffenheit" von Gott und beffen Wort feien, auf andre Beije geforg werden fonne. Die von Armau aber werden ermahnt, babin gu trachten, daß fie einen eignen Pfarrer erbal ten fonnen. § 4. 2. Die Angelegenheit ber Abfurung ber Rirchenguter ju Jonfdwyl, Dberglatt, Dieber glatt, Selfenichmyl, Ganterichmyl und Rirchberg, welche die Evangelischen jogleich mochten gu Stande gebracht Die Ratholischen noch ausgestellt haben, wird ben Dbrigfeiten binterbracht und gur Beschleunigung empfohlen In Betreff der Evangelijchen gu Beterzell und Wildenhaus will man guwarten, wie der Beicheid bes P. Statt halters auf deren Ampruche an Das Rlofter Reu-St. Johann ausfalle. § 5. In. Die Evangelifchen poll Lichtensteig machen größere Unipruche an Das Schulgut, in Beziehung auf welches fie feit 1647 verfurzt gu sein behaupten, und verlangen Abfurung des Pfrundgutes. Es wird die Billigkeit ihrer Ansprüche anerkannt ihnen aber gerathen, ihre Forderungen bei funftiger "Abanderung der Sachen" nicht zu boch zu fpannen. § 6. 1. Rudlinger bringt einige Rlagepuncte von Seiten der evangelischen Gerichtsgenoffen zu Magdenau gegen bas Gericht bafelbit. & 6. K. Die Ratholijden zu Lichtenfteig beschweren fich über "bas Bracticieren auf Die Memter" verlangen die Berfestung des Bochenmarfts, wenn berfelbe auf einen Feiertag fällt, auf ben folgenden Sag ferner daß man ihre Collaturrechte in Confideration gieben und fie vor dem Schluffe des Rorfchacherfriedens noch all hören möchte, endlich, daß der Schultheißen-Umtewechsel zwijchen Evangelijchen und Ratholijchen möchte 31 Stande tommen. Evangelische und Katholische miteinander begehren die Beibehaltung ber Markgerechtfame Regulierung von Maß, Gewicht und Gle, Regulierung Des Schultheißenrangs, Abhülfe wegen Migbrauche ber Farben auf dem gand, und daß den eingeriffenen Sandwerfsunordnungen in der Stadt möchte gefteuer werden. Die Gefandten, ohne Instruction, wollen diese Begehren ihren herren und Obern hinterbringen empfehlen aber gutliche Uebereinfunft. § 7. I. Die Beschwerde Abgeordneter von Jonichmyl, daß ihnen bet Schwarzenbacher-Brückenzoll von durchgebenden Raufmannsgutern nicht mehr wolle entrichtet werden, mahren fie doch die Brude in Chren halten mußten, wird für begrundet erachtet und dabin beantwortet, daß fie die fich beffen Beigernden burch gulangliche Mittel zur Entrichtung anhalten follen. \$ 8. 111. Oberftlieutenan Guenz wird mit feiner Beschwerde über die gu St. Gallen gegen ihn ausgefällte Sentenz abgewiesen und, im Falle et fich Dabei nicht beruhigen fonne, an bas nachfte fanctgallische Syndicat gewiesen. § 9. 11. Die Gemeinde Arman, welche por mehr ale 200 Jahren Die niederen Gerichte fäuflich an fich gebracht hatte, halt fich u ihren Rechten beeintrachtigt, wenn, wie es bieber migbrauche weise geschehen fei, von ihrem Stabe eine Appel

lation an ben Landrath ftatt finde. Da aber nach einer Deffnung von 1493 gwifchen Albrecht Miles, damaligem Landvogt im Toggenburg, ale Boffeffor Diefer Gerichtsbarfeit, und benen von Arnnau Die hoben Gerichte fammt ber Lebenichaft bem Abte und bem Gottesbaus St. Gallen, als bem Dberherrn, porbehalten find, fo weist man bie von Krynau gur Geduld. \$ 10. D. Bern tritt bem Borichlage Burichs in Betreff ber Bejahlung ber Garnison ju Rorichach bei. § 12.

ichten unnehre gent minigten Man sehe auch im Abschnitte herrichaftsangelegenheiten:

Abtejancigallifche Lande.

Abt fan etgallische Lande, Art. 5. 6. Organisation der Abminiftration. Art. 11. Landvögte. Art. 5. 6. Organifation der Kommingiration. Att. 11. Lancougar.

welchen er zu herblingen beganten babe, wie Choffbonfen vie Logu und Gericheberrichkeit nebft ver Teritorial fuprriorität, die Landgrafichaft Rekenburg aber bas (20 Malejn befiese, burch elbegerichtlichen Spruch bestucht

Bemeineidgenössische Eagfatung. mobile indirection rober Gemeineitsgenoffliche Zuglubung. Frauenfeld, 30. Juni bis 15. Juli 1715.

Francestelle, 30. Juli 166 13. Juli 1715.

Gefandte: Zürich. David Holzhalb, Burgermeifter; Johann Konrad Cicher, Sectelmeifter und bes Raths. Bern. Johann Friedrich Willading, Schultheiß; Albrecht von Erlach, Benner und Des Raths. Lucern. Beat Frang Balthafar, Landvogt; Frang Ludwig Pfuffer, Spendherr, beide Des Raths. Uri. Karl Unton Buntiner von Braunberg, Landsfändrich, Landammann; Joseph Anton Buntiner von Braunberg, Landshauptmann und Alt-Landammann. Schwyg. Joseph Anton Reding von Biberegg, Ritter, Baron von Merveis; Gilg Chriftoph Schorno, Alt-Landammann. Ridwalden. Frang Ignag Stulg, Landammann; Matthias Quirinus Belger, Landschreiber und bes Rathe. Bug. Beat Jafob Burlauben von Geftelenburg, Ritter, Ammann und Landshauptmann; Johann Seinrich Sten, Alt-Ammann. Glarus. Jafob Gallati, Landammann; Johann Beinrich Zwiefi, Alt-Landammann und Statthalter. Bafel. Johann Balthafar Burdhardt, Burgermeifter; Johann Rudolf Wettstein, Deputat und bes Raths. Freiburg (niemand). Solothurn. Johann Georg Blus, Ritter, Benner; Bieronymus Gury, Gedelmeifter, beibe bes Raths. Schaffhaufen. Michael Genn, Burgermeifter; Meldior von Pfiftern, Statthalter und bes Rathe. Appengell Innerrhoden. Johann Ulrich Suter, Landammann. Außerrhoben. Johann Konrad Zellweger, Landammann. Stadt St. Gallen. Undreas Bägelin, bes Raths.

8. Rach der eidgenössischen Begrüßung wird das Münzwesen besprochen. Man fann sich auch jest auf feine "gleiche Probe" vereinigen, fondern läßt es bei ben fruhern Abichieden bewenden. Wenn fremde Geldforten in das Land fommen und ein Ort dieselben nicht probehaltig findet, foll es die andern davon benachrich= tigen, sowie auch wenn ein Ort Gelbsorten abruft. § 1. 1. Franfreich hatte feit einiger Zeit entgegen ben Bestimmungen des ewigen Friedens, ber Bundestractate und foniglichen Declarationen ber Arrets und Gentengen auf einige eidgenöffische Waaren einen Boll gelegt. Es wird beschloffen, ein mit ben betreffenden Documenten begleitetes Memorial bem subbelegierten Berrn be la Martiniere einzugeben; Delegierte von Burich und Bern follen ihn noch mundlich berichten und ihm Abhulfe anempfehlen. (Diefes Memorial enthält alle Bestimmungen über die Eremption der eidgenöffischen Waaren, welche feit dem ewigen Frieden von 1516 in mannigfaltigen Documenten und Urtheilospruchen enthalten find, und liegt beim Bernerabschied.) § 2. C. Burich läßt ein Antwortschreiben ber vorderöftreichischen Regierung [vom 27. April 1715] verlesen auf die Beschwerbe, bag duwider ben Bolltractaten mit dem Erzbaus Deftreich auf eidgenöffische Kaufmannsguter ein Boll gelegt werbe.

Man giebt fich fur einmal bamit gufrieden. § 30). d. Lucern wünscht, bag bas vergangenes Jahr befchloffene Schreiben um Abstellung des beschwerlichen Imposto und Eröffnung des freien Commerciums und ber Fruchtzufuhr, bas bisher nicht erpediert worben war, abgeschieft werbe. Es wird Zurich beauftragt, ein in ber Sigung genehmigtes Schreiben an ben faiferlichen Umbaffabor von Trautmanneborf und an ben ichmabis ichen Rreisconvent abgeben ju laffen. § 4. e. Schaffhaufen flagt, bag bas nellenburgifche Dberamt gu Stockach zuwider der Erbvereinigung aus hoherm Befehl alle Frucht- und Geldzinfen und Behnten, welche fowohl gemeiner Stadt Memtern, als den Particularen gegen ben Erbverein mit Arreft belegt und darüber Erecution angebroht habe, weil Schaffhaufen ben Bernhardin Murer von Schaffhaufen wegen eines Chebruchs, welchen er ju Berblingen begangen habe, wo Schaffhausen die Bogt- und Gerichtsherrlichfeit nebft der Territorial fuperiorität, die Landgrafichaft Rellenburg aber bas hohe Malefig befige, burch ehegerichtlichen Spruch beftraft, später wegen continuierlichen Busammenwandelns und andrer schweren Berbrechen auf die Galeeren condemniert habe. Man beschließt, zu Gunften Schaffhausens an den Gubernator der vorders und oberöftreichischen Lande, an ben faiferlichen Botichafter und an bas nellenburgische Dberamt ju Stockach Interceffionalichreiben gu ichiden. § 5. f. Freiburg entschuldigt fein Ausbleiben in einer Zuschrift und bittet fich einen Abschied aus. Es wird ihm willfahrt. § 6. g. Burich fest auseinander, warum die Malftatt ber Jahrrechnungstagfagung nach Frauenfeld ausgeschrieben worden fei, und veranlagt eine Besprechung über Die Malftatt fur Die Bufunft. Bern und Bafel munichen wieder Baden als Berfammlungsort, worüber die fatholischen Orte verdeuten, "fie "wunschen und bitten Gott, daß Alles wieder in ben alten Stand gesett werde, ale wodurch auch diefem geholfen "und ganger Gidgenoffenschaft Rus und Erhaltung bestens werde vorgesehen werden". § 7. 1. Bern empfiehlt feine zwei Berburgerten, ben Dberftwachtmeifter Sigmund von Wattenwyl und Sauptmann Cafar Steiger, beren Forderungen von Deftreich nur theilweise befriedigt worden, da fie von den Berpflegungogeldern ausgeschloffen und nur auf die Gelder, "fo für ben alten Rudftand angeschaffet worden," angewiesen worden feien, zu einem Intercessionalschreiben an Pring Eugen und den Gubernator zu Innsbruck. Es wird willfahrt. Uri empfiehlt bei Diefem Anlaffe ben Gefandten Berns feine Angelegenheiten. § 8. 1. Uri berichtet, Daß ber Bag von Seiten Italiens gegen die Gidgenoffenschaft wegen der Seuche, Die fich an einigen Orten Baierns wieder go zeigt habe, neuerdings gesperrt fei, weil der venetianische Resident zu Mailand berichtet worden fei, Die Gid genoffenschaft wende nicht die gehörige Borforge an. Man vereinigt fich dahin, die in dem Zugerabschied von 1683 enthaltenen Magregeln wieder einzuführen, dem schwäbischen Kreis und den drei Bunden das Edict von Benedig zuzuschicken und fie zu vorsorglichen Unftalten zu bewegen zu suchen, Benedig und Mailand von ben getroffenen Magregeln in Kenntniß zu setzen und um Aufhebung bes Bando anzugehen. § 9.

Man febe auch im Abidnitte Berrichaftsangelegenheiten:

Urt. 29. Amtsrechnungen. " 60. " " 157. Hulbigung.	% 233. # 239. # 450.	bgraffcaft Thurgan. Gemeindebriefe. Ubzug. Juftizsachen.	Art. 504. Leibeigenschaft und Fall. " 535. Lebensachen.
(Tience Memorial, embalt alle	anemoirblen.	of limit to make the state of the first	dell med #, 706. Locales, miles material

<sup>\*)</sup> Bafel hatte schon von sich aus einen Abgeordneten nach Freiburg geschickt, um Klage zu führen, und die Antwort erhalten baß nur von denjenigen Waaren, welche in der Eidgenossenschaft nicht bleiben, Zoll verlangt werde, von den andern aber sicht, nach dem Zollvergleich von 1561. Ebenso sein zu Breisach zollfrei die Güter und Waaren, welche in der Eidgenossens schaft wachsen oder fabriciert werden, wenn sie mit den vorgeschriebenen Kanshausurkmiden versehen seien.

dindusirie	one to bom Minmons on the		Rheinthal.	P 2 W.7	T. T. T.
Urt. 22.	Umtsrechnung.	Mrt. 204.	Behntensachen.	Art. 3	36. Locales.
» 53.	endrates us actualistics distract	" 213.	Lehen.	Tipith ming 12 3	39. LALL SI HOTOGOODS
" 128.	Judicatur= u. Competenzconflicte.	,, 325.	Locales.	male) minimpos	64.
	19 19 Samuel Likimant 60 ft.	(S	raficaft Sargans.	ellosmas mag. (	č s.A OOL fidbina
art. 2.	Beeibigung von Beamten.	2frt. 125.	Aubicatur: u. Competen:	conflicte Mrt 1	58 Sufficientian
" 20.	Umteredining.	152.	Ruftiglachen.	AND SHOT THE BEST	181 Pocated
49.	igelangt til, g 3 bis 9. el	in robii	nt, da fein neues An	in mountrail a	erope and Lough
38031(E)55 44	terror of the Town of the Same of 1835	2)	here trete Memter		
Help in the	Beeidigung von Beamten.	21rt. 17.	Beeidigung von Beamter	t. Art.	23. Amterechnung.
ODA WILL				or near Appropria	Section 2 and a section of the second section 2

## "erangelijde Wejen in der Eidgenessenschlaft hochverdienig Physics gerigt kommen", ferner daß es auch ichen 1654 durch

## eine Beifiener unferftugt worden, beichleffen, 1000 Kible, zu fteuern. Darau gablen gurich 230, Bern 320, Conferenzen der fatholischen Orte mahrend der gemeineidgenöffischen Tagfagung unter Rangicationeverbebalt. S-10. . 90g. 1715, ibu dmu imu mi, bare milgenommernen Scape Kempten felten.

## um eine Beifteuer gur Erbantung eines Waffenf.nrous vierrastate mirb nicht willfaber, ben Abgeordneten geroch

Mus Anlag der vorgebrachten Beschwerden von Appenzell Innerrhoden, ber Katholischen im Rheinthat und zu Diegenhofen und des geaußerten Wunsches, daß die fatholischen Orte doch einftimmig sein möchten, erflaren fatholifch Glarus und Golothurn, bag ihre herren und Dbern, mas in ihrem Bermogen fei, jum Guten bes fatholifchen Befens beitragen wollen. § 1. ... und und beitragen beitragen wollen.

Man sehe auch in dem Abschnitte Herrschaftsangelegent	aborcelates Waleriess perarribolics
The state of the s	B Hannadak nog mod maliate 13
Orat CSA Quantage	CO2 D
# 1580. Kirchenfachen. # 690. Rheinthal.	und Obern hunerbringen. Down
Art. 324. Locales. Art. 340. Locales. Art	. 365. Locales,
Al manua is a market we assessment as the market is a former than	to at the contract the second

## Rabbonien 4, Bul 4.) § 14. 4. Tu pjabilihen 5.48 feet las Collegio Brosinino zu Buid uno conanco

### Georginsto ju Kaiferssonern um eine Beiftener zur Er \$ 15. B. Dem Bufuchen bett eranchtigt freiherlich Conferenzen der evangelischen Städte und Orte mahrend der Jahrrechnungstagfagung chomologies. I . I . I de grand and C. C. er im Juni und Juli 1715. was stof manuscrez consider? si delleralbis d

## dunninge na chodlegelle and chodulese in the [Ttaatsarchiv Zürich.]

Reben ben Gesandten von Schaffhausen (Absch. Rr. 62) erscheint noch Johann Konrad Beger im Hof, Stadtschreiber. Mühlhausen und Biel find nicht vertreten.

A. Der Buße, Safts und Danktag wird auf den 12. September angefest. § 1. 1. Schaffhaufen bringt ben Urreft zur Sprache, welcher vom nellenburgischen Oberamt zu Stockach wegen ber Bestrafung eines schaffhausischen Burgers, ber zu Berblingen einen Chebruch begangen, auf schaffhausische Zinsen und Zehnten gelegt morben war. Die Gefandten beschließen, diesen Fall vor gemeine Seffion zu bringen, und laffen einstweilen Interceffionalschreiben an ben Gubernator zu Innebruck, ben Grafen von Trautmanneborf und an das nellenburgische Oberamt zu Stockach entwerfen, welche, wenn die Bustimmung von den Orten eingetroffen ift, in gemeineidgenofs

fijchem Namen erlaffen werden follen. § 2. C. Beifteuern werden zuerfannt: 1) ben Bfarrern zu Gronenbach und Serbishofen je 100 fl.; 2) bem Bfarrer und Schulmeister ber reformierten Gemeinde ju Chriftian-Erlang 130 fl.; 3) ber reformierten beutschen Gemeinde zu Mariafirch 200 fl.; 4) ber reformierten frangofischen Gemeinde baselbft 100 fl.; 5) dem frangofischen Pfarrer zu Chriftian-Erlang, Samuel Afimont 60 fl.; 6) bem zu Laufanne ftudierenden Sohn des Sauptmanns Combe Magnot 144 fl. Bu 5 und 6 will Schaffhaufen nichts beitragen. 7) Mit den Steuern fur die pfälzischen Rirchen und die Schuldiener und fur die reformierten Gemeinben au Spener und Worms hort man auf, ba fein neues Ansuchen eingelangt ift. § 3 bis 9. d. Auf ein Betitum ber durpfälgischen Kirchenrathe, welche um eine Beifteuer fur ben Biederaufbau bes Collegium sapientiae in Seidelberg bitten, wird in Betracht, daß biefes Collegium von Seite ber evangelischen Giogenoffenschaft ftark frequentiert worden ift und aus demfelben "fürtreffenliche und um die Kirche Gottes, insonderheit um bas "evangelische Befen in der Cidgenoffenschaft hochverdiente Manner herfür fommen", ferner daß es auch schon 1651 burch eine Beifteuer unterftugt worden, beichloffen, 1000 Rthlr. ju fteuern. Daran gablen Burich 230, Bern 320, Glarus 30, Bafel 145, Schaffhaufen 130, Appengell 35, St. Gallen 70, Muhlhaufen 20, Biel 20; jedoch unter Ratificationsvorbehalt. § 10. e. Abgeordnete der im Rriege hart mitgenommenen Stadt Rempten bitten um eine Beifteuer zur Erbauung eines Waifenhaufes. Der Bitte wird nicht willfahrt, den Abgeordneten jedoch ein Biaticum von 90 fl. und 14 fl. fur die Birthehausrechnung bezahlt. § 11. f. Jean Muffeton, welcher 25 Jahre lang ber Religion halber auf ben Galeeren gewesen und von feinem Aufenthalt in Biemont aus vom jest befrie bigenden Buftand ber piemontefifchen Rirchen berichtet, wird feine jahrliche Benfion von 100 Rthir. ferner gege ben. § 12. g. Bafel erinnert Glarus, Schaffhausen und Appengell an die Ruderstattung ber von ihm an Die abgereisten Galeriens vorgeschoffenen Reisegelder (148 Rthlr. 21/2 Ar.), Burich den Gefandten von Glarus, St. Gallen den von Appenzell Außerrhoden an die Berichtigung der noch nicht bezahlten Unterhaltungefosten für die in diefen Städten verpflegten Galeriens. Die betreffenden Gefandten wollen diefen Angug ihren Berren und Dbern hinterbringen. Sollte ein Drt zu Schaben fommen, fo machen fich bie übrigen auch jest anheischis bemfelben ben Schaden zu erfeten. § 13. In. Fur bie Reformierten zu Furth bei Rurnberg wird gum Unfaul eines Plages fur ihren Gottesdienft eine Steuer von 200 Thir. vorgeschlagen und ber Borichlag ad referen dum genommen, (Burich 46, Bern 64, Glarus 6, Bafel 29, Schaffbaufen 26, Appenzell 7, St. Gallen 14, Muhlhausen 4, Biel 4.) § 14. 1. Die pfalgischen Studiosen im Collegio Erasmiano gu Basel find entlaffen § 15. K. Dem Unsuchen der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Raiserslautern um eine Beifteuer gur Er bauung einer Rirche, eines Pfarr- und Schulhauses wird nicht entsprochen, da die Orte durch die Reformierten hinlanglich in Unspruch genommen find, dem Abgeordneten aber werden 12 Thir. gegeben. § 16. I. Cbenfowenig wird entsprochen den ähnlichen Ansuchen der frangofischen Colonien zu Palmbach und Mogelbach im Burttem bergifchen, ju Lang, Kleinstein und Auerbach im Baden-Durlachischen. § 17. In. Ferner wird abstrabier von einer Beifteuer an den Rirchenbau zu Modor in Ungarn und den zu Raffel im Zweibrudischen. § 18. 1. Da Schaffhausen schon öfters die Betheiligung an Beisteuern abgelehnt hat, in ber Meinung, daß es 31 hoch angelegt fei, werden die Befandten biefes Standes ersucht, ihren Berren und Dbern die Berbindlichfel ber "errichteten Geld- und Personalrepartition", als eines Contractes vorzustellen, und wie die Reputation Del evangelischen Eidgenoffenschaft burch eine zu Tag tretende Trennung ber Urt leibe. § 19. . Dem Bud druder Lauren, Sochrütiner von St. Gallen wird das ichon von 1703 bis 1715 genoffene Brivilegium auf Die fogenannte "Seelen-Mufif" in 80 auf fernere zwanzig Jahre, die Genehmigung ber h. Dbrigfeiten vorbehalten verlängert. § 20.

### Religiontgemeinfane" verlange; ber Ronia und Bern, dinie Burg Constellung forteufghren geruben, & 25.

D. Auf die Anfrage Buriche, wie Bern bas in Betreff bes Abt-fanctgallischen Streitgeschäftes vorgeschlagene amicabile officium jur Befriedigung Diefes Streitgeschaftes ju ergreifen und bas Gefchaft ju fuhren gebente, beziehen fich die Gesandten von Bern auf ihren Bortrag vor Rath und Burgern und vor einer Ehrencommission in Burich und erflaren, daß es jedenfalls unmöglich fei, jest ichon die einzelnen Schritte anzugeben, da Diefelben von dem Berlaufe der Regotiation abhangig feien. Da aber unterbeffen Burich in Diefer Sache an Bern gefchrieben, warten die Berner Gefandten vorerft bie Dispositionen ihrer Dbern ab. § 22. 4. Burich wunscht Die Kriegerechnungen einmal in Ordnung zu bringen und trägt auf eine Confereng zu biefem Zwede an. Berns Gefandtichaft antwortet, bag biefes Gefchaft in ben Sanden einer Commiffton liege und nimmt ben Untrag ad referendum. § 25. P. Bern erflart, bag man feines Orts nicht gefinnt fei, Die durch die Gefandt ichaft ins Toggenburg verursachten Roften zu übernehmen, sondern daß man dieselben dem Toggenburg zu bedahlen überlaffe. Zurich nimmt es ad referendum. § 26. 300 mandbafferdafe nonte als groud mand referendum.

Man febe im Abidmitte Berrichaftsangelegenheiten:

The Sandal Mygger indiged & Chino Landaraffchaft Thurgan. Sind ind in indiged ching .1

Mario ceffart bafin wurfen gu mollen, bag Sch.ladtnigen jund ber gange Streit beinbigt merbe.

Whole spirot maily done would not att. 474. Perfonelles, or the month was applied and the supplied was

Abt:sanctgallische Lande.

Urt. 7. Organisation ber Abministration.

Person Stilled Relly Into About

Jahrrechnung der die Graffchaft Baden und die untern freien Memter regierenden Stände. Baben, 16. bie 31. Juli 1715.

#### [Staatearchiv Zürich.]

Befandte: Burich. David Solahalb; Johann Konrad Gicher. Bern. Johann Friedrich Willading; Albrecht von Erlach. Glarus. Jafob Gallati; Johann Beinrich Zwidi.

### Burid, Bern und evangelisch Glarus.

a. Bern hat ben Auftrag, gur Sprache gu bringen, was fur Dagregeln gu Gunften Genfs getroffen werben fonnten, bas vom Bergog von Savoyen "Unbeliebigfeiten" zu erfahren gehabt habe, wie es an Burich und Bern in einem Schreiben berichtet. Man fommt barin überein: 1) bag Genf bie "Begrundnuß" und die Documente feiner Rechte nebst einem Borfchlag gur Abhulfe einsenden folle; 2) daß, wofern man den Herzog bon Savoyen als König von Sicilien anerkennen wolle, man in bem Congratulationsschreiben bas Intereffe Genfe nachdrudlich empfehlen wolle; doch foll das alles ber Disposition ber Obern überlaffen werden. § 24.

### Burid und Bern.

b. Bom Konig von England hatten Burich und Bern in Betreff Reuenburgs ein Antwortschreiben erhalten. Es wird beschloffen, dem Konige dafur ju danken: wie einerseits Diese Recommendation beiden Ständen fehr angenehm fei, fo murben biefelben bas beobachten, mas die Burgrechtsverwandtichaft und bie

"Religionsgemeinsame" verlange; ber Konig mochte übrigens mit feiner Empfehlung fortzufahren geruhen. \$ 25. e. Burich beflagt fich, daß ben voriges Safte vorgebrachten Befchwerben gegen Bern wegen erhöhten Bollen an der Mare und Aufftellung der Bage ju Brugg noch nicht abgeholfen fei. Berne Gefandtichaft glaubte bie Sache in Dronung gebracht, will aber auf Abhulfe hinwirfen. § 26. d. Dberftlieutnant Joh. Meldy. Gueng von Brunnabern im Toggenburg und Baron von Ramschwag hatten ichon ju Frauenfeld ihre Streitigfeit, betreffend die fogenannte greuterifche in mailandischen foniglich spanischen Diensten gestandene Compagnie vor die Gefandten gebracht. Bener bat, bag man ihm gu einer Abrechnung mit feiner Gegenpartei verhelfe, Diefer berief fich auf ben Spruch bes Landvogte Beidegger vom 1. April 1745. Beide murden aufgeforbert, in acht Tagen gu Baben mit ben Documenten zu erscheinen. Da Cueng auf ben beftimmten Termin seine Documente nicht bei bringt, bleibt es bei biefem Spruche; boch fann nach Burichs Anficht Eueng an beibe Stande nach ber vorgefchrie benen Debnung Recurs nehmen. Bern aber läßt fich dahin vernehmen, "daß herr von Ramschwag sein Recht wider herrn Cueng ale einen Rechtoflüchtigen folle bezogen haben." § 27.

Burid und Glarus.

f. Burich beschwert sich, daß Rathsherr Buß von Glarus ben Konrad Schwyter wegen seines jur Abftattung bes schuldigen Pferdezolls bargelichenen Gelbes noch nicht befriedigt habe. Die Gesandtichaft von Glarus erflart, bahin wirfen zu wollen, daß Schwyter begahlt und ber gange Streit beendigt werde. \$ 32. E. Glarus führt Klage, daß, feitdem der Bezug bes Weggelbes von Wefen nach Bilten verlegt worden, Dieses Dafelbst zu entrichten von herrn Corrodi, dem Churer Boten, verweigert worden fei, und verlangt Abhülfe. Burich referiert. § 33.

> Man febe auch im Abschnitte Berrichaftsangelegenheiten: Deutiche gemeine Bogteien überhaupt. Urt. 10. Berwaltungeftellen.

Art. 147. Hulbigung. Lhurgan. Urt. 657. Locales.

Urt. 657. Locales.

Graficaft Gargane.

Art. 75. Hulbigung.

mid Dbereifreie Memter. galbebloch Gino C abirthe

Art. 64. Hulbigung.

Graffcaft Baben und untere freie Memter. Urt. 11. 12. Umterechnung.

20. Bern bar ben finfrag, jur Sprache, nebaden, baben, baben, gu Gunften (Genft Art. 24. Amterechnung. d ibaden nord Art. 128. Polizeiliches. 11, nonnen 3 Art. 339. Stifte und Klöffer, mot morron

54. 2404. Landvogt. " 175. 3ubicatur: und Competenz: " 404. Doctimente feiner Rechen, neb a.86ken, Beerchlag uir Able einflicte anden feller 2) bak, mol.redierchenken.egen.egenega.

7. 7111. Archiv. giarchibnain barangna & m. 293. 300 und Geleit. mortrana malinis non gind & ela naggen 3

19 8 Modrom montalodie model von goliffig Untere freie Memter. Mrt. 2. Beeibigung von Beamten. Art. 35. Hulbigung.

23. Amterednung. , 87. gro @ oun dian & Mrt. 119. Polizeiliches.

404. Locales.

" 128. Judicat .: u. Competenzconflicte.

Abt=fanctgallifche Lanbe.

Art. 20. Umterednungen. elette Picke Recommunicati

21rt. 53. Armenverpflegung.

Schirmorte bes Stifte St. Gallen. Art. 4. Lanbehauptmann zu Wyl. 1 1991 and ind mannahm zuhl ungenen

### Confereng von Uri, Schwyg und Unterwalden.

Un ber Treit, 20. Auguft 1715.

Gefandte: Jurich, Johann von Murali bes Ratha und Junftmeifter. Bern, Frang Lerwig Lerber,

Gesandte: Uri. Karl Anton Püntiner von Braunberg, Landsfändrich und Landammann; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landshauptmann und Alte Landammann; Karl Balthasar Lusser, Landschreiber. Schwyz. Joseph Anton Reding von Biberegg, Landammann; Gilg Christoph Schorns, Alte Landammann. Nid malden. Franz Ignaz Stulz, Landammann; Franz Remigius Zelger, gewesener Landvogt.

a. Es wird gewunfcht, bag zur Aufrechterhaltung bes fatholifchen Befens bas Bunbnif mit ben brei Bunden erneuert werde, zumal da im letten Kriege dieselben den Ständen Zurich und Bern wider die fatholischen Drte ju Bulfe ju gieben im Begriff gewesen seien. § 3. D. Wegen bes in Biemont, bem Comasgischen graffierenden und fogar in das Mendriftiche eingebrungenen Biehpreftens wird fur paffend erachtet, Lucern, Bug und Glarus zu berichten, daß fie ihre Kaufleute, welche über das Gebirg mit Bieh handeln, gur Vorficht ermahnen, da vielleicht Die brei Orte Die Rudfuhr zu verbieten genothigt fein konnten. Doch wird Die Sache ad referendum genommen und der Bericht von den Gefandten in Lauis abgewartet. § 4. wunscht, daß ber Bag und der freie Sandel gegen Stalien eröffnet und gegen Deutschland folche Borforgen getroffen werden, daß man bennoch bas Rorn aus "bem Brotfasten Schwabenland" und das Salz beziehen tonne. § 5. d. Schwyz wunscht eine Zusammentunft ber V fatholischen Orte um Ginhelligfeit ber Anfichten in folgenden Buncten zu erzielen. Es foll nämlich besprochen werden 1) Die Ginrichtung eines gleich= formigen Sanitatsedicts mit Borbehalt ber Korn-, Salg- und Metallzufuhr; 2) wie die Notification Berns wegen bes Oberften Sachbrett Recrutierung in ben gemeinen beutschen Bogteien angesehen werde; 3) wann die fürstlich pruntrutische Bundesbeschwörung möchte angesetzt werden; 4) ob die Schreiben wegen ber bedrängten Lage ber Ratholifen in Frauenfeld und Diegenhofen abgeben follen; 5) was die fatholischen Orte du thun gefinnt feien in Betreff ber verlangten Titulatur bes Raifers "fatholische Majeftat", welche ju geben Burich fein Bebenken trage; 6) ob es nicht bas Intereffe ber fatholischen Orte und Die Anständigkeit erheische, bem Grafen von Trautmannsborf ju feiner Erhöhung jn gratulieren; 7) mas von Seite ber fatholischen Drte bu thun fei, ba man vernehme, daß Zurich und Bern eine Abordnung nach Paris fchicen. Db gur Befpredung all dieser Buncte, wenn von Paffionet, ben Gefandten in Lauis und von andern Orten mehr Berichte über ben Stand ber Angelegenheiten ber Ratholifen eingegangen fein werben, eine funförtische Conferenz gehalten werden foll, wird gur Reflerion ber Obrigfeiten in den Abschied genommen. § 6.

Man febe im Abidnitte Berrichaftsangelegenbeiten:

Die Bogteien Belleng, Bolleng und Riviera. Mrt. 37. 38.



#### 67.

Jahrrechnung der die Bogteien Lauis und Mendris regierenden Stande. Lau is, im August 1715.

#### [Staateardiv Bafel.]

Gefandte: Burich. Johann von Muralt, Des Rathe und Bunftmeifter. Bern. Frang Ludwig Lerber, Benner, bes fleinen Raths. Lucern. Jafob Frang Anton Schwoger, Berr ju Buonas, bes innern Raths. Uri Johann Alexander Befler von Wattingen, Des Raths. Schwyg. Johann Gebaftian Burner, Alts Landammann und bes Raths. Unterwalden. Sebaftian Remigius Raifer, Alt-Landammann, Landshaupt mann und bes Raths. Bug. Dewald Segglin, Allt Landammann und bes Raths. Glarus. Johann Seinrich Martin, Alt-Sedelmeifter und bes Raths. Bafel. Emanuel Falfner, bes fleinen Rathe. Freiburg. Frang Beter Ignag ganter, bes innern Raths. Soloth urn. Johann Jafob Bug, bes Raths. Schaffhaufen. Allerander Beyer im hof, des innern Raths. Best mattelle gegente want in the familie dance transmit

Man febe im Abichnitte herrichaltsangelegenheiten:

Bier ennetbirgifde Bogteien überhaupt.

Art. 12. Sunbicat. Art. 98. Juffigfachen. Art. 136. Rriegefachen.

95. Justissachen. 127. Bollsachen.

ad referendala genommer mas der Bericht von r.biuskantert in Lame abgervartet. & 4. e. Riemalben

Art. 199. Beamte. Art. 266. Juftigfachen. , 222. Abzug. 245. Bolizeiliches.

294. Lebenfachen.

Art. 352. Locales

torme, a 5. of Course within the care

294. Legenjaugen. 303. Postwesen.

ante and untallianie mu such monthetes Y menbris, mantif,

Abrilla A. and published of the Mrt. 380. Beamte, from the way

### Berns wegen bes Oberfien Sanforch Recruffelung 89 ben gemeinen beutichen Logiefen gugefeben werde; rung möchte angefest mercen: 4) ob bie Schreiben wegen

## Jahrrechnung der die Bogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände. maden un achten "Andringe achilladiot, a Luggarus im August 1715. abge von Harrick pit eine numben nucht ale

### Bared Lein Berenten nagen ab ed er nicht Bafel. I and Bafel.

Gefandte: Diefelben, welche auf ber Jahrrechnung ju Lauis. Barris ichinfen. 20 un Beinge

Man febe im Abichnitte Berrichaftsangelegenheiten:

Mrt. 75. Polizeiliches.

Bier ennetbirgische Bogteien überhaupt. Art. 79. Freies Commercium mit Mailand. Art. 96. Justissachen.

Mrt. 304. Boftwefen.

Luggarus.

Mrt. 487. Juftigiachen. 559. Locales.

Art. 560. Locales.

Art. 571. Locales.

## Rechnungsconferens der die Bogteien Concargendung Orde wil Eicherlig Grandfon : 100'

Jahrrechnung der die Bogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände. Belleng, 28. August bis 29. September 1715.

#### , so tangali the 20. Captemete 1110.

#### [Archiv Ribwalben.]

Gesanbte: Uri. Eduard Franz Anton Tanner, Ritter, Landschreiber. Schwy z. Joseph Anton Reding von Biberegg, gewesener Landvogt in Bollenz. Nidwalden. Anton Maria Zelger, Alt-Landammann und Bannerherr.

Man sehe vie Bogteien Bellenz, Boltenz und Riviera.

Art. 39 bis 54.

### den Preis derielben von 12 und 15 Bg. dls auf 22 Bz. ein von zoll gesteigert beite, und erlucht Bern enkangen belages Ronevel **Sch**t neungeben. Die berneulische Genorichaft will es ihren Gerren und Odern vorbeinnelle

Abure Erlach einen Accerd der Möhlfteine halbert geschlosten, is daß, man alle von ibm fauten mille

## talk dan und ground und mod Conferenz von Bern und Lucern. mannt gemilden uf. .

engnau, 5. September 1715.

S 32. I. Der Gefandichaft von Fredung und gefangnau, 5. September 1715.

## über deren Wegiabrung nie fich 1713 beichig (.ersons viebrastaars) | 33. . C. Die Laubichaft Sagnen beichwert

Gefandte: Bern. Emanuel Roth, Bauherr und des täglichen Raths; Samuel Mutach, des großen Raths. Lucern. Beat Franz Balthafar, Landvogt und des täglichen Raths; Franz Ludwig Pfuffer, Spendherr und des täglichen Raths.

Die Beranlassung zu dieser Conserenz war eine Viehseuche, welche im Kanton Lucern unter dem Vieh zu Buttisholz und auf der gemeinen Weide auf dem Schiltenberg grafsierte; es war die "linde Lungenfrankheit." Die Gesandten beider Stände bereden sich, was für Maßregeln ergrissen werden könnten, damit der Verkehr zwischen beiden Orten wieder ohne Gesahr hergestellt werde. Man vereinigt sich über Sicherheitssmaßregeln beim Abführen des Viehes vom Schiltenberg nach Buttisholz (eigenes Geläut — Maulkörbe — weder tränken noch füttern unterwegs — Mist verscharren), legt Personen und Vieh zu Buttisholz in Bann dis Martini; das Vieh darf dis nächsten Frühling nicht auf die Märkte gesührt werden; die Gegend wird Vachen abgesperrt, die Straßen, auf welchen das Vieh vom Schiltenberg abgesührt worden, sind durch Verhaue zu sperren. Diese Maßregeln unterliegen noch der Ratisication der Obrigseiten. Nach der Approbation soll der Verkehr wieder erössnet werden, sedoch den Lucernern der Eintritt ins Bernische nur auf einen Paßsettel gestattet werden, in welchem erklärt wird, daß weder Personen noch Vieh aus dem Buttisholzer Bezirk oder durch denselben gesommen seien. Etwa ausbrechende Viehseuchen sollen gegenseitig getreulich gemeldet werden.

balter, Ritter und Benner; Beat Frang Balthafar, Landvogt; Franz Ludwig Bipffer, Spendberr, alle bes femen

#### 71.

Rechnungsconferenz der die Bogteien Schwarzenburg, Orbe mit Ticherlig, Grandfon agentie nadnousipar are und Murten regierenden Stande. 2 14 24 genunderende

Durten, 16. Geptember 1715.

#### [Staateardiv Bern.]

Gefandte: Bern. Chriftoph Steiger, Seckelmeifter welfcher Lande; Frang Ludwig Lerber, Benner, beibe bes täglichen Raths. Freiburg. Frang Niclaus Fegeli, Alt-Gedelmeifter; Beat Ludwig Techtermann, Gedel meifter; Riclaus Bonberweib, Stadtichreiber.

a. Ueber ben Berglich des Menieres Behntens foll ein Inftrument verfertigt und ein Mandat zu Berhin berung verspürter Migbrauche publiciert werden, beibes nach Ratification von Geite ber Dbrigfeiten. § 18. b. Freiburg rügt, daß herrenschwand von Murten, welcher mit den Arbeitern in der Steingrube ju Ins im Umte Erlach einen Accord ber Dublfteine halber geschloffen, fo bag man alle von ihm faufen muffe, den Preis derfelben von 12 und 15 Bg. bis auf 22 Bg. fur den Boll gesteigert habe, und ersucht Bern ein foldes Monopol nicht zuzugeben. Die bernerische Gefandschaft will es ihren herren und Dbern vorbringen \$ 24. C. Bu Berhutung ferneren Schadens durch ben Bach Biordag gwischen den Aemtern Dron und Atta lens werden die beidfeitigen Amtleute beauftragt Borfehrungen zu treffen, Anftande aber in die Orte zu berichten \$ 32. d. Der Gefandtichaft von Freiburg wird die Information wegen der feche Zehntengarben gu Effertes, über deren Begführung fie fich 1713 beschwert hatte, zugestellt. § 33. e. Die Landschaft Caanen beschwert fich nachdrudlich, daß ihre Saumer, wenn fie nothgedrungen, um den Bivifermarkt zu befuchen, an Feiers ober Festtagen burch bas Grebergeramt geben, vom Landvogte von Greverz hart gebüßt werden. Die freiburgische Gefandtichaft begehrt Mittheilung ber Beichwerdeschrift, damit nach Untersuchung ber Sache Das Gebuhrende verfügt werben fonne. \$ 34.

BE dail mat rattet nram? nahm Man febe and im Abidmitte herrichaftsangelegenheiten: Butriebols und auf ber gemeinen Beibe auf

.g. den gentraufbeit." es war tie "linde Lungentraufbeit." :97 dun 87 320 ein ergriffen werben fennten, bannit ber Berfebr

> Orbe mit Ticherlig. Saffregeln beim Abrillorn bes Birbes von E.747 bis 147. Sundsbelt (ciacues Gelant

HOW!

com Schiltenberg abgeführt werben, fint burch

Miss eine fonden Bege Regionen und Biete zu Bunichole in Bann fried dungate) and anothern radings and the Mrt. 481 bis 485.

biber träufen noch frittern unternoche --

Ourch Wachen abgehorrt, Die Straven, auf

ther burch bemielben gelommen fejen,

Murten. Urt. 854 bis 865. Arbaue zu fperren. Diefe Maßregeln unterliegen noch ber Kanfication der Obrigfeiten. Rach ber Apprebation

Ill der Berkehr wieder eröffnet werden, jedech ben Lucrmern ber Eintrin ins Bermiche nur auf einen Pasi-Utel gestattet werden, in welchem erflare mire, rag. Tr Berfouen noch Bleb aus bem Butilebolter Begief

## palamag dillurriag pillalungap nallat und Katholische Conferenz.

Lucern, 23. bis 24. Ceptember 1715.

#### [Staatsarchiv Lucern.]

Gefandte. Lucern. Jatob Balthafar, Alt-Schultheiß und Pannerherr; Rarl Chriftoph Dullifer, Stath halter, Ritter und Benner; Beat Franz Balthafar, Landvogt; Franz Ludwig Pfuffer, Spendberr, alle bes inner Raths. Uri. Karl Anton Büntiner von Braunberg, Landsfändrich und Landammann; Joseph Anton Büntiner von Braunberg, Landshauptmann und Alt-Landammann. Schwyz. Joseph Anton Reding von Bibersegg, Ritter, Baron und Landammann; Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann. Obwalden. Wolfgang Ignaz Wirz, Landammann. Nidwalden. Franz Ignaz Stulz, Landammann. Zug. Beat Jafob Zurlauben von Gestelenburg, Ritter, Ammann und Landshauptmann; Johann Heinrich Iten, Alt-Ammann. Glarus. Jafob Gallati, Landammann.

bes tiglidger Marbes, Arciburg, From Migano Regali, S A. Dieje Conferenz wurde gur Berathung der Magregeln gufammenberufen, welche ben im Benetianischen, Mailandischen und Piemontesischen graffierenden Biehpreften und den schweren zu Mailand unter den Menschen regierenden Krantheiten gegenüber zu ergreifen feien, namentlich ob die Deffnung bes Berfehrs mit Mailand nachzusuchen ober ob auf der Schließung deffelben zu beharren fei. Man verhehlt sich nicht die Schwierigkeit des erften Falls, da fammtliche Stande bas Schwabenland in den Bann thun mußten, einige aber ben größten Berth auf ben offenen Berkehr mit bemfelben legen; vielleicht aber wurden Mailand und Benedig fich mit ber Bublication biefes Bando zufrieden geben, ohne daß daffelbe mit aller Strenge ausgeführt wurde. Es wird abzuwarten beschloffen, was der venetianische Resident zu Zurich anbringen, und was von der Giunta in Mailand resolviert werden wird. Es wird auch fur zwedmäßig erachtet, daß die betreffenden Stände die Ihrigen wenigstens abmahnen, den Lauisermarft zu besuchen, wenn fie fein Berbot erlaffen wollen. § 1. . . Es wird ein Antwortschreiben des Grafen du Luc (Datiert: Wien 4. September 1715) auf ein den 19, Juli pon den tatholischen Ständen an ihn erlaffenes Schreiben vorgelesen. In demfelben ermahnt er fie jum Bertrauen auf ben König; berfelbe werde zum Besten der fatholischen Orte die Conjuncturen, welche Gott ihm darbieten wird, Bu benüßen wiffen; ermahnt fie zum Bertrauen auf Gott und auf seinen eignen Gifer; benn er werde gern ben letten Blutstropfen für seine Religion und die fatholischen Stände versprigen. § 2. c. Auf die von Burich gemachte Mittheilung bin des Schreibens Ludwigs XV. und des Regenten von Franfreich, Herzogs von Orleans, in welchem ber Tod Ludwigs XIV. und ber Antritt ber Regierung durch den Regenten angezeigt ift, wird Lucern beauftragt, im Namen der fatholischen Eidgenoffenschaft das geziemende Condolenz- und Gratulationscompliment abzulegen und "um die Wirfung des erneuerten Bunds in befter Manier anzuhalten." § 3. d. In Betreff ber Erneuerung des Bundes mit dem Bischof von Bafel foll Lucern dem Bischof schreiben, daß die bisher mit ihm verbundeten Orte den Bund fernerhin als in Kraft bestehend anerkennen, in Hoffnung, daß der Bischof gleicher Abficht fei. Die Solennisation wird auf eine fpater zu bestimmende Zeit verschoben. § 5. C. Bug wird ein Recom= mendationsschreiben an den Papft und den Cardinal Piazza zugesagt, daß die erledigte Guardihauptmannsstelle Berrara, welche ber verstorbene Beat Joseph Brandenberg befleidet hatte, und zu welcher beffen noch minotenner Sohn erwählt worden war, bis zu beffen Majorennität von des Berftorbenen Reffen, hauptmann Jafob Rubolf Anton Brandenberg, verwaltet werden durfte. § 6. Mann 1906 Burring

Man febe auch im Abschnitte Berrichaftsangelegenheiten :

Landgraffchaft Thurgau.

and see the Art. 655. Locales, My Change of the To be the first and the

Sobann Arierich Willating, Schuldelle: Morechi den Erfach, AleeBair

### Antio Uri. Rarl Baten Phintiner von Branchers Rendständig und Landammann: Joseph Annen Phin-

## Conferenz von Bern und Freiburg wegen ihres gemeinen Amtes Grandfon.

Bonvillars, 13. November bis 5. December 1715.

#### [Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Chriftoph Steiger, Sedelmeister welscher Lande; Frang Ludwig Lerber, Benner, beite bes täglichen Rathes. Freiburg. Frang Niclaus Fegeli, Gedelmeifter; Sans Niclaus Grifet, genannt pon Forel, Alt-Beugherr, beide des täglichen Rathes.

2. 3wifchen bem Landvogt Zehnder von Erlach und bem Briefter von Cheiry mar ben 7. December 1714 wegen bes ftreitigen Rovalzehntens ein Bergleich zu Stande gefommen; in dem Ratificationsichreiben von Freb burg vom 25. Januar 1715 war aber ein für Behnder beschwerlicher Borbehalt beigefügt. Es fommt nun ein Bergleich ju Stande, durch beffen Annahme Die Barteien auf alle andern Titel. Rechte und Ansprachen ver gichten; berfelbe foll von ben Standen noch ratificiert werben. § 22. D. Bern infiftiert barauf, bag endlich nach erfolgtem Bergleich über ben Menieres Behnten von ben Obercommiffarien bas Inftrument ausgefertig! werbe, \$ 36. . Die freiburgische Gefandtichaft wiederholt Die zu Murten vorgebrachte Beschwerde über Die Steigerung ber Breife fur die Muhlfteine von Ins im Umte Erlach durch den Entrepreneur. Bern will bei begrundeter Befchwerde Abbulfe eintreten laffen. § 38. d. Die freiburgifche Gefandtichaft beflagt fich, daß if Wolge eines neuen Reglements, nach welchem ju Bivis jeder warten muffe, bis bie vollige Labung einer Barte vorhanden fei, Die freiburgifchen "Rasgwerber" Schaden erleiben. Die bernerische Gesandtichaft erwidert, baf Dieg laut gemeinen Reglements auch anderswo beobachtet werbe, erbietet fich aber, wo es von Nothen fein follte, abzuhelfen. § 39. C. Bern wiederholt Die Befchwerde Des Landes Saanen, dag beffen Angehörige, wem fie an Keft- und Keiertagen mit ihrer Waare über ben Amtsbezirf Gregerg geben, bart gebust werben. Die freiburgifche Gefandtichaft erbietet fich zu billiger Abhulfe. \$ 43. f. Freiburg führt bei ber bernerischen Ge fandtichaft Befchwerde, daß oberhalb Milben ein Kreuz umgeriffen und deffen Zwerchfreuz "beschmiffen" wordel fei. Die bernerifche Gefandtichaft verfpricht Untersuchung und Beftrafung bes Uebeltbaters. \$ 81.

Werneuerung bes Bundes mit bein Birchof, gilrochtet bimi bararn bem Birchof ichreiben, bag bie lieber mit

Aus erdinborten Dieden Bund frenerbin ale in Br. 153. sid 84t. 148 frennen, in Boffinma, dagi ber Birdof gleicher 200.

Endarioneldreiben an den Papit und ben (Sar

Die Solomifation mirb ant eine marer in nobbnare gericoben. & 5. C. fug wird ein Rocoms Art. 486 bis 568. gejagt, bag bie erlebigte Guarribauermannoftelle

### Berrara, welche ber verfterbene Begt holen Brancenferg belleibet batte, und zu welcher besten noch mines Marc Cobn emaßel werden mar, bis im besten Mai. Writt von des Berfterbanen Refren, Hauptmann Jafob

### 

Marau, 19. November 1715.

#### Ztaatearchiv Bürich.

Gefandte: Burich. David Holghalb, Burgermeifter; Johann Jafob Illrich, Statthalter und bes Rathe Bern. Johann Friedrich Willading, Schultheiß; Albrecht von Erlach, Alt-Benner und bes Rathe. Glarus Johann Beinrich Zwidi, Alt-Landammann und Statthalter. Bafel. Johann Balthafar Burdhardt, But germeifter ; Johann Rudolf Bettftein, Deputat und bes Rathe. Schaffhaufen. Michael Genn, Burgel meifter; Meldhior von Pfifteren, Statthalter und bes Raths. Appengell. Johann Konrad Bellweger, Land

ammann. St. Gallen. Andreas Wägelin, des Raths; Christoph Hochrütiner, Stadtschreiber. Muhlhaufen. Iohann Heinrich Reber, Stadtschreiber. Biel. Abraham Scholl, Burgermeister.

a. Beranlaffung gur Busammenberufung biefer Confereng find biejenigen geheimen Artifel, welche bie fatholifchen Orte bei Anlag ber Bundeserneuerung mit Frankreich zur hochften Gefahr und gum nachtheil ber evangesifchen Orte concertiert haben follen. Bern hatte biefelben Zurich mitgetheilt, Zurich gut befunden, auch Genf wegen seiner bebenklichen Lage jur Conferenz einzuladen. — Bern schildert bas Benehmen ber fatholischen Drie feit bem Marauer-Frieden, zeigt, wie dieselben bei jedem Anlag von der Restitution als einer Sache, Die nothwendig erfolgen muffe, reben, wie fie um die Gulfe ber fremben Machte werben, "Simmel und Erde gegen Burich und Bern in Bewegung fegen." Es erinnert daran, daß diefelben bei dem Grafen du Luc bringendliche Inftangen gemacht, und daß berfelbe bei allen Unläßen zu verftehen gegeben habe, die Sachen tonnten in bermaligem Zustand nicht gelassen werden; daß in den fatholischen Orten sowohl vornehme Standespersonen, als das Landvolf dergleichen und andre bedenfliche Reden führen. Aus dem Abschiede von Solothurn und aus dem Schreiben bu Lucs an Lucern, welche verlefen werben, gehe flar hervor, das "wiber das eidgenöffifche "evangelische Intereffe Attentate geschmiedet werden." Endlich zeigt die Gesandtschaft Berns, wie durch ben neuen Bund ber katholischen Orte die eidgenössische Souveranität und Unabhängigkeit soviel als vergeben fei, "mithin "die Judicatur dem Konig, einfolglich ihme dasjenige überlaffen worden, welches unfre lieben Altwordern als adas föstlichste Kleinod an der Kron der eidgenössischen Freiheit zu bewahren fich angelegen sein laffen", und du beffen Abwendung fie alle außersten Mittel vorgekehrt hatten. Bei biefen Borgangen konnte man wohl an die Nechtheit jener Artifel glauben. Doch sehe fie Bern an als "Anschläg, so concertiert, aber nit geschloffen," ledoch aber auch als solche, welche hatten sollen vollzogen werden. Die Gefandten find instruiert, die Grunde für die Aechtheit anzuhören, und anerbieten fich, die gegen diese Gefahren angerathenen Magregeln fogleich zu fernerer Instruction ihren Obern mitzutheilen. Dieselben sind folgende: 1) Zurich fchlagt nachst unabläßigem, eifrigem Gebet, festem Zusammenhalten und vertrauter Correspondeng ber evangelischen Stande vor, bag jeder Drt "in gute Poftur und Bereitschaft den fatholischen Ständen gegenüber fich ftelle" und bas thue, mas die Bunde und bas Defensionale ausweisen. Alle Gefandten erflaren im Ramen ihrer gnädigen Herren und Dbern, Leib, Gut und Blut und, was ber liebe Gott jeglichem Ort Gutes gegonnt hat, baran feten zu wollen. Als Bern speciellere Angabe bieser Magregeln wunscht, entschuldigen sich bie Gesandten mit Mangel an Inftruction und wollen fich nach den jeweiligen Umständen richten. Glarus und Appenzell halten außerordentliche Dagnahmen im gegenwärtigen Zeitpuncte bei ihnen von verfehlter Wirkfamkeit. In Folge beffen ftimmt Bern bei, daß neben Anrufung des Allmächtigen jedes Drt die Mittel anwende, welche Gott ihm verliehen hat, daß man, wenn die Katholifen etwas versuchen, Gewalt mit Gewalt abtreibe und alles das leifte, was ehrlichen, Gott und die Freiheit der Eidgenoffenschaft liebenden Eidgenoffen zu thun zieme. 2) Bern trägt darauf an, da in Folge des Todes Ludwigs XIV. das Blatt fich gewendet habe und glaubwürdigem Bernehmen nach von dem Dießmaligen Regenten viel Gutes zu hoffen sei, daß ein oder zwei Abgeordnete nach Paris mit einem Schreiben an den König und den Regenten abgeschicht werden follten, um denselben die billige Handlungsweise der Evangelischen und bas uneidgenöffische Benehmen ber Katholischen ins Licht zu ftellen. Burich außert Bedenken bagegen. Der Borschlag wird ad referendum genommen. Die Orte haben beförderlichst ihren Entschluß Zürich du überschreiben. 3) Db man mundliche und schriftliche Vorstellungen an die katholischen Orte wolle gelangen laffen, wird ebenfalls ad referendum genommen. Bern rath davon ab. 4) Bern trägt instructionsgemäß darauf an, England, Preußen, Holland und Heffen-Kaffel von der bedenklichen Lage in der Gidgenoffenschaft

in Renntniß zu feben und dieselben anzugeben, daß fie ihren Miniftern an bem faiferlichen, toniglichen und andern Bofen auftragen mochten, auf bas evangelische Intereffe ber Eidgenoffenschaft wohl zu invigilieren. Der Borichlag wird ad referendum genommen, § 1. b. Es ericheinen auf ergangene Einladung bin gwei Depu tierte von Genf in der Sigung, Abraham Meftregat, Alt-Syndic, und Jean Bierre Tremblen, Alt-Syndic, eröffnen, mas fie "landmahreweis" von jenen geheimen Artifeln bes neuen Bundes vernommen, ergablen, mas von Seiten bes Königs von Sicilien mahrend feines Aufenthaltes in ber Rachbarichaft paffiert fei, billigen Die von ben Befandten gefaßten Magnahmen und eröffnen, bag fie ber allgemeinen und ihrer befondern Sicherheit halber fich entschloffen haben, ihre Stadt ju befestigen, und bringen ichlieflich brei Befdmerben por: 1) bag ber Pfarrer zu Koneener wider den Bertrag von St. Julien vom Jahre 1603 ben Behnten anspreche; 2) bas ein Anabe von Genf zu Thonon von des Konigs Hoffeuten angenommen, nach Turin gebracht und zum Abfall von ber reformierten Religion verleitet worden fei; 3) bag versucht werde, ju St. Bictor und Chapitre bad fatholifche Religionderereifium einzuführen. Die Abgeordneten bitten um fernere Gewogenheit gegen Genf. Gie werden der Freundschaft beftens verfichert. § 2. C. Den Gebrubern Boager von St. Gallen wird ein Interceffionalichreiben im Ramen löblicher und jugemandter Drie an ben Regenten von Franfreich bewilligt, betref fend die Erledigung ihrer Unfpruche. Lucern ichieft feinen Confens bagu fofort ein. § 3. d. Bafel wird auf ben Kall, bag bas an ben Konig von Franfreich und ben Regenten gerichtete Schreiben und bie Berwendung Des markgräflichsbabifchen geheimen Raths Faich in ber Angelegenheit ber hinterhaltenen Binfen und Gefälle im Sundgau und Elfaß und ber Fruchtiperre gegen Bafel ohne Erfolg bleiben follten, ein im Namen ber evan gelischen und ber gugewandten Drte abgefaßtes Schreiben an ben Konig, ben Regenten und ben Marichall Billerei eingehandigt. § 4. e. Auf Die Rlage Schaffhausens, daß tros ben auf letter Jahrrechnung beichloffenen und abaegangenen Schreiben von Seite bes nellenburgischen Dberamtes ju Stockach Die Schaffhaufen gehörigen Gefälle gurudbehalten werden, ja, daß fogar mit Confideation gedroht werbe, wird beichloffen, diefelben Schreit ben jest im Ramen ber XIII und ber zugewandten Orte an den Gubernator zu wiederholen und dem Grafen von Trautmanneborf fur feinen guten Billen zu banten; vorher aber, weil bei ben jegigen Berhaltniffen leicht unnöthige Scruveln möchten erregt werden, die fatholifden Orte nicht barüber angufragen. § 5. f. Duble baufen wiederholt fein Anfuchen um ben Beifen, wenn es fich um frangofifche Bundesfachen bandle. Es wird ibm freigestellt, barüber an die fatholischen Drte ju schreiben; jedenfalls verfprechen ihm die Gefandten Die Beibulfe ihrer Obrigfeiten in biefer Sache bei ber aus Unlag ber nachften Becomplimentierung bes neuen frangofischen Ambaffadors, Marquis D'Avaran, ftattfindenden Seifion und wollen barauf bringen, bag es nicht nur zu ben Curialien, fondern auch in die gemeineidgenöffifche Geffion abmittiert werde. § 6. . De la Martiniere, charge des affaires du roi en Suisse, erflart in einem Schreiben, bag bie im Bolfe ausgestreuten beunruhigenden Gerüchte über bie Absichten Franfreichs gegenüber ber Gibgenoffenschaft ungegrundet und eine leere Erfindung von Unruhftiftern feien; er versichert die Stande bes Bobiwollens bes Konigs und bes Recenter, \$ 7,15 tim birall chan etandroppill borg rade nin day girt miled us behard big nomanife maillanding

### Burich und Bern.

10. Bur Liquidierung der Kriegsrechnungen wird Zürich überlaffen, eine besondere Conferenz auf das Reujahr auszuschreiben. § 10. 1. Zu Beilegung der Streitigkeiten zwischen den Evangelischen und Katholischen im Toggenburg wünscht Zürich, daß ein ernsthaftes Erinnerungsschreiben an dieselben erlaffen werde; Bern, daß ein Ausschuß beider Theile nach Zürich beschieden und diesem mundlich Einigkeit anempsohlen werde. Zurich

bringt ferner auf die durch eine Abordnung vorzunehmende Abfurung der Rirchenguter, beren bisheriges Richts zustandekommen eine namhafte Ursache ber Zwistigkeit fei. Bern ift dafür nicht instruiert und will vorerft bie Abgeordneten ber Katholifen in Burich vernehmen. § 16. K. Die von Bremgarten geben einige Beschwerden in Betreff ber Garnison baselbft ein. Dieselben werden in ben Abschied genommen. § 18. I. In Betreff bes Abt-sanetgallischen Pacificationsgeschäftes hatte Zurich ein Memorial an Bern abgeben laffen. Bern antwortet auf daffelbe mundlich. Es ift ber Meinung, daß bei langerm Bergug "Gefahrlichkeiten" zu erwarten feien; eine balbige Berichtigung werbe von außen und innen, auch namentlich von Glarus und Bafel empfohlen. Die Ratholijden wurden nicht ruben, bis ber Abt eingesett fei. Im Toggenburg wurden die Streitigfeiten nicht aufhören, es fei benn, wie die Rlügsten unter ben Toggenburgern selbst erfemen, daß fie "einen Meifter hatten;" ja es sei baselbst bei fortbauernder Uneinigfeit zulett noch eine Trennung zwischen Evangelischen und Ratholischen zu beforgen, in Folge beren die Ratholischen einen Gerrn fuchen wurden. Die Gefandten Burichs find nicht inftruiert, laffen es bei ben in jenem Memorial enthaltenen Gebanten bewenden, munichen aber auch Die Sache auf eine bem eibgenöffischen Stylus und Herkommen abaquate Weife zu gludlichem Ende zu bringen. \$ 20: In. Die Gefandten Genfe ftellen in einer befondern mit ihren Berbundeten, Burich und Bern, gehaltenen Conferenz Die bedenfliche Lage ihrer Stadt vor, was ihnen von Seite Savoyens widerfahren, und mas für Schritte fie bagegen gethan, wie unbegrundet bas Schreiben bes Marquis be St. Thomas fei, bas mehr herr von Mellarede veranlagt habe; wie wichtig in ihren Confequengen die Anspruche des Pfarrers zu Foncener auf den Zehnten feien. Sie ergablen die Art und Weife, wie jener Genfer Knabe (bu Ban) entführt worden, und wie ber Konig-von Sieilien feit feiner Erhebung auf ben ficilianischen Thron bas Wort " Protection" in feinem Schreiben gebrauche und in feinen Placards fich ben Titel "Baron be Baur und Comte be Geneve" beilege. Da ber evangelischen Gidgenoffenschaft so viel an Genf liege, seien fie gefinnt, ihre Stadt in vollkommenen Defensionsftand zu feben, und bitten, ihnen im Fall ber Roth gegen baare Bezahlung mit Bolf und Material und mit einem Geldvorschuß beizustehen; sie wurden es auch nicht unpaffend erachten, wenn beibe Stande in Genf ein Magazin von Gewehren anlegten. Alles wird ad referendum genommen. In Beziehung auf jenen Behnten foll nach Genehmigung ber h. Obrigfeiten einem nochmaligen Interceffionalschreiben an ben Konig bon Sirilien, "ein Memorial von des Geschäfts Begrundtnuß" beigelegt werden. § 21.

Dan sehe and im Abschnitte Herrichaftsangelegenheiten:

Landgraffcaft Thurgan. 211. 241. 26311. 241. 26311. 241. 26311. 241. 26311. 241. 26311. 241. 26311. 241. 26311. 241. 26311. 241. 26311. 2

old Can pasimiliones storius 2161 und gouttell Rheinthal. Allere & audionical cold do land done perangiola.

Wirt. 379, Locales. Mrt. 380, Locales.

nationalist auf die fiber Laud genihrten Waaren beiebraufe, da estim Baffer geführten birn Recht finte. 8 3. et. ilmgeferen beichwert fich Golad

thin inchienered ma trouden ala dema fied Graffchoft Baben. la da du mante met Art. 439. Locales.

than den aposts and Art. 405. Locales.

Will moder : Belle mod der mangen Abt-fanctgallifche Lande.

Art. 8. Organisation der Abministration.

Art. 54. Armenverpflegung.

Schirmorte des Stifte St. Gallen.

Art. 5. Landsbauptmann. to teach branch the main and problems with the collection of the c

dringt ferner auf die durch eine Noordung vorsuntelimende Abfaring der Kirchengüler, deren bisberfard Richtabitandescennen eine namhafte Liriadie der honingsch. 75. Bern ist dante nicht infarmert und will vorerit die

## Conferenz von Bern und Solothurn. St. Niclaus, 8. bis 16. Januar 1716.

#### [Staatearchiv Bern.]

Gefandte : Bern. Johann Friedrich Billading, Alt-Schultheiß; Gabriel Frifching Des fleinen Rathe; Gabriel Groß, Stadtichreiber und Des großen Raths. Solothurn. Johann Jafob Joseph Blus, Stadt venner; Joseph Wilhelm Gurn von Steinbrugg, der altern Rathen; Beter Joseph Besenval von Brunnftatt, Stadtichreiber und des geheimen Raths; Johann Beter Beltner, bes großen Raths.

2. Bern trägt barauf an, daß ber wyningifche Bertrag von 1665 in feine Richtigfeit gebracht, alle feit demielben erfolgten Declarationen und Erläuterungen eingerudt, instrumentiert und besiegelt werden möchten Unter Diefen Erläuterungen hebt es bas von beiben Stanben aut befundene Die Religionsfachen am Buchegaberg betreffende Unbangfel vom 11. Juni 1668 fammt bem Inhalt bes folothurnerifden Schreibens vom 31. August 1669 vor, sowie auch bas Schreiben bes folothurnerifchen Stadtichreibers Wagner vom 2. Rovember 1665, welches Die Bollfachen betreffe und von Solothurns "hochstem Gwalt" 1665 ratificiert worden fei. Die folothurnerische Gefandtichaft aber entgegnet, daß jenes Unbangfel von 1668, fowie das Declarationsschreiben von 1669 nur bedingungeweise zugegeben und ratificiert worden fei, nämlich bag bas Bollgeschäft und die übrigen folothurneri ichen Ungelegenheiten concomitanter und feines ohne bas andre ausgetragen werben follen. Gie municht daß Die reciprocierliche Bolleimmunitat wieder hergestellt werbe. Babrend Bern behauptet, bag ibm burd jenen Bertrag in Betreff ber Religionsfachen nicht mehr gestattet worden fei, als was die alten Bertrage und bas Berfommen ihm geben, und ber Bolle halber bie Abschiede von 1576 und 1577 burch bas (1577) einen Monat fpater beschworene Burgerrecht aufgehoben worben feien, will Golothurn nicht gugeben, bag es burch jenes Burgerrecht gollpflichtig geworben, mahrend Bern gollfrei fei, und fucht dieg burch die Gefchichte ber Ent ftehung jener Documente barguthun, \$ 1. b. Solothurn beidwert fich Bern gegenüber wegen ber melichen und beutschen Bolle. Bern weist nach, bag es zur Erhebung des welschen Bolles burch ben Geleitsbrief von Raifer Adolf von Raffau, dem damaligen Bergog von Savoven ertheilt, Die Bollmacht habe und denfelben nach der alten Bolltariffa beziehe; ebenso auch den beutschen Boll, nur bag es hier geringere Waaren berab-, toft barere ein wenig hinaufgesett habe. Umgefehrt aber beflagt fich auch Bern über Bollsteigerung von Seite Solothurns, und daß es die bernerischen Schiffleute wider ben Vertrag von 1516 anhalte angulanden und bie Baaren abzuladen, und bag von einem Schiff, bas früher vier bis fünf Thaler bezahlt habe, jest bis vierzis Kronen verlangt werben. Indem fich die folothurnerische Gefandtschaft burch die Antwort der bernerischen nicht befriedigt erflart, versichert fie, daß Solothurn nichts fordere, als zu mas es durch Boll-, Wag- und Rauf hausrechte befugt fei; es fordere noch weniger als Burich, Bafel, Schaffhausen und Bern felbft; zubem feien Die Schiffe jest viel größer als fruher. Daß die Waaren, welche zu Waffer und zu Land tommen, zur Ablage angehalten werben, beruhe barauf, bag Golothurn ein Specialrecht jur Bage, und folglich auch jur Ablage habe. Die Burger Berns verschone es jedoch damit. Bern verlangt Mittheilung ber alten Bolltafel. § 2. C. Bern wunicht, bag Colothurn fein Wagrecht blos auf die über Land geführten Baaren beschränfe, ba es gur Ausbehnung beffelben auf Die zu Baffer geführten fein Recht habe. § 3. d. Umgefehrt beschwert fich Golo thurn über Die erft 1714 von Bern gu Brugg eingeführte Bage. Bern rechtfertigt Diefe Ginrichtung bamit,

baf fie jur Bermeibung ber Bollbefraudation und jum Schupe ber Fuhr- und Schiffleute gemacht worden fei. \$ 4. e. Solothurn beschwert fich über Bern wegen ber neuen burch bas Surthal nach Aarberg angelegten Strafe, welche feinen uralten Land- und Reichoftragen, Bollffatten, Rechten und Gerechtigfeiten nachtheilig fei und bem 1497 und 1499 ergangenen freiburgifchen Rechtefpruch widerstreite. Bern erflart biefe Strafe ale eine fcon alte, welche es nur in beffern Stand geftellt Babe, und vindiciert fich bas Recht bagu ebenfofebr, als Solothurn glaube befugt zu fein, alte Landstragen, wie bie niber bie Schafmatt, abzuschaffen, "und auf Rechtamufen beffen nicht zu gefteben." Unter ben Rechtsfpruch von 1497 und 1499 falle biefe Streitsache nicht, ba berfelbe wegen eines andern Specialfalls erlaffen worden fei. Rachdem Solothurn fich anheischig gemacht hatte, burch alte Documente zu beweisen, bag je zu Zeiten die alte freie ubliche Land- und Reichsftrage über ben unteren hauenstein und nicht über die Schafmatt gegangen fet, bleibt Bern bei feinem Anzuge. § 5. f. Bern beschwert fich, daß Solothurn im Bucheggberg, wo Bern die Generalität im Zehnten habe, den Sau-, Ruftiund Allmendzehnten nicht nur die drei erften Jahre wegen ber Ausstodung und Jagbbarfeit bezogen, sondern fogar bas Sempernovale anspreche; daß, wenn alte Neder ju Waldern eingeschlagen und Walder ausgestodt werben, Solothurn ben Behnten beziehe. Solothurn will ftatt Generalitat ber Behnten fieber ben alten Ausbrud Saupt- oder großer Behnten gebrauchen; neben biefem fonnen noch andere Behnten bestehen. Rim fpreche es ben Rutis, Saus und Allmendzehnten nicht blos fraft seiner Landesherrlichkeit, sondern auch fraft Gegenrechts für bas an, was in ahnlichen Fallen unter bem Titel ber Landesherrlichfeit und bes Eigenthums lie und ba gegen feinen Stand gesprochen wurde. (Es führt mehrere Falle an.) Zugleich beruft es fich auf den gu Fraubrunnen 1591 geschloffenen Bergleich, nach welchem ber große Behnten ausgesteint werden follte. Nachbem Bern's Gefandtichaft die Beweisfraft ber von Solothurn allegierten Beispiele geleugnet hatte, ftellt es ben Sat auf, das es fich um die Rechtsfrage handle, ob die Landesherrlichfeit und das Eigenthum das Zehntrecht nach fich giebe, ober ob nicht die gemeinen Zehntrechte mitgeben, bag berjenige, welcher Die Generalität over völlige Zehntgerechtigkeit befitt, allen Ruti-, Sau- umd Allmendzehnten außer den brei erften Jahren fur bie Ausstochung und Jagdbarfeit zu beziehen habe, Specialrechte, welche bewiefen werden konnen, vorbehalten. Letteren Grundfat hatten 1691 und 1692 die Die Graffchaft Baden regierenden Stande bei bem Streite über ben Rordorfer-Zelnten befolgt und befolge auch Bern in feiner Botmäßigkeit; berfelbe ftimme mit dem eidgenöffischen Rechte überein. Sie stellt in Aussicht, daß Bern, wenn Solothurn ihm nicht willfahre, fich an ben Zehnten, Klöstern und Particularen schadlos halten werde. § 6. = Bern beschwert fich, daß ben bucheggbergischen Unterthanen von Seite Solothurns erlaubt werbe, hauspläge und Einfchläge zu machen, wodurch Bern in seinem Zehnten benachtheiligt werde. Man findet für zweckmäßig, bergleichen Einschläge fünftig nur bann zu gestatten, wenn die Einwilligung bagu von Seite des Behntherrn vorher schriftlich vorgewiesen werde. § 7. 1. Die Befandten Solothurns versprechen auf Berns Unsuchen, bafur zu forgen, bag bie ben Brabicanten fculbigen Garben abgeliefert werden. § 8. 1. Solothurn führt Klage, bag bie von Ruti fich eigenmächtig "ihrer Bufammentretteten halber" von benen von Goflinvyl abgefondert hatten. Man fommt darin überein, daß bergleichen Sonderungen nur mit Confens der Dbrigfeiten und ber intereffierten Barteien gefchehen follen. § 9. 1. Bern verlangt, daß Solothurn bas Belgli bei Diten öffne', da es eine offene Strafe fur Sugganger und Reiter fei. Solothurn laugnet Das. (Es hatte fchon fruher Bern einen Schluffel Dazu eingehandigt, bamit Die auf die Tagfagung reifenden Gefandten diefen Weg ber Bequemlichkeit halber einschlagen tonnten.) § 10. 1. Solothurn flagt über einzelne Magregeln ber Herren Tischer von Bern in Betreff bes Boffwefens. § 11. Me. Bern verlangt, daß fraft Bertrags von 1516 bie Gerichtefagen im Bucheggberg jahrlich gu ben hoben Ge-

richten beeidigt werden, und bag foldes nach dem Abschied von 1633 in Gegenwart bes Freiweibels, als Amt mannes ber boben Gerichte geschehen foll. Solothurn laugnet, daß Diefes Berlangen durch die Abichiede von 1633, 4546 und 1539 begrundet fei. § 12. In. Bern beschwert fich über Die erceffiven Roften "mit Bubefanntnuß "ber Maleficanten am Bucheggberg bei ben Birthen und fonft" und bietet fur ben Umtmann, ben Umt ichreiber und jeben Gerichtsfäßen fur ben Tag eine fire Entschädigung an. Die folothurnerischen Gefandten nehmen ben Borichlag ad referendum. § 13. 0. Die bernerijche Gefandtichaft beichwert fich, bag Solothum ber Maleficanten Mittel im Bucheggberg gegen ben Bertrag von 1451 nicht alfobald, wenn fie ihm aufallen, ibrem Stande verabfolge, fondern vor der Berabfolgung die Inventarisation und Liquidation anspreche. Es entgegnet aber Colothurn, daß jener Bertrag nicht fage: Leib und Gut mit bem Stab ober ber Judicatur barüber, fondern Leib und But folle burch den Stab, d. i. durch den gewöhnlichen Richter den hohen Gerich ten überantwortet werben, und Diefer habe guerft fur Die Befriedigung ber Creditoren au forgen. Billige Bor ichlage wolle man aber entgegennehmen. § 14. D. Bern legt bagegen Ginfprache ein, baß Colotburn ber Be meinde Nennigkofen, weil bafelbft jemand eine Bunte abgemaht und bem Weibel ein Pflug entwendet worden. eine Buffe von 100 Glb. fur jedes Bergeben auferlegt habe, ba bie Thater nicht entbedt werden fonnten; es nennt biefe Bestrafung einen Gingriff in feine boben Rechte. Solothurn beruft fich auf ben Bertrag von 1516; jeboch verfieht es fich bagu, ben Dieb bes Pfluges, wenn berfelbe entbedt fei, Bern gu überantworten. \$ 15. 4. Auf die Krage von Seite Solothurns, ob bei Freveln und andern nicht malefigischen Sachen beibseitige Unter thanen an ben Berichtsftellen nicht durch Unwalte fich vertreten laffen fonnen, ober ob fie perfonlich erscheinen muffen, antwortet die bernerijche Gefandtichaft, daß ihre Principalen wohl zugeben mogen, daß die folothurnert ichen Angehörigen in Diefen Fallen fich binter beren Botmäßigfeit burch Procuratoren vertreten laffen, infofern bas Reciprocum binter folothurnerifcher Botmäßigfeit gegen bernerifche Angehörige auch beobachtet werbe. \$ 16. P. In Betreff bes Gortie- ober Trattengelbes tommt man bahin überein, bag von Pferden, fo für felbsteigenen Gebrauch gefauft werben, nichte, wohl aber von benjenigen, welche auf Gewinn und Gewerb erhandelt werden, beibfeitig jenes Gelb bezahlt werben foll. Fur ben blogen Transit frember Pferbe wird nichts geforbert. \$ 17. s. Solothurn verlangt, daß fur den Bein, welcher von bernerifden Burgern durchgeführt wird und fur bie Birthohauser auf dem Lande bestimmt ift, Boll bezahlt werde, da Bern 1576 und 1577 die Wirthe auf ben Lande in die reciprocierliche Bollimmunität nicht aufgenommen haben wollte. Bern will, fich auf den wynigifchen Ber trag berufent, nichts geanbert wiffen. \$ 18. t. Colothurn wunfcht freien Sandel und Wandel amifchen beidell Standen, wie vor Alters. Bern behauptet, daß berfelbe nie gehindert worden fei, als burch ein aus polige lichen Rudfichten erlaffenes Berbot der Ginfuhr ausländischer Weine. § 19. II. Colothurn fucht um die Ber ausgabe eines Gultbriefe des Gotteshaufes Allerheiligen ob Grenchen an, ber, weil er angeblich gegen Die pon Bern 1678 gemachte Drbnung errichtet worden, vom Gericht zu Lengnau confisciert worden mat-Die bernerischen Gefandten referieren. § 20. V. Es wird die Rlage Berns in den Abschied genommen, baf beffen Angehörige ihres Rechtes, im Infroylerjee ju fifchen und zu frebfen, nicht genoß werden fonnen, und daß bet Abichied von Buren noch nicht verwirflicht werde. § 21. W. Bern verlangt, daß das Fahr ju Bolfsmyl abgeschaft werde, da viel Gefindel darüber fomme und der Boll zu Marmangen benachtheiligt werde; fonft murbe ce il Butunft das Fahr am bernerischen Ufer nicht landen laffen. 8. 22. X. Bern verlangt Abschaffung ber neuel Auflagen und Bolle, welche von den Seinigen zu Solothurn und Olten gefordert werden. Die folothurnerifche Gefandichaft nimmt den Antrag ad referendum. § 23. y. Umgefehrt beichwert fich Colothurn, bag, weil ein Schiff ju Buren am Bort übernachte, von jedem Faffe in demfelben ein Bagen gefordert werbe. Die

103

bernerische Gefandtichaft nimmt biefe Beschwerbe in ben Abschied. § 24. Z. Beibe Theile erflaren, bag, mas bei diesen Berhandlungen allegiert und angebracht, auch zu allegieren und vorzubringen unterlaffen worden, feinem von beiben Theilen zu einiger nachtheiligen Confequent gezogen werden foll. § 25.

## 

Gilg Chriftoph Schorne, Alt-Lanconmanditt firqu'is, divre nichte Belger, Lancvogt und ves Rathe.

Die Berankaffung zu biefer Conferent finedloweite dierftes Grlaubniß zur Berbung eines Baraftene

Befandte: Uri. Karl Anton Puntiner von Braunberg, Landammann und Landefandrich; Karl Alphone Befler, Bannerherr und Alt-Landammann; Karl Balthafar Luffer, Sedelmeifter. Schwyz. Joseph Anton Reding von Biberegg, Landammann; Gilg Chriftoph Schorno, All-Landammann; Oberft Sond. Ridwalden. Ignag Stulg, Landammann; Frang Remigius Belger, Des Rathe.

3. Auf bas Ansuchen bes venetianischen Refidenten, Gio. Maria Bincenti, ihm die Berbung eines Bataillons zu gestatten, finden die Gesandten, daß, obgleich der Eifer zur Mitwirfung bei der Befampfung des Christenfeindes vorhanden fei und der Papit durch den Runtius auffordere, bem Ansuchen zu entiprechen, bennoch die Capitulation nachtheilig und gefährlich fei. Man fommt überein, daß dieselbe von den brei Orten miteinander vorher nach der schon von Schwyz vorgelegten Beise verbeffert werden, und daß die Republik Benedig selbst an die Orte schriftlich gelangen folle; ferner, daß man bei biefer Belegenheit mit Benedig in ein gleiches Bundniß zu fommen trachten mochte, wie Zurich und Bern, welche im letten Kriege Gulfsgelber daher bekommen haben follen; endlich sei die Erlaubniß zur Werbung an die Deffnung des mailandischen Paffes 3u fnupfen. Alle brei Orte follen gemeinsam handeln.") b. Auf Berlefung mehrerer Schreiben von Abbate Giuliani wird beschloffen, den Obrigfeiten die Zweckmäßigfeit einer durch Lucern auszuschreibenden fatholischen Conferenz vorzustellen, um eine vertrauliche Berathung fammtlicher fatholischen Orte zu ermöglichen und benselben die Rothwendigkeit treuen Zusammenhaltens and Herz zu legen, sowie die eifrige Inclination, so in allen drei Orten zu "Beschützung der Christenheit" verspurt werde, und zu zeigen wie die Vermittlung des Papftes zu Bielem verhelfen konne. § 4. d. Schwyz und Ridwalden tragen barauf an, daß, wenn der freie Sandel und Wandel bon bem Stato di Milano nicht erhältlich fei, die Orte zu gleicher Sperre fich entschließen mochten, da Wallis mit gleichen Mitteln ihnen den Bag eröffnet habe. Dagegen wird auf die "Unbestandhaftigkeit" in den Orien und auf die Beschwerden der ennetbirgischen Angehörigen hingewiesen, welche sich erheben dürften; wenn sie nichts aus ihren gandern in das Mailandische verfaufen konnten. Die Sache wird ad referendum genommen. § 5: 

benuftragt babe, smithen bem Raiter, Rolleng und Riviera, Polleng und Mibiera, berugiellen 11m biefer in ermöglichen, fei bas einige Mintel, die drie 56. 770 ein eine Abie annebarnen, jedech is, bei bem Raiter und bem Abte gegenüber, je eber je bester, Hoffer, Hoffmittg auf eine Mobiscation bes Rorislacher Tell.

<sup>\*)</sup> Schwyz will 600 Mann bewilligen, wenn die mehrern fatholifchen Orte fie werden bewilligt haben; es follen 16 Louisthaler als Siggelb bezahlt werben, nur foviel, weil es gegen bie Turfen gebe. (Landegemeinbuch.) Der Refident macht ben Orten hoffnung auf die Deffnung bes Baffes und eine Mliang ber fatholifden Orte mit Benedig. (Didwalben Rathichlagbuch).

erneriide Gelanbudari nunut riete Belduberde in 1870leidich, g 24. m. Beite Thefit erflären, bas, mas

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden mit dem venetianischen Residenten Gio. Maria Bincenti. Lachen, 16. April 1716.

#### [Archiv Mibwalben.]

Gesandte: Uri. Karl Anton Buntiner von Braunberg, Landsfändrich; Karl Alphons Befler, Panner berr und Alt-Landammann. Schwys. Joseph Anton Reding von Biberegg, Ritter, Baron, Landammann; Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann. Ridwalden. Franz Remigius Zelger, Landvogt und des Raths.

Die Berantassung zu dieser Conferenz ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Werbung eines Bataillons von Seite der Republik Benedig. Alle drei Orte sprechen die Bereitwilligkeit aus, Benedig gegen den Christenkeind zu helsen und der Aussorderung des Papstes dazu nachzukommen, stellen aber dem venetianischen Residenken folgende vier Bedingungen: 1) entweder soll Benedig das den katholischen Orten schädliche Bündniß mit Zürich und Bern aussehen oder die katholischen Orte in eine gleiche Allianz eintreten lassen; 2) soll die Sperre des mailändischen Passes ausgehoben werden; 3) soll die Capitulation so gestellt werden, daß Hauptleute und Soldaten sich ehrlich erhalten können; 4) die rechtmäßigen Kriegsressanzen und Anforderungen der Particularen, welche im vorigen Kriege Benedig gedient haben, möchten berichtigt werden. Uebrigens sind die Gesandten blos beaustragt zu referieren. Für das Kro. 1 erwähnte Bündniß verspricht der Resident sich bemühen zu wollen; in Betress von Kro. 2 stellt er die baldige Dessnung des Passes in Ausssalt; an der Kro. 3 erwähnt en Capitulation dürfe er nichts ändern, die Orte möchten schnell Ja oder Nein sagen. Für die Berichtigung der Kro. 4 erwähnten Ansorderungen werde er, insofern sie rechtmäßig seien, sorgen. Seine Anssichten werde er übrigens noch schriftlich den Orten mittheilen. § 1<sup>25</sup>).

### A fnapjen. Alle brei Bire follen geweinigm bandeln. ) be. Auf Berleitung megreier Schreiben von Abbaite Multank wird beichkeifen, den Obrigfreiten die Javelu. Teit einer einen kurren ausguschreibenden fanbelischen

# Conferenz von Zürich und Bern.

malo B ne dougnall dod gentlitiman E vit dig no Marau, 6. Mai 1716, 1900 elle mentend des gentlitimas E un gora C fol

#### Postica Come & A. A. E dance ma Rong achtractsardie Birich.] and bank are freie Landel und Randel

Gefandte: Burich. Johann Jafob Efcher, Burgermeister; Johann Jafob Ulrich, Statthalter. Bern Samuel Frisching, Schultheiß; Johann Christoph Steiger, bes Raths und Seckelmeister welscher Lande.

Diese Conferenz wird in Folge eines vom Könige von Großbritannien an Zürich und Bern eingelange ten "Erinnerungsschreibens" (vom 28. Bebruar) wegen Beilegung der Abt-sanetgalltschen Zwistigkeiten von Zürich zusammenberusen. Der König eröffnet beiden Ständen, daß er seine Minister am kaiserlichen Hokeaustragt habe, zwischen dem Kaiser und den beiden Kantonen ein gutes Vernehmen herzustellen. Um dieses zu ermöglichen, sei das einzige Mittel, die Friedensunterhandlung mit dem Abte anzubahnen, jedoch so, daß dem Kaiser und dem Abte gegenüber, je eher je besier, Hossmung auf eine Modification des Norschacher-Track

<sup>\*)</sup> Schwyz wollte die Kapitulation eingehen, Kyd wurde zum Oberst bezeichnet, Hauptleute waren schon vorläufig angenommet und einige Manuschaft war geworben; als aber die übrigen Orte nicht Theil nehmen wollten, (am meisten widersetzte sich Uri) brach der Resident den 22. Mai und Schwyz den 23. die Unterhandlungen ab.

tate gemacht werbe. Wenn beibe Stande bem Ronige eröffnen wollen, wie weit fie in biefer Mobification gu geben gebenfen, jo will berfelbe beim faiferlichen Sofe bavon ben beften Gebrauch machen und ben Abt von St. Gallen gur Wiederaufnahme ber Berhandlungen bewegen. Bor Allem aber wird fur nothig erachtet, daß beibe Stande "mittelft eines höflichen und beweglichen Schreibens an ben Raifer bagu bie erfte Beranlaffung thun." - Burich will fein folches Schreiben an ben Raifer erlaffen, fo fehr es die Beilegung Des Streites wunscht; benn es furchtet fur Die Unabhangigfeit vom Reiche, und daß unbeliebige Fragen bei Diefer Gelegenbeit jur Sprache gebracht werden fonnten, zweifelt unter gegenwartigen Umftanden an bem guten Billen bes Abtes und beffen Geneigtheit, Frieden zu machen, und vermuthet, daß, wenn ber Abt zu neuen Berhandlungen Sand biete, Das nur geschehe, um Die beiben Stande "wegen Des faiferlichen Lebens und ber Mediation je mehr und mehr zu implicieren." Es fpricht bie Beforgniß ans, es mochten burch ein folches Schreiben bie pormals vorgebrachten icharfen Ahndungen und Beschuldigungen und die ber Unabhängigfeit nachtheiligen Bumuthungen der Reichseommission aufgefrischt werden und die Antwort "andre widrige Beding der Lebenserfennung mit fich fuhren". Es ftimmt hingegen zu einem Schreiben an ben Konig von England, "das fo eingerichtet "ift, daß auch der Biederherstellung des guten Bernehmens zwischen dem Kaifer und den beiden Ständen "und die Bacification der Abt-fanctgallischen Zwiftigfeiten erreicht werden fonnte. Bern, geneigt bas Geschäft mit dem Abt fobald als möglich zu beendigen, jedoch ohne Mittel zu gebrauchen, welche ber Freiheit ber Gibgenoffenschaft "widrig" feien, glaubt, die Rathe Großbritanniens mit Inbegriff des Schreibens an ben Raifer ohne Berletung des Respects gegen ben König nicht außer Acht laffen zu follen; Die Umftande, halt es für gunftig, glaubt fichere Berichte gu baben, bab ber Raifer von ben fonft verlangten Braliminarforderungen ber Lebensagnition und der Forderung der Aufhebung des Landsfriedens in den Abt-fanctgallischen im Thurgan und Abeinthal gelegenen Gerichten abftehe und nur "ju Calvierung feines hierunter verfierenden Respecto" von beiden Ständen einen folden "Chrentritt gegen ihn" verlange. Es zieht vor, unmittelbar an ben Raifer ju ichreiben, theils ummicht gegen ben schuldigen Respect zu verftoßen, theils weil im andern Falle Die englischen Bermittler leicht weiter geben tomten, ale es beiden Ständen lieb mare, und fürchtet nicht, daß daraus boje Folgerungen gezogen werden möchten, ba ber Stände Unfichten schon ben vom Raifer ernannten Mebiatoren , bem Churfürften von ber Bfalg und dem Bergog von Bürttemberg, und andern evangelischen Machten mitgetheilt worden feien. Bei auseinandergehenden Inftructionen wird Zurichs Gefandtichaft erfucht, neue Inftruction zu holen. Doch macht es noch den Borichlag, ein einfaches Complimentschreiben an den Kaiser abgehen zu laffen, ohne darin in das Abt-fanct= gallische Streitgeschäft einzutreten; Bern aber beharrt barauf, daß in bem Schreiben Diefes Geschäftes ermahnt und dem Kaiser vorgestellt werde, daß er daffelbe wieder in die Eidgenoffenschaft weisen mochte. Endlich vereinigt man fich, ohne neue Inftruction eingeholt zu haben, unter Ratificationsvorbehalt jum Entwurfe eines Schreibens an England und eines an den Raifer; dem Lettern wird zur Geburt eines Erzherzogs Glud gewunscht und unter hinweifung auf Die Schritte, welche bis bahin beibe Stande fur ben Frieden mit dem Abte gethan, Die Bereitwilligfeit Bu neuen Unterhandlungen und zu einer Modification Des Rorichacher-Tractates ausgesprochen. § 1. D. Der Brior von St. Johann im Toggenburg wiederholt feine Befchwerden gegen bie Gemeinde Peterzell, welche in ihrem Streite mit Diefem Rofter ernfthafte Erecutionen vorgenommen hatte. Man befdbieft, einftweilen die Birtung des wiederhotenblich abgegangenen Abmahnungeschreibens abzuwarten & Ande Color innt Biedluch Derg, Landammann, und Lande ! find eine gerichaftsangelegenbeiten! Sandamptmann und Alle

Landammann. Ch m pg., Jofeph Unten Redignerangiapffaren renten, Landammann; Gilg Chriftoph Cherne.

Art. 190. Jubicatur: und Competenzeonflicte, and mit abin die under .. o den .d (\*

106 Juni 1716. lats gemacht werde. ABenn beibe Stante bergenichte bertichte beiten wie weit fie in biefer Robification gu arben gebenfen, fo will berielbe beim fallerindarindrafte t. Eentingen besten Gebrauch machen und ben Abe von St. Gallen um Wiederaufnahme der Beradmu gadiftentanischen Allem aber wird für nörhig erachtet. ban aminglingrafe affra auf nacht Art. 49. Juftigladen jand nachtigen Art. 65. Kirchenfachen, irlanting annie achte - Burich well tein foldes Schriben in beit A. 10. municht; benn es firebiet für bie linabbangigfeit vom Reiche, und bag unbeliebige Fragen bei biefer (Belegenbeit gur Sprache gebracht werben fonnten, gweifelt in gegenwärnigen Umftanden an bem quien Willem bed Abtes und benien Genergibeit, Fraden in machen, und vermather, bait, wenn ber Albt zu neuen Berbandtungen it mainside und die bender Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden, oding mit Bad geried and rog gid nodis die Bochtof nie chrud notellin ber Ereib, 22. 3mi 1716, par get marginitane in miem dun rien Mais vergebrachen ihneren Nonnungen en Lieunde deut undhambt ber Umabhangigfeit nachtbeiligen Jumurb-Gefandte: Uri. Karl Anton Buntiner von Braumberg, Landammann und Landsfändrich; Joseph Anton Buntiner von Braunberg, Landshauptmann und Alt-Landanmann; Rarl Balthafar Luffer, Sedelmeifter Gowy Rofert Unten Redira von Biberegg, Landammann; Gilg Chriftoph Schorno, Alt Landammann, Riowal ben Johann Meldhor Remigine Lufft, Landammann; Johann Jafob Aldermann, Mitter, Landshauptmann Mit bem Abt febralt als moglich an bemotigen, jedoch offen Rienfall gu gebrauchen, wolche bet Battligten dem Auf ben Borfdlag von Sching, bag, wenn ber Bag nach Italien bis Bartholomausmartt nicht ge

öffnet werde, Reprefiglien anguordnen feien, außern Die übrigen Gefandten ihre Bedenten; boch wollen fier auf Dit tel bedacht fein, Die Eröffnung auszuwirfen, und nehmen ben Ungug ad referendum. § 3. 164 Nibmalben batte fich in einem Schreiben beflagt, bag bie Urner-Schuldner ihre Glaubiger nach Unterwaldner- und nicht nach Urner-Landrecht bezahlen wollen. Uri antwortet, daß laut Bertrag von 1637 ber Angeiprochene Das Rech und die Willfur babe, nach feinem ober bes Anfprechers Landrecht zu zahlen. \$ 4. C. Uri labet Ripmal ben ein, auf einen gu beftimmenten Sag die Mittelmarchen von ber gespaltenen Rulm bis an Schmurat fegen und bie Abgebebneten ju inftruieren, damit beswegen ein frennblicher Schluß gefaßt werben fonne, was 1709 bei bem Untergang ber Marchen Die beiberfeits Berordneten zu hinterbringen übernommen hatten S 5.19 Balg und bernog von Weinebelegengeheiten Gerichaftengelegenbeiten worden in bernog bei aus bem beiten. Bei auf

Mannerachenten Infructionen garaivin dun gnalloe, gnalles maistgollneich in belen. Doch macht es noch

Den Borichlag, ein einfaches Complimentichreiben 88. 77cm. traffier abgehen zu laffen, ehne barin in das Abt-fancts Milifche Streitgeichaft, einzurreten; Bern aber bebarrt barauf, bag in bem Schreiben biefes Geichaites ermabin

Und bem Agifer vergestellt werde, daß er baffelbe wietos bie Eidgenoffenichaft weifen möchte. Endlich verteinigt nan nich, obne neue Instruction eingegengiffche Eaglagung. gund eine Chreinens England und eines an den Raifet, bei bil bei be bid de bilt genen Greberiege Glid gewünsch und unter himserfung auf die Schrifte, welche bis babin beibe Stande nir ben Freden mit dem Abre getban, die Bereinwilligkeit

Weneuen Umerhandlungen und zu einer Moorheaten des Nortwacher Tractates ausgesprechen. & 1. D. Der

Gefandte: Burid ... Johann Bafob Gicher, Burgermeifter: Johann Batob Ulrich, Statthafter. Bern Samuel Frifding; Schultheiß ; Albrecht von Erlad ; Benner und des Raths : Luc ex nig Rafoh Balthafat, Schultheiß; Frang Jatob Schumacher, des Mathe und Landvogt, Uri Karl Anton Buntiner von Braut berg, Landammann und Landsfändrich; Joseph Anton Buntiner von Braunberg, Landshauptmann und All Landammann. Ed myg. Joseph Anton Reding von Biberegg, Baron, Landammann; Gilg Chriftoph Schorne,

<sup>\*)</sup> b. und c. finden fich nicht im Abicbiebe von Schwig. 3001 Marcion, .001 .108

Mit-Landammann. Obwalden. Kontad von Flue, Landammann; Marquard Imfeld, Zeugherr und des Raths. Zug. Clemens Damian Weber, Ritter und Ammann; Christoph Andermatt, Seckelmeister und des Raths. Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Landammann; Joseph Ulrich Tichudi, Statthalter. Basel. Johann Jakob Merian, Oberst-Zunstmeister; Johann Rudolf Wettstein, Deputat, beide des Raths. Freiburg. Johann Peter von Boccard, Schultheiß; Beat Ludwig Techtermann, Seckelmeister und des Raths. Solothurn. Johann Friedrich von Roll, Schultheiß; Johann Jakob Glub, Benner und des Raths. Schaff ausen. Johann Heinrich Ott, Burgermeister; Melchior von Pfistern, Statthalter. Appenzell Innerrhoden. Johann Martin Geyger, Landammann. Außerrhoden. Lorenz Tanner, Landammann. Stadt St. Gallen. Andreas Wägelin, des Raths.

[Solothurn und Nidwalden find noch nicht anwesend.]

Bei Ablegung des eidgenösstichen Grußes eröffnen die Gefandten Freiburgs, daß sie beauftragt seien, mit den übrigen Orten durch alle ersinnlichen Mittel die eidgenössische Bertraulichkeit und Einigkeit wiederherzustellen; ihre Obern ständen in Sorge, daß bei fortdauernder Treinung die Freiheit untergraben werden
möchte. § 1. D. Bei der Besprechung des Münzwesens zeigt sich, daß wegen der an das Neich und an Frankreich
angrenzenden Orte keine Gleichheit in den Geldsorten könne bewerfstelligt werden; man läßt es daher theils bei den
letzten, theils bei den frühern Abschieden bewenden. Zug flagt über die große Masse von Basterrappen und neuen
halben Baben. Baset erflärt, daß dieselben nicht von ihm herkommen, sondern anderswo gemacht worden seien.
Schaffhausen erflärt, daß es sich, so gern es auch wollte, mit den innern Orten der Geldsorten halber ohne
Berlust seines Commerciums nicht vergleichen könne. St. Gallen flagt über schlechte Psenninge. § 1.

Die XIII Drte und Stadt St. Gallen.

C. Zürich flagt, daß an einigen Orten in Destreich gegen die Erbvereinigung und ben Zollvertrag von 1654 Zölle erhöht und neue eingeführt worden seien. Man beschließt an den Gubernator zu Innsbruck um Abstellung derselben im Namen aller Orte zu schreiben. § 2. d. Die beiden in kaiserlichen Diensten stehenden Regimenter bitten die Stände um Verwendung bei dem Kaiser wegen ihrer an denselben zu sordernden nicht unbedeutenden Rückstände, und zwar durch eine Abordinung auf ihre Kosten. Die Gesandten haben feine Instruction; jedoch sollen die dabei interessierten Stände sich über eine Maßregel verständigen und den andern Ständen Kenntniß davon geben. § 4.

Die XII ennet Webirge regierende Stande.

e. Auf den Antrag von Uri und Schwyz wird an das Sanitätstribunal in Mailand geschrieben, es möchte, da die Pest aller Orten aufgehört habe, die Pässe gegen die Eidgenossenschaft öffnen. § 5. 1111 Driefund die Stadit Ct. Gallen. antempla mo ...

L. Hauptmann Kafpar Zottikofer von Altenklingen und Mithaften fuchen die Berwendung der Orte an für ihre von der Krone Frankreichs noch zu fordernden Kriegsbefoldungen im Betrage von 30,000 Franken. Ihr Bericht wird zu aungenügend gefunden, als daß etwas darüber beschlossen werden könnte. S. 6:200 Inantionale

enerrennandreide anntweiner befinden unfolden er beiten bei ben beite bank name auch Ging ibm binterbaltenet Bebrien und Gifale ibm binterbaltenet Bebrien und Gifale und wegen thugaltradit, neistgo Laufe und gehang abel burg beben, mit

1962 fint dad vondrette in gerrait? Art. 11. Beeibigung von Beamten. Bandgraffcaft Thurgan.

Art. 3. Beelbigung von Beamten. 21rt. 61. Amterechnungen. 21rt. 242. Abgug. OOL unglik mit nedenlich

24. hurspechnungen 234. Anlagen. 281. Polizeiliches.

```
Art. 325. Juriebict. u. Competengfachen. Att. 384. Juriebictions u. Competengfachen. Art. 551. Mungwejen.
         .68griftont Undermait, Gedelmerfter
                                             Juning gen range, redelle non 562, Bolliachen,
                                         463. Juftigfachen.
                                                                               618. Locales
         1946b Hirich Tidgubi, Giatthafter.
                                              Anthe Grand September Dennis Grande Smith Land Smith Communication
 debann Jafob Merian, Dfeffi glumineifter; Johann Rugdafungel 3661, Courai, beibe von Ratha, Fre 678urg.
 Bohann Berer von Bogeard, Schulicheiß; Bear Livbelt Ettige Mann, Sedelmeifter mis Des Rathe. Golorburn.
                               Art. 158, Justizsachen. Art. 387. Locales. 422. "
Art. 3. Beeibigung von Beamten.
23. Amteredynung.
                                 debanin Heinrich Die, Burgermeifter; Meldenoprale Hadlior Brambatter.
Munchell Annerthopen.
                        annamman Mrt. 159. Juftigfachen, no to derron u.K. ...magm298ar2ocales.vio nitraffe nandoc
Met. 21. Amteredming.
     126. Jurisbict .= u. Competenzconflicte.
                                    " 284. Locales.
     153. Juftiglach en.
                            | Surivento thin Berreffe ie Nemter, sont audiolos
3. Bei Ablegung bes eitgenögiechen (Brufes ergundbefemme elenting Greiburgs, bag fie beautragt feien,
mit ven übrigen Orten vurch alle erfanlichen Mitronem Menrenfichte und Ginigfeit mit Ginigfeit mieder-
nodrzen nodangrotan italien je panglirt, 420. Localestroi tod and paras ni nodak med vreit kallangroll
michter & 1 . Bei ber Beiperchung bes Münnweiens geigt fich, bag wegen ber an das Reich und an Frankreich
angrenzenden Drie feine Gleichheit in den Geldsprien könne bewerkieligt werden; man laßt es daber toeils bei den
legien, ihrik bei den frühern Volchieden bewenden. Zug flagt über die große Nasse von Basterrappen und neuen
Conferenzen ber tatholifden Gefandtichaften mabrend ber gemeineidgenöffifchen Tagfabung
Schaffganien erflart, bag es nich, je gen es auch mellte mit ben innern Drien ber Gelbjorien balber obne
       Gallon flagt über ichlechte Pfeinfinge S 15
                                                                Berling feines Commerciane under veryfeiden
                                             [Staatearchiv Lucern.]
                           Man febe bas Berhandelte im Abidnitte Berrichaftsangelegenheiten:
    Landgraficaft Thurgau.
tan burdenie, un romarreites nad unt. 505. Leibeigenichaft imb gaft. an tidligague man ein noute und 1.601
Abitellung verfelben im Ramen aller Drie zu ichreiben. § 2. d. Die beiden in kanselichen Dierfien ünbenden
Regimenter binen bie Stande mit Bermendung bei bem Kaifer nogen ihrer an benfelben gu ferdernder nicht
unbedomenden Ridmande, und zwar eurch eine Abordinist auf ihre Regen. Die Gefanden baben feine In-
Conferengen ber evangelischen Stadte und Orte mabrend ber gemeineidgenöffischen Tagfatung
                                                                       Stannen Renntnin bavon geben. & J.
                                                im Juli 1716.
                                      canet Gebirgs regierende
es Bur ben Burrag von Urt und Schner Lebriff, vichroeinat Samitatefribungt in Mailant geichrieben, es
     Gefandte: Mihlhaufen und Biel find micht wertreteil vie golaf radopun nird rolln foff sie od geteine
    a. Der allgemeine Buße, Bete, Fafte und Danftag wird auf ben 24. Ceptember angesett. § 1. b. Auf
Die Radricht, daß Die meiften evangelijchen Dachte beim Regenten von Franfreich fur Die Befreiung ber noch
```

Der allgemeine Buße, Bete, Faste umd Danftag wird auf den 24. September angesett. § 1. **b.** Auf die Nachricht, daß die meisten evangelischen Mächte beim Regenten von Frankreich für die Befreiung der noch auf den französischen Galeeren besindlichen Glaubensbrüder sich verweindet haben, wird beschlossen, ebenfalls ein Intercessionalschreiben an den Regenten und seine Mutter, die verwittwete Herzogin von Orleans, abzuschiefen. § 2. **c.** Basel dankt den Ständen, daß dieselben in ihrem Namen wegen der im Sundgau und Elsaß ihm hinterhaltenen Zehnten und Gefälle und wegen der Fruchtsperre an den französischen Hof jemand abgeordnet haben, "mit dessen Berrichtungen sie völlig vergnügt seien." § 3. **d.** Steuern: 1) den Pfarrern zu Grönenbach und Herze bishosen im Allgau 200 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister der reformierten Gemeinde zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariafirch 200 fl.; 4) der reformierten französischen Gemeinde zu Mariafirch 100 fl.; 5) dem französischen Pfarrer, Samuel Asimont, zu Christian-Erlang 60 fl.; 6) dem

Sohne des Hauptmanns Combe Magnot, wenn er noch in Laufanne frudiert, 144 Gld.; 7) bem ehemals auf ben Gateeren befindlichen Glaubensbrüder Jenn Muffeton, 100 Thir.; 8) bem Groffohne Des Bfarrers Arnault, welcher für ben piemontefischen Kirchendienft in Langanne fich bilbet, 144 fl. (Burich 36 ft.) Bern 50 ft. 24 Rr. Bafel 23 ft. 21/2 Rr., Schaffhaufen 21 ft. 36 Rr., St. Gallen 12 ft. 57/2 Rr.) 39) ben durpfalgischen Pfarrern und Schulmeiftern 600 Thir.; (Burich 138 Thir., Bern 192) Glarus 18, Bafel 87, Schaffhaufen 78, Appenzell 21, St. Gallen 42, Mühthaufen 12, Biet 12); 10) der teformierten Gemeinde Bu Spener; welche biefen Jahr durch einen Meberfall von Seite Des bortigen Bifchofe viel gelitten bat, 100 Thir.; 11) ber reformierten Gemeinde ju Uftingen im Raffau-Saarbrudifchen 100 Ehle.; 12) ber reformierten Rirche ju Mannheim, beren Rirde in ben vorigen frangofischen Kriegen in Die Luft gesprengt worden, 100 Thir.; (Burich 23 Thir., Bern 32, Glarus 3, Bafel 141/2, Schaffhaufen 13, Appenzell 31/2, St. Gallen 7, Muhlhaufen 2, Biel 2); 13) an das Collegium Betlenianum zu Enged in Siebenbürgen 200 Thir.; (Zürich 46 Thir., Bern 64, Glarus 6, Bafel 29, Schaffhaufen 26, Appenzell 7, St. Gallen 14, Muhlhaufen 4, Biel 4.) — Schaffhaufen und St. Gallen ftimmen nur zu benjenigen Steuern, zu welchen alle übrigen Orte ftimmen, Glarus nur gu 4, 5, 7, Appenzell nur ju 4, Schaffhausen gegen 5 und 6, Bafel gegen 11. Die Orte, welche wegen ber Steuern 10. 11. 12. 13 referieren, follen ihre Erflärungen Burich gufchiefen. § 4 bie 18. [Giehe G. 7.] e. Den Gesuchen der Waldenfer-Coloniegemeinde zu Waldenberg in der Graffchaft Büdingen, den evangelisch-lutherischen Gemeinden zu Emsheim in der untern und zu Sulzberg in der obern Pfalz wird nicht entfprochen; an die fie mit Empfehlungofdreiben begleitenden Fürsten, Grafen und Herren werden Entschuldigungoschreiben erlaffen. \$ 19 T. Bafel verlangt von Glarus, Schaffhaufen und Appenzell Die für Diefelben an fieben Galeriens verabreichten Reisegelber, Burich und St. Gallen an Glarus und Appenzell Die Erstattung ber Berpflegungstoften berjenigen Galeriens, welche fie an ihrer Statt übernommen haben. Glarus ftellt Burich eine Abschlagszahlung in Ausficht und Bafel Die Ruderstattung, wenn bie beiben andern Orte auch gablen. Schaffhausen weigert fich mehr 30 sahlen, da es schon mehr Personen übernommen habe, als ihm nach der Repartition zufommen. Appenzell läßt es bei ber St. Gallen übersendeten Collecte bewenden. Es bleibt bei ben in fruhern Abschieden enthaltenen Bestimmungen über ben Ersat an die Orte, welche Gelber vorgestredt haben. § 20. g. Dem Buchdrucker Sochrütiner ju Ct. Gallen und feinen Erben wird fur feine "Seelen Mufit" bas Privilegium bis jum Jahr 1736 ertheilt. \$ 21. 1. Die commercierenden Ctande wiederhoten ihre Beschwerden, bag im Bernergebiet, namentlich an ben Bollftatten an ber Mare, Die Bolle gefteigert, ein Unterschied in ben Waaren gemacht, bag nach bem um 20% leichtern Marcogewicht gewogen werde, und bag zu Brugg eine neue Bage errichtet worben fei. Bern verspricht balbige Abhutfe, ba eine Commission mit ber Untersuchung Diefer Cache beschäftigt fei und eine auf ben alten Tuß gestellte Zariffa ausarbeite. \$ 22. Die Genferen unterbleibe. § 12. Ib. Jürich fragt die Gestandten Berns um eine Angwort auf vod von

for idinien one ma "pnund Burid, Bern. Glarus und Appensellierd embiopen und no und

Auf Die Anzeige Zuriche, daß ein gewiffer Goldschmied von Lichtenfteig aus bem Toggenburg, Namens Giegenbauner, im Land herumvagiere und gottliche Infpirationen ju haben vorgebe und Unerfahrene auf gefährliche Irmege verleite, wird ben Landvögten in ben landsfriedlichen Herrichaften aufgetragen, benfelben beim Beireten ihres Bezirfs fofort fortzuweisen. § 23. Burich leberte ab. § 13. 4. Gine Abordnung bes Laurande beiter Religionen im Toggenburg berichte

1) von Unerenungen im Lande ameiber dens ural Bromme, dinn Belich bestätigten Landesvergleich; 2) von bei 1. Burich verlangt von Glarus Catisfaction wegen eines von bem Geiftlichen Ifelt von Glarus verfaßten Edmabbriefes, ber burch bas angebliche "unanftanbige Rachwerben bei ber Bacang ber Bfarrei Ruft fon verantagt worden feie Glarus, nicht inftruiert, nimmt ben Mingug ad referendum & 30. Glarus ber richtet, daß fich in ber Auslegung Der gwifchen Burich, Schwy und Glarus, bestehenden Schifferdnung, eine Berichiebenheit geige. Anch ber bisherigen Auslegung ihaber jeber Burger ober Landmann megen erfittenet Schadens ben Schiffmeifter jan jeinem Drte" vor Gericht gejucht, wenn auch ber Berluft ober Schaden an einem andern Orte geicheben feis jest aber wolfe man Die Ordnung Dahin verfteben, dag ber Schiffmeifter vor be Dhriafeit besienigen Drig ju fuchen fei, wo das Gint gelaben worden oder der Schaben gefchehen fei, Co wunicht überall die alte Auslegung angewendet Burich nimmt den Angug in den Abichied. & 31 2012 794 (1) All Mannbeim, beren Rirche geneingegegengebigeneng attindige mi den gebe naffe geiprengt werden, 100 Thir ; Burid 23 Ibir. Bern 32, G. Sonboo . 663 Ing Combanien 13, mehlighig 161. 161 Ingalien 7, Mublhamen 2, Biel 2); (3) an das Collegium Betlenianum zu Craprus Tiebenbürgen 200 Iblr.; (3ürich 46 Iblr., Bern 64, 

Appengell nur git 4, Schaffbaufen gegen 5 undebie Raidijonen 11. Die Orie, welche wegen ber Steuern 10. 11. 12. 13 referieren, follen ibre Erflarungen Burich eglavolle, 30k . trubie 18. | Siebe C. 7.] C. Den Gieluchen ber Balbenfer-Coloniegemeinde zu Batbenberg in ber Graficaft Babingen, ben evangelifdelutherifden

Bemeinden gu Emeheim in ber untern und gut Gultbereign ber obern Pfalz wird nicht entsprochen; an Die fie

nie Empfehlungsichreiben begleitenden Fürften, Grafen und Herren werden Enrichalbigungsichreiben erlaffen. Sabrrechnung der die Grafichaft Baden und die untern freien Memter regierenden Stände brichten Reifegelber, Burich und Er. 3trich und Er. 1814 ingung. 22 und ind gent Bernflegungstoffen

Crieniaen Galeriene, welche fie an ihrer Start. einertententen Glarus fiellt Burich eine Abichlagerablung

Gefandte: Burich Johann Batob Gider ; Bohann Batob Ulrich Bern. Camuel Frifching; Albrech von Erlad. .. Glaru siehenn Beinrich Zwiet; Sofeth Ulrich Efchubinenere Reine noch de no nelde B

iffit es bei ber St. Gallen überseinerten Collecte gemeinden Girb gleibt bei ben in frühern Abschieden enthalte-ung Bestimmungen über ben Erjag an die Orte, welche Gelber vergestiecht haben. § 20. 3n Folge ber in gemeiner Ceffion von Freiburg, ausgesprochenen Bereinvilligfeit, von feiner Cett Alles jur Gerftellung ber Gintracht zu thun, geht benen Gefandtichaft mit bem Gedanten um, eine Conferent der unintereffierten Orte ju Diefem 3mede ju versammeln. Die Gefandten Bafels fragen Buriche und Berne Befandtichaft an, ob fie babei ericheinen follen. Dieje aber laffen ihnen durch die Canglei antworten, bas it Dafür feine Inftructionen hatten und Das um fo weniger, Da Diebeiden Stande Den Rorichacher Frieden ratificiert hatten Sie überlaffen es ihrer Rlugheit, eine folche Confereng, wenn fie bagu aufgeforbert murben, gu befuchen obet nicht. Die Conferenz unterbleibt. § 12. b. Burich fragt Die Gefandten Berns um eine Antwort auf Das voll ihm an Bern abgeschidte Schreiben wegen ber freitigen "Boben- und Grundrechnung" an, und wunscht, Daf Die Liquidierung Diefer Kriegstoften ohne eine folde in der Gidgenoffenschaft ungewohnte Boden- und Grund rechnung vorgenommen werden mochte. Bern antwortet, daß Diefes Gefchaft in ben Sanden einer Commiffiel fei; übrigens bleibe es bei feinen fruhern Beicheiden und fei geneigt, mas es empfangen und ju jahlen per iprochen, abzuführen, wenn Burich mit ihm in eine "Bobenrechnung über vergangenen Rrieg" eintreten woll-Burich lehnt lettere ab. \$ 13. C. Gine Abordnung bes Landrathe beider Religionen im Toggenburg berichte 1) von Unordnungen im Lande zuwider dem 1710 errichteten und eidlich bestätigten Landesvergleich; 2) von bei Streitigfeiten zwischen bem P. Statthalter von Reu-St. Johann und ben evangelischen Gemeinden Alt-St. Johann

und St. Beterzell wegen hinterhaltenen Pfrundgutes ; 3) von bem zwifden ihrem Landsmann Oberftlieutnant Gueng und Baron von Thurn und Intereffierten fdwebenden Banvefial In Begiebung auf I wird gut befunden, feine Landogemeinde zusammenzuberufen; hingegen follen fich Die Landrathe in Freundlichkeit über Die Mittel ber Berftellung bes Friedens berathen und Diejenigen speciellen Buncte, über welche fie fich nicht vereinigen fonnen, vor die Gefandten bringen, welche ihnen mit Rath an die Band gehen werden. Wegen 2 werden die 216= geordneten ermahnt, ben Statthalter von Reu-St. Johann und Die Gemeinden zu einem gutlichen Bergleich Bu bewegen, ober bag fie ihre Sachen bem Enticheibe ber Wefandten anheimstellen, wie ber Statthalter bereits gethan habe. In Beziehung auf 3 wird bem Dberftlieutnant Euenz vergonnt, Die Appellation an ben Stand Bern, obgleich beren Zeit schon verfloffen, bis Ende bes Jahres fortgufegen. § 14. d. Da ber P. Statthalter von Reu-St. Johann und die evangelischen Gemeinden von Alt-Ste Johann und St. Beterzell fich wegen bes Bfrundeinkommens nicht vergleichen können und Die evangelischen Gemeinden Schapung gegen ben Statthalter haben ergeben laffen, erfcheinen Abgeordnete Diefer brei Barteien mit Bollmachten, um von ben Gefandten ben Streit rechtlich entscheiden zu laffen. Die Bollmacht bes vom Statthalter von Reu-St. Johann Abgeordneten ift jedoch von der Art, daß die Gefandten nicht au einer rechtlichen Decifion schreiten können; fie bringen aber folgendes Gutachten gur Disposition ihrer herren und Dbern: 1) Auf Grundlage Des Pfrundbriefs von Alt-St. Johann vom Jahre 1538 foll Die evangelische Gemeinde daselbst ftatt "ber biober ermangleten 12 fl. 1 Saumes Wein, ehrlicher Behaufung und Solg" 60 fl. erhalten; 2) ber evangelischen Pfrunde zu St. Beterzell sollen in Berudfichtigung bes Bertrags von 1539 ale Mequivalent für bas ihr mangelnbe Pfrundhaus und bas ihr an Behnten gehörige Contingent jahrlich 50 fl. verabfolgt werden; 3) bas bei erfolgter Schapung ju Sanden gezogene Bich und Beu foll den beiben evangelifchen Gemeinden als Erfas fur dasjenige, mas ihnen bisher vorenthalten worden, verbleiben; 4) die oben angegebenen Summen follen aus den Zinsen der "weggeichagten Lehenguter" jährlich abgeführt werden; 5) bis jur Entscheidung durch die Stände foll Alles in statu quo bleiben; noch jum Borschein fommende Documente werden auch funftig berücksichtigt werden. § 15. e. Burich wunscht, daß die Garnifon gu Bremgarten mochte entlaffen, und daß dafur andre Mittel ergriffen werden möchten, die Stadt im Gehorfam zu halten; namentlich follte eine neue Suldigung daselbst aufgenommen merben. Berns Gefandtichaft, nicht inftruiert, nimmt ben Untrag ad referendum. § 32.

Gefaute: Uri. Rarl Anton Buntiner Burgaften bertich birtik mund Land gundfandich; Joseph Amon Püntiner von Brainberg, Landsbaupingann und Alt Landammann. Schmus, Joseph Anton Reding von Biberest L. Burich erfucht Glarus, ben Rathsberrn Bog von Glarus jur Bezahlung Des, von Konrad Schwoter Bu Altdorf für ihn bezahlten Pferdezolls anzuhalten. Glarus bestreitet die Rechtmäßigkeit, ber Forderung. 18:35. 3. Burich führt Rlage, bag herrn Corrodi, bem Churerboten, feit ber Berlegung des Weggelds von Befen nach Bilten an beiben Orten Weggeld abgefordert werde. Glarus entgegnet, daß früher zu Wesen zwei Weggelber eingezogen worden feien, ein der Dhrigfeit gehöriges, Das bei Winterfroft von ben über ihr Gebiet gebenden Baaren bezogen murbe, und das Wefener. Blog erfteres fei mach Bilten verlegt morben Beide Theile nehmen die Sache in ben Abschied, & 36. In. Glarus beflagt fich, baß Zurich pon bei ihm burchgeführten "Glannerfrüchten" ein Immi, aufpreche. Auf Die barüber zwischen beiben Ständen gewechselten Schreiben ertlart Glarus, bag es ben von Burich allegierten Frieden von 1440 nicht somein ausdehne, sondern beruft fich auf die ihm von Zurich 1610 ertheilte Eremtion. Zuriche Gefandtichaft, nicht instruiert, beruft fich auf ihres Standes fruhere Schreiben und ladet Glarus ein, fich unmittelbar an ihre herren und Dbern zu wenden. § 37. 1. Glarus berichtet, bag es die Biegelbrude in Stand geftellt habe, und wunscht einen Boll von jedem Schiffe (von

```
einem Raufmanneichiff g. B. 14 Baben oder einen halben Thater) erheben gu burfen Buriche Gefandtichaft
nicht inftruiert, nummt den Antrag ad referendum. Salbouch normieratus dun und & nor nord dun gient
lane Landeacencinte grammengu gestehnesselbeitesbereiche berichtete mit dem Beit beit beit ber bie Ringe ber
Berfiellung bes griebens berathen upon bereinigen bieneber beitre Berichten bes griebens bereinigen fennen.
the sic Oscianosca bringen, welche ihnen mit Rach angheisiguen 22 mercen vie Ale
fortneten croudent, ben Stattbalter von argenet tachfiegebrag Geneinden gu einem gielichen Beraleich
beneggen, ober ban fie ihre Sachen bem Enricheibe genicheibe genichtlich, wie ber Statthalter bereite
                       letten babe. In Berebung auf 3 miet bem nodellitabliarenem vergennt bie
                             Art. 191. Judicatur- und Competenz- Art. 407. Locales.
Art. 25. Amtsrechnung. 75. Landvogt.
15. Entroogt. 421.
Utundeinkommens nicht vergleichen tennen gege men vergreibereinen eine Chantung gegen ben Cratibalter
Art. 24. Amterechnung. Urt. 120. Polizeiliches.
                   . 129. Judicatur- und Competeng-
le bed von ver Urt, bag bie Gefandsonnigh deitlichers naftigogen Dechen ichreiten lonnen; fie bringen
Art. 14.7 Landobate. 21 2 26 1 11 Mrt. 37. Jubicatur- und Competent Urt. 66. Rirdenfacen O Company
in C116. Amisrechnungen id und nicht eine genflicten gehildenners und lloi 867.1 under mag nunder i Bill
22. 47. Julitslachen. 68. 68. Lebert it. Gitter bes Stifte. in Julity Locales and Benning benning 1
36. Gemeindebriefe und Deffnungen, auf 39. treigenlegte Pech, nor apprir 81. dod gemeindiftburge ni rolle
   Mr an Bebrien geborige Contingent niette de fire beid erteite Belleten Cchauma
Danten gerogene Bleb und eine beiden einemtguededies als Creat für basienige, mas ihnen
bisber vorenthalten morben, verbleiben; 4) bie oben angegebenen Summen follen aus ben Binfen ber "wegger
       daten Lebenguter" fabrlich abgeführt werben; 3) Lingu Enricheibung burch bie Granbe foll Miles
         Wo bleiben; noch zum Borickein fommende Decemente werden auch frinfig berückingen werden
Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.
Docten, Die Stadt im Weberfam zu halten 6176 fund Celigung nur Bene Suldigung bafelbit gufgeneumen wer-
                      In. Berne Gefandticaft, nicht infruiert, ninnt,netheneite eichnicht referendnen & 32
```

Gesandte: Uri. Karl Anton Büntiner von Braunberg, Landammann und Landsfändrich; Joseph Anton Büntiner von Braunberg, Landshauptmann und Alt-Landammann. Schwyz. Joseph Anton Reding von Biberegl Landammann; Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann; Joseph Franz Mettler, Siebner, Alt-Landwogt 3<sup>th</sup> Baden. Rid wal den. Remigins Lusii, Landammann; Johann Jasob Ackermann, Ritter, Landshauptmann und Statthalter.

Franciscus Odermatt hat wegen Beziehung seiner von Erbgütern herstießenden Zinsen eine Ansorderung all einen Schuldner von Urt. Der Angesprochene will nach Unterwaldner Landrecht bezahlen, der Ansprechend nach Urner Landrecht bezahlt sein. Der Erste beruft sich auf den Bertrag von 1637. Nidwalden ist Uri gegen über der Ansicht, man werde sich selbigen Ortes Rechts gandieren können, wo das Erbgut liege; Uri's Gesands sich will den Anzug ihren gn. Herren und Obern hinterbringen, sowie auch die schwyzerische; voch ist sie, obgleich ohne Instruction, der Ansicht, daß die Zinsen nach dem Rechte versenigen Orts bezahlt werden sollten, wo das Capital liege. § 2.

erichter, baß es bie Ricaelbrude in Ctund genelle babe, und winnicht einen gell von febem Saite einen

### 85.

### Jahrrechnung der die Bogteien Lauis und Mendris regierenden Stande.

Lauis im August 1716.

#### (Ctaatearchiv Bafel.)

Gefandte: Burich. Leonhard Gogweiler, Alt. Bunftmeifter. Bern. Sieronymus von Erlach, faiferlicher General, des fleinen Raths. Lucern. Jafob Frang Anton Schwyzer, Herr zu Buonas, Des innern Raths. Uri. Karl Balthafar Luffer, Landsfedelmeifter und des Rathe. Schwyg. Joseph Anton Weber, Statthalter und des Raths. Unterwalden. Wolfgang Ignaz Wirz, Alt-Landammann. Bug. Jafob Bernhard Branbenberg, bes fleinen Rathe. Glarus. Johann Beter Konig, Des Rathe. Bafel. Augustin Schnell, Des Raths. Freiburg. Franz Beter Ignaz Lanter, Burgermeifter. Golothurn. Jafob Joseph Arregger, ber 

Man sehe im Abschnitte herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetbirgifde Bogteien überhaupt.

Art. 13. Syndicat.

Mrt. 97. Juftigfachen.

Urt. 137. Rriegsfachen,

Lauis und Mendris.

Mrt. 173. Abgugsfreiheit.

Lanis.

Urt. 200. Beamte. " 223. Abaug.

Mrt. 246. Polizeiliches. " 267. Juftiglachen.

Mrt. 295. Lebenfachen. " 305. Poftwefen.

Menbris.

Mrt. 381. Beamte.

Mrt. 421. Locales.

### Jahrrechnung der die Bogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

rahung daring burg, granden Luggarus im Muguft 1716. gelechte gelecht arrange galander

### Billie : modaling dag and modennial [Staatsarchiv Bafel.]

Gefandte: biefelben, welche auf ber Jahrrechnung ju Lauis. Man sebe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

(Bestellenburg, Riefer, Alte Binstann fint Landsbaurimann : Clauens

deles Anton Riving von Bleerigg, Mitte. Cor. Duraggues Cammanna (vila Corffeed Schorne, Am Conf.

Art. 488. Jufiizsachen. Art. 561. Locales.

Art. 572. Locales.

Schumacher, Alle Laudwoge in Rochemburg.

amurante. 3 na. Bear Jafob Aurtanber Damian Weber, Ritter, Ammann

### Jahrrechnung der die Bogteien Belleng, Bolleng und Riviera regierenden Stande.

Belleng, 24. August bis 27. September 1716.

### bei kangelich wieuerischem Def in gewen Anfehkeunds nichtel prager Bebrückung mit berkannlichens Dies

Gefandte : Uri. Emanuel Stanislaus Buntiner von Braunberg, Landsfürsprech. Schwy3. Franciscus Dominicus Inderbigin, Landschreiber. Ridwalden. Johann Jafob Adermann, Ritter, Landsstatthalter. Man febe bie Bogteien Belleng, Bolleng und Riviera.

Till sied nares som Franchaftigte. Art. 60 bis 71. und ernet "inchalpsonil be ernet I geschilledigt iss gentlette.

### 88.

### adulas undung Conferenz von Bern und Renenburg. 106 gunden das

Marberg, 18. Geptember 1716.

[Staatearchiv Bern. Reuenburg-Buder X.]

Gefandte: Bern. Ifuaf Steiger, Dbervogt von Schenfenberg. Reuenburg. [Unbefannt.]

Berns Gefandischaft beschwert sich über eine namhafte Zollerhöhung an der Zihlbrücke und erflart dieselbe zuwiderlausend dem insischen Tractat von 1654, der kaiserlichen Erbvereinigung, den französischen und eidze nösstschen Bünden. Neuenburg beruft sich auf seine Souveränität, in Folge deren es sein Zollregale in seinen Landen ohne Widerrede ausüben könne. Auf die Einwendung Berns, daß der Neuenburgerzoll durch Graf Ludwig nach Ballaigue versest und mit der Herrschaft Ballaigue den Edlen Champions verkauft worden sei, daß von Seite Neuenburgs nichts anderes, als der Pfundzoll in der Stadt und der Zoll an der Zihlbrücke mit Fug angesprochen werden könne, entgegnet Neuenburg, daß seine Versetzung "inossicios" sei, und ber ruft sich auf sein Possessionen. Zugleich wirst es Bern vor, daß dasselbe auch gegen den Vertrag von Ins von den neuenburgischen Angehörigen zu Nidau statt eines Schillings vom Fasse Eigengewächs zehn beziehe. Es erbietet sich, die Zölle herunterzusen, wenn Bern ein Gleiches thue. Beiderseits nimmt man die Sache ad reserndum.

### 89.

### Fünförtische katholische Conferenz.

Lucern, 21. Ceptember 1716.

### Schule Bediereiner ladbitalle '[Ctaatsarchiv Lucern.] meiner bei bod anfundererin Claub,

Gefandte: Lucern. Jafob Balthasar, Amtsschultheiß und Pannerherr; Karl Christoph Dullifer, Alts Schultheiß und Benner; Alphons von Sonnenberg, Statthalter, Pannerherr und Oberzeugherr; Franz Jasob Schumacher, Alts-Landvogt zu Rothenburg. Uri. Karl Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landsschauptmann und Alts-Landammann. Schwyd-Joseph Anton Reding von Biberegg, Ritter, Baron und Landammann; Gilg Christoph Schorno, Alts-Landammann. Obwalden. Konrad von Flüe, Landammann. Nidwalden. Johann Remigius Lusii, Landammann. Zug. Beat Jasob Zurlauben von Gestelenburg, Ritter, Alts-Ammann und Landshauptmann; Glemens Damian Weber, Ritter, Ammann.

Diese Conferenz wurde veranlaßt durch die bevorstehende Ankunft des Bischofs von Constanz zu einer Bisitation. Man beredet sich, wie derselbe zu empfangen sei, und wie diese Gelegenheit "zu Ruß und Frommen "der löbl. katholischen Orte könnte gezogen werden," da derselbe "der katholischen Sidgenossenschaft best geneigt, "bei kaiserlich wienerischem Hof in großem Ansehn, mithin in gleicher Bedrückung mit 1. (katholischen) Orten schwebet." Es wird beschlossen, daß sedes katholische Ort besonders dem "Bischof für die bischer erzeigte Zusneigung und an höchsten Orten geleisteten Empsehlungen danken und ihn um fernere Zuneigung ersuchen, daß katholische eidgenössische Wesen ihm empsehlen und ihn ersuchen soll, dem Kaiser die demüthigste und dienststertige Intention der katholischen Stände zu sincerieren", sowie demselben die durch "Mißgönner" und deren böse Auße

ftremingen bewirfte ungunftige Meinung von ben fatholischen Orten zu benehmen und den Geiftlichen dasjenige "einzubinden, badurch ein gludlicher Aufnahm der fatholischen Orten mittelft gehorfamer Folgleiftung der An-"gehörigen promoviert werden fonne. § 1. D. Da bei Anlag ber Bifitation bas vom Bifchof von Conftang ben 9. Mai 1714 angeregte Bundniß, b. h. die Erneuerung des 1557 mit Bischof Christoph geschlossenen Bundniffes zur Sprache tommen mochte, fo wird beschloffen, die Propositionen des Bischofe "mit Erfanntlich» feit" ad referendum ju nehmen, damit die Orte gemeinsam beliberieren fonnen, "wie und mas ihnen am nun-"lichften fallen mochte, um foldes ohne Apprehension ber zwei protestantischen Bororte zu umfangen." § 2. C. Die Ceremonialien fur Die Aufnahme Des Bifchofs zu bestimmen, wird jedem einzelnen Orte überlaffen, obgleich es wünschenswerth gewesen ware, daß fie an allen Orten gleich gewesen waren. § 3. d. Das Bundniß mit dem Bifchof von Bafel foll, um Roften ju ersparen, wie bas frühere, ohne weitern Congreß aufgerichtet, bestegelt und ausgewechselt werden. Ridwalden und Bug wollen ihre Meinungen darüber später an Lucern berichten. § 4. e. Bon ben Gefandten von Schwyz wird bas Anfuchen gestellt, ber Officiere bei ben in faiferlichen Diensten stehenden Regimentern bestens zu gedenfen. § 5. f. Was wegen der faiferlichen Titulatur für Reflerionen gewaltet, foll jeder Gefandte an feinem hohen Orte hinterbringen. § 6.

latferlicher Abminifrater ber Gerrichaft Nauens und Gesandter in Bunden, in einem Begleitschreiben, welches er ber faiferlichen Antwort (vom 21. October) beitogigen beite Dire bas Berlangen einer munblichen Be-

### iprechung gestellt, in felge beffen biele Conferen gefannten bernfen venrbe. Nachbem beibe Cranbe unter fich Conferenz von Schwyz und Nidwalden.

ablleed 13 nog idly not nopon ratabiliges & Brunnen, 22. October 1716. ma rammie natiet tim aphilibriole anorale

ale einen Bafallen, einen Schungenoffen und feneblaubin vieraueln bes Raifers und bes Reiches, tonne ber Raifer Befandte: Ch myg. Joseph Anton Reding von Biberegg, Ritter, Landammann ; Gilg Chriftoph Chorno, Alt-Landammann; Joseph Franz Chrier, Alt-Landamman; Anton Ignaz Ceberg, Alt-Statthalter; Joseph Rart Schorno, Landseckelmeifter. Ridwalden. Johann Melchior Lufft, Landammann; Joseph Ignag Stulg, Alt-Landammann; Sebaftian Remigins Raifer, Alts-Landammann und Landshauptmann; Johann Jafob Adermann, Ritter, Statthalter und Landshauptmann in Db. und Ridwalden; Johann Lorenz Bunti, Landfeckelfürfelichen Sebrit zu nahe geren und wegen beren ber Raifer bem Abte bie Raiffication befielben unterfareffiem

3wed der Confereng ift Die Liquidation ber Rechnungen über Die Koften Der öftere nach Rapperfcmyl abgeschieffen Commandanten und des Kriegs von 1712, ferner Die Liquidation der fogenamiten "parmifanischen Barticularansprach." a. Rechnung vom letten Kriege. Schwyz fordert an Ridwalden nach specificierter Rechnung fl. 610, 32 f., Ridwalden an Schwyz fl. 364. 12 f. \$ 1. D. Rechnung der von 1681 bis 1712 nach Rapperschwyl geschickten Commandanten und über die Reparation der Festung. Schwyz fordert an Nidwalben fl. 229, 23 f. Gesammtes Guthaben von Schwyz an Nidwalden fl. 476, 3 f. § 2. c. Parmisanische Ansprache. Daniel Kaiser, Commissar zu Bellenz, hatte im Jahr 1656 ben Orten Uri, Schwyz und Unterwalben, als dieselben im Rapperschwylerfrieg ihre eidgenöffischen in parmifanischen Diensten stehenden Bölfer durudriefen, eine Summe vorgestrecht, an welche Schwyg 1236 fl. ju bezahlen hatte, daran aber nie etwas bedablte, obgleich die Sache jum Rechtsstand vor Uri und Lucern erwachsen und endlich 1685 ju Buochs durch Butlichen Vergleich dahin beigelegt worden war, daß Schwyz ben faiserischen Erben 900 fl. zu bezahlen sich verpflichtete. Auf Die von Diesen Erben gur Sprache gebrachte Anforderung erflart Schwyg, bag es Dieselben auf die von Nidwalden ihm schuldigen fl. 476, 3 fl. anweisen und noch 100 Thaler baar an die Erben be-

15 \*

zahlen werde, unter Ratificationsvorbehalt der Betheiligten. (Schwyz und Nidwalden ratificierten obige Rechenungen nebst dem Bergleich wegen der parmisanischen Schuld. § 3.

Bungines gur Sprache fommen gehöher, jo rotte bei 110 m. des Propolitionen bes Bildofe "mir Erfanntlich

Gonferenz zwischen Baron von Greuth und den Gesandten von Zurich und Bern. Brugg, 12. November 1716.

intente tal . is & austre intente [Staatearchiv Bürich.]

Gefandte: Burich. Johann Jafob Ulrich, Statthalter und bes Raths; Johann Ludwig Hirzel, des Raths von der freien Wahl. Bern. Christoph Steiger, des Raths und Seckelmeister welfcher Lande; Hieronymus von Erlach, des Raths.

In Folge des auf Beranlaffung bes Konigs von Großbritannien von Burich und Bern an ben Raifer am 14. Mai 1716 wegen der Abt-fanctgallischen Angelegenheiten erlaffenen Schreibens hatte Baron von Greuth, faiferlicher Administrator ber Berrichaft Raguns und Gefandter in Bunden, in einem Begleitschreiben, welches er ber faiferlichen Antwort (vom 21. October) beilegte, an beibe Orte bas Berlangen einer mundlichen Befprechung geftellt, in Folge beffen diese Confereng gusammen berufen wurde. Rachdem beibe Stande unter fich ben Bunich nach Beilegung bes Abt-fanctgallischen Streitgeschäftes gegenseitig ausgesprochen, horen fie bes Barons Borichlage auf beffen Bimmer an und erhalten fie ichriftlich. Berpflichtet gegen ben Abt von St. Gallen, als einen Bafallen, einen Schutgenoffen und besondern Alliierten bes Raifers und bes Reiches, tonne ber Raifer benfelben nicht langer in dem jebigen Buftande laffen und ichlage gur Beilegung bes Streites Folgendes por: Der Abt foll von nun an in fein Gotteshaus und feine alte Landichaft und in die übrigen Memter und Bert ichaften, welche mit Toggenburg und felbigen Streitigfeiten feine Connerion haben, wieder eingefest werben. b. Wegen bes Toggenburgs follen fich bie beiden Stande mit dem Abte friedlich auf eidgenöffische Urt und Beije vergleichen, namentlich über Diejenigen Buncte Des Rorichacher-Tractate, welche ber Religion und landes fürftlichen Sobeit zu nahe treten und wegen beren ber Raifer bem Abte Die Ratification beffelben unterfagt hat - Die Gefandten erflären, diese Borichläge ihren b. Dbrigfeiten hinterbringen zu wollen, und banfen fur die faifet liche Bohlgewogenheit. Im Brivatgefprache fegen fie bem Baron ben Berlauf bes gangen Streites Bunct fur Bunct auseinander und außern fich dabin, daß bie von ihm gemachten Borfchlage ber Urt feien, daß ber Friede "beforglich mehr entfernet, als befürdert werden möchte."

92.

Confereng von Uri, Schwyg und Nidwalden.

An ber Treib, 17. November 1716.

mildnard in . A 1888 mat W menteren [Archiv Ridwalben.] and matten these

Gefandte: Uri. Karl Anton Buntiner von Braunberg, Landammann und Landsfändrich; Karl Balthafat Luffer, Landsfedelmeister; Stanislaus Buntiner von Braunberg, Landsfürsprech. Schwys. Joseph Anton

Reding von Biberegg, Ritter, Landammann; Gilg Chriftoph Schorno, Alt-Landammain; Frang Dominif Inberbigin, Landschreiber. Ridmalben. Johann Meldjior Remigius Luffi, Landammann; Johann Jafob Adermann, Ritter, Landshauptmann und Statthalter.

A. Auf Die Anfrage von Schwyz, was fur eine Antwort Zurich auf feine Bufchrift in Betreff Des englischen Envoyé gegeben werden foll, wird beschloffen, mit berfelben noch zuzuwarten, bis man der übrigen tatholischen Orte Ansichten fenne. § 2. D. Schwyz theilt in einer Copie ein Schreiben bes Raifers an Die fonigliche Majestät von Großbritannien mit (batiert vom 2. September) in Betreff bes fanctgallisch-toggenburgiichen Streites mit Burich und Bern. Bei diefer Gelegenheit wird baruber gesprochen, wie ber ichlimme Stand der fatholischen Orte verbeffert werden konnte. § 3. C. In Betreff Des Streites wegen des Rechtes, nach welchem die von Odermatt in Ridwalden an einen Urner zu fordernden Zinsen bezahlt werden sollen, verlangt Nidwalden eine kategorische Erklärung, ob der Bertrag von 1637 auch auf Zinsen, wie auf "ermerchtete und liquidierte Schulden" auszudehnen fei. Nidwalden ift der Ansicht, daß nach Siegel und Briefen Binfen nach dem Landrechte desjenigen Orts bezahlt werden follen, "wo aufgerichtet" worden fei, "fie fallen gleichwohl, "wohin fie immer wollen, wie bis dahin üblich gewesen sei." Uri's Gefandtschaft aber ladet Dermatt ein, bei ihrer Obrigfeit Recht zu begehren.

Man febe auch im Abidnitte Berrichaitsangelegenheiten: Die Bogteien Belleng, Bolleng und Riviera. Befinder 3 firid. David Gelebalb, Burgern. 77, 77 gebruier Rathe und bie zum Teggenburger Beidelt

faiferlichem Ennoyé, gefallenen Conferent batte gind

29. Nach der in Britag mit Baron von Girruff

### an Bern gerichten, bas in Betreff Des Conferenz. Des France in fian "weisiehen Ratholische Conferenz. auf Burniff gehulufint gebliemet Lucern, 22. December 1716. gidtimule nie engefnog oner fem ond fun

Totagrarchiv Lucern.

Gefandte: Lucern. Jafob Balthafar, Amtofdultheiß und Bannerherr; Rarl Chriftoph Dullifer, Ritter, Alt-Schultheiß und Benner; Alphons von Sonnenberg, Statthalter und Pannerherr; Frang Jafob Schumacher, Landvogt. Uri. Karl Anton Buntiner von Braunberg, Landammann und Landsfändrich; Joseph Anton Buntiner von Braunberg, Landshauptmann und Alt-Landammann. Schwyg. Joseph Anton Reding von Biberegg, Ritter, Baron, Landammann; Gilg Chriftoph Schorno, Alt-Landammann. Obwalden. Konrad von Flue, Landammann. Ridwalden. Johann Remigius Luffi, Landammann. Bug. Beat Jafob Burlauben von Gestelenburg, Ritter, Alt-Ammann und Landshauptmann; Johann Jafob Heinrich, Des Raths. Glarus. Joseph Ulrich Tichubi, Statthalter. Solothurn. Johann Friedrich Baron von Roll, Ritter, Schultheiß; Johann Jafob Joseph Glut, Ritter, Stadtvenner.

A. Rachdem man nach abgelegten Gurialien die gegenwärtige Lage Europas, der gefammten Gidgenoffenichaft, der katholischen Orte in ihrem Berhaltniß zu einander und in ihrem Berhaltniß zu den außern Machten teiflich erwogen hat, wird beschloffen, baß, "weil eben fo leicht ein fruhzeitiger Schritt Schaden bringen, ale Rugen gebähren fonne", für diesmal nichts Weiteres vorgenommen werden foll, als an ben frangofischen Botchafter, Marquis d'Avaray, zur Erinnerung an dasjenige, was bei Erneuerung des Bundniffes mit Franfreich tractiert worden, ein Schreiben abgeben zu laffen; zugleich wird die Gefandtichaft von Solothurn erfucht, bas

Mehrere mündlich beizufügen und die Antwort zu berichten.") § 1. I. Uri weist auf den Schaden hin, den es durch die Hemmung des freien Verkehrs mit Mailand leide; es erklärt, daß es mit Mailand wegen des freien Verkehrs in Unterhandlung stehe und Hoffmung habe, denselben zu erlaugen; die übrigen Stände möchten ihm das nicht übel nehmen. Die übrigen Gesandten können aus Mangel an Instruction keine Erklärung hierüber geben und reserieren. § 2. C. Uri trägt instructionsgemäß darauf an, daß das im October 1715 mit dem Bischof von Basel erneuerte Bündniß mit den gewohnten Solennitäten beschworen werden möchte; ihm schließlich Solothurn an. Lucern, Schwyz, beide Unterwalden und Zug wollen, namentlich auf des Bischofs Wunschweisemal keine seierliche Beschwörung, jedoch ohne Consequenz für die Zukunst. An sie hatte sich in einem Schreiben vom 17. November 1716 Freiburg angeschlossen. Die Sache wird zum Entscheid der h. Principalen in den Abschied gesetz. § 3.

eigt Ritwalden eine lategerliche Erflärung, ob der Bernag von ib37 auch auf Zufeit, wie auf "ermerchiere Mit ligaidierte Schulden" ausgedehnen ni. Ritvoald, po der Rohicht, von nach Siegel und Briefen "torfen

## dat dem Landrechte besteinten Dris begabet verben just von Burich und Bern. Der later Deter Driver eine der

Bürid, 18. Januar 1717.

#### [Ztaatearchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. David Holzhalb, Burgermeister; die geheimen Rathe und die zum Toggenburger-Geschäft verordneten Hern. Bern. Christoph Steiger, Seckelmeister welscher Lande und des Raths; Johann Anton Tillier, des Raths.

A. Nach der zu Brugg mit Baron von Greuth, kaiserlichem Envoyé, gehaltenen Conserenz hatte Zürich an Bern geschrieben, daß in Betreff des Abt-sanctgallischen Pacificationsgeschäftes zugewartet werden sollte, bis auf das auf jene Conserenz hin einmüthig an "Ihro kaiserliche und königliche katholische Majestät" und an Baron von Greuth erlassene Schreiben eine Antwort angelangt sei. Bern aber sandte aus Anlaß der zu Abt-sanctgallischen Amtsrechnung abgeordneten Gesandtschaft Gesandte zuerst nach Zürich ab. Tillier referier über seine zu Lindau gepflogene Unterredung, eröffnet, daß seine Obern, ohne jene Antwort abzuwarten, eine Conserenz mit dem Abt von St. Gallen veranlassen möchten, insofern es auf eine geziemende Weise sich thun lasse und man sich über die materia tractandorum einigen könne. Zürich stimmt bei. § 2. D. Unter Anerkennung der Nothwendigkeit gegenseitiger Uebereinstimmung zwischen beiden Ständen werden die Mittel und Wege besprochen, wie eine solche Conserenz zu veranstalten sei, und dieselben zur Disposition der Obern gestellt. § 1. e. Der Norschacher-Tractat und die Relation von der Unterredung zu Lindau und von den daselbst vernommenen Bemerkungen werden zu fünstiger Instructionsertheilung bespröchen. § 2. 30. 30. 30. 30. 30.

\*\*) Der junge Freiherr von Thurn war 1716 eigener Geschäfte wegen in Bern und schiefte nach seiner Rücksehr ein Schreibell seines Baters Fibel von Thurn an Schultheiß Billabing, in welchem ber Bater verlangt, baß jemand sich 311 ihm verfügell

<sup>\*)</sup> Die Pinicte, welche die Gesandtschaft mündlich beisigen sollte, sind solgende: 1) Sie wird die bei der Erneuerung des Bünderische von Seite Frankreichs erhaltenen Bersprechungen eröffnen und bitten, daß die von Zeit zu Zeit sich ereignenden Gestegenheiten, absonderlich die gegenwärtigen, zu deren Ersüllung "umfangen" werden möchten. 2) Da das gemeine Gersicht gehe und die Principalen von Zurich und Bern sich rishnen, als seien sie "in die zwischen Frankreich, England und Holland obsichne "benden Tractate und Bündnisse eingelaben worden," so wird sie remonstrieren, daß dies den gethanen Versprechen uicht allem zuwiderlause, sondern sie gänzlich zernichte.

hoffnung aus, bag ihre Dbern bem Borichtage Berns beipflichten werden, welcher babin gieng, bag ce genugen mochte, ftatt an ben Ronig von Preugen und bie Generalftaaten felbft zu ichreiben, an ben hollandifchen Minifter zu Wien, Samel Brumnint, eine abnliche Information und Recommendation gelangen zu laffen, wie an den Enwoye Stangan. § 3. . Die Committierten Zuriche follicitieren Die Ruderstattung Des den bernerischen Eruppen mabrend des Krieges "gethanen Borjages" und ersuchen zugleich Bern, von den in der Gidgenoffenichaft nie üblich gewesenen und ben Berträgen zuwiderlaufenden Grunds oder Bodenrechnungen abzustehen. Bern ift ohne Instruction, bezieht fich auf feine Schreiben vom 16. December 1716 und 4. Januar 1717, und ftellt in Ausficht, daß zu Will über die Ruderstattung der Borfchuffe gesprochen werden fonne. § 4. f. Burich wunscht, daß Bern seine Buftimmung jur Caffation ber fostbaren Garnifon ju Bremgarten geben mochte, ba biefelbe für widrige Falle boch ju gering fei. Berns Gefandtichaft ift ohne Inftruction, glaubt aber, man folle noch zuwarten, ba man nicht wiffe, was noch vom frangoffichen Ambaffador fonne auf die Bahn gebracht werden. Den barauf gemachten Borichlag Zurichs, wenn man biefe Garnifon nicht aufheben wolle, 25 bis 30 Mann derfelben in's Schloß nach Rapperschwyl zu verlegen, halt Bern für unzwedmäßig, ba eine folche Magregel jest "Jalonfie" erweden wurde. Alle Diefe Buncte werden ad referendum genommen und follen auf bem Wege ber Correspondenz weiter verhandelt werden. § 7. moing die fun findeles das and rolland too

dreiten geneigt, en den Berband ennehmengelegenhafte herrichafte angelegenheiten: Dre genehrteben. Inden ihr geneigt rathe Schnorf, an ben engigiden Gesanbten innboell giadliare, bamit biefer bie fauerlichen Minnice vermege

Art. 62. Landvogt.
Abt-sanctgallische Lande.
Art. 15. Landvögte.

ben erlassen werden. Buride Gefandrichaft, ohne Impruetten, will folde einbolen, enfichtest fich aber nachbet

Schnerf abzumarten. § 4. e. Abgeordnete bes gemeiste Embrathe im Toggenburg bitten, 1) bag man beit

weil inmeilden einige Bedenflickleiten vorgefallen, enfireilen den Erfolg einer Umetredung weitden Rasbell und

Lande Soggenburg, da dem Bernehmen nach der Aericharber Tracial wieder uir Sand genommen werde, vet Schlug bestelben eine Angeige mach. ner Burich und Bern dam Bern geit melten

Bentinfile (C. geldesgene genigseit iff ge Bh. 1/23. Januar bis 16. Februar 1717. gegrephile El erd. Grige adlatin C. annot

berichter, war de mit ber freitigen Wahl, erfcbirife oidersetabl zu Gelfenichten im eine Bemandmit habe

Gefandte: Burich. Sans Kafpar Mener, bes Raths von der freien Bahl; Sans Rudolf Lavater, Des Raths und Conftaffelherr. Bern. Chriftoph Steiger, Des Raths und Sedelmeifter welfcher Lande; Anton gen fel, und bag ber Bille bes Teftatere (Guent), welcher bie Schuffiginng gemacht, micht. Betrriebillis

3wed der Conferenz ift die Bereinigung der bis dahin noch umliquidierten Abrechnungen und einige andere Die sanctgallische Regierung betreffenden Geschäfte. Bu ben Rechnungsgeschäften wird als Mitdeputierter Landauf Abkurung ber Kirchengüter im Toggenburg wird ben evangelischen und lathotischen Depinierien ausmpfollt

len, üch in Gilte abzufinden oder freirige Fälle durch einen Trütmann entscheiden zu lassen. 4) Begen bet möchte (fein hobes Alter erlaube ibm nämlich nicht eine Reife nach Bern), um zu vernehmen, wie man fich ber Abt-fanctgalliichen Streitigfeit halber bes Mehreren nabern möchte. In Folge beffen begab fich Ratheberr Tillier nach Lindau, von Schultlichen Streitigkeit halber des Mehreren nahern mowie. In goige bestellt bie vom Freiherrn von Thurn und Cangler heiß Willabing gebeten, und hörte dort, jedoch ohne Character eines Abgeordneten, die vom Freiherrn von Thurn und Cangler bein Billabing gebeten, und hörte dort, jedoch ohne Character eines Abgeordneten, die der Girft won St. Gallen etwas Buntiner gemachten Eröffnungen an, welche biefelben aber gu machen behaupteten, ohne bag ber Fürft von St. Gallen etwas Davon wiffe, und welche baber nicht verbindlich fein follten. Der Rorichacher-Tractat wird artifelweise burchgegangen, die gewünschten Aenberungen werden beigeffigt. Freiherr von Thurn infiftiert unter Anderm auf bem Collaturrechte des 21bis (21rt. 78), wibersett fich ber Ginführung des Landsfriedens in den fürftlich-fanctgallischen herrschaften im Thurgan und Rheintlyal, bringt auf Bezahlung ber Rriegsfoften burch bie alte Lanbichaft , und baf alle bie Binfen, von benjenigen Schulben aufgelaufen, welche ber Abt vor bem Rriege auf bie alte Lanbichaft aufgebrochen und verschrieben, burch Burich und Bern , bie folche genithet, bezahlt werben follen. — Staatsarchiv Zürich. Schreiben von Bern, 16. Dec. 1716.

vogt Ginner von Bern augezogen. a. Die Rechnungen, betreffend die Abt-fanctgallischen Lande, fommen gut Berhandlung. Dieselben werden in zwei Theile abgetheilt: der eine umfaßt die Rechnungen bis zur Aufftellung ber Intendanten, Der zweite Die Intendanten- und Landwogteirechnungen von 1712 bis 1715. Die ftreitigen Buncte werden gegenseitig in Memorialien auseinandergeset und, ba wegen beidseitiger Inftruction feine Uebereinfunft möglich ift, an die Obrigfeiten zur Entscheidung gewiesen. § 1. b. Bern municht, daß eine Confereng mit bem Abt von St. Gallen angebahnt werde. Buriche Gefandtichaft, obgleich dafur nicht inftruiert, erflart, daß ihre Dbern ebenfalls geneigt feien, Sand dazu zu bieten. Es wird beschloffen, Landammann Rab bolg nach Baben gu ichiden, welcher unter bem Bormande einer Reife in eigenen Gefchäften bem Schultheiß Schnorf, feinem Freunde, einen Besuch abftatten und denfelben im Laufe des vertrauten Gefprache sondieren follte, ob er zur Anbahnung einer folden Confereng im Lande fich brauchen laffen würde, Alles aber ohne ben Auftrag von Seite ber Stande burchbliden ju laffen. Sollte Schnorf fich geneigt zeigen, bas Beichaft ju übernehmen, jo mochte er über Zeit und Drt einer folden Conferenz mit ihm reden, jedoch ohne Die materia tractandorum ju berühren. Rabhol; führt ben Auftrag aus und berichtet, Schnorf habe ihm et widert, der Baron von Thurn hatte ihm geschrieben, daß der Furft von St. Gallen in den Gedanten ftebe, ber Raifer habe bas Geschäft auf fich genommen. Muf die Einwendungen von Nabholg habe fich aber Schnor geneigt gezeigt, zu ben Berhandlungen Sand zu bieten, und habe an die nothigen Orte geschrieben. rathe Schnorf, an den englischen Gefandten in Wien ju schreiben, damit dieser die faiferlichen Minifter vermöge, daß fie den Abt zur Wiederaufnahme der Unterhandlungen ermuntern. Wahrend Rabholz aber noch in Baben ift, eröffnet Berns Gefandtichaft bas Berlangen ihrer Dbrigfeit, bag fofort an ben Abt felbft follte ein Schreit ben erlaffen werden. Buriche Gefandtichaft, ohne Inftruction, will folche einholen, entschließt fich aber nachbet, weil inzwischen einige Bedenflichfeiten vorgefallen, einftweilen den Erfolg jener Unterredung gwischen Rabbols und Schnorf abzumarten. § 4. C. Abgeordnete bes gemeinen gandrathe im Toggenburg bitten, 1) bag man bem Lande Toggenburg, Da bem Bernehmen nach ber Rorichacher-Tractat wieder gur Sand genommen werde, vol Schluß beffelben eine Unzeige machen mochte, Damit es fich wichtiger Buncte halber zu rechter Beit melben tonne. Daffelbe wird ber Bohlgewogenheit beiber Stande verfichert, ihm aber Mäßigung empfohlen. 2) Rudlinget berichtet, mas es mit der ftreitigen Babl, eines Schulmeifters ju Belfenfchmyl fur eine Bewandtniß habe-Auf die Antwort des evangelischen Landrathe und ein Schreiben der Gemeinden Ganteremyl, Mogeleberg und Brunnadern an Burich erflaren die Gefandten den Abgeordneten , daß der evangelische gandrath zu weit gegan gen fei, und daß der Wille bes Teftators (Gueng), welcher die Schulftiftung gemacht, nicht erfüllt worben fel Die beiden Schreiben aber werden wegen Ungebuhrlichfeit in der Form gurudgegeben. Die Abgeordneten mol len das Angehörte dem Landrath referieren und das Geschäft jur Billigfeit verleiten helfen. 3) In Beziehung auf Abfurung ber Kirchenguter im Toggenburg wird ben evangelischen und fatholischen Deputierten anempfoli len, fich in Gute abzufinden oder ftreitige Falle durch einen Drittmann entscheiden zu laffen. 4) Wegen bet Beschwerde von Lichtensteig und Jonschwyl in Betreff des sogenannten vierzigstundigen Gebets werden die Ab geordneten auf früher gegebene Rathe verwiesen. German wird ersucht, dafür zu forgen, daß in Jonichwol durch den Briefter Rinderlehre gehalten werde. § 7. d. Auf Die Beschwerde zweier Manner von Gogau, Daf fie von dem Landrath im Toggenburg bie Bezahlung einer auf ihm ftehenden Schuld von 719 fl., welche voll ber Garnifon mahrend des Krieges herrühre, nicht erlangen fonnen, und daß dem Landvogt im Kloftel St. Gallen mochte geftattet werben, auf bie im Lande fich befindenden toggenburgischen Effetti Arreft zu legen wird vorerft ber Landvogt beauftragt, ein "freundernftliches" Schreiben an ben Landrath abgeben ju laffen. § 11 e. Burich hatte wegen ber neu angelegten öftreichischen Bolle auf ein- und ausgehende eitegenöffische Baaren eine Bufammenfunft einfacher Deputationen von ben faufmanntichen Collegien ausgeschrieben, und fest jest ben Gefandten von Bern die Lage ber Sache auseinander. Bern will vor Allem eine Antwort von Innebrud erwarten; bleibt Diefelbe aus, jo will es zu allen zwectoienlichen Dagregeln Sand bieten. § 16. f. Bern laft ein Schreiben bes herrn be Lubières, foniglich preußischen Commandanten Der Graffchaft Renenburg, an Schultheiß Willabing verlefen, in welchem berfelbe rath, bas Abt fanctgallifche Weichaft bem preußischen Minifter am taiferlichen Bofe, Grafen von Schwerin, ju empfehlen. Bern ift ber Anficht, bag an ben Konig von Preugen ein Schreiben erlaffen werden follte, Des Inhalts, daß "nebent Borftellung faiferlicher Zumuthung gu vorläufiger "Abtretting ber erobert Abt-fanctgallischen Landen, felbige [Majeftat] ersucht werden follte, dero Beren Ministrum "am wienerischen Bofe zu Unterftutung beiber lobt. Stanbe-Abselfens zu beorbern." Burich referiert. § 17.100

And ansmungen, als end , and Man febe auch 'im Abschnitte Berrichaftsangelegenherteir." in aichom int , wend S bebinden

mognore aufgefent und ausgewechnet, mingrud Thigaffargenag liet, werm bie Mehrheit ber farestilden

" 596. Stifte und Riöfter, monache un juft "... 718. g "mammonen mubnereie" 720. auf eente en I

Art. 235. Anlagen, of 173 and Ind and Art. 709. Bocales. malagen underen Art. 719. Locales, many that office

Mb eint hal. Art. 269. 35fle und Weggetber. Ab eint hal.

Rath verlangt, werd erfannt, bag fur bleien inshall thought bollicher verbindeter Die Rath notbig

Bondanutigned Mrt. 63. Landvogt, er forus , milat majodutin allen Mrt. 85. Untervogt, freege die nam fact dien

legen alle beben Pournien medste beoegdstet werben. Jam ichtießt fich Unterregiben an.

Malaised rid immer Changalle ich Abtefanctgallifde Lande, und rot ffortell ut ih & a odnarood

Art. 24. Amtörechnungen. Art. 57. Anlagen. Art. 71. Kirchensachen. 38. Judicatur: und Competenzconsticte. 70. Kirchensachen. 80. Locales.

teine Reinermagn auf ber tamolichen Conferent in Lucern und beruft fich auf fein jungice Echrelbeit all ben Raufer und ben Gubernator in Mailand. Das Rolle wird zu Hanfe wen ben Gefandien veferiert.

### Conferenz von Uri, Schwyz und Ridwalden. onfereng at Lucern berathen morten fel.

Schmbg, im Februar 1717.

[Mirchip Midmalben. Rathichlagbuch.]

Gegenstand ber Berhandlungen find Die Angelegenheiten von Bolleng; ber Abschied felbft fonnte nicht aufgefunden merden. Conferent ber XIII und der zugewandten

[-mlani 9 manana \$]

# Conferenz von Uri, Schwyz und Unterwalden. An der Treib, 7. April 1717.

berg, Lanbammann und Landefanbrich; Rael Fran [. redlambiff vidriff] alter und Landefanbrich. Com va. Jojeph Anton

Gefandte: Uri: Joseph Anton Buntiner von Braunberg, Landshauptmann und Alt-Landammann; Karl Balfhafar Luffer, Landsfedelmeister. Schwyz. Joseph Anton Reding von Biberegg, Landammann; Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann. Dbwal den. Konrad von Flüe, Alt-Landvogt zu Baden, Landammann. Ribmalden: Johann Melchior Luffi, Landammann. au mand man ball ball ball aug benefichten

16

a. Begen bes Schabens, welcher burch ben ben gangen Binter hindurch frattgefindenen Biehtrieb nach Stalien ben intereffierten Orten baburch ermachst, bag ben ennetbirgijden Marften und bem Unfauf bes Biebes in ben Orten felbit Gintrag geschiebt, wird gewünscht, bag die alten Ordnungen "wieder vorgenommen" wet ben möchten. Uri trägt fein Bebenfen, bei ber 1707 von feiner Landsgemeinde gemachten Drouung zu bleiben. wenn die übrigen Orte die Ordnung auch halten wollen, nach welcher berienige mit 100 Rronen bestraft wird, welcher mabrent, bes Bahres Bieh nach Mailand treibt, mit Ausnahme bes auf bem Laufermartte nicht ver fauften, welches nach Mailand getrieben werden tonne. Die Erneuerung diefer alten Ordnung wird ad referendum genommen; jugleich follen unter Ratificationsvorbehalt Lucern, Bug und Glarus jur Unnahme Diefer Magregel ein geladen werden. [Schwyg macht in Folge beffen in einer Landsgemeinde ben 9. Dai 1717 eine Dronung. [ Lands gemeinbuch G. 458. Ribwalden nimmt an. | \$1. b. In Betreff der Bundeserneuerung mit dem Bifchof von Bafel wunfcht Schwyg, Uri mochte in ber brei gander Ramen Lucern angeben, bafur zu forgen, bag bie Instrumente balb möglichft aufgesett und ausgewechselt werden. Nidwalden ersucht Uri, wenn die Mehrheit der fatholischen Stande fich geneigt zeige, bas Schreiben abgeben zu laffen. Uri wunfcht, bag jedes Drt felbft nach Lucen idreibe. Das Alles mirb ad referendum genommen. § 2. C. Auf ein Schreiben bes Bifchofs von Bafel, worin berfelbe mittheilt, mas Bern in bem ihm jugehörigen Reuenftadt vorgenommen habe, und Sulfe um Rath verlangt, wird erfannt, daß fur Diefen Kall fammtlicher fatholischer verbundeter Orte Rath nothig fei, und daß man fich vorerft das Burgrecht muffe mittheilen laffen, burch welches Bern feine Sandlungsweife begrunde. § 3. d. In Betreff ber Titulatur bes Raijers ("fatholifche Majeftat") fpricht ber Gefandte von Schwyg die Geneigtheit feines Ortes aus, Diefelbe bei fich ergebendem Anlag ju geben und bas mailanbifche Capitulat nicht zu verwerfen. Es municht, bag bieß alles gemeinsam überlegt und die gebuhrende Gultivierung gegen alle hoben Botenzen möchte beobachtet werben. Ihm schließt fich Unterwalden an. Urt wiederholt feine Meußerungen auf ber fatholischen Confereng gu Lucern und beruft fich auf fein jungftes Schreiben all ben Raifer und ben Gubernator in Mailand. Das Angehörte wird zu Saufe von ben Gefandten referiert, \$ 4. e. Es wird daran erinnert, daß die fatholischen Orte bei der allgemeinen Convocation nach Solothurn mit gebuhrender Borficht bas ju erhalten fuchen follten, mas in legter Confereng zu Lucern berathen morben fei. \$ 5-

# Piledie Riemannen ind die Ringelegenen von Bollen: der Reichted felen

### Conferenz der XIII und der zugewandten Orte.

Solothurn, 26. und 27. April 1717.

#### [Ztaateardie Bürich.]

Gesandte: Zürich. David Holzhalb, Burgermeister; Andreas Meyer, Statthalter und des Raths. Bern-Samuel Frisching, Schultheiß; Christoph Steiger, Seckelmeister welscher Lande. Lucern. Karl Christoph Dulliber, Schultheiß und Benner, Nitter; Franz Schumacher, des Naths. Uri. Karl Anton Büntiner von Braunderg, Landammann und Landsfändrich; Karl Franz Schmid, Statthalter und Landsfändrich. Schwyz. Joseph Anton Reding von Biberegg, Nitter und Baron, Landammann; Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann. Dbw ald en Nicl. Imfeld, Landammann, Pannerherr in Obsund Nidwalden; Konrad von Flüe, Alt-Landammann. Nid wal den Joh. Melchior Remigius Luffi, Landammann; Joh, Jak. Ackermann, Nitter, Statthalter und Landshauptmann in Obsund Nidwalden. Zug. Fidel Zurlauben von Thurn und Gestelendurg, Landshauptmann der freien Aemter,

Stabführer; Clemens Damian Beber, Mitter, Ammann; Johann Safob Beinrich, Gedelmeifter und Des Raths. Glarus, fevangelifch | Johann Beinrich Bwiefi, Landammann ; fatholifch, Joseph Ulrich Tichubi, Landesftatthalter. Bafel. Andreas Burchardt, Dberftyunftmeifter; Johann Rudolf Betifiein, Deputat und Des geheimen Rathe. Freiburg Sans Beter von Boccard, Schultheiß; Frang Riclaus Fegeli, All Sedelmeifter. Colo thurn. Johann Bafob Bojeph Glus, Ritter, Stadtvenner und Des geheimen Rathe; Sieronymus Gury, Gedell meifter und des geheimen Rathe ; Johann Boieph Wilhelm Gury von Steinbrugg, Der altern Rathen; Poter Joseph Reinhard, Gemeinmann und bes geheimen Raths! Schaffhaufen Sans Beinrich Dit, Burger meifter; Meldior von Bfiftern, Statthalter Appengell Sitnerr boden. Johann Martin Gegger, Ritter, Landammann; Baulus Suter, Landammann und Pannerherr; Auß errhod en. Loreng Tanner, Landammann. Stadt St. Gallen, Jafob Scharer, Des Rathe. 2Ballie. Eugenius Courten, Landshauptmann, Statthalter und Binnerherr; Chriftian Roth, Dberft und Pannerherr. Biel. Abraham Scholl, Burgermeifter ; Beter Saas , Bennet.

Serr von Besiade, Marquis d'Avaray, l'Etion, Courboison et de la Brosse, Baron de Lussay, Lieutenant general Abrer fonialichen Majeftat Armeen, Ritter Des militärischen Ordens St. Ludwig, von Ludwig XIV gum Ambiffador in der Gidgenoffenschaft erwählt und von Ludwig XV in Diefer Gigenschaft den 12.5 Detober 1746 bestätigt, hatte die XIII und die zugewandten Drte zu völliger Legitimation feines Characters nach Solothurn berufen, Die Befandten begeben fich ju bes Ambaffadore Refideng und werden von bemielben auf der Exeppe empfangen und in den Saal begleitet. Der Borgefandte Zuriche becomplimentiert den Ambaffas bor in einer von bemfelben erbetenen Andieng in beutscher Sprache; ein Dollmetscher überfest Die Rebe in's Grangouiche. Der Ambaffador antwortet furg, ermahnt gur Gintracht und übergiebt ben Gefandten feben Dris ein Gremplar feines Eredentialschreibens. Mittagomahl beim Ambaffador. § 1. b. Bor Diefer Becomplimens tierung ftellt Muhlhaufen burch den Borort Das Berlangen, daß ibm, Da es in dem Bunde mit der Krone Franfreiche begriffen fei, der Beifit bei Diefem Mete, fowie in denjenigen Fallen, wo es fich um frangofifche Bundesfachen handle, gestattet werde. Die Mehrgahl der Gesandten ift ohne Inftruction; Diefes Berlangen wird in Den Abschied genommen. § 2. c. Den 27. April Danksagungsbesuch beim Ambassabor. § 3. d. Burich bringt die Reuerungen in Begiehung auf ben Boll gur Sprache, welcher von ben eidgenöffichen Baaren, entgegen der Erbvereinigung und ben Tractaten an ober- und vorderöftreichischen Bollstätten erhoben werde. Burich hatte ichon fruher ben 85 Februar beswegen an den Gubernator der oberen und vordern öfterreichischen Lande geschrieben und. unter bem 22. Februar Die Antwort erhalten, bag Diefer Boll auf faiferlichen Befehl angeordnet worden fei. Es macht den Borichtag, deswegen nun directe an ben Kaifer zu ichreiben. Wegen mangelnder Inftruction referteren die Gefandten und wollen fich für die nachfte Jahrrechnung inftruteren laffen. \$ 4. C. Der Gefandte Bafels beschwert fich, daß einem Basler, Sans Lufas Relin, im Würtrembergischen Bei fleine und eine große Balle Floretband confisciert worden feien, welche ber Fuhrmann in eigenem Rugen habe sollfrei paffieren machen wollen. Da den Reclamationen des unfchuldigen Baster Kaufmanns fein Gebor geschenft werde, wunscht Basel, bag beswegen im Ramen gesammter Orte geschrieben werbe. Es wird ent-Strache in fringen, welchen Die in frangofichen Dienften febenben eibgenonichen Officiere burch. 6.8 .nechord

99.

Confereng der fatholischen Orte und der Republik Ballis

mabrend der Confereng der XIII und jugewandten Orte im April 1717. the different non behanding on I Art day in [Staatearchiv Lucern und Schwng.]

A. Der Gefandte von Solothurn zeigt an, daß die evangelischen Gefandten fich vor ber allgemeinen

Sigung besonders versammeln werden, und eröffnet bas Berlangen Muhlhaufens, bei bevorftebendem Ucte gu gegen fein zu durfen. Es wird beichloffen, ben mublhaufischen Gefandten durch ben Grofweibel mit gutet Manier anzudeuten, bag in ihr Begehren nicht eingewilligt werben fonne, weit die einen Gefandten nicht in ftruiert feien, Die Inftruction der andern es bei den alten Gebrauchen bewenden laffen wolle. § 1. b. Dem Borichlage Lucerns, daß bei Diefem Unlaffe Die Erneuerung bes Bundes mit bem Bijchof Ronrad von Bafel burch Beffegelung bes Instruments vorgenommen werben tonne (eine öffentliche Colemnifation hatte ber Bijchof unter ben damaligen Zeitumftanden nicht fur paffend erachtet), treten die übrigen Stande bei außet bem nicht inftruierten Solothurn, bas aber die Beiftimmung feiner Dbern in Ausficht ftellt. 2. C. (Dbne Ballis.) In der Angelegenheit der an den ober- und vorderöftreichijchen Bollftatten von eidgenöffischen Baaren geforderten Bolle wollen fich bie fatholijden Stande dabin erflaren, bag biefes Beichaft auf nachfte Jahrreds nungstagfagung verschoben werden foll, um fich zu einer gleichformigen Untwort inftruieren zu faffen. § 3. d. (Mit Ballis.) Golothurn tragt vor, wie ungutlich Bern in den Zwiftigfeiten zu Reuenftadt bem Bifchof von Bafel gegenüber verfahre, und wie es burch feinen dorthin abgesandten Deputierten unter ungemeinen Drang falen die bis dahin ihrem rechtmäßigen gandesberrn, dem Bifchof von Bafel, treugebliebenen Unterthanen ab trumig zu machen fuche und dieß mit Gewalt durchzuführen gefonnen fei. Rach Berlejung bes ben 11. Gep tember 1388 gwiichen Bern und Reuenstadt errichteten Burgrechtes, und nachdem eine Deputation an Bern und eine an ben frangoffichen Umbaffabor vorgeichlagen worden war, um ben Bestern zu fragen, meffen fich bie fatholischen Orte beim Ausbruche von Thatlichfeiten von Seite Franfreiche zu getröften hatten, wird ber erfte Borfchlag ad referendum genommen, bingegen eine Deputation an ben frangofischen Ambaffador beichloffen. \$ 4. C. Freiburg wunfcht 1) die Relation ber an ben frangofifthen Ambaffabor mit einem Memorial laut Beideluß ber fatholischen Conferen; vom 22. December 1716 abgefandten Deputierten zu vernehmen; 2) Die Unficht über den Angua Uri's, welchen daffelbe auf ebenderfelben Confereng in Beziehung auf Die Erneuerung des mailandischen Capitulate gemacht batte; es habe ben Auftrag, mit den andern babei intereffierten Orten gu Rathe zu geben, in welcher Form daffelbe ju Stande gebracht werden fonnte. Freiburg giebt feinen Angug 30 Protocoll. 3 5. 1. In Folge eines Schreibens von Freiburg an Lucern in ber Angelegenheit Des Abbate Giuliani, bes von den fatholijden Orten in Rom bestellten Agenten, beffen Dienften man fich nach ber Dei nung der Mehrzahl ber Gefandten bedanten follte, wird aut befunden, Die Sache auf Die erfte eingenöffifcht Jahrrechnung zu verschieben. Ballis erflart tategorisch, bag es fürderhin an die Roften nichte mehr beitragen werbe, & 6. [3m Edwygereremplar.] # (Dhne Wallis) Lucern eröffnet, Daß ber frangofifche Botichaftet auf bas ihm in Folge bes Beichluffes ber Conferen; vom 22. December 1716 burch bie Gefandten Solothurns jugeftellte Memorial ben 27. December geantwortet habe, er werde bei feiner Legitimation die naberen Erflas rungen geben. Die Gefandten befchließen daber, fammtlich fich zu bemfelben zu verfügen und ihm ihr Unliegen mit Rachbrud verzustellen und auch Die Biolengen zu Gemuthe zu führen, welche Bern in Neuenstadt Dem eid genöffischen Berfommen gumiber fich erlaube. Glarus wunfcht bei biefem Unlaffe auch ben Schaben gut Sprache zu bringen, welchen die in frangofischen Diensten stehenden eidgenöffischen Officiere burch bie an Be-

Conference der kathelischen Orte und der Regublik Mallis

<sup>\*)</sup> Die Auswechslung der Bundesbriese fand den 15. Juli 1717 im Schlosse gruntrut ohne Solennität und Schwur ftatt. Der Bischof erklärt in einem Instrumente, daß die Unterlassung der Solennität und des Bundesschwurs von keinerlei Consequenz für die Zukunft sein soll.

<sup>\*\*)</sup> Der Angug Uri's ift im Abichiebe vom 22. December nicht enthalten.